

# 2010

Universität zu Köln  
der  
Prorektor für Lehre und Studium



## **Antrag auf Akkreditierung der lehramtsausbildenden Studiengänge**

mit den Studienprofilen

Grundschule – Haupt-, Real- und Gesamtschule – Gymnasium und Gesamtschule – Berufskolleg – Sonderpädagogische Förderung

Modellbericht

Unterlagen zur Akkreditierung des Teilstudiengangs Bildungswissenschaften

# **Antrag der Universität zu Köln auf Akkreditierung der lehramtsausbildenden Studiengänge**

mit den Studienprofilen  
Grundschule; Haupt-, Real- und Gesamtschule;  
Gymnasium und Gesamtschule; Berufskolleg; sonderpädagogische Förderung

## **- Modellbericht - - Teilstudiengang Bildungswissenschaften -**

**Versionsnummer: Finale Fassung (29.03.2010)**

**eingereicht bei AQAS e.V. am: 06.04.2010**

### **Modellbericht:**

<b>Universität zu Köln</b>	<b>Prorektor für Lehre und Studium:</b>	<b>Projektkoordination:</b>
Albertus Magnus Platz 50931 Köln	Prof. Dr. Thomas Kaul 0221-4702495 0221-4705052 (Fax) thomas.kaul@uni-koeln.de	Dagmar Herrmann 0221-4703818 D.Herrmann@verw.uni-koeln.de  Daniel Kramp 0177-7394313 krampd@uni-koeln.de

### **Bildungswissenschaften:**

<b>Universität zu Köln Humanwissenschaftliche Fakultät</b>	<b>Dekan:</b>	<b>Studiendekanin:</b>
Gronewaldstr. 2 50931 Köln	Prof. Dr. Hans-Joachim Roth 0221-470-5777 0221-470-5174 (Fax) hans-joachim.roth@uni-koeln.de	Prof.'in Dr. Susanne Nußbeck 0221-470-5777 0221-470-5174 (Fax) susanne.nussbeck@uni-koeln.de

<b>Hochschule</b>	Universität zu Köln
<b>Beteiligte Fakultäten</b>	Humanwissenschaftliche Fakultät; Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät; Philosophische Fakultät; Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
<b>Verantwortliche</b>	Modellbericht: Prorektor für Lehre und Studium Prof. Dr. Thomas Kaul
	Bildungswissenschaften: Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät Prof. Dr. Hans-Joachim Roth
<b>Ansprechpartner</b>	Prof. Dr. Thomas Kaul Albertus-Magnus-Platz 50923 Köln Telefon: +49 221-470-2495 Telefax: +49 221-470-5052 thomas.kaul@uni-koeln.de
	Prof. Dr. Hans-Joachim Roth Gronewaldstr. 2 50931 Köln Tel. 0221-470-5777 Fax. 0221-470-5174 hans-joachim.roth@uni-koeln.de
<b>Bezeichnung des Studiengangs:</b>	Bachelor- und Masterstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil ( <i>Arbeitstitel</i> )
<b>Fachwissenschaftliche Zuordnung</b>	Lehramt
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	10
<b>Vorgesehener Abschlussgrad</b>	Bachelor of Arts / Master of Education
<b>Art des Studiengangs</b>	<input type="checkbox"/> grundständig <input type="checkbox"/> weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> konsekutiv <input type="checkbox"/> nicht-konsekutiv
<b>Bei Masterstudiengängen: angestrebter Profiltyp</b>	<input type="checkbox"/> stärker forschungsorientiert <input checked="" type="checkbox"/> stärker anwendungsorientiert
<b>Wann soll das Studienangebot anlaufen bzw. wann ist es angelaufen?</b>	Wintersemester 2011/12 (Bachelor) Wintersemester 2014/15 (Master)
<b>Studienform</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> berufsbegleitend <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/> Dualer Studiengang <input type="checkbox"/> sonstige:.....
<b>Studiengebühren</b>	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
<b>Website des Studiengangs</b>	Im Aufbau

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Profil und Struktur der Universität.....</b>	<b>1</b>
1.1 Die Universität zu Köln – Ein Überblick.....	1
1.2 Die Reform der Lehramtsausbildung in der Kölner Diskussion.....	4
1.3 Stärken und Schwächen der Kölner Lehramtsausbildung.....	5
1.4 Neue Qualität für die Kölner Lehramtsausbildung.....	7
1.5 Unterstützung und Beratung für Studierende.....	8
1.6 Gleichstellung und Partizipation.....	10
<b>2. Ziele und Profil des Modells .....</b>	<b>14</b>
2.1 Ziele des Kölner Modells der Lehramtsausbildung.....	14
2.2 Realisierung der Zielvorstellungen.....	16
<b>3. Strukturelle und curriculare Merkmale.....</b>	<b>21</b>
3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	21
3.1.1 Ziel- und Leistungsvereinbarungen.....	22
3.1.2 Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen.....	23
3.1.3 Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst.....	24
3.1.3.1 Lehramt Grundschule:.....	25
3.1.3.2 Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule.....	26
3.1.3.3 Lehramt Gymnasium und Gesamtschule.....	27
3.1.3.4 Lehramt Berufskolleg.....	28
3.1.3.5 Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	30
3.2 Das Kölner Modell.....	31
3.2.1 Lehramt Grundschule.....	33
3.2.2 Lehramt Haupt-, Real-, Gesamtschule.....	36
3.2.3 Lehramt Gymnasium und Gesamtschule.....	39
3.2.4 Lehramt Berufskolleg.....	42
3.2.4.1 Berufskolleg I.....	42
3.2.4.2 Berufskolleg II.....	45
3.2.5 Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	48
3.3 Bildungswissenschaften.....	52
3.3.1 Leitidee .....	52
3.3.2 Schlüsselthemen und Kompetenzen .....	53
3.3.3 Das bildungswissenschaftliche Kerncurriculum.....	54
3.3.3.1 Basismodul 1: Erziehen.....	57
3.3.3.2 Basismodul 2: Beurteilen.....	58
3.3.3.3 Basismodul 3: Unterrichten.....	59
3.3.3.4 Mastermodul 1: Innovieren.....	60
3.3.3.5 Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung.....	61
3.3.4 Zum schulformspezifischen Curriculum der Bildungswissenschaften.....	62
3.3.4.1 Lehramt Grundschule.....	62
3.3.4.2 Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen.....	64

3.3.4.3	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.....	68
3.3.4.4	Lehramt für Berufskollegs.....	70
3.3.4.5	Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	72
3.4	„Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte“ und „Diagnostik und individuelle Förderung“.....	73
3.4.1	Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte.....	73
3.4.2	Diagnostik und individuelle Förderung.....	75
3.5	Praxisphasen.....	76
3.5.1	Mindestanforderungen an die Praxisphasen.....	76
3.5.1.1	Orientierungspraktikum.....	77
3.5.1.2	Berufsfeldpraktikum.....	77
3.5.1.3	Praxissemester.....	78
3.5.2	Ziele und Profil.....	78
3.5.3	Orientierungspraktikum (OP).....	80
3.5.4	Berufsfeldpraktikum (BP).....	81
3.5.5	Praxissemester (PS).....	82
<b>4.</b>	<b>Organisation und Studierbarkeit.....</b>	<b>84</b>
4.1	Strukturelle Einbettung und Finanzierung des ZfL.....	85
4.2	Organisationsstruktur des ZfL.....	86
4.3	Aufgaben des ZfL.....	88
4.4	Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge.....	89
<b>5.</b>	<b>Berufsfeldorientierung.....</b>	<b>92</b>
<b>6.</b>	<b>Qualitätsmanagement.....</b>	<b>95</b>
<b>7.</b>	<b>Ressourcen.....</b>	<b>98</b>
7.1	Das Zentrum für Lehrerbildung.....	99
7.2	Humanwissenschaftliche Fakultät.....	99
7.2.1	Personelle Ressourcen.....	102
7.2.2	Sächliche Ressourcen.....	105
7.3	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät.....	107
7.4	Philosophische Fakultät.....	109
7.5	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.....	113
7.6	Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte.....	115
7.7	Diagnostik und individuelle Förderung.....	118
Anlagen.....		120
Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009.....		121
Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009.....		135
Rahmenprüfungsordnung Lehramtsstudiengänge (Entwurf).....		144
Evaluationsordnung der Universität zu Köln.....		165

Organigramm des Zentrums für Lehrerbildung.....	168
Übersicht Fächerkombinationen.....	169
Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte (Modulbeschreibung).....	172
Modulhandbuch Bildungswissenschaften.....	174
Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften (Entwurf).....	240
Kapazitätsberechnung Bildungswissenschaften im BA/MA-Lehramt.....	266

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grundaufbau der Ordnungsmittel.....	18
Abb. 2: Vorgaben der LZV für das Lehramt Grundschule.....	25
Abb. 3: Vorgaben der LZV für das Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule.....	26
Abb. 4: Vorgaben der LZV für das Lehramt Gymnasium und Gesamtschule.....	27
Abb. 5: Vorgaben der LZV für das Lehramt Berufskolleg I.....	28
Abb. 6: Vorgaben der LZV für das Lehramt Berufskolleg II.....	29
Abb. 7: Vorgaben der LZV für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	30
Abb. 8: In Köln studierbare Fächerkombinationen Grundschule.....	33
Abb. 9: Struktur Lehramt Grundschule.....	34
Abb. 10: In Köln studierbare Fächerkombinationen Haupt-, Real- und Gesamtschule.....	36
Abb. 11: Struktur Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule.....	37
Abb. 12: In Köln studierbare Fächerkombinationen Gymnasium und Gesamtschule.....	39
Abb. 13: Struktur Lehramt Gymnasium und Gesamtschule.....	40
Abb. 14: In Köln studierbare Fächerkombinationen Berufskolleg I.....	42
Abb. 15: Struktur Lehramt Berufskolleg I.....	43
Abb. 16: In Köln studierbare Fächerkombinationen Berufskolleg II.....	45
Abb. 17: Struktur Lehramt Berufskolleg II.....	46
Abb. 18: In Köln studierbare Kombinationen im Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	48
Abb. 19: Struktur Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	49
Abb. 20: 3 Säulen Struktur im Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	50
Abb. 21: Progression von Gegenständen und Methoden im bildungswissenschaftlichen Curriculum.....	55
Abb. 22: Abfolge der bildungswissenschaftlichen Grundlagenmodule im Kontext der Praxisphasen.....	56
Abb. 23: Verteilung der Leistungspunkte des bildungswissenschaftlichem Kerncurriculums in den einzelnen Lehramtsprofilen.....	57
Abb. 24: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in den Bildungswissenschaften für Lehramt Grundschule.....	64
Abb. 25: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule.....	68
Abb. 26: Modul „Diagnostik und individuelle Förderung / Wissenschaftspropädeutik“.....	69
Abb. 27: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Gymnasium und Gesamtschule.....	70
Abb. 28: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Berufskollegs.....	71
Abb. 29: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	73
Abb. 30: Strukturelle und inhaltliche Vorgaben zum Orientierungspraktikum.....	77
Abb. 31: Strukturelle und inhaltliche Vorgaben zum Berufsfeldpraktikum.....	77
Abb. 32: Strukturelle und inhaltliche Vorgaben zum Praxissemester.....	78
Abb. 33: Struktur des Zentrums für Lehrerbildung der Universität zu Köln.....	86
Abb. 34: Evaluationsformen und Intervalle.....	96
Abb. 35: Erste Einschätzung des Personalbedarfs ZfL.....	99
Abb. 36: Verzahnung der personellen Ressourcen der Humanwissenschaftlichen Fakultät.....	103
Abb. 37: Relevante Professuren der Fachgruppe Erziehungs- und Sozialwissenschaften.....	104
Abb. 38: Relevante Professuren des Departments Psychologie.....	105
Abb. 39: Verteilung der Haushaltsmittel der Humanwissenschaftlichen Fakultät.....	106
Abb. 40: Drittmittelaufkommen der Humanwissenschaftlichen Fakultät.....	107
Abb. 41: Personalressourcen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in den Fachdidaktiken.....	109
Abb. 42: Belegung Lehramt Philosophische Fakultät.....	110
Abb. 43: Personalressourcen der Philosophischen Fakultät in den Fachdidaktiken.....	112
Abb. 44: Lehramtsbezogene Personalressourcen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 1.....	115
Abb. 45: Lehramtsbezogene Personalressourcen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 2.....	115
Abb. 46: Erforderliche Personalstruktur „Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte“.....	117
Abb. 47: Erforderliche Personalstruktur „Diagnostik und individuelle Förderung“.....	119
Abb. 48: Organigramm Zentrum für Lehrerbildung der Universität zu Köln.....	168

# 1. Profil und Struktur der Universität

Im Folgenden werden zunächst ein Überblick über die Universität zu Köln im Allgemeinen und die Stellung der Lehrerbildung im Besonderen gegeben (1.1). In einem zweiten Schritt wird die Diskussion zur Reform der Lehramtsausbildung an der Universität zu Köln skizziert (1.2). Daran anschließend werden die Stärken und Schwächen der Kölner Lehramtsausbildung (1.3) sowie das daraus resultierende Qualitätsverständnis für die zukünftige Lehramtsausbildung behandelt (1.4). Abschließend werden die verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsangebote für Studierende (1.5) und die universitätsweiten Maßnahmen zu Gleichstellung und Partizipation (1.6) dargestellt.

## 1.1 Die Universität zu Köln – Ein Überblick

Die Universität zu Köln ist eine der ältesten Universitätsgründungen Deutschlands. Forschung und Lehre auf internationalem Niveau und im Interesse der Gesellschaft sind ihre Kernaufgaben. 2007 konnte sie im Rahmen der Exzellenzinitiative ein Cluster in den Lebenswissenschaften sowie eine Graduiertenschule einwerben, die gemeinsam mit der Universität Bonn betrieben wird. Sie unterhält darüber hinaus 12 Sonderforschungsbereiche, 7 Graduiertenschulen, 3 NRW-Forschungsschulen und ein internationales Kolleg für geisteswissenschaftliche Forschung der neuen Förderlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Als traditionelle Volluniversität bietet die Universität zu Köln ein breites Spektrum wissenschaftlicher Disziplinen aus den Geistes-, Gesellschafts-, Lebens- und Naturwissenschaften an, die sich zu interdisziplinären und transdisziplinären Forschungs- und Lehrverbänden vernetzen. Große und international sichtbare Schwerpunkte sind gegenwärtig Lebenswissenschaften, Märkte und Gesellschaften, Medienforschung, Physik und Materialforschung und Mensch und Umwelt. Die Universität zu Köln ist international orientiert und verfügt über ein weltweites Netzwerk von Forschungs- und Austauschkooperationen, dessen Ausbau intensiv vorangetrieben wird. Schwerpunkte der Auslandsbeziehungen stellen China und Indien dar. Die Universität zu Köln koordiniert die Chinabeziehungen eines nordrhein-westfälischen Universitätsverbundes (China-NRW-Alliance).

Mit über 42.000 Studierenden gehört die Universität zu Köln zu den größten Hochschulen der Bundesrepublik. Die Studierenden verteilen sich wie folgt auf die sechs Fakultäten (Stand WiSe 2009/10):

1. Humanwissenschaftliche Fakultät	5920
2. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	6803
3. Philosophische Fakultät	14478
4. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	8996

5. Rechtswissenschaftliche Fakultät	5123
6. Medizinische Fakultät	3388

Die Universität zu Köln ist die größte Lehrerausbildungsstätte in NRW. Die Ausbildung ist überwiegend dezentral organisiert und verteilt sich über 4 Fakultäten. Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen, Philosophischen, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Humanwissenschaftlichen Fakultät sind die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften zugeordnet. Darüberhinaus kooperiert die Universität zu Köln mit der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Humanwissenschaftliche Fakultät
Bildungswissenschaften
Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) <sup>1</sup>
Sonderpädagogische Fachrichtungen: Emotionale und soziale Entwicklung; Geistige Entwicklung; Hören und Kommunikation; Körperliche und motorische Entwicklung; Lernen; Sprache
Unterrichtsfächer/Lernbereiche: Kunst/Gestalten; Musik; Pädagogik; Sozialwissenschaften; LB Ästhetische Erziehung; LB Natur- und Gesellschaftswissenschaften

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Unterrichtsfächer/Lernbereiche: Biologie; Chemie; Geographie; Mathematik; Physik LB Mathematische Grundbildung; LB Natur- und Gesellschaftswissenschaften

Philosophische Fakultät
Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) <sup>1</sup>
Unterrichtsfächer/Lernbereiche: Deutsch; Englisch; Evangelische Religionslehre; Französisch; Griechisch; Geschichte; Italienisch; Japanisch; Katholische Religionslehre; Latein; Niederländisch; Praktische Philosophie; Philosophie; Russisch; Spanisch; LB Sprachliche Grundbildung; LB Natur- und Gesellschaftswissenschaften

<sup>1</sup> In diesem Kontext ist DaZ (Deutsch als Zweitsprache) als Terminus technicus geläufig und wird daher so verwendet

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Bildungswissenschaften (Berufspädagogik)
Berufliche Fachrichtungen: Wirtschaftswissenschaften; Finanz- und Rechnungswesen; Produktion - Logistik - Absatz; Sektorales Management; Wirtschaftsinformatik;
Unterrichtsfächer: Sozialwissenschaften; Politik

Deutsche Sporthochschule Köln
Bildungswissenschaften (Gymnasium und Gesamtschule)
Sport

Hochschule für Musik und Tanz Köln
Musik (Gymnasium und Gesamtschule, Berufskolleg)

Alle Lehrämter, die im Gesetz zur Reform der Lehramtsausbildung NRW (LABG) von 2009 vorgesehen sind, können studiert werden: Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

Im Sommersemester 2009 sind insgesamt 9155 Studierende für das Studium eines Lehramtes an der Universität zu Köln eingeschrieben, die sich wie folgt auf die einzelnen Lehrämter verteilen:

- |                              |      |
|------------------------------|------|
| • Grundschule                | 953  |
| • Haupt- und Realschule      | 1307 |
| • Gymnasium und Gesamtschule | 4021 |
| • Berufskolleg               | 261  |
| • Sonderpädagogik            | 2613 |

## 1.2 Die Reform der Lehramtsausbildung in der Kölner Diskussion

Die Hochschulleitung betrachtet die Neugestaltung der Lehramtsstudiengänge als eine der wichtigsten Aufgaben, die derzeit zu bewältigen sind. In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Nordrhein-Westfalens verpflichtete sich die Universitätsleitung im Januar 2007, ein Konzept für die Koordinierung und Organisation der Lehrerausbildung vorzulegen. Dieses Projekt wird nun im Zuge der Umstellung auf die Bachelor-Master-Struktur in Angriff genommen.

In einem größeren Kontext reflektiert die geplante Neuausrichtung die in jüngerer Zeit diskutierten Desiderate in der Lehrerbildung und die sich abzeichnenden Anforderungen an eine zukunftsorientierte Lehrerbildung unter den Bedingungen beschleunigter gesellschaftlicher Veränderungen. Die zuständigen Gremien und Verantwortlichen der Universität (Rektorat, Dekanate, Lehrerausbildungskommission) haben aktiv an der Diskussion über die Empfehlungen der sog. Baumert-Kommission „Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen der Expertenkommission zur Ersten Phase“ teilgenommen und in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen der Lehrerbildung neu diskutiert. Die Universität zu Köln begrüßt die im Gutachten verfolgte Vereinheitlichung der Regelstudienzeit, die Stärkung fakultätsübergreifender Elemente der Lehramtsausbildung und die Stärkung der Fachdidaktiken.

Die Universität zu Köln begleitete ebenso den Entstehungsprozess des Gesetzes zur Reform der Lehramtsausbildung NRW und begrüßt das hierdurch eingeführte Praxissemester für Master-Studierende als eine Chance für eine stärkere Berufsfeldorientierung und die Integration der Praxisreflexion und -analyse in die erste Phase der Lehrerbildung. Darüber hinaus werden von der Einführung des Praxissemesters Impulse für die schul- und unterrichtsbezogene Forschung erwartet.

Kritisch wird der geringe Umfang der Spielräume für strukturelle Gestaltung und standortspezifische Schwerpunktsetzung gesehen, die im LABG geöffnet und in der ergänzenden Lehramtszugangsverordnung NRW wieder stark geregelt werden. Polyvalenz und Professionalisierung sind in diesem Rahmen schwer kombinierbar. Hier benötigen die Hochschulen größere Spielräume in der Gestaltung der Gesamtstruktur.

### 1.3 Stärken und Schwächen der Kölner Lehramtsausbildung

Die Situation der Lehrerbildung an der Universität zu Köln wies in der Vergangenheit durchaus eine Reihe der Merkmale auf, die in den Empfehlungen der Expertenkommission (Baumert-Kommission) von 2007 als Strukturschwächen genannt werden:

- Geringer Stellenwert der Lehrerbildung in manchen Bereichen der Universität und damit verbundene Strukturprobleme („Zersplitterung“)
- Kein gemeinsamer Ort berufsbezogener Identifikation aller Lehramtsstudierenden
- Personell signifikante Unterbesetzung im Bereich der Fachdidaktiken (insbesondere im Lehramt Gymnasium)
- Zu wenig wissenschaftlicher Nachwuchs in den Fachdidaktiken und mangelnde Forschungsreputation und Drittmittelinwerbung (trotz Größe des Standorts)

Das Rektorat hat im Verlauf des Diskussions- und Gestaltungsprozesses die bestehende Situation an der Universität zu Köln einer Stärken-Schwächen-Analyse unterzogen und ist entschlossen, die Lehrerbildung auf eine neue Grundlage zu stellen:

- Eine konsequente Orientierung der Lehramtsausbildung an den für das Berufsfeld Schule erforderlichen Kompetenzen
- Der Ausbau der Fachdidaktiken in Forschung und Lehre nach einem entsprechenden Entwicklungsplan
- Ein verbindliches Curriculum für die Praxisphasen
- eine spezifische berufsbiographisch orientierte Beratung für Lehramtsstudierende
- Aufbau und Stärkung sinnvoller zentraler Strukturen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Lehrerbildung.

Traditionell ist die Situation der Lehrerbildung an der Universität durch fakultätsbezogene Strukturen gekennzeichnet, in der universitätsübergreifende, studiengangsverbindende Elemente nur wenig ausgeprägt sind.

Das Lehrbildungszentrum der Universität zu Köln steht unter Leitung des Prorektors für Lehre und Studium und wird von einem Gremium mit Mitgliedern aus allen lehrerbildenden Fakultäten begleitet, in dem alle Entscheidungen getroffen werden. Ein erster Versuch, von dem bestehenden LBZ ausgehend auch schul- und unterrichtsbezogene Forschungsaktivitäten zu initiieren, wurde bereits vor einigen Jahren unternommen, aber nicht weiter verfolgt. Im Rahmen des Reformprozesses soll ein gänzlich neu zu schaffendes Zentrum für Lehrerbildung wesentliche Aufgaben im Rahmen der Lehramtsausbildung übernehmen (vgl. 4).

Neben dem LBZ werden alle ausbildungsbezogenen Fragen in der Lehrerausbildungskommission (LAK) diskutiert und entschieden; diese überschneidet sich personell stark mit dem Aufsichtsgremium des LBZ und wird ebenfalls vom Prorektor für Lehre und Studium geleitet. Aus diesem Gremium wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die nach Verabschiedung des LABG die Umsetzung der neuen Lehrerbildung für die Universität zu Köln vorbereitete. Die Ergebnisse sind Gegenstand dieses Berichts.

Das Curriculum für das gymnasiale Lehramt wird an der Universität zu Köln weitgehend parallel zu den akademischen Fachstudiengängen geführt, wobei sich die Situation an den Fakultäten unterschiedlich darstellt. Die Studiengänge der Schulformen Grund-, Haupt- und Realschule wurden bis Ende 2006 einschließlich der fachwissenschaftlichen Anteile vollständig von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestritten. Im Rahmen eines Strukturprozesses unter Leitung des Rektorats wurde eine Fach-zu-Fach-Zuordnung beschlossen; die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Angebote wurden mit den entsprechenden Fächern an anderen Fakultäten zusammengeführt. An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist die neue Fachgruppe „Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften“ entstanden. An der Philosophischen Fakultät fand eine komplette Fach-zu-Fach-Zuordnung statt. Im Gegenzug wurden die beiden Institute für Erziehungswissenschaft und Psychologie der Erziehungswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät in der neuen Humanwissenschaftlichen Fakultät zusammengeführt; dort wird das erziehungswissenschaftliche Studium für die Lehrerbildung angeboten.

Ende 2003 wurde als universitätsweit koordinierende Institution das Lehrerbildungszentrum gegründet, das sowohl die zentrale Praktikumsorganisation und -betreuung durch zwei abgeordnete LehrerInnen bereitstellte als auch eine Plattform für die Diskussion lehramtsspezifischer Themen und Problemkreise. Allerdings konnte das Lehrerbildungszentrum seine Funktion in den letzten zwei Jahren nur eingeschränkt wahrnehmen, da die Geschäftsführer-Position vakant ist und erst im Zuge der Neuausrichtung der Lehrerbildung wieder besetzt werden soll. Die Betreuung der Orientierungspraktika wird seitdem vom Praktikumszentrum der Humanwissenschaftlichen Fakultät übernommen.

Unterstützt wird die Arbeit im Praktikumszentrum von der 1998 eingerichteten Kölner Kooperationsstelle Lehrerausbildung (KöKoLa), welche im besonderen die Zusammenarbeit zwischen Universität und Schulen fördert, lehramtsbezogene Praktika initiiert und über ein breit ausgebautes, lehramtsübergreifendes Projekt- und Netzwerksystem verfügt.

Durch die Neuordnung der Fakultäten, die Ende 2006 abgeschlossen wurde, entstand die auf klar definierte Kernkompetenzen ausgerichtete Humanwissenschaftliche Fakultät mit den Fächergruppen Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Psychologie, Heilpädagogik und Rehabilitation sowie Kunst/Textil und Musik. Mit diesem Profil bietet die Humanwissenschaftliche Fakultät die bildungswissenschaftliche Basis für die Neuausrichtung der gesamten Lehrerbildung, zumal ein Schwerpunkt der Fakultät in der Schulforschung liegt. Der bildungswissenschaftliche Anteil aller Lehramtsstudiengänge der Universität zu Köln, die gesellschaftswissenschaftlichen und künstlerischen Fächer des Lehramtes für Grund-, Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik werden hier betreut. Das Lehramtsstudium für das Berufskolleg wird in seinen wirtschaftspädagogischen und didaktischen Anteilen vom Lehrstuhl für Wirtschafts- und Berufspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vorgehalten.

Zu den Stärken der Universität in der Lehrerbildung gehören die Vorhaltung aller Lehrämter und die reiche Auswahl an Fachkombinationen. Derzeit können 668 Fachkombinationen gewählt werden. Ergänzend wird das Angebot der Teilstudiengänge der Musik- und der Sporthochschule eingebunden, mit denen Kooperationen bestehen. Die Lehramtsstudiengänge wurden auf Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung für Nordrhein-Westfalen von 2003 bereits modularisiert. Damit war ein wichtiger Schritt für die Vorbereitung der Umstrukturierung getan. Im Zuge dessen sind auch curriculare Weichenstellungen erfolgt, an denen sich im Rahmen der aktuellen Reform der Lehramtsausbildung gut anknüpfen lässt.

#### **1.4 Neue Qualität für die Kölner Lehramtsausbildung**

Nach dem Selbstverständnis der Universität sind Forschung und Lehre im Interesse der Gesellschaft auf hohem internationalen Niveau und Exzellenz in gezielt geförderten Profildbereichen ihre Kernaufgaben. Dies gilt auch für Lehre und Forschung im Bereich des Lehramts. Das zahlenmäßige Gewicht der Lehrerbildung im Studienangebot – mit über 9000 Studierenden ist die Universität zu Köln eine der größten lehrerbildenden Institutionen Europas – stellt eine Verpflichtung zur Qualität dar: Eine hochwertige, an neuen Forschungsergebnissen orientierte Lehrerbildung an dieser Universität wird sich aufgrund der großen Anzahl von AbsolventInnen schnell und nachhaltig auf die Qualität des Schulunterrichts an den Schulen Nordrhein-Westfalens und anderer Bundesländer auswirken.

Die Definition und Bewertung der Qualität der Lehrerbildung muss vom Ziel der Ausbildung her definiert werden: Welche Kompetenzen sollen LehrerInnen während des Studiums erwerben? Die Universität zu Köln orientiert sich in der Lehrerbildung am Leitbild eines berufsbiographischen Aufbaus professioneller Kompetenz, zu der sowohl konzeptuell-formales Wissen als auch prozedurales Handlungswissen gehört.

AbsolventInnen des Master of Education der Universität zu Köln sollen auf pädagogisches und didaktisches Handeln im Kontext gesellschaftlicher Wandlungs- und Umbruchprozesse in einer globalisierten und digitalisierten Welt vorbereitet werden. Die AbsolventInnen sollen fähig sein, bei SchülerInnen unterschiedlicher kultureller, sozialer, sprachlicher und ethnischer Herkunft Prozesse selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lernens in Gang zu setzen. Sie sollen sowohl pädagogische und didaktische Theorien als auch ihr eigenes pädagogisches und didaktisches Handeln wertegeleitet und wertekritisch hinterfragen können und mit Normkonflikten produktiv-diskursiv umgehen. Das Curriculum muss am aktuellen Stand der Schulforschung sowie der didaktischen und bildungswissenschaftlichen Forschung orientiert sein und pädagogische und didaktische Innovationselemente wie Schul- und Unterrichtsentwicklung, Standards, Supervision u.a. aufgreifen.

## **1.5 Unterstützung und Beratung für Studierende**

Die Universität zu Köln verfügt über ein vernetztes Beratungssystem für Studierende, das durch eine zentral-dezentrale Arbeitsteilung gekennzeichnet ist. Im Aufbau befindet sich ein zentrales Studierendenservice-Center, das alle zentralen Service-Einrichtungen an einem Ort zusammenfasst: Studierendensekretariat, Zentrale Studienberatung, Akademisches Auslandsamt, Beratung zur Nutzung von KLIPS (Kölner Lehr-, Informations- und Prüfungs-Service), Professional Center. In der Anfangsphase werden SchülerInnen, StudieninteressentInnen und StudienanfängerInnen von der Zentralen Studienberatung aufgefangen, die für spezielle Interessentengruppen (wie z.B. Lehramtsstudierende) Broschüren, Faltblätter und anderes Informationsmaterial bereitstellt sowie E-Mail-Kontakt und persönliche Kurz- und Langberatungen durchführt. Sie konzentriert sich auf Fragen zu Zulassungsbedingungen, berät bei der Studienwahl und Studienplanung, in fortgeschrittenen Studienphasen hilft sie beim Studien- und Hochschulwechsel weiter. Außerdem vermittelt sie zu den Beratungseinrichtungen an den Fakultäten, in denen dann eine gezielte Beratung der Studierenden stattfindet. Die zentrale Studienberatung erfüllt somit eine Art „Lotesenfunktion“: Sie verweist die Studierenden an die für Sie relevanten Beratungsinstitutionen in den Fakultäten (WiSo-Beratung und Studierendenservice-Center), deren Beratungsangebote durch die Institute und Lehrstühle facherspezifisch ergänzt werden. Durch diese Ausdifferenzierung wird eine breitere und professioneller strukturelle

Beratung ermöglicht, wodurch Kapazitäten für die stärker inhaltlich orientierte Beratung in den Instituten und Lehrstühlen freigehalten werden. Neben diesen in der Verantwortung der Fakultäten liegenden Angeboten spielt die Beratung von Studierenden durch Studierende (z.B. durch den AStA und insbesondere die Fachschaften) in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle.

Für spezielle Studierendengruppen gibt es eigene Beratungsangebote: Das Akademische Auslandsamt, die zentrale Koordinierungsstelle der internationalen Beziehungen an der Universität, informiert und berät Studierende zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland sowie zu den Stipendien- und sonstigen Fördermöglichkeiten. Zugleich informiert das Akademische Auslandsamt ausländische StudieninteressentInnen bzw. Studierende über die Möglichkeiten und Voraussetzungen eines Studiums, insbesondere die erforderlichen Hochschulzugangsberechtigungen und Deutschkenntnisse, sowie die Zulassungsverfahren an der Universität zu Köln. Auf der Ebene der einzelnen Fakultäten sind die Zentren für Internationale Beziehungen (ZIB) Ansprechpartner für die Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums.

Studierende mit Kind erfahren an der Universität zu Köln Unterstützung durch finanzielle Entlastung. Sie werden durch die seit WS 2006/07 gültige Studienbeitragsatzung der Universität zu Köln von Studienbeiträgen ausgenommen. Die Befreiung in Höhe des vollen Studienbeitrages von 500 Euro wird für maximal 6 Semester pro Kind gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Studierenden in einem Studium zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder in einem konsekutiven Masterstudiengang befinden.

Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist ein Rektoratsbeauftragter verantwortlich, dem ein Koordinator zugeordnet ist. Sie verstehen ihre Aufgabe als „einen Beitrag zur Verbesserung der Studiensituation von Studierenden mit Behinderung und chronisch Kranker an der Universität zu Köln“.<sup>2</sup> Nach ihrem Selbstverständnis werden sie insbesondere dann aktiv, wenn sie das Prinzip der Chancengleichheit bedroht oder verletzt sehen. Betroffene Studierende können sich mit allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit ihrem Studium ergeben, und bei Problemen an den/die Rektoratsbeauftragten wenden. Eine Zivildienststelle steht im Studienalltag für verschiedene Service-Leistungen zur Verfügung: Mobilitätshilfen, Rollstuhlservice, Bibliotheksgänge, Internet, Essensbeschaffung u.a.

---

2 Vgl. auch URL: <http://www.berat-stud.uni-koeln.de>

Auch in Fragen der beruflichen Orientierung verfügt die Universität über ein Netz von Service-Einrichtungen, das ein zentrales Angebot mit dezentralen Kontaktstellen verknüpft. Das Professional Center kann von allen Studierenden in Anspruch genommen werden. Es bietet neben Englischkursen zur Erweiterung der Sprachkompetenz Veranstaltungen in den Bereichen Kompetenztraining, Lern- und Studienhilfen sowie „Universitas“ (interdisziplinäre Lehrveranstaltungsreihen). Ein Career Coaching Angebot wird von ausgewählten ehrenamtlichen Senior-Studierenden der Universität zu Köln durchgeführt. Diese stellen den Studierenden ihre berufliche Erfahrung aus den Bereichen Beratung, Personalentwicklung, Psychologie u.v.m. zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Frage des Berufseinstiegs wird Hilfestellung bei der Analyse der eigenen Potenziale und Interessen geleistet. An den Fakultäten gibt es zusätzlich Einrichtungen, die sich auf fakultätsspezifische Kompetenzfelder spezialisieren (z.B. das Schreibzentrum der Philosophischen Fakultät, die Career Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät).

## **1.6 Gleichstellung und Partizipation**

Die Universität zu Köln tritt entschieden gegen Diskriminierung von Menschen auf Grund von Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion oder Behinderung auf. Jede Fakultät hat einen Vertrauensdozenten oder eine Vertrauensdozentin ernannt; daneben gibt es übergeordnet eine zentrale Vertrauensdozentin, die fakultätsunabhängig angesprochen werden kann und die für die Koordination der Tätigkeiten der AnsprechpartnerInnen der einzelnen Fakultäten sowie für übergreifende Belange zuständig ist.

Die Universität zu Köln fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt aktiv auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Gleichstellungsbeauftragte berät Frauen, sowohl Studierende als auch Mitarbeiterinnen und Professorinnen in Fällen von Benachteiligung, Mobbing und sexueller Belästigung oder persönlicher Diskriminierung und bietet ein Mentoring-Programm für Frauen an, das Studentinnen, Absolventinnen, Doktorandinnen und Wissenschaftlerinnen in Kontakt mit berufserfahrenen, erfolgreichen Frauen aus Wissenschaft und Wirtschaft bringt. Das Female Career Center (FCC) unterstützt Studentinnen, Absolventinnen, Wissenschaftlerinnen und Mitarbeiterinnen der Universität gezielt bei der individuellen Karriereplanung und zeigt Wege auf, wie das an der Hochschule erworbene Wissen erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden kann. Mit dem Rahmenplan des Frauenförderplans der Universität zu Köln 2001-2003 wurde ein zentra-

ler Finanzfonds eingerichtet, um Projekte zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter auch finanziell zu fördern. Der Fonds wurde für das Haushaltsjahr 2001 mit 100.000 DM und für die Haushaltsjahre 2002 bis 2008 mit je 50.000 Euro ausgestattet. Es ist beabsichtigt, den Finanzfonds auch in der Zukunft fortzuführen.

Mit der Einrichtung des Dual Career & Family Support hat sich die Universität zu Köln auf den Weg zu einer familienfreundlich(er)en Hochschule gemacht. Zur Förderung insbesondere des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses errichtet die Universität zu Köln derzeit eine betriebseigene Tageseinrichtung zur Betreuung von Kindern der Mitglieder und Angehörigen der Universität. Das Angebot richtet sich an Kinder im Alter ab vier Monaten bis zur Einschulung, ggf. bis zum Ende der Grundschulzeit. Die Einrichtung wird an die universitären Arbeitszeiten angepasste Öffnungszeiten und ein innovatives Betreuungskonzept bieten. Sie wird von den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität auf dem Gebiet der frühen Kindheit unterstützt und begleitet.

Jüngstes Projekt der Gleichstellungsbeauftragten ist der Aufbau einer Stiftung „Frauen und Hochschulkarriere“, die am 8. März 2009 zur Unterstützung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses gegründet wurde. Weitere Aspekte der Gleichstellungspolitik sind dem Frauenförderplan für die Universität 2007-2009 zu entnehmen (siehe Anlage).

Staatsbürgerliche Teilhabe wird an einer Universität generell durch die studentische Selbstverwaltung in Studierendenparlament, AStA und in den Fachschaften ausgeübt. Studierende sind darüber hinaus Mitglieder der Beratungsgremien auf Rektorats- und Fakultätsebene und werden in alle Entscheidungen des Bereichs Studium und Lehre einbezogen. An der Universität zu Köln gibt es neben dem Consilium Decanale des Rektors auch ein Studierenden-Consilium, das regelmäßig tagt. Auch bezüglich der Verwendung der Studienbeiträge werden Studierende auf allen Ebenen in die Entscheidungen einbezogen. Anlässlich der Einführung der Studienbeiträge wurde ein zur Hälfte aus Studierenden bestehendes Prüfungsgremium zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation eingerichtet. Dieses beratende Prüfungsgremium trägt Mitverantwortung für die sachgerechte und gesetzeskonforme Verwendung der Studienbeiträge. Stellt es erhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Universität entsprechende Maßnahmen. Es setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus jeder Fakultät sowie aus je einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Gruppe der HochschullehrerInnen oder der Akademischen MitarbeiterInnen aus jeder Fakultät, wobei beide Gruppen vertreten sein müssen. Den Vorsitz führt eine Person, die nicht Mitglied oder Angehörige/r der Universität ist. Studierende können sich mit Bitten und Beschwerden an das Gremium wenden.

Staatsbürgerliche Teilhabe ist gerade in den Lehramtsstudiengängen ein integraler Bestandteil des Curriculums. Das bildungswissenschaftliche Curriculum an der Universität zu Köln orientiert sich in seinem Aufbau an den KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften vom 16.12.2004. Zu den dort geforderten Kernkompetenzen von LehrerInnen zählt die Fähigkeit, über Initiierung und Begleitung von Bildungsprozessen zu gesellschaftlicher Erneuerung beizutragen. Dies ist ein direkter Verweis auf die staatsbürgerliche und professionelle Verantwortung von angehenden LehrerInnen. Die gesellschaftliche Verantwortung verlangt von ihnen eine kritisch-analytische sowie antizipierende Reflexion der eigenen Rolle als Mitglied der Berufsgruppe ebenso wie eine kritisch reflektierende Auseinandersetzung mit der Realität der Schule als staatliches Teilsystem und Ort menschlicher Beziehungen und demokratischer Partizipation. Diese Anforderungen werden in entsprechenden Modulen der Lehramtsstudiengänge berücksichtigt (vgl. 3.3).

Die Universität zu Köln kann bereits auf ein internationales Netzwerk an Kooperationen sowie bi- und transnationale Studiengänge zurückblicken, es gilt jedoch, darauf aufbauend bestimmte Schwerpunkte zu setzen und Auslandssemester als festen Bestandteil des (Lehramts)Studiums zu integrieren. Es bietet sich beispielsweise an, Bachelor-Studiengänge um ein Jahr zu erweitern und hierfür Unterstützung beim innovativen DAAD-Programm „Bachelor Plus“ zu beantragen. Die Internationalisierung der Lehrerbildung spielt bereits in den modernen Fremdsprachen eine große Rolle. Mittels der verschiedenen Austauschprogramme der Philosophischen Fakultät nimmt ein großer Teil der Lehramtsstudierenden den empfohlenen Studienaufenthalt im Ausland wahr. Darüber hinaus gibt es vielfältige Programme, die sich gezielt an Studierende der Lehrämter richten, so z. B. vom Pädagogischen Austauschdienst (PAD). Es gilt nun, diese fakultativen Angebote, die momentan vor allem von Studierenden unterschiedlicher Fremdsprachen wahrgenommen werden, obligatorisch für alle Lehramtsstudierenden in den Lehrplan zu verankern.

Sowohl auf dem Gebiet der Forschung als auch der Theorie und Praxis der Lehrerbildung soll der internationale Austausch grundsätzlich weiter ausgebaut werden. An den Fakultäten existieren bereits einzelne Initiativen; so unterhält die Universität zu Köln beispielsweise einen internationalen Lehramtsstudiengang mit Frankreich (Köln-Lille). Weitere Hochschulkooperationen sind vor allem in Nordamerika, Afrika und Asien geplant. Im März 2010 reist eine Delegation des Rektorats der UzK nach Japan, um die Partnerbeziehungen zu führenden japanischen Universitäten auszubauen und zu institutionalisieren. Besonders innovativ ist der Ansatz, einen deutsch-japanischen Lehramtsstudiengang an der Universität zu Köln einzuführen und auch die Tradition von Chinesisch als Lehramtsstudienfach in einem Bachelor-Studium weiterzuführen.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Eröffnung des neuen Centrums für interdisziplinäre Frankreich- und Frankophonieforschung (CIFRA) am 27. Januar 2010, dessen geplante Maßnahmen wie z. B. eine Sommerschule in Mauretanien im November 2010 oder Lehrerfortbildungen in Form von Studientagen – gerade durch die Anbindung an das *Institut français de Cologne* – vielfältige Möglichkeiten der Weiterbildung bieten. Die Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge ist dabei Teil der gesamten Internationalisierungsstrategie der Universität zu Köln.

Die Verantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Internationalisierungsziele der Universität zu Köln liegt auf einer übergeordneten Ebene beim Rektorat bzw. im Prorektorat für Akademische Karriere, Diversität und Internationales und auf dezentraler Ebene bei den Fakultäten mit ihren jeweiligen Zentren für Internationale Beziehungen. Dem Akademischen Auslandsamt kommt sowohl bei der Konzeptentwicklung als auch bei der Realisierung ebenfalls eine sehr wichtige Funktion zu.

## 2. Ziele und Profil des Modells

Im Folgenden werden zunächst die Ziele des Kölner Modells der Lehramtsausbildung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Lehrerbildung dargestellt (2.1). Im Anschluss daran werden verschiedene Maßnahmen erläutert, die der Realisierung der Zielvorstellungen und konsequenten Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge an der Universität zu Köln dienen (2.2).

### 2.1 Ziele des Kölner Modells der Lehramtsausbildung

Auf Grundlage der Stärken-Schwächenanalyse und unter Berücksichtigung der Kritik an den Strukturen und Inhalten der bisherigen Lehrerbildung, wie sie u.a. im Baumert-Gutachten formuliert wurde, will die Hochschulleitung die Voraussetzungen schaffen, ein Kölner Modell der Lehrerbildung zu realisieren, das entsprechend dem Leitbild der Universität höchsten Qualitätsstandards entspricht. Das neue Profil kann nur in einem planvoll angelegten und begleiteten Prozess gewonnen und geschärft werden. Dabei kann die Universität zu Köln auch auf Erfahrungen und Erfolgen der bisherigen Lehramtsstudiengänge aufbauen.

Entscheidend ist dabei im Blick zu behalten, dass die Stärke der akademischen Ausbildung konzeptuell-analytischer Natur ist. In diesem Zusammenhang verweist auch die Expertenkommission zur Ersten Phase der Lehramtsausbildung unter Leitung von Prof. Baumert auf die Spezifik universitären Praxisbezugs, der auf eine „theoretisch-konzeptuelle Durchdringung und Analyse beobachteter oder selbst erfahrener Praxis“ basiert und „begriffliches Verständnis, interpretatives Fallverstehen und eine Haltung analytischer Distanz auch gegenüber dem eigenen Handeln“ als zentrale Elemente von Professionalität fördert. „Die Erzeugung von Handlungssicherheit während der universitären Ausbildungsphase zu erwarten, wäre dagegen verfehlt.“<sup>3</sup>

Zielvorstellung für das Kölner Modell der Lehrerbildung ist eine gezielte Kombination von Forschungsorientierung und lehramtsbezogener Professionalisierung. Grundlegende Elemente des neuen Modells sind:

- Die Lehre in der Lehramtsausbildung wird durch die Stärkung der schul- und schulumfeldbezogenen Forschung gestützt und aktualisiert.

---

3 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hrsg.): Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen der Expertenkommission zur Ersten Phase. Düsseldorf, 2007. S. 30

- Die bildungswissenschaftlichen Anteile des Lehramtsstudiums haben von Beginn an eine curriculare sowie über Praxiskontakte konkrete Orientierung auf das Berufsfeld Schule; sie werden studiengangsspezifisch um ein diagnostisches Kompetenzprofil ergänzt (Individuum, Gruppe, System).
- Das Studium greift insbesondere auch die gestiegene Heterogenität von Lernausgangslagen auf und vermittelt von heterogenen Sozialisationsbedingungen ausgehend spezifische Kompetenzen integrativer Bildung und Erziehung im Regelunterricht hinsichtlich sonderpädagogischer sowie sprachlicher Förderbedarfe in Verschränkung bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Perspektiven
- Die fachdidaktischen Anteile im Lehramtsstudium werden durch Förderung der fachdidaktischen Forschung gestärkt.
- Für in ihrer wissenschaftlichen Orientierung herausragende Lehramtsstudierende wird eine Graduiertenschule eingerichtet. Die Promotion als dritte Phase des Lehramtsstudiums wird über die Unterstützung der schul- und unterrichtsbezogenen Forschung gezielt gefördert.
- Das Lehramtsstudium wird durch ein Curriculum für die Praxisanteile aufgewertet, das ein Vorgehen nach dem Prinzip forschenden Lernens und reflexiv-analytischer Kompetenzgewinnung unterstützt.
- Es soll eine Struktur optionaler, studiumsergänzender Angebote mit engem Berufsbezug aufgebaut, die auch Angebote nicht Lehrer bildender Fakultäten (Medizin und Rechtswissenschaften) einbeziehen soll.
- Eine gezielte berufsbiografische Beratung soll die Studierenden zu einer Reflexion und Überprüfung ihrer persönlichen Eignung für den Lehrerberuf ermutigen und Alternativen aufzeigen.

Das hier skizzierte Modellprofil ist Zielvorstellung der laufenden Reformplanung und soll im begleitenden Diskussionsprozess der Verantwortlichen schrittweise entwickelt, modifiziert, implementiert und evaluiert werden. Die Reform der Lehramtsausbildung an der Universität zu Köln ist damit als dynamischer Aufbauprozess mit begleitender Qualitätsprüfung zu verstehen, der von den Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) gemeinsam vorangetrieben wird.

## 2.2 Realisierung der Zielvorstellungen

Das Rektorat hat die Gesamtverantwortung für die Lehramtsstudiengänge inne und trägt dafür Sorge, dass die unterschiedlich verorteten Verantwortungsbereiche der Lehrerbildung sich miteinander abstimmen. Verantwortungsbereiche sind die Fakultäten mit Forschung und Lehre vor allem im Bereich der Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften und das Zentrum für Lehrerbildung mit erweiterten Funktionen der Koordination, Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen, Schulen und Schulträgern sowie einer evaluativen und qualitätssichernden Funktion. Der neue Zuschnitt des Zentrums für Lehrerbildung zielt auf eine Erleichterung der notwendigen inneruniversitären Abstimmung und der Verzahnung mit den außeruniversitären Partnern aus dem Berufsfeld. Die inhaltliche Verantwortung für die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studienanteile liegt bei den Fakultäten.

Die Universität zu Köln baut derzeit ein System der Qualitätssicherung auf. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung eines universitätsweiten Systems der Lehrevaluation und Lehrumfeldbefragungen vorangetrieben. Unterstützt wird dieses Vorhaben durch die zum Teil langjährige Evaluationserfahrung in den Fakultäten. Absolventenstudien im Panel-Format werden jährlich durchgeführt. Mit Hilfe dieser Befragungen werden Informationen sowohl über die Studienzufriedenheit als auch über den Studienerfolg der Studierenden gesammelt und ausgewertet. Für Lehramtsstudierende wurde unter Federführung der Universität zu Köln mit dem Absolventenforschungsprojekt der Hochschulforschungsstelle INCHER Kassel ein gesonderter Fragebogen entwickelt, der in diesem Jahr an allen Partnerhochschulen des Projekts zum ersten Mal eingesetzt wird und für die Zukunft die Möglichkeit des Benchmarkings eröffnet. Das Rektorat wird aus den Umfrageergebnissen gemeinsam mit den Fakultätsleitungen Schlüsse ziehen. Dabei kommen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zum Einsatz. Das Lehramtsstudium wird durch das Zentrum für Lehrerbildung fakultätsübergreifend als eigenständiger Faktor in das allgemeine Qualitätsmanagement einbezogen.

Das Studium insgesamt umfasst laut Gesetz am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Der auf den Master of Education vorbereitende Bachelor-Studiengang muss laut LABG § 11 Absatz 2 bereits lehramtsspezifische Elemente enthalten und ist so anzulegen, dass Grundlagen der Entscheidungssicherheit für den Beruf gelegt werden und dass eine analytisch-reflexive Grundkompetenz zu Fragen der Erziehung und Bildung erworben wird. Zugleich sollen die hier vermittelten Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Demgegenüber muss das Masterstudium gezielt auf ein Lehramt vorbereiten.

Der Masterstudiengang ist anwendungsbezogen. Laut LABG § 11 Absatz 6 sind Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium zu erbringen. Wichtiges Element des Masterstudiums ist ein obligatorisches, fünfmonatiges Praxissemester, das der wissenschaftlichen Reflexion schulpraktischer Erfahrung gewidmet ist. Es liegt in der Gesamtverantwortung der Universität und wird in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung gestaltet. Im Rahmen des Praxissemesters können von den Studierenden wissenschaftlich begleitete Studien im Sinne des forschenden Lernens anhand klar eingrenzter Gegenstände und Methoden realisiert werden. Themen aus dem Praxissemester bieten sich für bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch ausgerichtete Masterarbeiten an. Solche Masterarbeiten können auch in größere schulbezogene Forschungsprojekte eingebunden werden.

Die Universität zu Köln hat sich für den kontinuierlichen Kompetenzaufbau in allen Studienbereichen entschieden, was eine zeitparallele Gleichverteilung der beiden Unterrichtsfächer im Bachelor und im Master sowie eine relativ gleichwertige Verteilung der bildungswissenschaftlichen Anteile auf die 6 Semester des Bachelors und die vier Semester des Masters bedingt. Damit wird zugleich in den geisteswissenschaftlichen Fächern, in denen der parallel geführte Zwei-Fach-Bachelor die vorherrschende Studienstruktur darstellt, der Wechsel in einen nicht lehramtsbezogenen Studiengang oder umgekehrt der Übergang aus einem Fach-Studiengang in den Lehramtsstudiengang erleichtert. Dies gilt vor allem für das gymnasiale Lehramt sowie mit Einschränkungen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile können bei einem Wechsel aus dem Lehramtsbachelor in den parallelen Zwei-Fach-Bachelor im Rahmen des Studium Integrale bis zu zwölf Leistungspunkten angerechnet werden.

Der zurzeit in der Akkreditierung befindliche erziehungswissenschaftliche Masterstudiengang ist im Vorgriff im Zwei-Fach-Modell bereits so konstruiert worden, dass er einen Wechsel vom Lehramtsbachelor in einen außerschulischen Master mit den Fächern Erwachsenenbildung, Allgemeine Erziehungswissenschaft, Bildung und Förderung in der frühen Kindheit, Interkulturelle Kommunikation und Bildung oder einem rehabilitationswissenschaftlichen Fach zulässt. Für das Grundschullehramt wird es darüber hinaus Möglichkeiten für einen Quereinstieg in einen Bachelor „Frühe Kindheit“ geben; nach dessen Abschluss die Anschlussmöglichkeit zum Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ besteht.

Grundsätzlich sind alle an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten und Fachbereiche aufgefordert, solche Wechselszenarien zu definieren und frühzeitig in der Beratung Weichen im Studienverlauf zu benennen, die für einen Wechsel günstige Bedingungen eröffnen. Im Zusammenhang mit dem Orientierungspraktikum findet ein verpflichtendes Beratungsgespräch über die Motivation und Eignung zum Lehrerberuf statt, in dem auch die Übergangsmöglichkeiten in andere Studiengänge aufgezeigt werden.

Im Zuge der Diskussion zur Reform der Lehramtsausbildung hat man sich an der Universität zu Köln für die Kombination einer einheitlichen Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil mit entsprechenden Fachprüfungsordnungen entschieden. Der folgende Grundaufbau der Ordnungsmittel orientiert sich dabei an der Systematik der alten LPO und den zugehörigen Zwischenprüfungsordnungen:

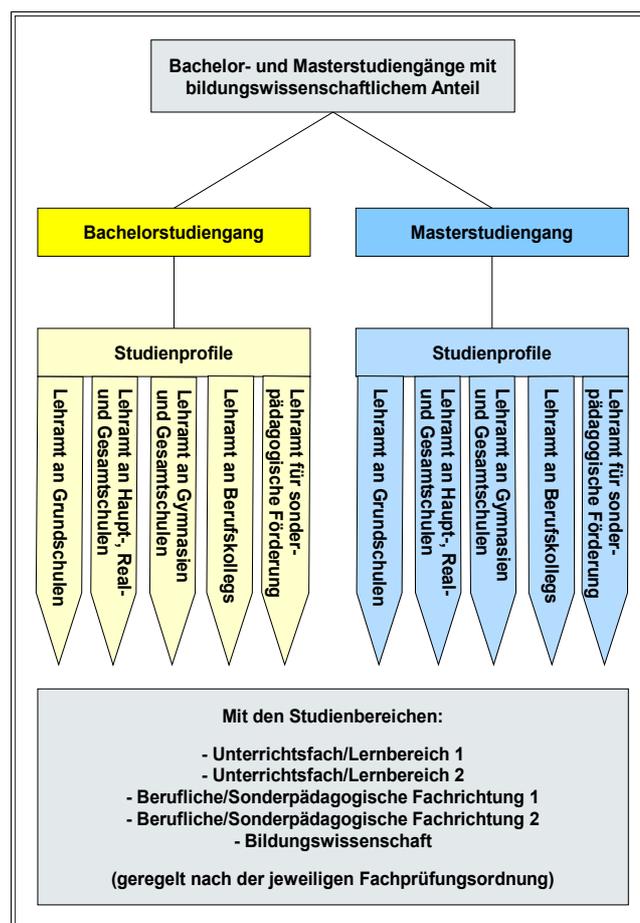


Abb. 1: Grundaufbau der Ordnungsmittel

Die Rahmenprüfungsordnung regelt insbesondere, getrennt nach den Bachelor- und Masterstudiengängen für die einzelnen Studienprofile (GS, HRG, Gym/GS, BK, SF), die Zusammensetzung, den Umfang und die Gewichtung der zugehörigen Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte, Praxissemester). Hierbei ist zudem angegeben, welche Fakultät(en) für die einzelnen Studienbereiche verantwortlich ist (sind). Die Rahmenprüfungsordnung sieht dabei vor, dass für die einzelnen Studienbereiche eigene Fachprüfungsordnungen durch die Fakultäten bzw. Fachbereiche entworfen und über den Gremienweg verabschiedet werden. Dabei sind verschiedene Aspekte durch die Rahmenprüfungsordnung vorgeschrieben, die in den Fachprüfungsordnungen fachspezifisch zu regeln sind. Hierzu zählen beispielweise Eignungsprüfungen in den künstlerischen Fächern, aber auch Regelungen zu nachzuweisenden Sprachkenntnissen.

Der Zugang zum Bachelorstudium erfordert bislang das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie eine gültige Einschreibung für diesen Studiengang an der Universität zu Köln oder eine Zulassung als ZweithörerIn.

Am Studium im Masterstudiengang kann nur teilnehmen, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als ZweithörerIn zugelassen ist. Die Zulassung zum Masterstudium wird in einer eigenen Zulassungsordnung geregelt, da hier verschiedene Rechtsvorschriften, Kapazitätsberechnungen und Härtefallregelungen zum Tragen kommen.

Aufgrund der angestrebten Polyvalenz der Studiengänge und der großen Vernetzung der Lehrangebote ist eine weitergehende Vereinheitlichung der Ordnungsmittel zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da nicht gesichert ist, dass eine grundlegende Vereinheitlichung durchgängig bis zur Einführung der neuen Lehramtsstudiengänge für diesen und in der Folge auch die anderen Studiengängen realisiert und somit die Studierbarkeit der Angebote insgesamt gewährleistet werden kann. Die Diskussion über Möglichkeiten und Risiken einer universitätsweiten Vereinheitlichung von Prüfungsbestimmungen wird im Rahmen des Qualitätsmanagements und zukünftigen (Re-)Akkreditierungsverfahren weiter geführt werden.

Es ist geplant, im Rahmen des Zentrums für Lehrerbildung der Universität zu Köln studiengangübergreifende Ergänzungsangebote für Studierende, aber auch Fort- und Weiterbildungsangebote für LehrerInnen anzubieten. Hierfür sollen verschiedene Profildomänen entwickelt werden (z.B. Diversität; Medien und Kommunikation; Schulrecht; Schullei-

tung und -entwicklung). Geplant sind darüber hinaus Erweiterungsstudiengänge mit Zertifikatsabschluss (z.B. in Mangelfächern) ähnlich den Regelungen in der LPO 2003. Die entsprechenden Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. Umfang der LP) stehen noch aus.

### 3. Strukturelle und curriculare Merkmale

Im Folgenden werden die strukturellen und curricularen Merkmale des Kölner Modells der Lehramtsausbildung dargestellt. Hierfür werden zunächst die gesetzlichen Rahmenbedingungen erläutert, die bei der Konzeption des Modells berücksichtigt und eingehalten werden müssen (3.1). In einem zweiten Schritt wird die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben im Kölner Modell der Lehramtsausbildung anhand der einzelnen Schulformen erläutert (3.2). Daran anschließend werden die Grundlagen des bildungswissenschaftlichen Studiums und deren jeweilige schulformspezifische Umsetzung dargestellt (3.3). Die Integration der Bereiche *Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte* und *Diagnostik und individuelle Förderung* sowie der Praxisphasen werden jeweils gesondert behandelt (3.4 und 3.5).

#### 3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Kernstück der Reform des Lehramtsstudiums in NRW ist das am 12. Mai 2009 vom Düsseldorfer Landtag beschlossene Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung (LABG). Da das Studium demnach in der Verantwortung der Hochschulen liegt, kann das Land hierauf nur durch Etablierung geeigneter gesetzlicher Rahmenbedingungen Einfluss nehmen.

Das LABG ermöglicht dies durch<sup>4</sup>:

- Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW und den Hochschulen bezüglich der lehramtsrelevanten und fachdidaktischen Studienkapazitäten (geregelt durch Hochschulgesetz § 6)
- Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen (geregelt durch LABG § 11)
- Festlegung der Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst (geregelt durch LABG § 9)
- Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums (geregelt durch LABG § 12)
- Verpflichtung der an der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen zur Einrichtung von Zentren für Lehrerbildung (LABG Artikel 2: Änderung von § 30 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen)

Im Folgenden wird ein Überblick über die im Zusammenhang mit der universitären Lehramtsausbildung relevanten Aspekte des LABG gegeben, die den organisatorischen, inhaltlichen und auch rechtlichen Rahmen für das Kölner Modell abstecken.

---

4 Vgl. LABG § 1

### 3.1.1 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie schließt mit jeder Hochschule für mehrere Jahre Vereinbarungen über strategische Entwicklungs- und konkrete Leistungsziele ab. Im Falle des Lehramtes stimmt es sich dabei mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ab. Dies betrifft insbesondere Vereinbarungen zu lehramtsrelevanten und insbesondere fachdidaktischen Studienkapazitäten. Das Land hat die Möglichkeit, diese Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Fragen der Hochschulfinanzierung zu verknüpfen.<sup>5</sup>

Ziel des LABG ist eine an den Bedürfnissen der Schulen und Erkenntnissen der Schulentwicklung auszurichtende Lehrerausbildung. Dabei zielt es strukturell insbesondere ab auf<sup>6</sup>:

- Intensivierung des Berufsfeld- und Praxisbezugs
- Klare Regulierung der Verantwortlichkeiten für Studium und Vorbereitungsdienst und deren Profilbildung und Qualitätssteigerung

Der inhaltliche Schwerpunkt wird auf die Stärkung der fachlichen wie pädagogischen Profilierung der künftigen Lehrkräfte gelegt, insbesondere im Hinblick auf die

- Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung; Beurteilung; Diagnostik; Beratung; Kooperation und Schulentwicklung; auch im Hinblick auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer
- Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern
- Kompetenz im Umgang mit Heterogenität

Die Qualität der Lehramtsausbildung soll von der Landesregierung kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt werden. Hieran geknüpft ist eine 2013 beginnende Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag, an der sich die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes beteiligen müssen.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Vgl. LABG § 1 Abs. 2 sowie HG § 6

<sup>6</sup> Vgl. LABG § 2 sowie Begründung des LABG Referentenentwurfs vom 25.11.2008

<sup>7</sup> Vgl. LABG § 1 Abs. 2 und Abs. 3

### 3.1.2 Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen

Das Land wirkt zum einen durch konkrete gesetzliche Vorgaben auf den Prozess der Akkreditierung von lehrerbildenden Studiengängen ein. Zum anderen wirkt es aber auch durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (oder eine von diesem benannte Stelle) unmittelbar an diesem Prozess mit, da die Entscheidung über eine (Re-)Akkreditierung an die Zustimmung dieser Stelle gebunden ist.<sup>8</sup>

Im Rahmen verschiedener Paragraphen überführt das LABG bundesweite KMK Vereinbarungen, die zum Teil sehr weitreichende inhaltliche Vorgaben für das Lehramtsstudium machen, in Landesrecht<sup>9</sup>. Insbesondere sind dies:

- Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der KMK vom 02.06.2005)
- Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der KMK vom 16.12.2004)
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008)

Daneben sind folgende zwei KMK Beschlüsse relevant, durch die insbesondere der Umfang der Bachelor- und Master-Phase (180/120 LP) sowie der pro Semester bzw. Studienjahr (30/60 LP) zu erbringende Umfang an Leistungspunkten geregelt werden. Hieraus ergibt sich ein 6-semesteriges Bachelor- und ein 4-semesteriges Master-Studium:

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008)
- Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004)

---

<sup>8</sup> Vgl. LABG § 11 Abs 1

<sup>9</sup> Vgl. LABG § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Begründung zu § 11 des LABG Referentenentwurfs vom 25.11.2008

Sämtliche Studienangebote sind zu modularisieren und die Module des Masterstudiums müssen jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, die als solche im Diploma Supplement auszuweisen ist.<sup>10</sup> Darüberhinaus macht das LABG landesspezifische strukturelle und inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Lehramtsstudiengänge, die sich sowohl auf die Bachelor- als auch die Masterphase beziehen. So sollen sämtliche Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen sowie Bildungswissenschaften jeweils in beiden Phasen studiert werden, ergänzt um die in der Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselemente.<sup>11</sup> Die in den genannten Bereichen zu erbringenden Leistungen müssen zu mindestens einem Fünftel im Masterstudium erbracht werden<sup>12</sup>. Hinzu kommen für alle Schulformen verbindlich zu erbringende Leistungen in Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)<sup>13</sup> sowie die Vorgabe, dass das Studium moderner Fremdsprachen einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer umfassen muss.<sup>14</sup> Vorläufig bleibt unklar, ob dieser Aufenthalt struktureller Teil des Studiengangs sein soll oder als eine zusätzlich zu erbringende Leistung der Studierenden zu verstehen ist. Eine Berücksichtigung im Fachcurriculum bringt schwerwiegende Koordinationsprobleme mit sich und führt zu Verzögerungen in den anderen Studienbestandteilen (Bildungswissenschaften und zweites Fach). Im Fach Japanisch etwa sind die Reise- und Aufenthaltskosten nicht jedem zuzumuten. Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung erfolgt zur Zeit.

### 3.1.3 Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst

Ein zentrales Element des LABG ist § 9 Absatz 2, da dieser das Ministerium für Schule und Weiterbildung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzministerium sowie dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, eine ausführende Rechtsverordnung zu erlassen, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zu einem Lehramt eröffnen. Das LABG fordert, dass folgende Regelungen in einer entsprechenden Verordnung enthalten sein müssen:

- Für die jeweiligen Schulformen zugelassene Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen sowie deren Kombinationsmöglichkeiten

---

10 LABG § 11 Abs. 4

11 LABG § 11 Abs. 5

12 LABG § 11 Abs. 6

13 In diesem Kontext ist DaZ (Deutsch als Zweitsprache) geläufiger und wird daher so verwendet

14 LABG § 11 Abs. 7

- Mindestumfang der nachzuweisenden fach- und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte), sowie weitere vorzuweisende Kompetenzen und Sprachkenntnisse
- Mindestanforderungen an die Praxisphasen

Die hierauf basierende Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (kurz: Lehramtszugangsverordnung – LZV) wurde am 18. Juni 2009 erlassen.

Aus den folgenden Übersichten gehen die wesentlichen Regelungen für die einzelnen Schulformen hervor. Auf sich daraus ergebende Probleme wird im Rahmen der jeweiligen Schulformen gesondert hingewiesen.

### 3.1.3.1 Lehramt Grundschule:

Pflicht		Wahlpflicht	
Lernbereich I <b>Sprachliche Grundbildung</b>	<b>55 LP</b> (+/-3)	Lernbereich III a) Natur- und Gesellschaftswissenschaften <i>oder</i> b) Ästhetische Erziehung	<b>55 LP</b> (+/-3)
Lernbereich II <b>Mathematische Grundbildung</b>	<b>55 LP</b> (+/-3)		
<b>Vertiefung</b> Lernbereich I <i>oder</i> II <i>oder</i> III <i>oder</i> Unterrichtsfach	<b>12 LP</b>	<b>Unterrichtsfach</b> Englisch, ev. Religion, kath. Religion, Kunst, Musik, Sport	<b>55 LP</b> (+/-3)
<b>Bildungswissenschaften</b>	<b>64 LP</b> (+/-3)	<i>oder</i>	
<b>DaZ</b> Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte	min. <b>6 LP</b>	<b>DaZ vertieft</b> Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht	<b>55 LP</b> (+/-3)
<b>Praxissemester</b>	<b>25 LP</b>		
<b>Bachelor- &amp; Master-Arbeit</b>	<b>28 LP</b>		

Abb. 2: Vorgaben der LZV für das Lehramt Grundschule

Ungeklärt ist bislang noch die Frage des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie, das zwar im Schulgesetz als Ersatzfach für Katholische/Evangelische Religion, nicht jedoch als Unterrichtsfach in der Lehramtszugangsverordnung vorgesehen ist. Hier soll unter Umständen die Möglichkeit geschaffen werden, über einen Erweiterungsstudiengang mit Zertifikatsabschluss eine entsprechende Lehrbefähigung zu erwerben. Die entsprechenden Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. Umfang der LP) stehen jedoch noch aus.

Die Möglichkeit eines DaZ Vertiefungsstudiums wird in Köln zunächst nicht angeboten, da die tatsächlichen Berufsaussichten für die AbsolventInnen bislang nicht abzusehen sind. Die Option einer späteren Einführung besteht jedoch.

### 3.1.3.2 Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule

Pflicht		Wahlpflicht	
<b>Kernfach</b> Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, ev. Religion, Geschichte, kath. Religion, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften	<b>80 LP</b> (+/-3)	<b>Weiteres Fach</b> a) weiteres Kernfach <i>oder</i> b) Französisch, Geographie, Kunst, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Russisch Spanisch, Sport,	<b>80 LP</b> (+/-3)
<b>Bildungswissenschaften</b>	<b>81 LP</b> (+/-3)		
<b>DaZ</b> Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte	min. <b>6 LP</b>		
<b>Praxissemester</b>	<b>25 LP</b>		
<b>Bachelor- &amp; Master-Arbeit</b>	<b>28 LP</b>		

Abb. 3: Vorgaben der LZV für das Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule

Die Unterrichtsfächer Hauswirtschaft, Informatik, Technik, Textilgestaltung und Türkisch sind laut LZV für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zugelassen, können in Köln jedoch nicht studiert werden.

Die Kombination der Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion ist durch die Rahmenprüfungsordnung vom Studium ausgeschlossen.

## 3.1.3.3 Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

Pflicht		Wahlpflicht	
<b>Kernfach</b> Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, ev. Religion, Französisch, Geschichte, kath. Religion, Latein, Mathematik, Physik, Spanisch	<b>100 LP</b> (+/-3)	<b>Weiteres Fach</b> a) weiteres Kernfach <i>oder</i> b) Geographie, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Kunst, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Praktische Philosophie, Russisch, Sozialwissenschaften, Sport	<b>100 LP</b> (+/-3)
<b>Bildungswissenschaften</b>	<b>41 LP</b> (+/-3)		
<b>DaZ</b> Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte	min. <b>6 LP</b>	<i>oder</i>	
<b>Praxissemester</b>	<b>25 LP</b>	<b>Sonderpädagogische            Fachrichtung</b> a) Hören und Kommunikation <i>oder</i> b) Körperliche und motorische Entwicklung	<b>100 LP</b> (+/-3)
<b>Bachelor- &amp; Master-Arbeit</b>	<b>28 LP</b>		

Abb. 4: Vorgaben der LZV für das Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

Die Unterrichtsfächer Chinesisch, Informatik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Technik und Türkisch sowie der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Sehen sind laut LZV für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschule zugelassen, können in Köln jedoch nicht studiert werden.

Im Falle der Kombination mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung ergibt sich für das Lehramt Gymnasium und Gesamtschule das bislang noch ungeklärte Problem, dass das Unterrichtsfach Philosophie bzw. Praktische Philosophie zwar laut Schulgesetz als Ersatzfach für Katholische/Evangelische Religion vorgesehen ist, de facto aber nicht studiert werden kann, da es nicht als Kernfach gewertet wird und somit durch die sonderpädagogische Fachrichtung ersetzt und so als Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen wird. Hier soll unter Umständen die Möglichkeit geschaffen werden, über einen Erweiterungsstudiengang mit Zertifikatsabschluss eine entsprechende Lehrbefähigung zu erwerben. Die entsprechenden Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. Umfang der LP) stehen jedoch noch aus.

Die Kombination der Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion ist durch die Rahmenprüfungsordnung vom Studium ausgeschlossen.

## 3.1.3.4 Lehramt Berufskolleg

Das Lehramt für Berufskolleg kann in zwei Varianten studiert werden: Als Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach/einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder als Kombination einer großen mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung. An der Universität zu Köln ist bislang nur das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft möglich.

Pflicht		Wahlpflicht	
<b>Berufliche Fachrichtung</b> Wirtschaftswissenschaft	<b>100 LP</b> (+/-3)	<b>Unterrichtsfach</b> Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, ev. Religion, Französisch, kath. Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Spanisch, Sport, Niederländisch	<b>100 LP</b> (+/-3)
<b>Bildungswissenschaften</b>	<b>41 LP</b> (+/-3)		
<b>DaZ</b> Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte	min. <b>6 LP</b>		
<b>Praxissemester</b>	<b>25 LP</b>	<i>oder</i>	
<b>Bachelor- &amp; Master-Arbeit</b>	<b>28 LP</b>	<b>Sonderpädagogische Fachrichtung</b> a) Emotionale und soziale Entwicklung b) Hören und Kommunikation c) Körperliche und motorische Entwicklung d) Lernen e) Sprache	<b>100 LP</b> (+/-3)

Abb. 5: Vorgaben der LZV für das Lehramt Berufskolleg I

Die Unterrichtsfächer Informatik, Pädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik sowie der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Sehen sind laut LZV für das Lehramt an Berufskollegs zugelassen, können in Köln jedoch nicht studiert werden.

Ungeklärt ist bislang noch die Frage des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie, das zwar im Schulgesetz als Ersatzfach für Katholische/Evangelische Religion nicht jedoch als Unterrichtsfach in der Lehramtszugangsverordnung vorgesehen ist. Hier soll unter Umständen die Möglichkeit geschaffen werden, über einen Erweiterungsstudiengang mit Zertifikatsabschluss eine entsprechende Lehrbefähigung zu erwerben. Die entsprechenden Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. Umfang der LP) stehen jedoch noch aus.

Die in der LZV vorgesehene Variante eines Berufskollegstudiums mit zwei Unterrichtsfächern (§ 5 Abs. 1) kann in Köln nicht studiert werden, da diese Konstruktion mit erheblichen Nachteilen für die AbsolventInnen einhergeht. So erwirbt man durch das Studium des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen zwar automatisch auch die Lehrbefähigung für Berufskolleg, umgekehrt ist dies jedoch nicht der Fall (LABG § 4, Abs. 1), obwohl die Studiengänge in diesem Fall nahezu identisch sind.

<b>Pflicht</b>			
<b>Berufliche Fachrichtung (groß)</b> Wirtschaftswissenschaft	<b>140 LP</b> (+/-3)	<b>Bildungswissenschaften</b>	<b>41 LP</b> (+/-3)
<b>Berufliche Fachrichtung (klein)</b> a) Finanz- und Rechnungswesen b) Produktion - Logistik - Absatz c) Sektorales Management d) Wirtschaftsinformatik	<b>60 LP</b> (+/-3)	<b>DaZ</b> Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte	min. <b>6 LP</b>
		<b>Praxissemester</b>	<b>25 LP</b>
		<b>Bachelor- &amp; Master-Arbeit</b>	<b>28 LP</b>

Abb. 6: Vorgaben der LZV für das Lehramt Berufskolleg II

## 3.1.3.5 Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Pflicht		Wahlpflicht	
<b>Sonderpädagogische Fachrichtung I</b> a) Emotionale und soziale Entwicklung b) Lernen	50 LP (+/-3)	<b>Unterrichtsfach I</b> Deutsch <i>oder</i> Mathematik	55 LP (+/-3)
		<i>oder</i>	
<b>Sonderpädagogische Fachrichtung II</b> a) Emotionale und soziale Entwicklung b) Geistige Entwicklung c) Hören und Kommunikation d) Körperliche und motorische Entwicklung e) Lernen f) Sprache	55 LP (+/-3)	<b>Lernbereich I <i>oder</i> II</b> Sprachliche Grundbildung Mathematische Grundbildung	55 LP (+/-3)
		<i>und</i>	
<b>Bildungswissenschaften</b>	26 LP	<b>Unterrichtsfach II</b> Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, ev. Religion, Französisch, Kunst, kath. Religion, Mathematik, Musik, Physik, Sport, Textilgestaltung	55 LP (+/-3)
		<i>oder</i>	
<b>DaZ</b> Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte	min. 6 LP	<b>Lernbereich I, II <i>oder</i> III</b> a) Sprachliche Grundbildung b) Mathematische Grundbildung c) Ästhetische Erziehung d) Natur- und Gesellschaftswissenschaften	55 LP (+/-3)
<b>Praxissemester</b>	25 LP		
<b>Bachelor- &amp; Master-Arbeit</b>	28 LP		

Abb. 7: Vorgaben der LZV für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Die Unterrichtsfächer Informatik, Technik und Textilgestaltung sowie der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Sehen sind laut LZV für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zugelassen, können in Köln jedoch nicht studiert werden.

Das Lehramt für sonderpädagogische Förderung weist eine nicht ganz unproblematische Doppelstruktur auf. Einerseits ist es analog zum Grundschullehramt weitgehend über Lernbereiche organisiert, durch die Lehrerinnen und Lehrer zur Vermittlung einer stufenübergreifenden Grundbildung befähigt werden sollen. Diese Gemeinsamkeit wird durch den identischen Umfang an Leistungspunkten zusätzlich betont. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, das Studium an Unterrichtsfächern auszurichten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass an den meisten Schulen für sonderpädagogische Förderung laut Schulgesetz der Haupt- und teilweise auch der Realschulabschluss vergeben werden kann (Förderschwerpunkt Lernen mit Einschränkungen; der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist komplett von dieser Regelung ausgenommen). Der Umfang des Fachstudiums entspricht aber mit jeweils 55 LP nur zu gut einem Drittel dem des Haupt-, Real-

und Gesamtschulstudiums mit jeweils 80 LP. Hier gilt es seitens der Fächer innovative Konzepte zu entwickeln, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Im Rahmen der universitätsinternen Evaluation der Lehrerbildung muss überprüft werden, in wie weit hier unter Umständen auch von Seiten des Gesetzgebers nachgesteuert werden muss.

Ungeklärt ist bislang auch die Frage des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie, das zwar im Schulgesetz als Ersatzfach für Katholische/Evangelische Religion nicht jedoch als Unterrichtsfach in der Lehramtszugangsverordnung vorgesehen ist. Hier soll unter Umständen die Möglichkeit geschaffen werden, über einen Erweiterungsstudiengang mit Zertifikatsabschluss eine entsprechende Lehrbefähigung zu erwerben. Die entsprechenden Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. Umfang der LP) stehen jedoch noch aus.

### **3.2 Das Kölner Modell**

Wesentliches Ziel der Planung war es, die Vielfalt der Fächer und ihrer Kombinationsmöglichkeiten beizubehalten. An der Universität zu Köln ist es daher möglich, nahezu alle in der Lehramtszugangsverordnung zugelassenen Fächer und Fächerkombinationen zu studieren (eine Ausnahme bilden die beruflichen Fachrichtungen für Berufskollegs).

Um dennoch ein möglichst hohes Maß an Studierbarkeit zu ermöglichen, war es erforderlich, die Verteilung der Leistungspunkte für alle Schulformen und die vier beteiligten Fakultäten verbindlich zu regeln. Die Bildungswissenschaften dienten dabei als Bezugsgröße, da sie:

- für alle Studierenden einer Schulform einen gemeinsamen verbindlichen und verbindenden Teil des Studiums darstellen
- durch Praxisphasen und KMK-Vorgaben ohnehin bereits sehr stark vorstrukturiert sind.

Diese Festlegung der Bildungswissenschaften erlaubt eine gewisse Flexibilisierung (Spannbreiten in der Leistungspunktverteilung) auf Seiten der Fächer. Diese ist notwendig um:

- die an den verschiedenen Fakultäten angesiedelten Fächer miteinander kombinierbar zu halten
- die jeweils fachspezifischen Besonderheiten (Exkursionen, Arbeit im Labor usw.) nicht durch eine zu starre Reglementierung aufgeben oder stark einschränken zu müssen

- die im Rahmen der dezentralen Struktur der Kölner Universität für die Lehramtsausbildung mögliche und erwünschte Nähe von Fachwissenschaft und Fachdidaktiken zu erhalten.

Bei der Verteilung der durch die Lehramtszugangsverordnung zugewiesenen Leistungspunkte hat man sich in Köln auf ein 70/30-Modell geeinigt, das heißt die Leistungspunkte der Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen werden zu je 70% in der Bachelor- und zu 30% in der Master-Phase studiert. Diese Erweiterung des Umfangs der Fachstudien im Master bildet als „Denken im Fach“ eine der Besonderheiten des Kölner Modells. Hieraus ergibt sich gleichzeitig eine entsprechend stärkere Gewichtung der bildungswissenschaftlichen Anteile im Bachelor, die es ermöglicht, die Studierenden kontinuierlich und intensiv bei der Ausbildung eines professionellen Habitus zu begleiten (vgl. 3.5).

Dieser Ausrichtung des Kölner Modells entspricht auch die Entscheidung, die vorgeschriebenen fachdidaktischen Anteile jeweils gleichmäßig über die Bachelor- und Master-Phase zu verteilen, und so bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Studium Fach- und Bildungswissenschaften über die Fachdidaktiken miteinander in Beziehung zu setzen.

Die Planung zielt hierbei auch auf Angebotsüberschneidungen mit bereits akkreditierten Studiengängen, die unter den Gesichtspunkten der Kapazitätsrechnung und der Polyvalenz der Studiengänge unverzichtbar ist. Hierbei können prinzipiell drei Formen unterschieden werden:

- Module und Veranstaltungsformen, die ausschließlich für die Lehramtsstudiengänge konzipiert sind, beispielsweise in den Praxisphasen oder den Fachdidaktiken.
- Module und Veranstaltungsformen, die mit Blick auf die Lehramter konzipiert und dafür vorrangig vorgehalten werden, aber auch von anderen Studierenden genutzt werden können (beispielsweise in den Bildungswissenschaften).
- Module und Veranstaltungsformen, die für bereits akkreditierte Studiengänge konzipiert wurden und von den Studierenden der Lehramtsstudiengänge mit besucht werden. Dies ist überwiegend in den fachlichen Studienanteilen der Fall.

Im Folgenden wird die Struktur des Kölner Modells anhand der einzelnen Schulformen näher erläutert. Dabei wird zunächst auf die in Köln für die jeweilige Schulform möglichen Fächerkombinationen und daran anschließend auf den Aufbau des Studium eingegangen.

### 3.2.1 Lehramt Grundschule

Das Lehramt Grundschule erfährt durch die konkrete Ausgestaltung der Lehramtsausbildungsreform die stärkste Umstrukturierung auf der Ebene der Fächer. Dies wird schon aus der folgenden Grafik deutlich:

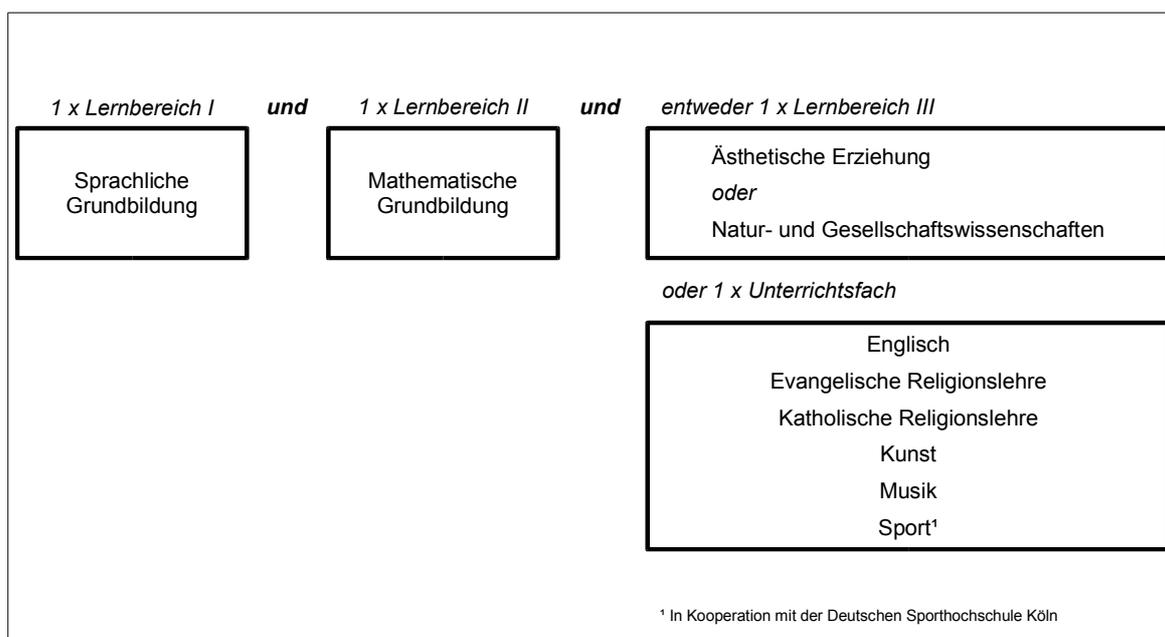


Abb. 8: In Köln studierbare Fächerkombinationen Grundschule

Das Grundschullehramt wird weitgehend über Lernbereiche organisiert, durch die LehrerInnen zur Vermittlung einer Schul- bzw. Jahrgangsstufen übergreifenden Grundbildung befähigt werden sollen. Mit dieser Orientierung weist das Grundschullehramt eine zunächst strukturelle Nähe zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung auf, wodurch der wachsenden Bedeutung integrativer Beschulung Rechnung getragen wird. Im Rahmen der Bildungswissenschaften wird diese Nähe auch inhaltlich hergestellt durch das Modul „Sonderpädagogisches Grundwissen für GrundschullehrerInnen“ und das zeitgleich studierte Modul „Diagnostik und individuelle Förderung“ (vgl. 3.3)

Verpflichtend zu studieren sind die Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung. Daneben muss entweder ein weiterer Lernbereich studiert werden (Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder Ästhetische Erziehung) oder ein Unterrichtsfach. Ein Vertiefungsbereich von insgesamt 13 LP ermöglicht es den Studierenden, im Sinne einer individuellen Profilbildung einen Bereich auszuwählen und intensiver zu studieren.

Die Struktur des Studiums geht aus der folgenden Grafik hervor:

	Lernbereich 1 (Sprache) <small>Anteil von 15 LP Fachdidaktik im BA und MA</small>		Lernbereich 2 (Mathematik) <small>Anteil von 15 LP Fachdidaktik im BA und MA</small>		Lernbereich 3, DaZ vertieft, Unterrichtsfach <small>Anteil von 15 LP Fachdidaktik im BA und MA</small>		Vertiefung Lernbereich, Unterrichtsfach	Bildungs- wissenschaft	DaZ	LP Semester/Jahr		
	<b>B A C H E L O R</b>	7-9 LP	Muss 16 LP	7-9 LP	Muss 16 LP	6-8 LP	Muss 14 LP	--	6 LP	--	1	30 LP
7-9 LP		7-9 LP		6-8 LP		--		8 LP	--	2	30 LP	
8-10 LP		Muss 18 LP	8-10 LP	Muss 18 LP	7-9 LP	Muss 16 LP	--	0-4 LP	--	3	30 LP	60 LP
8-10 LP			8-10 LP		7-9 LP		--	4-8 LP	--	4	30 LP	
6 LP		Muss 6 LP	6 LP	Muss 6 LP	10 LP	Muss 10 LP	--	8 LP	--	5	30 LP	60 LP
--			--		--		--	6 LP	12 LP	--	6	
<b>Bachelor-Arbeit</b>										12 LP		
<b>40 LP</b>		<b>40 LP</b>		<b>40 LP</b>		<b>6 LP</b>	<b>42 LP</b>	--	<b>gesamt 180 LP</b>			
<b>M A S T E R</b>	6-8 LP	6-8 LP		6-8 LP		--	8 LP	2 LP	7	31 LP	60 LP	
	<b>Praxissemester (13 LP Schule / 12 LP Betreuung)</b>											25 LP
	3 LP	3 LP		3 LP		--	3 LP	4 LP	8	4 LP		
	7-9 LP	7-9 LP		7-9 LP		--	6 LP	--	9	30 LP	60 LP	
	--	--		--		7 LP	8 LP	--	10	15 LP		
	<b>Master-Arbeit (1 LP → V e r t i e f u)</b>											15 LP
<b>15 LP</b>		<b>15 LP</b>		<b>15 LP</b>		<b>7 LP</b>	<b>22 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>gesamt 120 LP</b>			

Abb. 9: Struktur Lehramt Grundschule

Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP und die Master-Arbeit 15 LP. Die Differenz zur LZV von 1 LP wird dem Vertiefungsbereich zugeschlagen.

Der Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) ist im Master angesiedelt und rahmt das Praxissemester. Hierdurch wird ein berufsfeldbezogenes Verständnis des Themenkreises ermöglicht.

Die gleichmäßige Verteilung der fachdidaktischen Anteile von 15 LP über die Bachelor- und Master-Phase im Kölner Modell der Lehramtsausbildung sichert einen frühzeitigen Berufsfeldbezug bei gleichzeitiger umfangreicher fachwissenschaftlicher Ausbildung.

Die Verteilung der Bildungswissenschaften ist festgelegt. Das Orientierungspraktikum findet im 1. Semester statt. Das Berufsfeldpraktikum bildet eine Ausnahme, da es im 3. oder 4. Semester absolviert werden kann. Hieraus ergeben sich die dort angegebenen Optionen bei den Leistungspunkten: Wenn das Berufsfeldpraktikum im 3. Semester absolviert wird, werden 4 LP berechnet. Wird es hingegen erst im 4. Semester beendet, addieren sich die 4 LP zu den in diesem Semester ohnehin zu studierenden 4 LP hinzu.

Daran anschließend verteilen sich die Leistungspunkte für die Lernbereiche Sprachliche und Mathematische Grundbildung gleichförmig über die Semester. Da sie sowohl in der Grundschule als auch der Schule für sonderpädagogische Förderung gleichermaßen verpflichtend zu studieren sind, dient diese Maßnahme zum einen der Entlastung der Studienkapazitäten in den jeweiligen Fachbereichen, zum anderen erleichtert es aber auch die Studierbarkeit dieser an zwei unterschiedlichen Fakultäten angesiedelten Lernbereiche.

Im Rahmen des Kölner Modells kommt bei der Verteilung der Leistungspunkte der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen ein Spannbreiten-Modell zur Anwendung. Das ist erforderlich, um den unterschiedlichen Kulturen der Fakultäten und Fächer gerecht zu werden und dadurch die Durchlässigkeit der Studiengänge untereinander zu erhalten.

Die in der Übersicht angegebenen Spalten „Muss xy LP“ beziehen sich jeweils auf die im Rahmen eines Studienjahres verpflichtend zu vergebenden Leistungspunkte. Hierdurch wird sichergestellt, dass einerseits innerhalb eines Semesters die Fächer einen gewissen Spielraum bei der Verteilung ihrer Leistungspunkte haben, durch den es auch zu einer geringfügigen Unter- bzw. Überschreitung der vorgesehenen 30 LP pro Semester kommen kann. Andererseits kann durch die Verpflichtung, eine präzise Zahl an Leistungspunkten innerhalb eines Studienjahres erreichen zu müssen, die Einhaltung der KM-K-Vorgaben bezogen auf Studienjahre zuverlässig sichergestellt werden. Im Master wird auf derartige Vorgaben verzichtet, da hier das Studium ohnehin stark durch das Praxissemester und die Masterarbeit vorstrukturiert wird und nur durch die relative Offenheit von Spannbreiten überhaupt erst eine auch inhaltlich sinnvoll begründbare Ausgestaltung des Studiums möglich wird.

Der Vertiefungsbereich ist jeweils im gleichen Semester wie die Bachelor- bzw. Masterarbeit angesiedelt und kann so bestmöglich zur Betreuung und Begleitung der Studierenden bei ihren Abschlussarbeiten genutzt werden. Diese können grundsätzlich in allen Lernbereichen, Unterrichtsfächern, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte oder Bildungswissenschaften erstellt werden.

### 3.2.2 Lehramt Haupt-, Real-, Gesamtschule

Das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen setzt sich aus den Bildungswissenschaften und zwei Unterrichtsfächern zusammen. Die an der Universität zu Köln studierbaren Fächerkombinationen gehen aus der folgenden Grafik hervor.

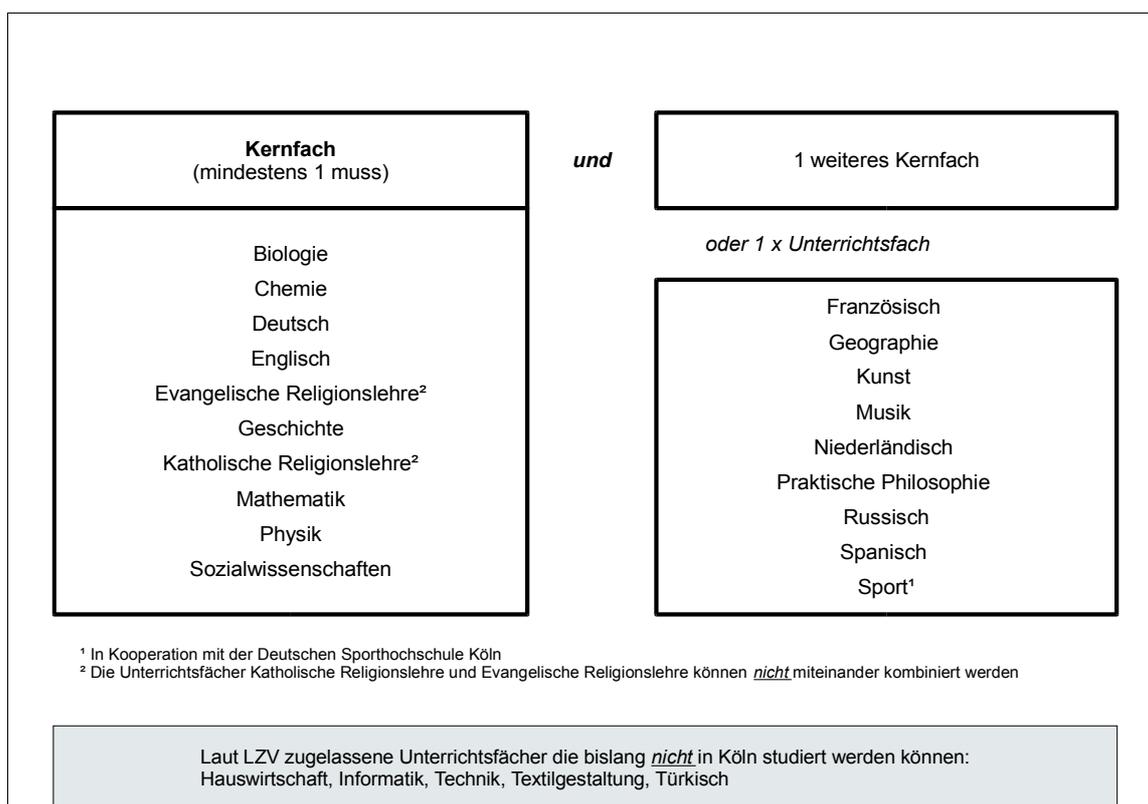


Abb. 10: In Köln studierbare Fächerkombinationen Haupt-, Real- und Gesamtschule

Wesentliche Neuerung ist hierbei die Ausweisung von Kernfächern, von denen mindestens eins studiert werden muss. Die stärkere Auslastung der jeweiligen Fächer und Fachbereiche verlangt eine verbindliche Struktur, um auch kleineren Fachbereichen einen bestmöglichen Einsatz und eine zuverlässige Steuerung ihrer Kapazitäten zu ermöglichen.

Die Struktur des Studiums geht aus der folgenden Grafik hervor:

	Kernfach <small>Anteil von 20 LP Fachdidaktik verteilt über BA und MA</small>		Weiteres Fach <small>Anteil von 20 LP Fachdidaktik verteilt über BA und MA</small>		Bildungswissenschaft <small>(1 LP → K e r n f a c h)</small>	DaZ	LP Semester/Jahr		
	<b>B A C H E L O R</b>	11-13 LP	Muss 21 LP	11-13 LP	Muss 21 LP	6 LP	--	1	30 LP
8-10 LP		8-10 LP		12 LP		--	2	30 LP	
11-13 LP		Muss 24 LP	11-13 LP	Muss 24 LP	4-8 LP	--	3	30 LP	60 LP
11-13 LP			11-13 LP		4-8 LP	--	4	30 LP	
10-12 LP		Muss 14 LP	10-12 LP	Muss 14 LP	8 LP	--	5	30 LP	60 LP
2-4 LP			2-4 LP		12 LP	--	6	30 LP	
<b>Bachelor-Arbeit</b>								12 LP	
<b>59 LP</b>		<b>59 LP</b>		<b>50 LP</b>	--	<b>gesamt 180 LP</b>			
<b>M A S T E R</b>	6-7 LP		6-7 LP		16 LP	2 LP	7	31 LP	60 LP
	<b>Praxissemester (13 LP Schule / 12 LP Betreuung)</b>						8	25 LP	
	4 LP		4 LP		4 LP	4 LP		4 LP	
	11-13 LP		11-13 LP		6 LP	--	9	30 LP	60 LP
	3-5 LP		3-5 LP		8 LP	--	10	15 LP	
	<b>Master-Arbeit (1 LP → W e i t e r e s F a c h)</b>						10	15 LP	
<b>22 LP</b>		<b>22 LP</b>		<b>30 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>gesamt 120 LP</b>			

Abb. 11: Struktur Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule

Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP und die Master-Arbeit 15 LP. Die Differenz zur LZV von 1 LP wird dem weiteren Unterrichtsfach zugeschlagen, um so eine Angleichung an das jeweilige Kernfach zu erzielen, das 1 LP aus den Bildungswissenschaften erhält.

Der Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) ist im Master angesiedelt und rahmt das Praxissemester. Hierdurch wird ein berufsfeldbezogenes Verständnis des Themenkreises ermöglicht.

Die Verteilung der Bildungswissenschaften ist festgelegt. Das Orientierungspraktikum findet im 1. Semester statt. Das Berufsfeldpraktikum bildet eine Ausnahme, da es im 3. oder 4. Semester absolviert werden kann. Hieraus ergeben sich die dort angegebenen Optionen bei den Leistungspunkten: Wenn das Berufsfeldpraktikum im 3. Semester absolviert wird, werden 4 LP berechnet. Wird es hingegen erst im 4. Semester beendet, addieren sich die 4 LP zu den in diesem Semester ohnehin zu studierenden 4 LP hinzu.

Daran anschließend verteilen sich die Leistungspunkte für die Unterrichtsfächer gleichförmig über die Semester. Diese Maßnahme dient im Wesentlichen der Erleichterung der Studienorganisation, da die Fächer in Fachbereichen studiert werden, die unter Umständen an unterschiedlichen Fakultäten angesiedelt sind.

Das Studium des Lehramtes für Haupt-, Real- und Gesamtschulen unterscheidet sich nach §1 Abs.2 der LZV von den anderen Lehramtsstudiengängen im Wesentlichen durch seine höhere fachdidaktische Ausrichtung (mindestens 20 LP pro Fach). Durch die gleichmäßige Verteilung der fachdidaktischen Anteile über die Bachelor- und Master-Phase im Kölner Modell der Lehramtsausbildung kann ein hoher und frühzeitig einsetzender Berufsfeldbezug hergestellt werden, der den hohen pädagogischen Anforderungen dieser Schulform Rechnung trägt.

Im Rahmen des Kölner Modells kommt bei der Verteilung der Leistungspunkte der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen ein Spannbreiten-Modell zur Anwendung. Das ist erforderlich, um den unterschiedlichen Kulturen der Fakultäten und Fächer gerecht zu werden und dadurch die Durchlässigkeit der Studiengänge untereinander zu erhalten.

Die in der Übersicht angegebenen Spalten „Muss xy LP“ beziehen sich jeweils auf die im Rahmen eines Studienjahres verpflichtend zu vergebenden Leistungspunkte. Hierdurch wird sichergestellt, dass einerseits innerhalb eines Semesters die Fächer einen gewissen Spielraum bei der Verteilung ihrer Leistungspunkte haben, durch den es im Extremfall auch zu einer geringfügigen Unter- bzw. Überschreitung der in den KMK-Vorgaben vorgesehenen 30 LP pro Semester kommen kann. Andererseits kann durch die Verpflichtung, eine präzise Zahl an Leistungspunkten innerhalb eines Studienjahres erreichen zu müssen, die Einhaltung der KMK-Vorgaben bezogen auf Studienjahre zuverlässig sichergestellt werden. Im Master wird auf derartige Vorgaben verzichtet, da hier das Studium ohnehin stark durch das Praxissemester und die Masterarbeit vorstrukturiert wird und nur durch die relative Offenheit von Spannbreiten überhaupt erst eine auch inhaltlich sinnvoll begründbare Ausgestaltung des Studiums möglich wird.

### 3.2.3 Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

Das Lehramt für Gymnasium und Gesamtschule setzt sich aus den Bildungswissenschaften und zwei Unterrichtsfächern zusammen. Die an der Universität zu Köln studierbaren Fächerkombinationen gehen aus der folgenden Grafik hervor.

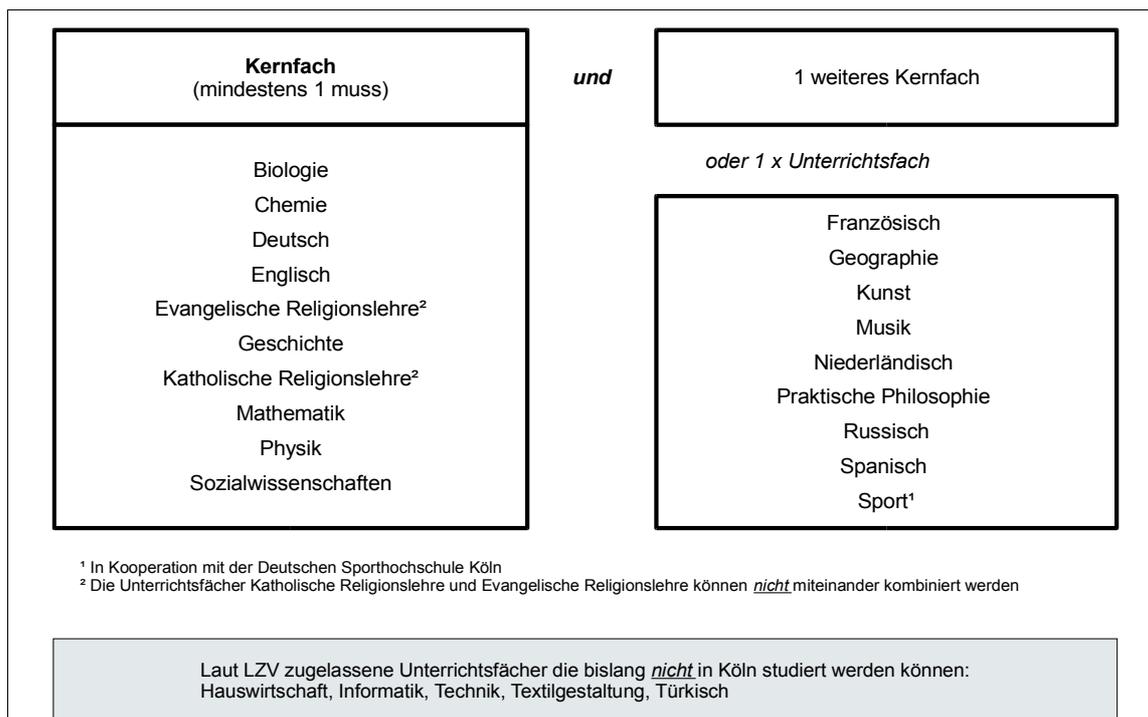


Abb. 12: In Köln studierbare Fächerkombinationen Gymnasium und Gesamtschule

Wesentliches Merkmal des Kölner Modells ist die Möglichkeit, anstelle eines weiteren Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung zu wählen oder statt zwei Unterrichtsfächern ein vertieftes Studium für Musik zu absolvieren. Die Option wird in Köln durch eine Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln realisiert.

Aus der Ausweisung von Kernfächern, von denen mindestens eins studiert werden muss, ergibt sich auch eine stärkere Auslastung der betroffenen Fächer und Fachbereiche. Dies erfordert eine verbindliche Struktur, um auch kleineren Fachbereichen einen bestmöglichen Einsatz und eine zuverlässige Steuerung ihrer Kapazitäten zu ermöglichen.

Die Struktur des Studiums geht aus der folgenden Grafik hervor:

	Kernfach oder Bilinguales Sprachstudium		Weiteres Fach oder Sonderpädagogische Fachrichtung		Bildungswissenschaft	DaZ	LP Semester/Jahr		
	Anteil von 15 LP Fachdidaktik verteilt über BA und MA		Anteil von 15 LP Fachdidaktik Verteilt über BA und MA						
<b>B A C H E L O R</b>	11-13 LP	Muss 24 LP	11-13 LP	Muss 24 LP	6 LP	--	<b>1</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	11-13 LP		11-13 LP		6 LP	--	<b>2</b>	30 LP	
	12-16 LP	Muss 28 LP	12-16 LP	Muss 28 LP	0-4 LP	--	<b>3</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	12-16 LP		12-16 LP		0-4 LP	--	<b>4</b>	30 LP	
	11-13 LP	Muss 18 LP	11-13 LP	Muss 18 LP	6 LP	--	<b>5</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	5-7 LP		5-7 LP		6 LP	--	<b>6</b>	30 LP	
<b>Bachelor-Arbeit</b>								12 LP	
<b>70 LP</b>		<b>70 LP</b>		<b>28 LP</b>	--	<b>gesamt 180 LP</b>			
<b>M A S T E R</b>	10-12 LP		10-12 LP		6 LP	2 LP	<b>7</b>	31 LP	<b>60 LP</b>
	<b>Praxissemester (13 LP Schule / 12 LP Betreuung)</b>							<b>8</b>	
	4 LP		4 LP		4 LP	4 LP		4 LP	
	12-14 LP		12-14 LP		4 LP	--	<b>9</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	5-7 LP		5-7 LP		4 LP	--	<b>10</b>	15 LP	
	<b>Master-Arbeit (1 LP → B i l d u n g s w i s s e n s c h a f t l i c h e M a s t e r - A r b e i t)</b>							15 LP	
<b>30 LP</b>		<b>30 LP</b>		<b>14 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>gesamt 120 LP</b>			

Abb. 13: Struktur Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP und die Master-Arbeit 15 LP. Die Differenz zur LZV von 1 LP wird den Bildungswissenschaften zugeschlagen.

Der Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) ist im Master angesiedelt und rahmt das Praxissemester. Hierdurch wird ein berufsfeldbezogenes Verständnis des Themenkreises ermöglicht.

Die gleichmäßige Verteilung der fachdidaktischen Anteile von 15 LP über die Bachelor- und Master-Phase im Kölner Modell der Lehramtsausbildung sichert einen frühzeitigen Berufsfeldbezug bei gleichzeitiger umfangreicher fachwissenschaftlicher Ausbildung.

Die Verteilung der Bildungswissenschaften ist festgelegt. Das Orientierungspraktikum findet im 1. Semester statt. Das Berufsfeldpraktikum bildet eine Ausnahme, da es im 3. oder 4. Semester absolviert werden kann. Hieraus ergeben sich die dort angegebenen Optionen bei den Leistungspunkten

Daran anschließend verteilen sich die Leistungspunkte für die Unterrichtsfächer gleichförmig über die Semester. Diese Maßnahme dient im Wesentlichen der Erleichterung der Studienorganisation, da so auch bei Fächern die in Fachbereichen studiert werden, die an unterschiedlichen Fakultäten angesiedelt sind ein überschneidungsfreies Studium leichter hergestellt werden kann.

Im Rahmen des Kölner Modells kommt bei der Verteilung der Leistungspunkte der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen ein Spannbreiten-Modell zur Anwendung. Das ist erforderlich, um den unterschiedlichen Kulturen der Fakultäten und Fächer gerecht zu werden und dadurch die Durchlässigkeit der Studiengänge untereinander zu erhalten.

Die in der Übersicht angegebenen Spalten „Muss xy LP“ beziehen sich jeweils auf die im Rahmen eines Studienjahres verpflichtend zu vergebenden Leistungspunkte. Hierdurch wird sichergestellt, dass einerseits innerhalb eines Semesters die Fächer einen gewissen Spielraum bei der Verteilung ihrer Leistungspunkte haben, durch den es im Extremfall auch zu einer geringfügigen Unter- bzw. Überschreitung der in den KMK-Vorgaben vorgesehenen 30 LP pro Semester kommen kann. Andererseits kann durch die Verpflichtung, eine präzise Zahl an Leistungspunkten innerhalb eines Studienjahres erreichen zu müssen, die Einhaltung der KMK-Vorgaben bezogen auf Studienjahre zuverlässig sichergestellt werden. Im Master wird auf derartige Vorgaben verzichtet, da hier das Studium ohnehin stark durch das Praxissemester und die Masterarbeit vorstrukturiert wird und nur durch die relative Offenheit von Spannbreiten überhaupt erst eine auch inhaltlich sinnvoll begründbare Ausgestaltung des Studiums möglich wird.

### 3.2.4 Lehramt Berufskolleg

Das Lehramt Berufskolleg kann in zwei Varianten studiert werden.

#### 3.2.4.1 Berufskolleg I

Das Lehramt für Berufskolleg I setzt sich aus einer beruflichen Fachrichtung und wahlweise einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung zusammen. Die an der Universität zu Köln studierbaren Kombinationsmöglichkeiten gehen aus der folgenden Grafik hervor.

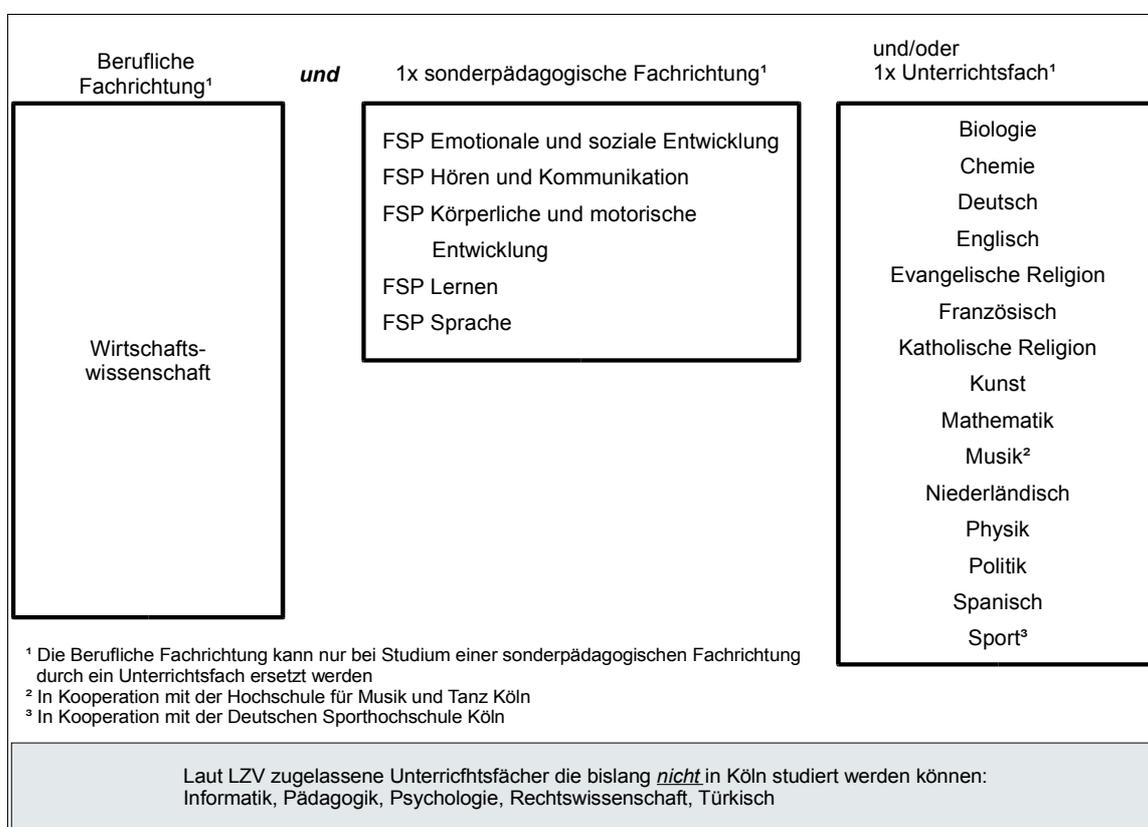


Abb. 14: In Köln studierbare Fächerkombinationen Berufskolleg I

In Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft besteht die Möglichkeit, entweder ein Unterrichtsfach oder eine sonderpädagogische Fachrichtung zu wählen. Im Kölner Modell wird es nicht möglich sein, die berufliche Fachrichtung durch ein zweites Unterrichtsfach zu ersetzen, da die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs berechtigt (LABG § 4, Abs. 1). Umgekehrt gilt dies jedoch nicht.

Eine Ausnahme bildet im Kölner Modell die Kombination mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Da für das Lehramt an Berufskollegs alle sonderpädagogische Fachrichtungen mit Ausnahme Geistige Entwicklung studiert werden können (LZV § 5, Abs. 5), für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen jedoch nur Hören und Kommunikation und Körperliche und motorische Entwicklung (LZV § 4, Abs. 2), kann im Studienprofil Lehramt Berufskolleg eine sonderpädagogische Fachrichtung entweder mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einem Unterrichtsfach kombiniert werden.

Die Struktur des Studiums geht aus der folgenden Grafik hervor:

	Berufliche Fachrichtung <small>Anteil von 15 LP Fachdidaktik verteilt über BA und MA</small>		Unterrichtsfach oder Sonderpädagogische Fachrichtung <small>Anteil von 15 LP Fachdidaktik Verteilt über BA und MA</small>		Bildungswissenschaft	DaZ	LP Semester/Jahr		
		Muss		Muss					
<b>B</b> <b>A</b> <b>C</b> <b>H</b> <b>E</b> <b>L</b> <b>O</b> <b>R</b>	11-13 LP	Muss 24 LP	11-13 LP	Muss 24 LP	6 LP	--	<b>1</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	11-13 LP		11-13 LP		6 LP	--	<b>2</b>	30 LP	
	12-16 LP	Muss 28 LP	12-16 LP	Muss 28 LP	0-4 LP	--	<b>3</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	12-16 LP		12-16 LP		0-4 LP	--	<b>4</b>	30 LP	
	11-13 LP	Muss 18 LP	11-13 LP	Muss 18 LP	6 LP	--	<b>5</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	5-7 LP		5-7 LP		6 LP	--	<b>6</b>	30 LP	
<b>Bachelor-Arbeit</b>								12 LP	
<b>70 LP</b>		<b>70 LP</b>		<b>28 LP</b>	--	<b>gesamt 180 LP</b>			
<b>M</b> <b>A</b> <b>S</b> <b>T</b> <b>E</b> <b>R</b>	10-12 LP		10-12 LP		6 LP	2 LP	<b>7</b>	31 LP	<b>60 LP</b>
	<b>Praxissemester (13 LP Schule / 12 LP Betreuung)</b>							25 LP	
	4 LP		4 LP		4 LP	4 LP		4 LP	
	12-14 LP		12-14 LP		4 LP	--	<b>9</b>	30 LP	<b>60 LP</b>
	5-7 LP		5-7 LP		4 LP	--	<b>10</b>	15 LP	
	<b>Master-Arbeit (1 LP → B i l d u n g s</b>							15 LP	
<b>30 LP</b>		<b>30 LP</b>		<b>14 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>gesamt 120 LP</b>			

Abb. 15: Struktur Lehramt Berufskolleg I

Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP und die Master-Arbeit 15 LP. Die Differenz zur LZV von 1 LP wird den Bildungswissenschaften zugeschlagen, da diese mit 41 LP sowohl arithmetisch als auch vom Umfang ungünstig repräsentiert sind.

Der Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) ist im Master angesiedelt und rahmt das Praxissemester. Hierdurch wird ein berufsfeldbezogenes Verständnis des Themenkreises ermöglicht.

Die gleichmäßige Verteilung der fachdidaktischen Anteile von 15 LP über die Bachelor- und Master-Phase im Kölner Modell der Lehramtsausbildung sichert einen frühzeitigen Berufsfeldbezug bei gleichzeitiger umfangreicher fachwissenschaftlicher Ausbildung.

Die Verteilung der Bildungswissenschaften ist festgelegt. Das Orientierungspraktikum findet im 1. Semester statt. Das Berufsfeldpraktikum bildet eine Ausnahme, da es im 3. oder 4. Semester absolviert werden kann. Hieraus ergeben sich die dort angegebenen Optionen bei den Leistungspunkten: Wenn das Berufsfeldpraktikum im 3. Semester absolviert wird, werden 4 LP berechnet. Wird es hingegen erst im 4. Semester beendet, addieren sich die 4 LP zu den in diesem Semester ohnehin zu studierenden 4 LP hinzu.

Daran anschließend verteilen sich die Leistungspunkte für die Unterrichtsfächer gleichförmig über die Semester. Diese Maßnahme dient im Wesentlichen der Erleichterung der Studienorganisation, da die Fächer und Fachrichtungen in Fachbereichen studiert werden, die an unterschiedlichen Fakultäten angesiedelt sind und sich mit den Angeboten des Lehramtes Gymnasium und Gesamtschule sowie Schulen für sonderpädagogische Förderung überschneiden.

Im Rahmen des Kölner Modells kommt bei der Verteilung der Leistungspunkte der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen ein Spannweiten-Modell zur Anwendung. Das ist erforderlich, um den unterschiedlichen Kulturen der Fakultäten und Fächer gerecht zu werden und dadurch die Durchlässigkeit der Studiengänge untereinander zu erhalten.

Die in der Übersicht angegebenen Spalten „Muss xy LP“ beziehen sich jeweils auf die im Rahmen eines Studienjahres verpflichtend zu vergebenden Leistungspunkte. Hierdurch wird sichergestellt, dass einerseits innerhalb eines Semesters die Fächer einen gewissen Spielraum bei der Verteilung ihrer Leistungspunkte haben, durch den es im Extremfall auch zu einer geringfügigen Unter- bzw. Überschreitung der in den KMK-Vorgaben vorgesehenen 30 LP pro Semester kommen kann. Andererseits kann durch die Verpflichtung, eine präzise Zahl an Leistungspunkten innerhalb eines Studienjahres erreichen zu müssen, die Einhaltung der KMK-Vorgaben bezogen auf Studienjahre zuverlässig sichergestellt werden. Im Master wird auf derartige Vorgaben verzichtet, da hier das Studium ohnehin stark durch das Praxissemester und die Masterarbeit vorstrukturiert wird und nur durch die relative Offenheit von Spannweiten überhaupt erst eine auch inhaltlich sinnvoll begründbare Ausgestaltung des Studiums möglich wird.

### 3.2.4.2 Berufskolleg II

Das Lehramt für Berufskolleg II setzt sich aus einer großen und einer kleinen beruflichen Fachrichtung zusammen. Die an der Universität zu Köln studierbaren Kombinationsmöglichkeiten gehen aus der folgenden Grafik hervor.

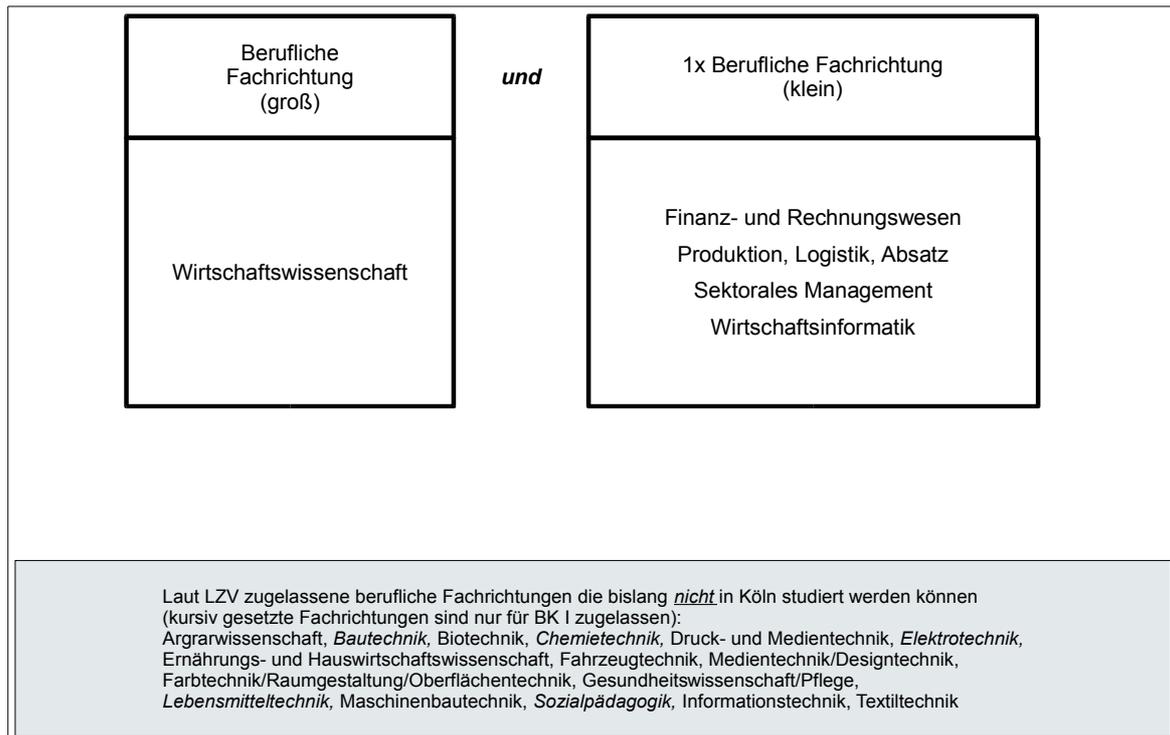


Abb. 16: In Köln studierbare Fächerkombinationen Berufskolleg II

Die große berufliche Fachrichtung wird mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung kombiniert.

Da das Studium des Lehramtes für Berufskolleg II ausschließlich an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt ist, ergibt sich eine leicht abweichende Studienstruktur, die sich aus der folgenden Grafik ersehen lässt.

	Berufliche Fachrichtung (groß) Anteil von 15 LP Fachdidaktik verteilt über BA und MA	Berufliche Fachrichtung (klein) Anteil von 15 LP Fachdidaktik Verteilt über BA und MA	Bildungswissenschaft	DaZ	LP Semester/Jahr		
<b>B A C H E L O R</b>	24 LP	--	6 LP	--	1	30 LP	60 LP
	24 LP	--	6 LP	--	2	30 LP	
	14-20 LP	4-10 LP	0-4 LP	--	3	30 LP	60 LP
	14-20 LP	4-10 LP	0-4 LP	--	4	30 LP	
	6-16 LP	4-10 LP	6 LP	--	5	30 LP	60 LP
	<b>Bachelor-Arbeit</b>				↑	-12 LP	
	6-12 LP	4-10 LP	6 LP	--	6	30 LP	
	<b>110 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>28 LP</b>	--	<b>gesamt 180 LP</b>		
<b>M A S T E R</b>	10-12 LP	10-12 LP	6 LP	2 LP	7	31 LP	60 LP
	<b>Praxissemester (13 LP Schule / 12 LP Betreuung)</b>				8	25 LP	
	4 LP	4 LP	4 LP	4 LP		4 LP	
	12-14 LP	12-14 LP	4 LP	--	9	30 LP	60 LP
	<b>Master-Arbeit (1 LP → B i l d u n g s</b>				↑	-15 LP	
	6-8 LP	6-8 LP	4 LP	--	10	30 LP	
	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>14 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>gesamt 120 LP</b>		

Abb. 17: Struktur Lehramt Berufskolleg II

Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP und die Master-Arbeit 15 LP. Die Differenz zur LZV von 1 LP wird den Bildungswissenschaften zugeschlagen, da diese mit 41 LP sowohl arithmetisch als auch vom Umfang ungünstig repräsentiert sind.

Der Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) ist im Master angesiedelt und rahmt das Praxissemester. Hierdurch wird ein berufsfeldbezogenes Verständnis des Themenkreises ermöglicht.

Die gleichmäßige Verteilung der fachdidaktischen Anteile von 15 LP über die Bachelor- und Master-Phase im Kölner Modell der Lehramtsausbildung sichert einen frühzeitigen Berufsfeldbezug bei gleichzeitiger umfangreicher fachwissenschaftlicher Ausbildung.

Die Verteilung der Bildungswissenschaften ist festgelegt. Das Orientierungspraktikum findet im 1. Semester statt. Das Berufsfeldpraktikum bildet eine Ausnahme, da es im 3. oder 4. Semester absolviert werden kann. Hieraus ergeben sich die dort angegebenen Optionen bei den Leistungspunkten: Wenn das Berufsfeldpraktikum im 3. Semester absolviert wird, werden 4 LP berechnet. Wird es hingegen erst im 4. Semester beendet, addieren sich die 4 LP zu den in diesem Semester ohnehin zu studierenden 4 LP hinzu.

Als wesentlicher Unterschied zu den anderen Lehramtsstudiengängen sticht die Flexibilisierung der Bachelor- (zwischen dem 5. und 6. Semester) und Master-Arbeit (zwischen dem 9. und 10. Semester) ins Auge. Sie ermöglicht den Studierenden eine flexiblere Organisation ihres Studiums. Diese Möglichkeit besteht jedoch allein aufgrund der Tatsache, dass das gesamte Studium in diesem Fall in den Händen einer Fakultät liegt. Diesem Umstand ist es auch geschuldet, dass die Struktur ausschließlich mit Bandbreiten auskommt und so den Studierenden ab dem 3. Semester eine große Freiheit für die konkrete Ausgestaltung ihres Studiums lässt.

### 3.2.5 Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Das Lehramt für sonderpädagogische Förderung setzt sich aus den Bildungswissenschaften, zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und zwei Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen zusammen. Die an der Universität zu Köln studierbaren Kombinationen gehen aus der folgenden Grafik hervor.

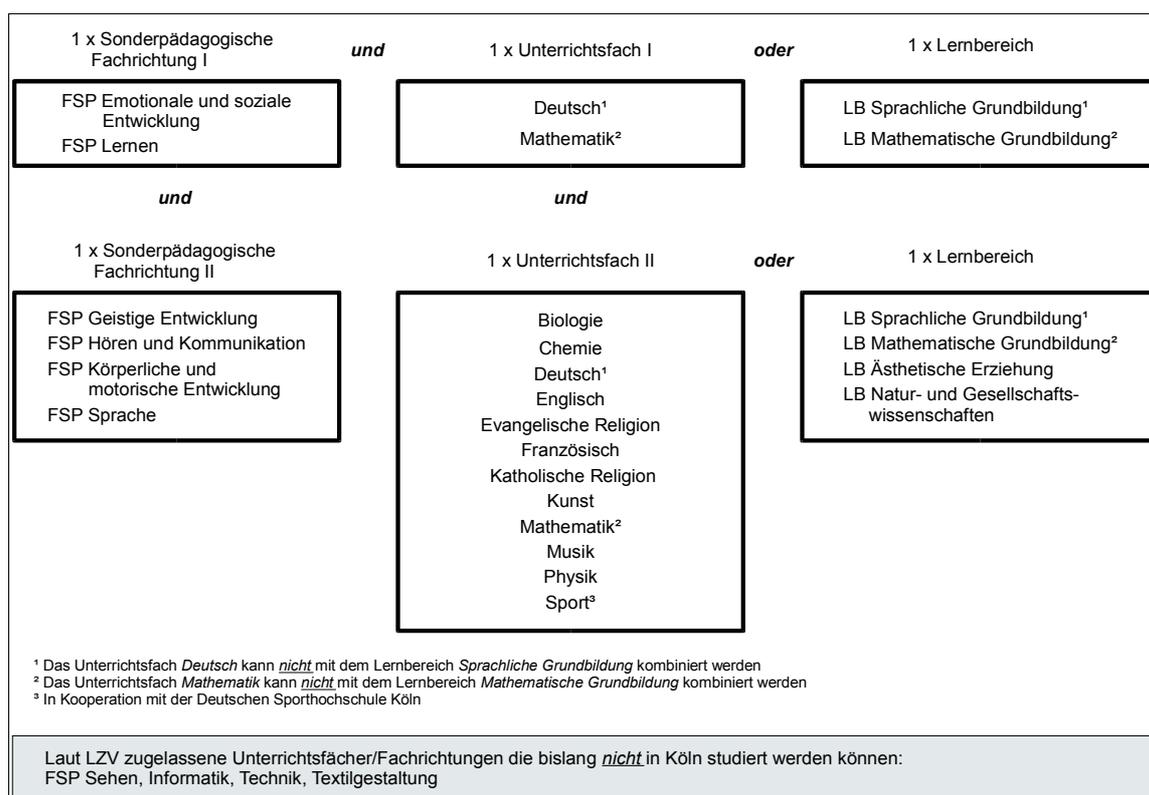


Abb. 18: In Köln studierbare Kombinationen im Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Verpflichtend zu studieren sind demnach die Lernbereiche/Fächer Sprachliche Grundbildung bzw. Deutsch oder Mathematische Grundbildung bzw. Mathematik. Daneben muss ein weiterer Lernbereich (Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder Ästhetische Erziehung) oder ein Unterrichtsfach studiert werden.

Die Struktur des Studiums geht aus der folgenden Grafik hervor:

B A C H E L O R	Kernfach oder Lernbereich Anteil von 15 LP Fachdidaktik im BA und MA		Weiteres Fach oder Lernbereich Anteil von 15 LP Fachdidaktik im BA und MA		Sonderpädagogische Fachrichtung I	Sonderpädagogische Fachrichtung II	Bildungs- Wissenschaft	DaZ	LP Semester/Jahr			
	7-9 LP	Muss 16 LP	7-9 LP	Muss 16 LP	8-12 LP	Muss 18 LP	4 LP	--	1	30 LP	60 LP	
	7-9 LP		7-9 LP		6-10 LP		6 LP	--	2	30 LP		
	8-10 LP	Muss 18 LP	8-10 LP	Muss 18 LP	6-14 LP	Muss 20 LP	0-4 LP	--	3	30 LP	60 LP	
	8-10 LP		8-10 LP		6-14 LP		0-4 LP	--	4	30 LP		
	6 LP	Muss 6 LP	6 LP	Muss 6 LP	18 LP	Muss 30 LP	--	--	5	30 LP	60 LP	
	--		--		12 LP		6 LP	--	6	30 LP		
<b>Bachelor-Arbeit</b>										12 LP		
<b>40 LP</b>		<b>40 LP</b>		<b>68 LP</b>			<b>20 LP</b>	<b>--</b>	<b>gesamt 180 LP</b>			
M A S T E R	6-8 LP		6-8 LP		7-11 LP			6 LP	2 LP	7	31 LP	60 LP
	<b>Praxissemester (13 LP Schule / 12 LP Betreuung)</b>									8	25 LP	
	4 LP		4 LP		4 LP			--	4 LP		4 LP	
	7-9 LP		7-9 LP		12-16 LP			--	--	9	30 LP	60 LP
	--		--		15 LP			--	--	10	15 LP	
	<b>Master-Arbeit (1 LP → S o n d e r p ä</b>									d	15 LP	
<b>15 LP</b>		<b>15 LP</b>		<b>38 LP</b>			<b>6 LP</b>	<b>6 LP</b>	<b>gesamt 120 LP</b>			

Abb. 19: Struktur Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind um einen gemeinsamen Bereich Grundlagenwissenschaften gruppiert und daher in der obigen Übersicht nicht getrennt voneinander ausgewiesen. Aus der folgenden Grafik geht hervor, wie in dieser Struktur die jeweiligen Förderschwerpunkte voneinander abgegrenzt werden. Im mittleren Bereich finden sich die Grundlagenwissenschaften und fachrichtungsübergreifenden Studien, die für das Studium beider sonderpädagogischer Fachrichtungen relevant sind. Im linken Bereich finden sich dann die spezifischen Module der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 und dementsprechend im rechten Bereich die spezifischen Module der sonderpädagogischen Fachrichtung 2.

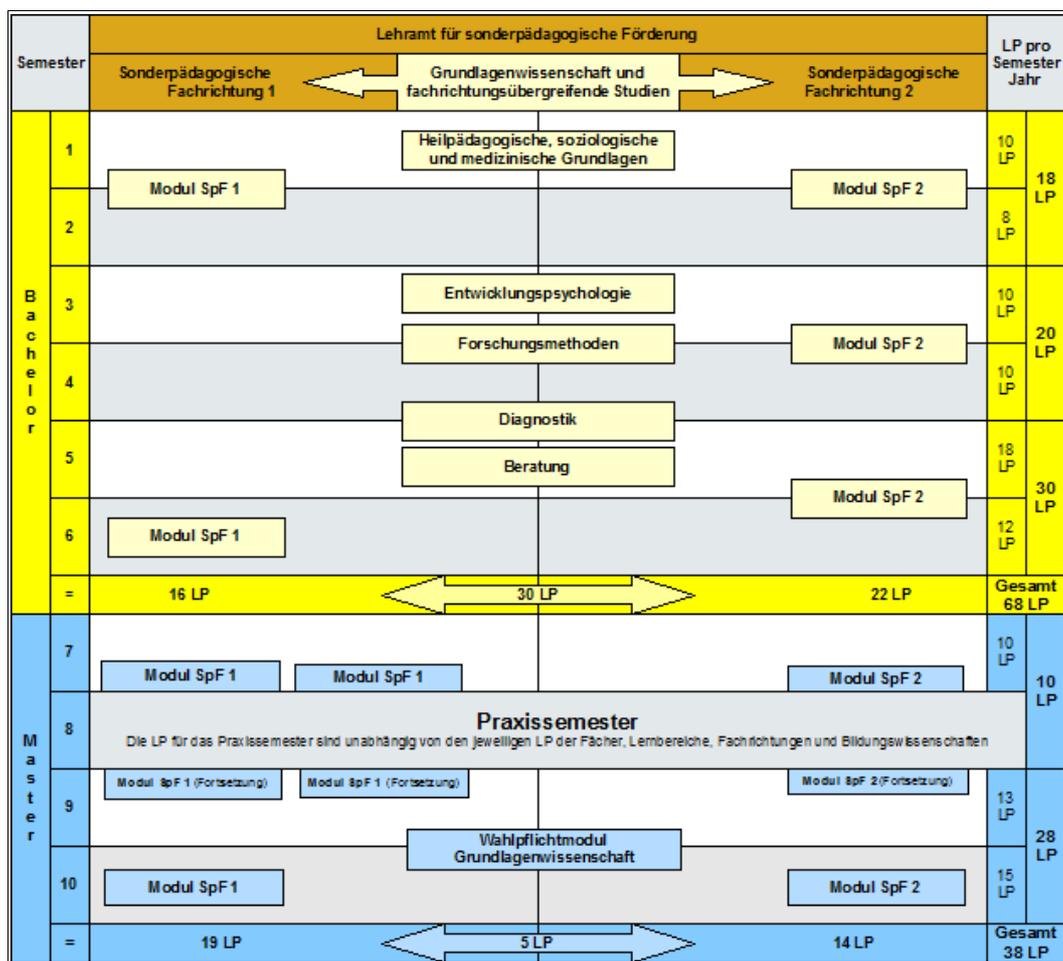


Abb. 20: 3 Säulen Struktur im Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 LP und die Master-Arbeit 15 LP. Die Differenz zur LZV von 1 LP wird den sonderpädagogischen Fachrichtungen I und II zugeschlagen.

Der Studienbereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) ist im Master angesiedelt und rahmt das Praxissemester. Hierdurch wird ein berufsfeldbezogenes Verständnis des Themenkreises ermöglicht.

Die gleichmäßige Verteilung der fachdidaktischen Anteile von 15 LP über die Bachelor- und Master-Phase im Kölner Modell der Lehramtsausbildung sichert einen frühzeitigen Berufsfeldbezug bei gleichzeitiger umfangreicher fachwissenschaftlicher Ausbildung.

Die Verteilung der Bildungswissenschaften ist festgelegt. Das Orientierungspraktikum findet im 1. Semester statt. Das Berufsfeldpraktikum bildet eine Ausnahme, da es im 3. oder 4. Semester absolviert werden kann. Hieraus ergeben sich die dort angegebenen Optionen bei den Leistungspunkten: Wenn das Berufsfeldpraktikum im 3. Semester absolviert wird, werden 4 LP berechnet. Wird es hingegen erst im 4. Semester beendet, addieren sich die 4 LP zu den in diesem Semester ohnehin zu studierenden 4 LP hinzu.

Daran anschließend verteilen sich die Leistungspunkte für die Lernbereiche Sprachliche und Mathematische Grundbildung beziehungsweise Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik analog zur Leistungspunktverteilung Grundschule über die Semester. Dies ermöglicht zum einen eine Entlastung der Studienkapazitäten in den jeweiligen Fachbereichen, zum anderen erleichtert es aber auch die Studierbarkeit von an unterschiedlichen Fakultäten angesiedelten Lernbereichen/Unterrichtsfächern.

Im Rahmen des Kölner Modells kommt bei der Verteilung der Leistungspunkte der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen ein Spannbreiten-Modell zur Anwendung. Das ist erforderlich, um den unterschiedlichen Kulturen der Fakultäten und Fächer gerecht zu werden und dadurch die Durchlässigkeit der Studiengänge untereinander zu erhalten.

Die in der Übersicht angegebenen Spalten „Muss xy LP“ beziehen sich jeweils auf die im Rahmen eines Studienjahres verpflichtend zu vergebenden Leistungspunkte. Hierdurch wird sichergestellt, dass einerseits innerhalb eines Semesters die Fächer einen gewissen Spielraum bei der Verteilung ihrer Leistungspunkte haben, durch den es im Extremfall auch zu einer geringfügigen Unter- bzw. Überschreitung der in den KMK-Vorgaben vorgesehenen 30 LP pro Semester kommen kann. Andererseits kann durch die Verpflichtung, eine präzise Zahl an Leistungspunkten innerhalb eines Studienjahres erreichen zu müssen, die Einhaltung der KMK-Vorgaben bezogen auf Studienjahre zuverlässig sichergestellt werden. Im Master wird auf derartige Vorgaben verzichtet, da hier das Studium ohnehin stark durch das Praxissemester und die Masterarbeit vorstrukturiert wird und nur durch die relative Offenheit von Spannbreiten überhaupt erst eine auch inhaltlich sinnvoll begründbare Ausgestaltung des Studiums möglich wird.

### **3.3 Bildungswissenschaften**

Im Folgenden wird das Curriculum der Bildungswissenschaften im Kölner Modell der akademischen Lehrerbildung vorgestellt. Zunächst wird die zugrunde liegende Idee (3.3.1) und die daraus resultierende Konzeption (3.3.2) des bildungswissenschaftlichen Studiums erläutert. Darauf aufbauend wird die allgemeine Struktur der bildungswissenschaftlichen Module und ihre jeweilige inhaltliche Ausgestaltung skizziert (3.3.3). Im Anschluss daran wird die Umsetzung der Konzeption für das bildungswissenschaftliche Studium schulformspezifisch konkretisiert (3.3.4).

#### **3.3.1 Leitidee**

Das Studium der Bildungswissenschaften beruht auf einem normativen Konzept eines professionellen Habitus: Die Lehrperson ist in der Lage, eigene Fähigkeiten und Ressourcen zu nutzen sowie Grenzen zu erkennen und auszuloten. Sie arbeitet beziehungsorientiert und geht grundsätzlich von der Maxime aus, alle Lerner zu fördern. Die Lehrerin bzw. der Lehrer versteht es, im Team zu arbeiten und sich bei Problemen Unterstützung zu holen. Kommunikation, Kooperation und Vernetzung sind Grundlinien ihres bzw. seines Denkens und Handelns; dieses bezieht sich auf das Dreieck SchülerInnen, Eltern (ggf. AusbilderInnen in Betrieben, betreuende SozialpädagogInnen) und KollegInnen sowie auf die Vernetzung im Quartier. Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist in der Lage, Differenzen zu erkennen und anzuerkennen sowie in Planung und Durchführung von Erziehungs- und Bildungsprozessen einzubeziehen; dabei berücksichtigt sie bzw. er Voraussetzungen und Bedingungen auf der Seite des Individuums, der Gruppe und der Gesellschaft. Dies beinhaltet eine reflektierende Betrachtung des Schulsystems und der organisatorischen Bedingungen des Arbeitsplatzes Schule, der Inklusions- und Exklusionstendenzen einer Gesellschaft sowie der Situation von Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen und Übergängen.

Dieser professionelle Habitus basiert auf fachlichem, fachdidaktischem und pädagogisch-psychologischem Wissen. Zu ihm gehört die Fähigkeit der Wissensorganisation – sowohl im Umgang mit traditionellen als auch neuen Medien –, das bedeutet, nicht nur Wissen zu haben, sondern auch den Prozess des Wissensaufbaus bei sich und anderen zu begleiten und zu fördern. Der Aufbau von Wissen und Kompetenz wird als berufsbegleitende, lebenslange Entwicklungsaufgabe verstanden.

### 3.3.2 Schlüsselthemen und Kompetenzen

Das Studium der Bildungswissenschaften geht von den Erfordernissen der Praxis aus. Die Konzeption ist demnach nicht primär vom fachlichen Horizont der jeweiligen Systematik der beteiligten Disziplinen (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Berufs- und Förderpädagogik) her entworfen, sondern geht von den Anforderungen aus, denen Studierende im Praxissemester und in der späteren Lehrtätigkeit begegnen.

Als leitende Orientierung werden die fünf Kernkompetenzen Erziehen, Beurteilen, Unterrichten, Innovieren und Diagnostizieren/Fördern zugrunde gelegt, die aus verschiedenen fachsystematischen Perspektiven erarbeitet werden. Den Kompetenzbereichen stehen Schlüsselthemen gegenüber, die als allgemeine Perspektiven in Lernen und Unterricht eingehen:

- Diversität bzw. Heterogenität hinsichtlich Geschlecht, Kultur, sozialer Lage, Behinderung mit Blick auf Inklusion bzw. Integration
- Medialer Wandel und seine Implikationen für formelle und informelle Lern- und Bildungsprozesse im Kontext von Schule und Unterricht

Weiterhin sind neue Tätigkeitsfelder berücksichtigt, die bislang in der Lehrerausbildung keine (verbindliche) Verankerung hatten und als neue Inhalte in die Lehrerausbildung an der Universität zu Köln eingehen werden:

- Interkulturelle sprachliche Bildung (Deutsch als Zweitsprache)
- Soziale Intervention und Kommunikation in der Schule (Schulsozialarbeit)
- Sonderpädagogische Grundlagen für die Regelschule (Förderpädagogik)
- Medienpädagogik und Mediendidaktik

Die Vermittlung von Kernkompetenzen, die Auseinandersetzung mit Schlüsselthemen und die Berücksichtigung neuer Arbeitsfelder sind erstens eingebettet in die bildungstheoretische und -historische Reflexion erziehungswissenschaftlicher Grundlagen. Sie schließen *zweitens* an die neuere empirische Bildungsforschung und ihre Ergebnisse zur Leistungsfähigkeit von Schulen, zu Kontextbedingungen des Lernens, zu Makro- und Mikroprozessen des Lehrens und Lernens, zur Kompetenzdiagnostik an. Schließlich zielen sie drittens in der Verknüpfung von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft auf eine wissensbasierte Professionalisierung des Lehrberufs.

### 3.3.3 Das bildungswissenschaftliche Kerncurriculum

Die fünf Kerncurriculummodule *Erziehen, Beurteilen, Unterrichten, Innovieren* und *Diagnostizieren/Fördern* sind inhaltlich verzahnt und zielen auf einen kumulativen Aufbau von Wissen und Kompetenzen. Sie folgen im Studium aufeinander und werden in der Regel in ein bis zwei Semestern absolviert. Die curriculare Verzahnung wird darüber gewährleistet, dass jedes Kerncurriculumsmodule<sup>15</sup> im Blick hat; dazu werden in den Modulbeschreibungen die jeweiligen Anschlussstellen markiert. Mit der Abfolge der Module ist so auch eine schrittweise Erweiterung des Blicks verbunden: Steht in *Basismodul 1: Erziehen* das Individuum – durchaus im Kontext seiner sozialen Umgebung – im Vordergrund, so richtet sich der Blick in *Basismodul 2: Beurteilen* sowohl auf das Individuum wie auch auf seine Positionierung in einer Lerngruppe (soziale Bezugsnorm); in *Basismodul 3: Unterrichten* liegt der Fokus auf der gesamten Lerngruppe. In *Mastermodul 1: Innovieren* werden stärker Rahmenbedingungen des Unterrichts sowie die Institution Schule als System in den Blick genommen. In dem abschließenden *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* wird der Blick wieder auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler konzentriert – mit der Erwartung einer integrativen Perspektive, die Erkenntnisse der zuvor betrachteten Ebenen einbezieht. Diese Bewegung durch den pädagogischen Sozialraum wird auch über das methodisch-didaktische Arrangement des Studiums nachvollzogen: Es soll mit Einzelfallanalysen beginnen, erweitert dann die Betrachtung des Einzelfalls auf dessen Positionierung in der (Lern-)Gruppe und analysiert unterrichtliche Gruppenprozesse (z. B. mittels videographierten Materials und Echtbeobachtungen). Am Ende des Masterstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, mittels wissenschaftlicher Instrumente Einzelfallanalysen methodisch abgesichert durchzuführen und exemplarische Förderkonzepte für die oder den einzelnen Lernenden eben auch inklusiv *im* Kontext der jeweiligen Lerngruppe zu entwickeln.

---

15 Zur Unterscheidung der Kerncurriculummodule zwischen BA- und MA-Phase tragen die Kerncurriculummodule der BA-Phase den Namen Basismodule, die Kerncurriculummodule der MA-Phase den Namen Mastermodule.

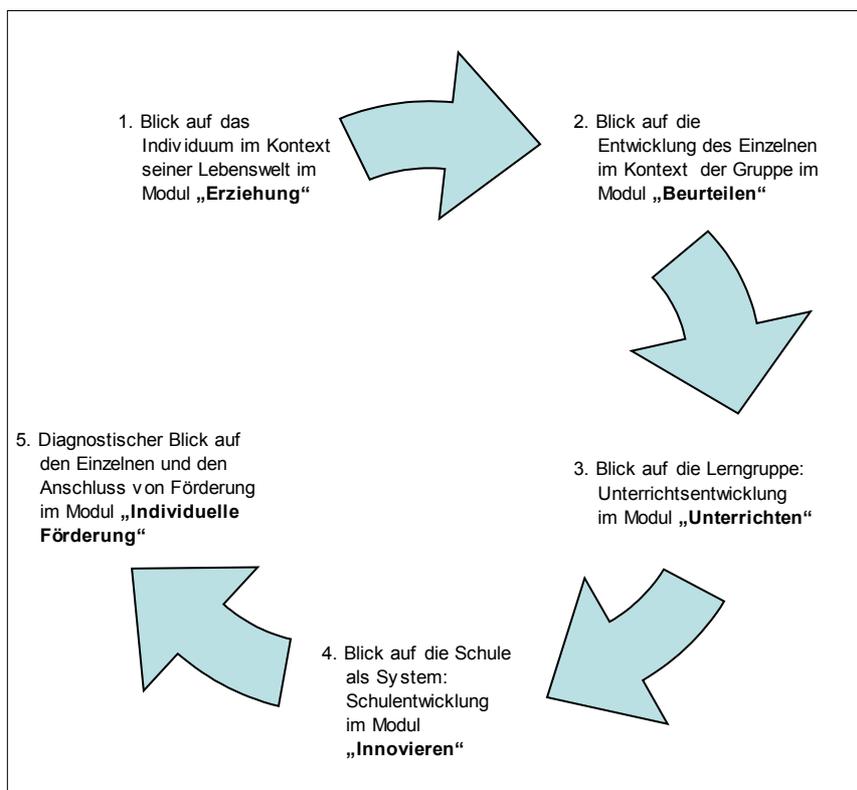


Abb. 21: Progression von Gegenständen und Methoden im bildungswissenschaftlichen Curriculum

Die ersten vier Module sind die gemeinsame Grundlage der Lehrerausbildung für alle Schulformen; sie beginnen allgemein und mit für alle Schulformen gemeinsam zu bearbeitenden Fragestellungen und werden im Laufe des Bachelor- und Masterstudiums immer stärker schulformspezifisch ausdifferenziert; in der akademischen Lehrerausbildung für Grundschule, für Haupt-, Real- und Gesamtschule sowie für Gymnasium erfolgt diese Ausdifferenzierung über zusätzliche schulformspezifische Erweiterungs- und Wahlpflichtmodule. In allen Lehramtsstudiengängen führen die bildungswissenschaftlichen Studien am Ende des Masterstudiums in das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung*, welches ebenfalls schulformspezifisch differenziert wird. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind *Diagnostik*, *Beurteilen* und *Individuelle Förderung* originäre und sehr spezifische Themen in den verschiedenen Förderschwerpunkten, die im Studium einen breiten Raum einnehmen, so dass hier das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* entfällt.

Die Basis- und Mastermodule umfassen im Lehramt für Grundschule und im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschule in der Regel 8 LP, im Lehramt für Berufskollegs, im Lehramt für Gymnasium sowie im Lehramt für sonderpädagogische Förderung in der Regel 6 LP. Das *Basismodul 1: Erziehen* schließt unmittelbar an das Praktikumsmodul des

Orientierungspraktikums an, welches in der Regel im ersten Fachsemester absolviert wird. Diese Anlage erlaubt es, die Praxiserfahrungen in die Erarbeitung der Modulthematik im zweiten Fachsemester einzubeziehen (siehe hierzu auch die Modulbeschreibung im Modulhandbuch). Die *Basismodule 2: Beurteilen und 3: Unterrichten* schließen direkt aneinander an. Das *Mastermodul 1: Innovieren* mit den zentralen Inhalten der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie das abschließende *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* werden in der Master-Phase absolviert.

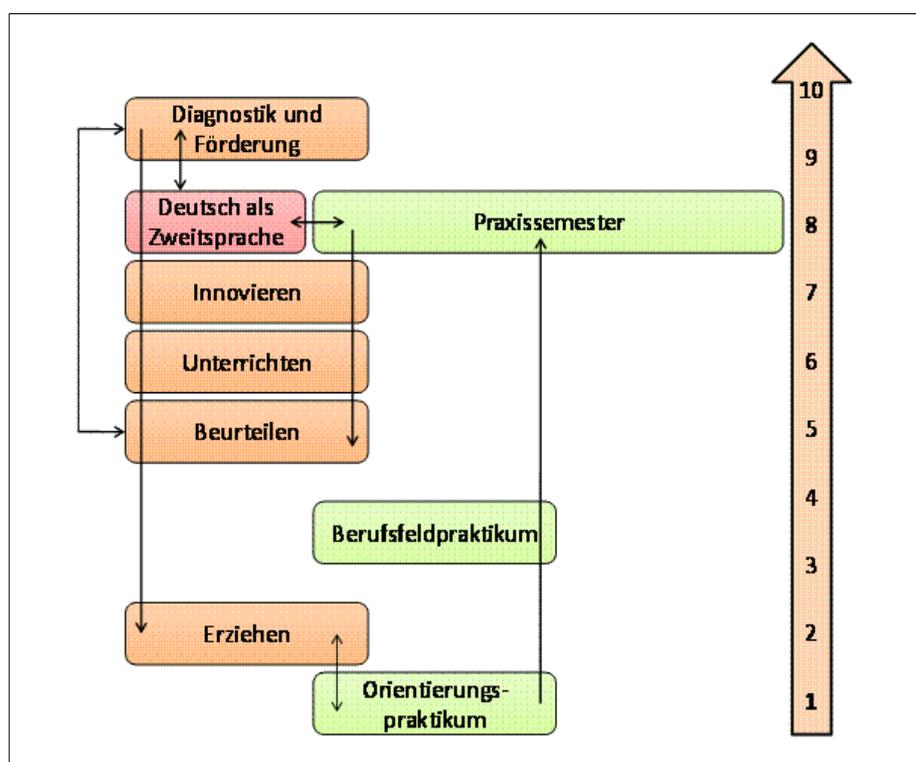


Abb. 22: Abfolge der bildungswissenschaftlichen Grundlagenmodule im Kontext der Praxisphasen

In den einzelnen Lehramtsprofilen verteilen sich die Leistungspunkte der Kerncurriculummodule in BA-/MA-Studium der Bildungswissenschaften folgendermaßen:

Sem.	Modultitel	Grundschule	Haupt- und Realschule	Gymnasium	Berufskolleg	Sonderpädagogik
1						
2	Erziehen	8	8	6	6	6
3						
4	Beurteilen	4	4			
5		4	4	6	6	
6	Unterrichten	8	8	6	6	6
7	Innovieren	8	8	6	6	6
8						
9	Diagnostik und individuelle Förderung	4	4	4	4	
10		4	4	4	4	
Σ		40	40	32	32	18

Anmerkung: Hinzu kommen 6 LP für DaZ sowie 10 LP für Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum.

Abb. 23: Verteilung der Leistungspunkte des bildungswissenschaftlichem Kerncurriculums in den einzelnen Lehr- amtsprofilen

### 3.3.3.1 Basismodul 1: Erziehen

Das *Basismodul 1: Erziehen* zielt auf die Entwicklung pädagogischer Professionalität und setzt dazu an entsprechenden Erfahrungen und Vorkenntnissen der Studierenden an. Die Studierenden lernen im Studium dieses Moduls schulische wie außerschulische Bildungs- und Erziehungsrealitäten kennen; hierzu gehören u.a. Kenntnisse über Sozialisationsbedingungen und zu Aufbau und Struktur des Erziehungs- und Bildungssystems. Sie erkennen zudem, dass Erziehung in Bildungseinrichtungen eingebettet ist, die als dynamische Systeme agieren und wiederum von lokalem Alltag wie globalgesellschaftlicher Wirklichkeit als externen Kontexten geprägt sind. In einem ‚lebenden‘ System erzieherisch tätig zu werden, verlangt seitens der Lehrpersonen, sich auf soziale Interaktionen einzulassen, an denen Schülerinnen und Schüler individuell gerecht und fair beteiligt werden. Dies erfordert, neben den territorialen und institutionellen Rahmenbedingungen der Schule und anderer sozialer und pädagogischer Einrichtungen hinaus die Familien, die Arbeitssituation, den Alltag generell, aber auch Bildungspolitik sowie kommunale Gegebenheiten wahrzunehmen und als Bezugspunkte des pädagogischen Handelns einzubeziehen. Heutzutage ist Erziehung angesichts zunehmender Mobilität und informationeller Entwicklungen (Neue Medien) mit wachsender sozialer, religiöser, kultureller, geschlechtsspezifischer sowie körperlicher Diversität konfrontiert; in diesem Modul sollen daher auch Grundlagen gelegt werden, um dies zu erkennen.

Lehrerinnen und Lehrer gehen mit ihren Schülerinnen und Schüler Beziehungen ein, die Erziehungs- und Bildungsprozesse ermöglichen. Dabei wirken sowohl der erzieherische Hintergrund der Familien von Schülerinnen und Schülern als auch die impliziten und expliziten Erziehungskonzepte der Lehrpersonen in den Prozess des Erziehens hinein. Professionell arbeitende Lehrpersonen sind daher in ihren Haltungen offen, kommunikativ und sensibel für interaktive Prozesse, um als Erziehungsinstanzen bestehen zu können. Dies erfordert auch, ein systemisches Verständnis von Erziehung, Kommunikation und Beratung zu entwickeln: einerseits über die Gestaltung von Erziehungssituationen, insbesondere im Blick auf Regeln des gemeinsamen Umgangs und Grenzziehungen bei Übertretungen, Vorbildverhalten, Kommunikation, Moderation, Beratung und Förderung, andererseits über ein breites Verständnis von pädagogischer und psychologischer Diagnostik und die Bereitschaft, die eigene Persönlichkeitsentwicklung kritisch zu reflektieren.

### 3.3.3.2 Basismodul 2: Beurteilen

Das *Basismodul 2: Beurteilen* bearbeitet die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* am Ende des Masterstudiums aufbaut. Beurteilen umfasst nach diesem Verständnis sowohl die Diagnostik im engeren Sinne als auch die adressatenangemessene Kommunikation der Befunde und die Beratung bezüglich geeigneter individueller Fördermaßnahmen. Es sind daher drei Dimensionen zu unterscheiden:

- Erfassung der Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse der SchülerInnen
- Analyse der Aufgabenanforderungen und der notwendigen und möglichen Bearbeitungsschritte (Verbindung zur Fachdidaktik)
- Erkennen der Prozessmerkmale, die die Qualität der Beurteilung beeinflussen können und Reflexion der eigenen internen Beurteilungsmaßstäbe (z.B. Bezugsnormorientierung, subjektive Theorien)

Mit dieser Perspektive geht das *Basismodul 2: Beurteilen* über die klassischen Ansätze der Beurteilung von Personenvariablen hinaus und erweitert die Perspektive auf die Diagnose der den Lernanforderungen zugrunde liegenden kognitiven, emotionalen und sozialen Verarbeitungsschritte. Außerdem wird die soziale Dimension von Beurteilungen, die zugleich in den gesellschaftlichen Normen als auch in den biographischen Erfahrungen der Studierenden gründet, reflektiert und der wissenschaftlichen Analyse zugänglich gemacht. In allen Bereichen können die Theorien und Modelle der psychologischen und pädagogischen Diagnostik als Ausgangspunkt des Kompetenzaufbaus der Studierenden genutzt werden, die durch die Fundierung der eigenen Erfahrungen in pädagogischen Si-

tuationen mit den übrigen Lernbereichen verknüpft werden. Methodisch ist demzufolge ein situationsorientierter Ansatz vorgesehen, der neben der Selbsterkundung auch die Beobachtung und die Durchführung konkreter diagnostischer Situationen im schulischen Kontext exemplarisch ermöglicht.

### 3.3.3.3 Basismodul 3: Unterrichten

Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen. Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie individuelle Bewertung und Evaluation. Die zu erwerbenden Kompetenzen des *Basismoduls 3: Unterrichten* sind daher: Lernprozesse und Lernergebnisse planen, organisieren und reflektieren. Systematische Zugänge dieses Moduls umfassen lerntheoretische Konzepte, didaktische Arrangements und Methodenfragen des Unterrichtens. Bezugspunkt des Kompetenzbereichs „Unterrichten“ ist die Frage danach, was guten Unterricht auszeichnet und wie angehende Lehrerinnen und Lehrer dazu befähigt werden, ihren Unterricht systematisch zu planen, durchzuführen, auszuwerten und gezielt weiterzuentwickeln. Dabei entwickeln sie ein Verständnis für dessen Einbettung in bildungs- und schulorganisatorische Rahmenbedingungen und sind in der Lage, diese in Planungs- und Analyseprozesse einzubeziehen – dieser Aspekt wird dann im folgenden *Mastermodul 1: Innovieren* vertieft.

Das *Basismodul 3: Unterrichten* thematisiert Lehr- und Lernprozesse als diskursive Aushandlungsprozesse zwischen den Lernenden und den Lehrpersonen sowie den (Bildungs-)Angeboten der sozialen, materiellen und digitalen Welt und den schulischen Leistungsanforderungen. Die Studierenden machen sich daher mit biographischen Hintergründen und der sozialen Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler vertraut (z.B. Familie, Peergroups, (digitale) Freizeitwelten). Damit einher geht eine Sensibilisierung für die Situierung des Unterrichts selbst – denn Lernen findet in einer konkreten Klasse und Schule, einem spezifischen Stadtteil unter den Bedingungen aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen statt. Die Studierenden dieses Moduls sollen dazu befähigt werden, individuelle Lernprozesse und -biographien ihrer Schülerinnen und Schüler zum Ausgangspunkt für Planungs-, Interaktions- und Bewertungsfragen werden zu lassen und in Bezug auf curriculare Anforderungen, Ziele und Standards, Sozialformen, Unterrichtsmethoden und vor allem auch Interaktionen zu wissen, welche komplexen Anforderungen an das Unterrichten im Sinne eines *classroom managements* gestellt werden.

#### 3.3.3.4 Mastermodul 1: Innovieren

Pädagogisch verantwortlich handeln zu können bedeutet, sich den jeweils aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen immer wieder neu zu stellen und sie in ihrer Bedeutung für die pädagogische Praxis einschätzen zu lernen. Innovation ist damit ein aktiver Entwicklungs- und Veränderungsprozess, der in einem reflexiven, sozialen Erfahrungsraum als individuell konstruierter und selbstbestimmter Lernprozess stattfindet.

Die Studierenden sollen in *Mastermodul 1: Innovieren* als pädagogisch Handelnde erkennen, welche Implikationen die Umstellung der Gesellschaft auf neue Formen von Integration, Interaktion, Kommunikation und Selbstrepräsentation auf den Einzelnen hat und welche Folgen daraus für den Lebensentwurf von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen resultieren. Sie lernen, sich als Mitglied einer Bildungseinrichtung in Koordination mit anderen in der Einrichtung Tätigen verantwortungsvoll zu beteiligen und sich individuell wie institutionell gegenüber diesen Herausforderungen zu arrangieren, um damit die Effektivität und Dynamik des pädagogischen Systems zu sichern.

Die Kompetenz „Innovieren“ umfasst die Dimensionen von Innovationskompetenz und Innovationsbereitschaft. *Innovationskompetenz* zielt auf Fähigkeiten und Fertigkeiten wie beispielsweise:

- Schule als eigenverantwortliche Handlungseinheit zur Optimierung von Lehr-/Lernprozessen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten verstehen
- Befunde der empirischen Bildungs-, Schul- und Unterrichtsforschung als Bezugsgrößen für Entwicklungsprozesse verstehen und nutzen
- Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung als integrale Bestandteile der Profession verstehen
- Schulprogrammarbeit und kompetenzorientierte Unterrichtsplanung als wesentliche Voraussetzung innovativer Schul- und Unterrichtsentwicklung begreifen
- Evaluation als notwendige Voraussetzung für Innovation erkennen

Die Studierenden erwerben im *Mastermodul 1: Innovieren* wie auch schon in *Basismodul 3: Unterrichten* forschungsmethodische Kenntnisse als Voraussetzung zur Planung und Durchführung ihrer Projekte im Praxissemester, eine der Lehrveranstaltungen dient daher der bildungswissenschaftlichen Vorbereitung auf das Praxissemester.

### 3.3.3.5 Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung

Nachdem man lange Jahre Diagnostik als eher eng geschnittenes Gebiet psychischer, entwicklungsbedingter u. a. Störungen betrachtet hat, ist ihre Bedeutung inzwischen deutlich gewachsen; die Notwendigkeit sowohl spezifischer differenzieller diagnostischer Kompetenzen im Umgang mit entsprechenden Instrumenten sowie eines allgemeinen, vom Einsatz von Analyse- und Testverfahren unabhängigen ‚diagnostischen Blicks‘ bei Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen steht heute nicht mehr in Frage. Gleichzeitig hat sich das Verständnis von Diagnostik erweitert: Es geht eben nicht mehr nur um den Einsatz vorhandener Instrumente, sondern um eine generelle Kompetenz, die sich auf Fragen der Leistungsbeurteilung, der Kompetenzen wie sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten richtet und darüber an das Feld der Evaluation anschließt. Von besonderer Bedeutung ist die förderorientierte Diagnostik, die sich nicht in der Erhebung besonderer Förderbedarfe in den verschiedenen Bereichen wie Entwicklung, Lernen, Verhalten erschöpft, sondern darüber hinaus Hinweise auf Anlage, Planung und Durchführung von spezifischen Fördermaßnahmen gibt. Das allgemeine Ziel von *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* ist es daher, eine diagnostische Kompetenz zu entwickeln, die es erlaubt, einen validen und fundierten Blick auf Kompetenzen, Übergangsbereiche sowie auch auf Entwicklungsbedürfnisse und Störungen zu gewinnen, der es erlaubt, eine auf das Individuum abgestimmte Förderung und Bildung durchaus auch im Rahmen der Lerngruppe umzusetzen. An dieser Stelle berührt das Modul das allgemein- und fachdidaktische Thema der inneren und äußeren Differenzierung.

Das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* umfasst daher folgende curriculare Elemente:

- Theoretische und methodische Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik
- Verfahren und Instrumente der Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensdiagnostik
- Erstellung von Gutachten (AO-SF)
- Entwicklung und Evaluation von Förderplänen als (fach)didaktische Aufgabe
- Interventionen und Förderkonzeptionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Lernstörungen, geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten
- Beratung von SchülerInnen, KollegInnen und Eltern

### 3.3.4 Zum schulformspezifischen Curriculum der Bildungswissenschaften

Im Folgenden werden die zusätzlichen Erweiterungs- und Wahlpflichtmodule in Bachelor- und Masterstudium der Bildungswissenschaften der unterschiedlichen Schulformen inhaltlich dargestellt.

#### 3.3.4.1 Lehramt Grundschule

Für das Lehramt an Grundschulen kommen folgende modulare Anteile hinzu:

Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter  
(Pflichtmodul im Bachelorstudium)

Das *Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter* widmet sich der Erziehung und Bildung von Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters. Das Studium dient dem Zweck der Ausbildung zu theoriegeleitetem und praxisorientiertem pädagogischen Handeln in Institutionen der frühen Kindheit bzw. Grundschule. Der pädagogische Umgang mit Kindern, Modelle für die Gestaltung institutionellen Arbeitens, das Erfassen von Brennpunkten der Erziehung sowie strukturelle Krisen bei Übergängen bilden zentrale Inhalte der wissenschaftlichen Reflexion und der Vorbereitung auf den Beruf. Zukünftige Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Lehrerinnen und Lehrer lernen Bildungsziele und Konzepte kennen, die in der Arbeit mit Kindern im Alter von null bis zehn Jahren Anwendung finden. Die Kindheitsforschung wird in Form eines ausgewählten Theorien- und Methoden-Kanons als Grundlage erziehungswissenschaftlicher Reflexionsprozesse dargestellt. Außerdem stehen Lern- und Bildungsprozesse im Mittelpunkt der Lehre sowie die Didaktik frühkindlicher und grundschulbezogener Bildungsbereiche: Spielen, Gestalten sowie andere Formen ästhetischer Bildung. Die Risiken und Chancen von Übergängen und die Einführung einer flexiblen Eingangsphase werden unter individuellen, sozialen und emotionalen Gesichtspunkten behandelt. Schließlich werden die Studierenden in Formen der Beobachtung als Grundlage professionellen Handelns sowie in Methoden der Qualitätssicherung eingeführt. Insgesamt werden die Prozesse von Erziehung und Bildung in ihren individuellen, sozialen, selbst organisierten, institutionellen und politischen Dimensionen dargestellt. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

### Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen (Pflichtmodul im Masterstudium)

Im *Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen* erwerben die Studierenden sonderpädagogisches Grundwissen, das sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Lernen, Verhalten und Bewegung, deren Beeinträchtigungen, Abweichungen und Störungen sowie das Phänomen der Resilienz bezieht. Ausgangspunkt ist die Vorstellung vom Kind als ganzheitlichem Wesen – aus diesem Grund werden die Bereiche der Wahrnehmung, der Körperentwicklung und Körperwahrnehmung sowie der Bewegung im Zusammenspiel mit dem Lernverhalten und der sozialen Interaktion behandelt. Neben Risiko- und Schutzfaktoren für psychosoziale Fehlentwicklungen und Störungsbilder (z.B. Aggression, ADHS, Angst, Depression) werden grundschulspezifische Interventionsmöglichkeiten thematisiert. Die theoretische Grundlage liegt beim Konzept der Resilienz, d.h. es geht vorrangig darum, dass angehende Lehrerinnen und Lehrer erkennen, an welchen Faktoren sie präventiv ansetzen müssen, um zu einer Stärkung der psychosozialen Entwicklung des Kindes zu gelangen, die die Bewältigung der schulischen Anforderungen nicht nur kognitiv, sondern auch sozialemotional produktiv gelingen lässt. Im Weiteren erwerben die Studierenden Wissen über die spezifischen Möglichkeiten der sonderpädagogischen Intervention und Förderung sowie – in Kombination mit dem zeitgleich studierten Modul „Diagnostik und individuelle Förderung“ – diagnostisches Wissen, um die Notwendigkeit der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF) und die verschiedenen Möglichkeiten des Förderortes (Förderschule, Gemeinsamer Unterricht) sehen zu können und/oder einen inklusiv ausgerichteten Unterricht. Das Modul wird im Umfang von 6 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Vorlesung ein vertiefendes Seminar.

Das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* und das *Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen* sind beide am Ende des Studiums angesiedelt, so dass diese in inhaltlicher Abstimmung aufeinander angeboten werden können. Im hier vorgelegten Konzept der Lehrerbildung sollen darüber die Möglichkeiten eines verschränkten und koordinierten Lehrangebots aus dem Department Heilpädagogik und Rehabilitation sowie den erziehungswissenschaftlichen Angeboten aus den Bereich der Grundschulpädagogik und der Frühen Kindheit genutzt werden. Das *Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter* wird dazu die spezifischen Voraussetzungen schaffen.

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule	Grundschulpädagogik	Sonderpädagogische Grundlagen	Praktika	DaZ
1				6	
2	Erziehen	8			
3				4	
4	Beurteilen	4			
5		4	4		
6	Unterrichten	8	4		
7	Innovieren	8			2
8				2	4
9	Diagnostik und individuelle Förderung	4	2	1	
10		4	4		
$\Sigma$	64	40	8	6	10

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

Abb. 24: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in den Bildungswissenschaften für Lehramt Grundschule

### 3.3.4.2 Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kommen folgende modulare Anteile hinzu:

Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation  
(Pflichtmodul im Bachelorstudium)

Im *Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* geht es auf einer soziologischen Ebene um Situationen und Milieus, in denen Kinder aufwachsen, medienvermittelte Bezugskulturen und postmoderne Kontexte, die die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Bildungsprozesse darstellen. Die Studierenden erfassen die Bedeutung gesellschafts-, schichten- und milieuspezifischen Wissens und das Zusammenspiel von Interaktion, Sozialisation und Bildung. Dabei werden die Heterogenität produzierenden Differenzlinien *gender, social culture and minority, language codes* sowie *disability* im gesellschaftlichen Zusammenhang von Macht, Armut, Rassismus und Gewalt analysiert und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Erklärung von Bildungsbenachteiligung befragt. Auf einer konkreten sozialpädagogischen Ebene geht es um lebensweltliche und z.T. informelle Kompetenzen genauso wie spezifische Verwerfungen und Deprivationen als Basis für mögliche pädagogische Interventionserfordernisse im Kontext der Schule sowie der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sowie Schule und Gemeinwesen („Schulsozialarbeit“).

Die Ansiedlung im 2. und 3. Semester soll zum einen eine inhaltliche Abstimmung mit dem *Basismodul 1: Erziehen* ermöglichen und zum anderen an die Praxiserfahrungen aus dem Orientierungspraktikum anschließen, aus dem mögliche Fallbeispiele zur theoriegeleiteten Reflexion gewonnen werden können. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

Wahlpflichtmodul 1: Interkulturelle Bildung  
(Wahlpflichtmodul in Bachelor- und/oder Masterstudium)

In *Wahlpflichtmodul 1: Interkulturelle Bildung* wird grundlegendes Wissen über Migration und Mobilität im internationalen Kontext, über lebensweltliche Multikulturalität und die entsprechenden Anforderungen an Schule und Unterricht erworben, damit die Studierenden später als Lehrpersonen interkulturell reflektiert und kompetent handeln können. Das Studium gibt die Möglichkeit dazu, sich mit den Ursachen und Folgen von Migration für Bildung und Erziehung und den damit verbundenen Anforderungen an die Schule auseinander zu setzen sowie Reflexionsvermögen im Hinblick auf interkulturelle Beziehungen zu entwickeln. Das Modul umfasst drei thematische Bereiche:

- Theoretische Grundlagen: Kultur, Mehrsprachigkeit, Bildungsbeteiligung, Anerkennung von Differenz
- Gesellschaftliche Perspektiven: gesellschaftliche Heterogenität und Ungleichheit, Individualisierung und Globalisierung, Migration und Strukturwandel, Einwanderungspolitik, Rassismus
- Interkulturelle Bildung in der Schule: interkulturelle Schul- und Bildungsforschung, interkulturelle Didaktik, institutionelle Rahmenbedingungen und professionelle Kompetenzen

Das Modul schließt insbesondere an Inhalte des *Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* an und steht in Querbeziehung zu *Basismodul 3: Unterrichten* in der Ausrichtung auf eine interkulturelle Didaktik sowie zu *Mastermodul 1: Innovieren* hinsichtlich der für den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte sowie das interkulturelle Lernen bedeutsamen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Das Modul kann im Bachelor- und/oder im Masterstudium der Bildungswissenschaften im Umfang von 8 LP studiert werden und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

Wahlpflichtmodul 2: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung  
(Wahlpflichtmodul in Bachelor- und/oder Masterstudium)

Das Studium des *Wahlpflichtmoduls 2: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung* zielt auf historische und aktuelle Zusammenhänge von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung des Genderaspekts, die auf dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung und methodologischer Reflexion erarbeitet werden. Zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern bietet das Modul die Möglichkeit, sich mit der historischen Dimension der Pädagogik auseinanderzusetzen. Es umfasst drei thematische Bereiche:

- Familie, Kindheit und Jugend im historischen und gesellschaftlichen Wandel
- Die Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie Professionalisierungsprozesse im Lehrberuf
- Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Koedukation sowie die Geschichte des Mädchenschulwesens und des Berufs der Lehrerin

Das Modul schließt inhaltlich an der Thematisierung der Differenzlinien im *Bachelorweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* an und steht in Querbeziehung zu *Mastermodul 1: Innovieren* hinsichtlich Fragen von Koedukation und geschlechtergerechter Organisation von Schule und Unterricht. Das Modul kann im Bachelor- und/oder im Masterstudium der Bildungswissenschaften im Umfang von 8 LP studiert werden und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

Wahlpflichtmodul 3: Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter  
(Wahlpflichtmodul in Bachelor- und/oder Masterstudium)

Das *Wahlpflichtmodul 3: Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter* thematisiert die Herausforderungen im Übergang vom Kind zum Erwachsenen aus interdisziplinärer Perspektive. Mit beginnender Pubertät stehen Schule und Unterricht vor der Situation, dass sich Kinder körperlich, emotional und kognitiv in kurzer Zeit schnell verändern. Neben den entwicklungspsychologisch zu beschreibenden Phänomenen und Entwicklungsanforderungen sind ebenfalls die sozialen Anforderungen wie gesellschaftliche und milieuspezifische Positionierungs- und Rollenerwartungen, Identitätsbildung, berufliche Platzierung u.a.m. von hoher Bedeutung. Weiterhin ist die Eigenlogik des Jugendalters mitsamt seinen (sub-)kulturellen Entwürfen zu Lebensgestaltung, Partnerschaften, Selbstsein, Medienhandeln usw. zu berücksichtigen. Das Modul umfasst somit drei Dimensionen, die jeweils mit einer Lehrveranstaltung absolviert werden:

- Entwicklung und Kognition im Jugendalter

- Sozialisation und Identität
- Jugendkultur und Medienhandeln

Entsprechend den interdisziplinären Inhalten wird das Modul von der Entwicklungspsychologie, der Erziehungswissenschaft und der Soziologie gemeinsam getragen. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Veranstaltung zwei Seminare.

#### Wahlpflichtmodul 4: Übergang in den Beruf (Wahlpflichtmodul im Bachelorstudium)

Der Übergang Schule-Beruf weist eine Fülle von Maßnahmen und Konzepten der Berufsorientierung, der Berufsausbildungsvorbereitung, der beruflichen Grundbildung auf. Gegenstand sind daher Formen der Berufswahl und Berufsfindung, des Einsatzes betrieblicher Praktika auch bereits als Form der Förderung in der Sekundarstufe I, aber auch im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, der Bestimmung und Darstellung von Ausbildungsreife und Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatzqualität sowie vollzeitschulischer Ausbildungen bzw. Schullaufbahnen.

Das *Wahlpflichtmodul 4: Übergang in den Beruf* wird von Seiten der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingebracht und gehört zu den Innovationen der Kölner Lehrerbildung. Es wird auf fundierter berufswissenschaftlicher Grundlage ein Lehrangebot speziell für Studierende zur Verfügung gestellt, deren maßgebliche Aufgabe es sein wird, Schülerinnen und Schüler nicht nur zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sondern gleichzeitig auch auf ihre Ausbildung und eine spätere Berufstätigkeit vorzubereiten. Das Modul wird in einem Umfang von 8 LP studiert.

#### Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen (Pflichtmodul im Masterstudium)

Die inhaltliche Ausrichtung des Mastererweiterungsmoduls 1: Sonderpädagogisch Grundlagen im entspricht in weiten Teilen den Ausführungen oben. Im Rahmen des Lehramtes für Haupt-, Real- und Gesamtschulen ändert sich der Fokus allerdings in mehrfacher Hinsicht: Mit dem Blick auf Kinder und Jugendliche sind nicht nur andere Altersphasen verbunden, sondern ebenfalls eine stärkere Verschiebung der Perspektive auf den Zusammenhang von Verhalten und Lernen, insbesondere den Umgang mit sog. „schwierigen“ Schülerinnen und Schülern sowie Phänomenen wie z. B. Schulabsentismus, Gewalt und Aggression. Daneben spielen gerade in der Pubertät auch die Bereiche Körper und Bewegung eine bedeutsame Rolle: nicht nur für die Entwicklung und ihre Beeinträchtigung

gen, sondern auch für die pädagogische Intervention. Das *Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen* bildet für dieses Lehramt zusammen mit dem *Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* eine inhaltliche Klammer, d.h. es wird auf Elemente aus dem bereits abgeschlossenen Modul zurückgegriffen und aufgebaut. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Veranstaltung zwei Seminare.

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule		Soziale Intervention & Kommunikation	Wahlpflichtmodule	Sonderpädagogische Grundlagen	Praktika	DaZ
1						6	
2	Erziehen	8	4				
3			4			4	
4	Beurteilen	4					
5		4		4			
6	Unterrichten	8		4			
7	Innovieren	8		8			2
8						3	4
9	Diagnostik und individuelle Förderung	4		2	2	1	
10		4		4	4		
Σ	80	40	8	16	6	10	6

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

Abb. 25: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Haupt, Real- und Gesamtschule

### 3.3.4.3 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kommen keine weiteren Module hinzu; allerdings ergibt sich aus den Vorgaben des LABG und der LZV die zusätzliche Berücksichtigung eines Schwerpunkts zu „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens / Wissenschaftspropädeutik“.

An der Universität zu Köln wird dieses Studienelement als *Mastererweiterungsmodul 2: Wissenschaftspropädeutik* angeboten; in diesem Modul geht es vorrangig um eine Heranführung an wissenschaftstheoretische Fragen und deren Übertragung auf pädagogische Fragestellungen. Die Studierenden erwerben Wissen über die grundlegenden Wissen-

schaftstheorien und Methoden sowie die Fähigkeit, dieses Wissen reflexiv auf Fragen des problemorientierten Lernens und der Gestaltung eines wissenschaftsorientierten Unterrichts anzuwenden. Dabei wird die gesellschaftliche Einbettung wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung berücksichtigt (Erkenntnisinteressen). Es geht in diesem Modul nicht darum, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, sondern – am Ende des Masterstudiums – auf der Grundlage sowohl der bildungswissenschaftlichen, insbesondere bildungsphilosophischen wie auch der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissensbestände und Kompetenzen zu erarbeiten, wie man Schülerinnen und Schüler an wissenschaftliches Denken heranzuführt. Dazu werden drei Bereiche studiert:

- Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methodologie und Modellanalytik (z.B. kritischer Rationalismus, kritische Theorie, Poststrukturalismus, Konstruktivismus)
- Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Hermeneutik, Bildungsforschung, Biographieforschung)
- Übertragung der Grundlagen auf ausgewählte Fragen von Bildungs- und Erziehungstheorien und pädagogischer Anthropologie in historisch-systematischer Perspektive.

Aufgrund der Anlage des Moduls wird dieses am Ende des Masterstudiums angeboten. Die Organisation im Studium ist mit der des *Mastermoduls 2: Diagnostik und individuelle Förderung* verkoppelt: Die Studierenden absolvieren je eine Überblicksvorlesung zur Wissenschaftspropädeutik und eine zur individuellen Förderung; daraufhin können sie sich entscheiden, welchen der Bereiche sie vertieft studieren möchten und belegen ein Seminar, in dem sie eine benotete Einzelleistung erbringen.

Sem.		LP
9	VL Diagnostik und individuelle Förderung	2
9	VL Wissenschaftspropädeutik	2
10	S Diagnostik und individuelle Förderung oder Wissenschaftspropädeutik	4

Abb. 26: Modul „Diagnostik und individuelle Förderung / Wissenschaftspropädeutik“

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule		Praxisphasen		DaZ
1			Orientierungspraktikum	6	
2	Erziehen	6			
3			Berufsfeldpraktikum	4	
4					
5	Beurteilen	6			
6	Unterrichten	6			
7	Innovieren	6			2
8			Begleitung Praxisprojekt	3	4
9	Diagnostik und individuelle Förderung / Wissenschaftspropädeutik	4	Kolloquium zum Praxissemester	1	
10		4			
Σ	42	32		10	6
Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet und daher in der Summe nicht berücksichtigt.					

Abb. 27: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

#### 3.3.4.4 Lehramt für Berufskollegs

Aus dem Grundgedanken des normativen Konzeptes eines professionellen Habitus folgt für die Module des Lehramtes an Berufskollegs die Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Schulform. Die große Zielgruppenheterogenität, Eigenheiten in Abschluss- und Schulorganisation und die Vielfalt der beruflichen Fachrichtungen sowie die Einbeziehung des betrieblichen Umfeldes markieren berufspädagogische Eckpunkte, die das Grundkonzept ergänzen müssen. Dies gilt für die bildungswissenschaftlichen Module, die im Bachelor vermittelt werden, insbesondere auch für die Module des Masters. Die vorgeschriebenen berufspädagogischen Anteile finden sich im Modul *Erziehen* mit 2 LP und im Modul *Berufspädagogik* mit 4 LP. Der Grundaufbau folgt dem für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Sem.	Grundlagenmodule		Praxisphasen		DaZ
1			Orientierungspraktikum	6	
2	Erziehen: Berufliches Lernen und berufliche Sozialisation	6			
3			Berufsfeldpraktikum	4	
4					
5	Beurteilen: Diagnostik und Beratung	6			
6	Unterrichten	6			
7	Innovieren: Schul-, Bildungsgang- und Unterrichtsentwicklung	6			2
8			Begleitung Praxisprojekt	3	4
9	Berufspädagogik/ Forschungspädagogik	4	Kolloquium zum Praxissemester	1	
10	Individuelle Förderung	4			
$\Sigma$	42	32		10	6
Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.					

Abb. 28: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Berufskollegs

Im Modul „Erziehen“ werden die Bedingungen, Formen und Besonderheiten des Lernens im Kontext von Beruf und Betrieb ergänzend thematisiert. Sie sind gesellschaftlich und bildungspolitisch geprägt und werden von weiteren Akteuren, etwa Bundesministerien, Wirtschaftsverbänden, Kammern, Ausbildern, mit gestaltet. Das Modul „Beurteilen“ wird zwei Akzente setzen: Aus der Einschätzung von Kompetenzprofilen erwachsen für das Berufskolleg besondere Formen der Laufbahn- oder Berufsbildungsberatung, zudem sind Prüfungskonzeptionen und Prüfungsorganisation in höherem Maße relevant. Berufskollegs sind spezifische Schulen, die insbesondere durch die Beruflichkeit der Bildungsgänge und die Mitwirkung der Lehrenden an deren organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung charakterisiert werden können. Das Modul „Berufspädagogik“ vertieft die in den vorherigen Module angelegten berufspädagogischen Elemente und führt diese zusammen, beispielsweise in Fragen der curricularen Gestaltung der Ausbildungsordnungen und Lehrpläne, der Lernortkooperation, des arbeitsplatznahen Lernens, der integrativen Betrachtung von Berufsvorbereitung, Ausbildung und beruflicher Weiterbildung und ihrer Differenzierungen. Das Modul „Diagnostik und individuelle Förderung“ geht einerseits auf

den Zusammenhang von Messung, Dokumentation und Entwicklung von Kompetenzen und Kompetenzprofilen ein, was die Fragen der Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen mit einschließt. Es greift dabei auch die Bereiche auf, die im Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ grundgelegt werden. Die Forschungspropädeutik ist mit allen Modulen des Masterstudiengangs verbunden, wobei insbesondere die Fragen der Evaluation und der Qualitätssicherung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen im Vordergrund stehen, die für die Abfassung der Masterarbeit relevant sind.

#### 3.3.4.5 Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind die Bildungswissenschaften quantitativ am wenigsten vertreten. Grund dafür ist, dass die Sonderpädagogik – vergleichbar dem Berufskolleg – traditionell grundlegende erziehungswissenschaftliche Anteile selbst anbietet. In Köln kommt die Situation hinzu, dass im Department Heilpädagogik und Rehabilitation gesondert für diesen Zweck Stellen für heil- und sonderpädagogische Psychologie, Soziologie und Erziehungswissenschaft angesiedelt sind, die in das Curriculum der Förderschwerpunkte eingebunden sind. Aus diesem Grund werden aus den Bildungswissenschaften lediglich die drei Kerncurriculummodule *Erziehen*, *Unterrichten* und *Innovieren* angeboten. Das Modul *Beurteilen* entfällt, weil die Beurteilung von Lernentwicklungen und -leistungen je nach Behinderungsform so stark von den allgemeindidaktischen und lernpsychologischen Zugängen abweicht, dass diese von jedem Förderschwerpunkt eigenständig bearbeitet werden muss; dasselbe gilt für das Kerncurriculummodul *Diagnostik und individuelle Förderung*. Die allgemeinen Anteile werden von Seiten der heilpädagogischen Psychologie übernommen.

Da das Unterrichten an Förderschulen ebenfalls auf sehr spezifische Rahmenbedingungen ausgerichtet ist, wird auch die Betreuung des Orientierungspraktikums von den Förderschwerpunkten angeboten, so dass die Studierenden die Betreuung sowohl über das Praktikumszentrum wie auch über die Schwerpunkte abrufen können. Es wird den Studierenden empfohlen, das Orientierungspraktikum und Praxissemester an Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten zu absolvieren (vgl. zur Organisation der Praxisphasen 3.5).

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule		Praxisphasen		DaZ
1			Orientierungspraktikum	4	
2	Erziehen	6			
3			Berufsfeldpraktikum	4	
4					
5					
6	Unterrichten	6			
7	Innovieren	6			2
8			Begleitung Praxisprojekt	3	4
9			Kolloquium zum Praxissemester	1	
10					
∑	26	18		8	6

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

Abb. 29: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt für sonderpädagogische Förderung

### 3.4 „Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte“ und „Diagnostik und individuelle Förderung“

Mit dem neuen Lehrerausbildungsgesetz sind zwei neue Bereiche in die Lehrerausbildung eingegangen die im Folgenden dargestellt werden.

#### 3.4.1 Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte

Das Modul Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte hat zum Ziel, Studierende auf einen Unterricht vorzubereiten, der alle Fächern als „Orte“ einer sprachlichen Bildung betrachtet, die den Ansprüchen einer sprachlich heterogenen Schülerschaft gerecht wird. Im Zentrum steht die Konzentration auf die Bildungssprache als Voraussetzung, einem fachsprachlich geprägten Unterricht auf adäquatem Niveau folgen und an ihm aktiv partizipieren zu können. Bildungssprache („academic language“) ist das spezifische sprachliche Register, in dem und durch das sich Bildung vollzieht und aufbaut; es besteht ein enger Zusammenhang mit den spezifischen Fachsprachen. Das Projekt zielt

also weniger auf einen speziellen und gesonderten Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht für Lernende mit geringen Deutschkenntnissen in Vorbereitungsklassen (SeiteneinsteigerInnen), sondern fokussiert die neue Herausforderung, die Studierenden für einen sprachsensiblen (Fach-)Unterricht wissenschaftlich und sprachdidaktisch vorzubereiten.

Aus dieser Zielsetzung heraus wird das Studienangebot als interdisziplinär konzipiert: Es setzt sich somit aus Anteilen einer fachübergreifenden Fachsprachendidaktik inklusive sprachwissenschaftlicher Grundlagen und der Sprachdiagnostik inklusive dem pädagogisch-psychologischen Grundwissen über Diagnostik zusammen. Institutionell beteiligt sind daher das Institut für deutsche Sprache II der Philosophischen Fakultät, das Zentrum für Diagnostik und Förderung sowie die Professur für Interkulturelle Bildungsforschung der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind gemeinsame Veranstaltungen zur Umsetzung eines zweitsprachsensiblen Unterrichts in der fachdidaktischen Lehre geplant, nachdem ein Pilotprojekt bereits erfolgreich verlaufen ist (Dr. Kniffka, Prof. Dr. Neuner).

Zurzeit (2009-2011) erproben die Beteiligten im Rahmen des vom Rektorat der Universität zu Köln geförderten Projekts „Deutsch als Zweitsprache als Querschnittsaufgabe in der Lehrerbildung“ ein neu konzipiertes Curriculum sowie neue Lehrformen für dieses spezifische Element der neuen Lehrerbildung. Curricular werden die Studienangebote nach fachlichen Voraussetzungen unterschieden: Für Studierende mit linguistischen Studienfächern (Deutsch, Französisch, Englisch usw.) wird eine spezifische Vertiefung aufbauend auf den im Studium erworbenen fachlichen Kenntnissen angeboten; für Studierende ohne solche Voraussetzung wird ein Veranstaltungsangebot bereit gestellt, das die notwendigen linguistischen Grundlagen mit konkreten Anwendungsbezügen integriert vermittelt (vgl. Modulbeschreibung).

Das für alle Studierenden verpflichtende Modul Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte ist in allen Studiengängen im 7. und 8. Semester vorgesehen; es umfasst eine einführende Vorlesung (2 LP) sowie ein vertiefendes Seminar (4 LP). Das Seminar wird schulformbezogen und altersspezifisch angeboten, da sich die sprachlichen Kompetenzen sowie das (meta-)sprachliche Wissen der SchülerInnen stark unterscheiden. In allen Studiengängen wird allerdings die Diagnostik mit der Förderung und der zweitsprachorientierten Unterrichtsplanung integriert vermittelt, d.h., die Studierenden erwerben sprachdiagnostische Kompetenzen hinsichtlich mündlicher und schriftlicher Sprachfähigkeiten mit der Zielsetzung, einen entsprechend konkreter Bedarfslagen ausgerichteten Unterricht planen zu können (sprachliche Differenzierung, Aufgaben-, Materialauswahl, Koordination von Sprach- und Fachlernen usw.). Die Ansiedlung in der Nähe des Praxissemesters lässt Kooperationen im Rahmen der universitären Begleitung des

Praxissemesters zu und lässt zudem einen Link mit dem im 9. und 10. Semester folgenden Modul „Diagnostik und individuelle Förderung“ herstellen. Die im Modul angesiedelte Lehre wird in Kooperation mit ausgesuchten Partnerschulen und Lehrkräften, die im Rahmen des Zentrums für Mehrsprachigkeit und Integration an Fragen der Zweitsprachdidaktik arbeiten (Kooperation mit der Bezirksregierung und der Stadt Köln) durchgeführt. Zur Unterstützung dessen hat die Bezirksregierung für zwei Jahre eine in diesem Feld sehr erfahrene und auch im Kontext von Evaluation ausgewiesene Lehrerin abgeordnet.

Die Fakultäten haben zum Aufbau dieses Bereichs zurzeit zwei Juniorprofessuren sowie zwei Stellen für Wissenschaftliche MitarbeiterInnen für die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache und Sprachdidagnostik im Kontext sprachlich heterogener Lerngruppen ausgeschrieben, deren Aufgabe es ist, gemeinsam mit den für diesen Bereich vorhandenen und ausgewiesenen FachvertreterInnen im Laufe der nächsten beiden Jahre das zunächst ausgearbeitete Konzept zu erproben und für den Breiteneinsatz für alle Lehramtsstudierenden ab 2011 auszuarbeiten. Angesichts der Bedeutung dieses Bereichs für die Integration von SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte konnte vertraglich für die wissenschaftliche Beratung Prof. Dr. Hans H. Reich (em. Prof. der Universität Koblenz-Landau) gewonnen werden.

### **3.4.2 Diagnostik und individuelle Förderung**

Der Bereich Diagnostik und individuelle Förderung ist inhaltlich und strukturell bereits an früherer Stelle beschrieben worden. Er bildet den Abschluss des bildungswissenschaftlichen Studiums im Master, in dem auf der Grundlage sowohl des bildungswissenschaftlichen wie auch fachdidaktischen Wissens die im Studium erworbenen Kompetenzen zusammengeführt werden.

Die Humanwissenschaftliche Fakultät hat im Vorgriff auf die neue Lehrebildung 2008 ein Zentrum für Diagnostik und Förderung eingerichtet, das im Department Heilpädagogik und Rehabilitation angesiedelt ist und für die diagnostische Ausbildung in allen pädagogischen Studiengängen zuständig ist. Die allgemeinen diagnostischen Kernkompetenzen werden vom Zentrum aus angeboten; die spezifischen Elemente für die einzelnen Schulformen kommen aus der Erziehungswissenschaft unter Verantwortung der jeweils zuständigen Schulpädagogik für Grundschule, Haupt-, Real- und Gesamtschule, Gymnasium und Berufskolleg.

In den Studiengängen für Grundschule sowie Haupt-, Real- und Gesamtschule werden die Curricula mit dem zeitgleich stattfindenden Modul für das sonderpädagogische Grundwissen koordiniert. Davon sind sowohl für Regelschulen relevante sonderpädagogische Inhalte und Kompetenzen betroffen wie auch Fragen der inklusiven Erziehung.

### **3.5 Praxisphasen**

Im Folgenden wird Rolle und Integration der Praxisphasen in das Kölner Modell der Lehramtsausbildung erläutert. Zu diesem Zweck werden zunächst die zugrunde liegenden allgemeinen Ziele (3.5.1) und darauf aufbauend das Profil der jeweiligen Praxisphasen (3.5.2 – 3.5.4) erläutert. Abschließend werden wesentliche Aspekte zur Organisation ausgeführt (3.5.5).

#### **3.5.1 Mindestanforderungen an die Praxisphasen**

LABG und LZV formulieren sowohl strukturelle als auch inhaltliche Anforderungen an die Ausgestaltung der im Rahmen des Lehramtsstudiums zu absolvierenden Praxisanteile. Grundsätzlich müssen alle Praxiselemente in einem Portfolio dokumentiert werden<sup>16</sup>. Die Vorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Portfolio stehen noch aus. Eine entsprechende Arbeitsgruppe erarbeitet zur Zeit unter Beteiligung der lehrerausbildenden Universitäten Nordrhein-Westfalens bis Mitte 2010 entsprechende Rahmenvorgaben.

---

<sup>16</sup> Vgl. LABG § 12, Abs. 1, Satz 4

## 3.5.1.1 Orientierungspraktikum

Strukturelle Vorgaben:	Inhaltliche Vorgaben:
Dauer: Mindestens 1 Monat (LABG § 12 Abs. 1.1) Im ersten Studienjahr (LABG § 12 Abs. 2 Satz 1) Bildungswissenschaftlich <i>oder</i> fachdidaktisch begleitet (LABG § 12 Abs. 2 Satz 1)	Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis (LABG § 12 Abs. 2 Satz 1) Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium (LABG § 12 Abs. 2 Satz 1) Erkundung der Komplexität des schulischen Handlungsfeldes aus einer professions- und einer systemorientierten Perspektive (LZV § 7 Abs. 1.1) Erste Bezüge zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herstellen (LZV § 7 Abs. 1.2) Mitgestaltung einzelner pädagogischer Handlungssituationen (LZV § 7 Abs. 1.3) Reflektiertes Mitgestalten von Aufbau und Ausgestaltung des Studiums und der eigenen professionellen Entwicklung (LZV § 7 Abs. 1.4)

Abb. 30: Strukturelle und inhaltliche Vorgaben zum Orientierungspraktikum

## 3.5.1.2 Berufsfeldpraktikum

Strukturelle Vorgaben:	Inhaltliche Vorgaben:
Dauer: Mindestens 4 Wochen (LABG § 12 Abs. 1 Satz 3) In der Bachelor-Phase (LABG § 12 Abs. 2 Satz 2) Schulisch <i>oder</i> außerschulisch (LABG § 12 Abs. 1 Satz 3) Nachgewiesene berufliche sowie fachpraktische Tätigkeiten (BK) können von Hochschulen an Stelle des Berufsfeldpraktikums angerechnet werden (LZV § 7, Abs. 2)	Eröffnung konkreter beruflicher Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes (LABG § 12 Abs. 2 Satz 2)

Abb. 31: Strukturelle und inhaltliche Vorgaben zum Berufsfeldpraktikum

## 3.5.1.3 Praxissemester

Strukturelle Vorgaben:	Inhaltliche Vorgaben:
Dauer: mindestens 5 Monate (LABG § 12 Abs. 1.2)	Schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst (LABG § 12 Abs. 3 Satz 3)
Im zweiten, spätestens dritten Semester der MA-Phase (LABG § 12 Abs. 3 Satz 2)	Planung, Durchführung und Auswertung theoriegeleiteter Erkundungen im Handlungsfeld Schule (LZV § 8 Abs. 1.4)
Im Lehramt der angestrebten Schulform <i>und</i> den Studienfächern (LABG § 12 Abs. 3 Satz 1)	Planung, Durchführung und Reflektion grundlegender Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften (LZV § 8 Abs. 1.1)
Mindestens die Hälfte des Arbeitszeitvolumens ist an Schulen zu leisten, der Rest in Lehrveranstaltungen (LABG § 12 Abs. 1.2)	Wahrnehmung und Umsetzung des schulischen Erziehungsauftrages (LZV § 8 Abs. 1.3)
Mindestens 400 Zeit-Stunden kontinuierliche Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule (LZV § 8 Abs. 2)	Anwendung und Reflektion von Konzepten und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung (LZV § 8 Abs. 1.2)
Bildungswissenschaftlich <i>und</i> fachdidaktisch vorbereitet (LABG § 12 Abs. 3 Satz 1)	Aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien entwickeln (LZV § 8 Abs. 1.4)
Durchführung in Verantwortung der Hochschulen in Kooperation mit den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (LABG § 12 Abs. 3 Satz 3)	Entwicklung eines eigenen professionellen Selbstkonzepts (LZV § 8 Abs. 1.5)
Abschluss mit einer geeigneten Prüfung und einem Bilanz- und Perspektivengespräch (LABG § 12 Abs. 3 Satz 4)	

Abb. 32: Strukturelle und inhaltliche Vorgaben zum Praxissemester

## 3.5.2 Ziele und Profil

LehrerInnen sind ExpertInnen für Bildung, Erziehung und Lernprozessgestaltung. Eine der zentralen Aufgaben der Praxisphasen ist eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Lehrerpersönlichkeit. Lehramtsstudierende benötigen dazu Lernräume und Lernformen, die sie auf diese spätere Rolle vorbereiten. Neben fachwissenschaftlichem Wissen und fachdidaktischen Kompetenzen zielen die bildungswissenschaftlich betreuten Praxisphasen auf einen fachübergreifenden Kompetenzbereich des Lehrerberufs, der zum einen die Funktion hat, die mit dem Studium verbundene Berufswahl zu überprüfen und ggf. zu korrigieren und zum anderen darauf abzielt, von Anfang an, das wissenschaftliche Wissen in Handlungssituationen zu erproben und zu reflektieren. Weiterhin wird mit dem Praxissemester bereits die Entwicklung von didaktischer Handlungsfähigkeit angezielt, eine Aufgabe, die bislang in

der Lehrerbildung erst dem Vorbereitungsdienst zukam. Insbesondere das Praxissemester markiert somit einen wichtigen Schritt zu einer differenzierten und vertiefenden Berufsfeldorientierung der Lehrerausbildung. Der Herausforderung, die seit langem angemahnte Verstärkung der Theorie-Praxis-Verschränkung im Studium zu realisieren, begegnet die Universität zu Köln mit einem Konzept, das die neuen Möglichkeiten effektiv und innovativ umsetzt. Voraussetzung dafür ist die Implementierung neuer Lehr-/Lernformen, die eigenverantwortliches, kooperatives und forschendes Lernen in Verbindung mit Coaching und Supervision auf der Basis der Idee des Empowerment ermöglichen.

Aus bildungswissenschaftlicher Perspektive ergeben sich folgende Zielsetzungen: Der Beruf des Lehrers/der Lehrerin erfordert neben vielen relevanten Kompetenzen vor allem pädagogische Qualitäten, die sich u.a. auch in der Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung manifestieren. Deshalb ist es notwendig, Studierende frühzeitig, d.h. schon im Studium, darin zu unterstützen und entsprechende Methoden zu trainieren, um Beziehungen (zur Schülerschaft, zum Kollegium, zu Eltern, zu Repräsentanten anderer Bildungsinstitutionen) von einem professionellen Selbstverständnis her zu entwickeln und diese verbindlich zu gestalten. Als Fachkräfte für das Lehren und Lernen sind sie in der Situation, fördern und fordern zu müssen, Ziele vorzugeben beziehungsweise in der Lerngruppe zu vereinbaren, SchülerInnen zu unterweisen, Lernende individuell zu fördern, zu ermutigen und zu begleiten, aber auch zu beurteilen und konstruktiv zu beraten. Diese komplexen Anforderungen verlangen sozial-emotionale Sensibilität, Flexibilität und Beziehungsfähigkeit – vor allem aber Kommunikations und Moderationskompetenz. Diese werden in den begleitenden Veranstaltungen auf der Grundlage von Analyse und Reflexion konkreter Situationen und Fälle eingeübt. Das bildungswissenschaftliche Ziel besteht auch darin, eine Klärung des staatlichen Auftrags und der gesellschaftlichen Herausforderungen von Schule in der Postmoderne herbeizuführen. Hierzu gehört die Überprüfung internalisierter Bilder von LehrerInnen, Schule und Unterricht, durch die die Studierenden zu einem veränderten Rollenverständnis von LehrerInnen als Lernprozessbegleiter gelangen sollen. Zur Dokumentation dieses berufsbiographischen Prozesses werden die Erfahrungen aller Praxisphasen in einem Portfolio zusammengeführt und selbstreflexiv dokumentiert.

Die begleitenden Lehrveranstaltungen der Praxisphasen werden in enger Kooperation mit den jeweiligen Fachdidaktiken und beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen durchgeführt.

Die endgültige Fassung der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ steht bislang, insbesondere im Hinblick auf die Lehrämter für Berufskolleg und sonderpädagogische Förderung, noch aus. Sobald die Ergebnisse vorliegen wird eine Arbeitsgruppe mit Ver-

treterInnen der Bildungswissenschaften, der Fachdidaktiken, der kooperierenden Hochschulen, Studierenden und der Studienseminare ein verbindliches Curriculum für die Praxisphasen erarbeiten, dass den spezifischen Anforderungen der Ausbildung von LehrerInnen an der Universität zu Köln entspricht. Hierzu zählen insbesondere eine klare curriculare Steuerung des Kompetenzaufbaus sowie klare Regelungen zu den jeweiligen organisatorischen und inhaltlichen Zuständigkeiten.

### **3.5.3 Orientierungspraktikum (OP)**

Das Bachelorstudium umfasst im ersten Semester ein bildungswissenschaftlich begleitetes, einmonatiges Orientierungspraktikum (OP), das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst insgesamt 6 LP für das Praktikum selbst sowie die Begleitung durch die Hochschule. Es ist eingebettet in die bildungswissenschaftlichen Anteile des Studiums – und hier besonders in das Modul Erziehen, das sich unmittelbar anschließt. Die Begleitung erfolgt in der Regel integriert, d.h. in Form einer vorbereitenden, einer begleitenden und einer nachbereitenden Veranstaltung innerhalb einer kontinuierlichen Studierendengruppe mit derselben Dozentin bzw. dem Dozenten. Die Erfahrungen des Eignungspraktikums werden aufgegriffen und reflektiert.

Das Orientierungspraktikum dient einer systematischen Erkundung des Berufsfeldes Schule und der Erprobung auszuwählender pädagogischer und (ansatzweise) unterrichtlicher Handlungssituationen. Es schließt mit einem Beratungsgespräch hinsichtlich der Berufswahl LehrerIn ab. Im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen schließt außerdem das Modul Soziale Intervention und Kommunikation unmittelbar an das Orientierungspraktikum an und übernimmt aus den dort gewonnenen Praxiserfahrungen die Fallbeispiele.

Das Orientierungspraktikum mit 6 LP besteht aus der Praxisphase in der Schule (4 LP) und den bildungswissenschaftlichen Begleitveranstaltungen (2 LP). Es baut auf dem Eignungspraktikum auf, bildet im Studienverlauf die Brücke zum Modul Erziehen und findet im ersten Semester statt.

Für die vierwöchige Praxisphase in der Schule sind insgesamt 120 Stunden vorgesehen, von denen 80 Stunden auf die Lernzeit in der Schule entfallen, weitere 20 Stunden sind für die Portfolioarbeit sowie 20 Stunden für strukturierte Selbstlernzeit in Form von Lernen im Tandem und in der Studierenden-Peergroup vorgesehen.

Die bildungswissenschaftliche Begleitveranstaltung findet in zwei Phasen statt.

- Die Vorbereitung auf die Praxisphase: 1 LP, d.h. 19,5 Stunden Seminarzeit in Form von wöchentlich statt findenden Sitzungen mit 1,5 Stunden Präsenz- und 10,5 Stunden Selbstlernzeit.
- Die Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase: 1 LP, d.h. Begleitung in Form von vier Seminarsitzungen à 3 Stunden nachmittags während des Praktikums und einer Kompaktveranstaltung zur Nachbereitung à 6 Stunden. Insgesamt sieht die Begleitung und Nachbereitung also 18 Stunden Seminarzeit und 12 Stunden Selbstlernzeit vor.

Ziel ist es, der pädagogischen Praxis als zu erschließender und zu interpretierender Praxis zu begegnen und im Sinne des forschenden Lernens mit der kritischen Reflexion eigener Einstellungen und Überzeugungen zu verbinden. Anhand von Schlüsselsituationen sollen die Studierenden sich ihrer subjektiven Theorien über Schule und Unterricht aus einer professionsorientierten und systemischen Perspektive bewusst werden. Die curricularen Bausteine im OP sind inhaltlich mit dem Modul Erziehen verknüpft.

#### **3.5.4 Berufsfeldpraktikum (BP)**

Zur Weitung des pädagogischen Blickfeldes sollen praktische Erfahrungen in Einrichtungen erworben werden, die den unmittelbaren schulischen Kontext der angestrebten Lehrämter überschreiten. Hierzu umfasst das Studium ein vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum (BP), das den Studierenden die Einbindung schulischen Lernens in andere institutionelle Bildungskontexte verdeutlicht und konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das BP ist nicht unbedingt von einer expliziten Lehrveranstaltung begleitet. In den Modulen des bildungswissenschaftlichen Anteils – und hier v.a. Innovieren – sowie in den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters wird auf die Erfahrungen im BP eingegangen. Im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen bereitet das Modul Soziale Intervention und Kommunikation auf das Berufsfeldpraktikum vor, indem es ausgehend von den schulbezogenen Fallstudien aus dem Orientierungspraktikum Fragen der Kommunikation, der Beratung, der Mediation und des Konfliktmanagement sowohl auf schulische Bedingungen wie auch auf außerschulische Kontexte bezieht, damit der Blick der Studierenden auf gesellschaftliche Bedingungen und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten geschärft wird. Später wird in den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters sowie im Portfolio – und damit in dem Bilanz- und Perspektivgespräch – an die Erfahrungen im BP angeschlossen.

Zum Teil wird das Berufsfeldpraktikum durch eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder durch die Unterrichtsfächer begleitet, z.B. durch das Sprachförderprojekt im Fach Deutsch. Im Rahmen der Entwicklung eines Curriculums für die Praxisphasen sollen die verschiedenen Betreuungskonzepte zusammengeführt und eine gemeinsame Perspektive zur zukünftigen inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Berufsfeldpraktikums entwickelt werden.

### **3.5.5 Praxissemester (PS)**

Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester (PS) in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern beziehungsweise Fachrichtungen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester des Masters absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester wird mit einem Kolloquium an der Universität und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch in der Schule bzw. dem jeweils beteiligten Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung abgeschlossen.

Das PS wird je nach Schulform mit 3 oder 4 LP von den Bildungswissenschaften und mit je 3 oder 4 LP von den Fachdidaktiken bzw. im Lehramt Sonderpädagogik über die Förderschwerpunkte und im Lehramt Grundschule über die Lernbereiche begleitet. Die Fachdidaktiken organisieren diese Begleitung im jeweiligen Umfang eigenständig. Das Kölner Modell sieht – in Abhängigkeit von kapazitären Möglichkeiten – das Angebot interdisziplinärer gemeinsamer Begleitveranstaltungen vor. So wird vorgeschlagen, die 12 LP für die Begleitung des Praxissemesters im Rahmen eines Tages an der Hochschule plus Abschlussprüfung vorzusehen – für das Lehramt Sonderpädagogik wird es auch wochenweise Angebote geben, da davon auszugehen ist, dass einige Studierende aufgrund der Entfernung zur Schule wöchentliche Termine nicht realisieren können. Für die Organisation der Begleitung wird vorgeschlagen, dass Lerngruppen von 16 bis höchstens 24 TeilnehmerInnen gebildet werden;<sup>17</sup> diese werden jeweils von einem fächerübergreifend zusammengesetzten Tandem von Lehrenden begleitet: jeweils einer oder einem Lehrenden der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften, im Lehramt Sonderpädagogik aus einer oder einem Lehrenden des jeweiligen Förderschwerpunktes der Schule und einer der Fachdidaktiken oder der Bildungswissenschaften. Die Seminare zum Praxisse-

---

<sup>17</sup> Die Zahlen beruhen auf Erfahrungen des Praktikumszentrums der HF sowie der anderer Hochschulen (z.B. der Universität Hamburg).

mester begleiten die von den Studierenden durchgeführten Projekte im Sinne des Forschenden Lernens aus erziehungs- und sozialwissenschaftlicher und fachdidaktischer Perspektive und beziehen außerdem Elemente einer Reflexion der Entwicklung einer Berufsrolle sowie von Supervision ein.

Das Praxissemester schließt mit einer (benoteten) Prüfung ab, die als Prüfungsgespräch auf der Grundlage des Portfolios über die Praxisphasen, die Dokumentation der in der Schule durchgeführten Projekte sowie einer fachlich-wissenschaftlichen Einbindung in Absprache mit den PrüferInnen durchgeführt wird. PrüferInnen sind die beiden Lehrenden, die das Praxissemester von Seiten der Universität begleitet haben. Eine VertreterIn, der/die von Seiten der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung das Praxissemester betreut hat, kann hinzugezogen werden.

## 4. Organisation und Studierbarkeit

Die an der akademischen Phase der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen sind aufgrund Absatz 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Änderung § 30 des Hochschulgesetzes) verpflichtet Zentren für Lehrerbildung (ZfL) als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz aufzubauen. Das ZfL soll seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den in die Lehrerbildung eingebundenen Fachbereichen realisieren. In verschiedenen Arbeitsbereichen soll es helfen, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern.

Das bereits an der Universität zu Köln existierende Lehrerbildungszentrum ist nicht geeignet, die Realisierung des § 30 HG sicher zu stellen. Das neu aufzubauende Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Universität zu Köln soll daher mit eigenen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet werden. Wichtige Aufgaben neben der Koordination und Organisation der Lehrerbildung und des Prüfungswesens sind dabei die folgenden Aspekte, die gleichzeitig die generellen Ziele der Universität zu Köln bei der Reform der Lehrerbildung darstellen:

- Schaffung einer stärkeren institutionellen Identität für die Lehramtsstudierenden, aufgrund der fakultätsübergreifenden Studienverläufe
- Etablierung effizienter Nachwuchsförderung, z.B. im Rahmen einer Graduiertenschule
- Etablierung und Weiterentwicklung sichtbarer und international ausgewiesener fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Forschungsschwerpunkte
- Vereinbarung des Berufsbezugs des Studiums mit hohem, aber lehramtsadäquaten Forschungsbezug
- Verbesserung der Schnittstelle zu den Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- Schaffung von Weiterbildungsangeboten für Lehrerinnen und Lehrer

Im Folgenden soll zunächst die strukturelle Einbettung und Finanzierung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität zu Köln dargestellt werden (4.1). Im Anschluss erfolgt ein Überblick über die Organisationsstruktur (4.2) und die Aufgaben des ZfL (4.3). Abschließend wird das Konzept der Universität zu Köln zur Sicherstellung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge dargelegt (4.4).

#### **4.1 Strukturelle Einbettung und Finanzierung des ZfL**

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Professuren sind und bleiben in der Regel an den Fakultäten angesiedelt. Ausnahmen erfordern die Zustimmung des Rektorats und werden mit den Fakultäten abgestimmt. Lehramtsstudierende der Universität zu Köln bleiben wie bisher Studierende an den Fakultäten, werden jedoch zusätzlich Mitglieder des ZfL.

Für die Ausgestaltung und Organisation der Lehramtsstudiengänge (Studien- und Prüfungsorganisation) ist das ZfL in Zusammenarbeit mit den Fakultäten zuständig. Das ZfL greift dabei auf die bildungs-, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Angebote der Fakultäten zurück; es nimmt dabei Einfluß auf diese Angebote und die Ausgestaltung der Studiengänge, zum Beispiel im Rahmen von Verhandlungen mit den jeweiligen Fakultäten und jährlichen Zielvereinbarungen. Als Basis für dieses Wechselspiel wird ein Qualitätsmanagement für die Lehrerbildung etabliert, das die Studierenden einbezieht, und das mit einem Strategiefond finanziell unterfüttert wird. Bei Uneinigkeiten wird das Rektorat einbezogen. In besonderen Fällen und nach Abstimmung mit den Fakultäten kann das ZfL die Lehramtsstudiengänge durch eigene Angebote ergänzen; hierbei soll jedoch keine Überlappung mit Angeboten der Fakultäten entstehen. Die Einstellung eigenen Lehrpersonals bedarf der Zustimmung durch das Rektorat, ebenso wie die Übertragung grundlegender, wichtiger Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen ZfL und den Fakultäten.

Aufbau und Betrieb des ZfL werden durch eine Grundfinanzierung sicher gestellt. Diese wird durch zentrale Mittel, Mittel der Fakultäten und den im Rahmen der Reform der Lehrerbildung durch das Ministerium avisierten zusätzlichen Mittel zum Aufbau der Lehrbildungszentren bereitgestellt. Das ZfL erhält einen angemessenen Etat für strategische Zwecke.

Falls das ZfL Aufgaben übernimmt, die dann an den Fakultäten wegfallen, so sind hierfür angemessene Mittel von den Fakultäten an das ZfL zu übertragen. Hierüber wird im Einzelfall zwischen dem ZfL und den Fakultäten verhandelt.

Die Studienbeiträge bleiben im bisherigen Umfang den Fakultäten erhalten; das ZfL wird in die Zielvereinbarungen zwischen Fakultäten und Rektorat einbezogen. Das Rektorat kann dabei insbesondere dem ZfL die Ausgestaltung der Zielvereinbarungen mit Bezug zur Lehrerbildung übertragen. Das Rektorat verhandelt mit dem ZfL ähnlich wie mit den Fakultäten. Im Rahmen des Qualitätsmanagements können dem ZfL auf dieser Basis weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## 4.2 Organisationsstruktur des ZfL

Das ZfL ist direkt dem Rektorat zugeordnet. Wesentliche Strukturelemente sind der Vorstand und der ZfL-Beirat. Der Vorstand nimmt strategische und operative Aufgaben wahr, der ZfL-Beirat berät und kontrolliert.

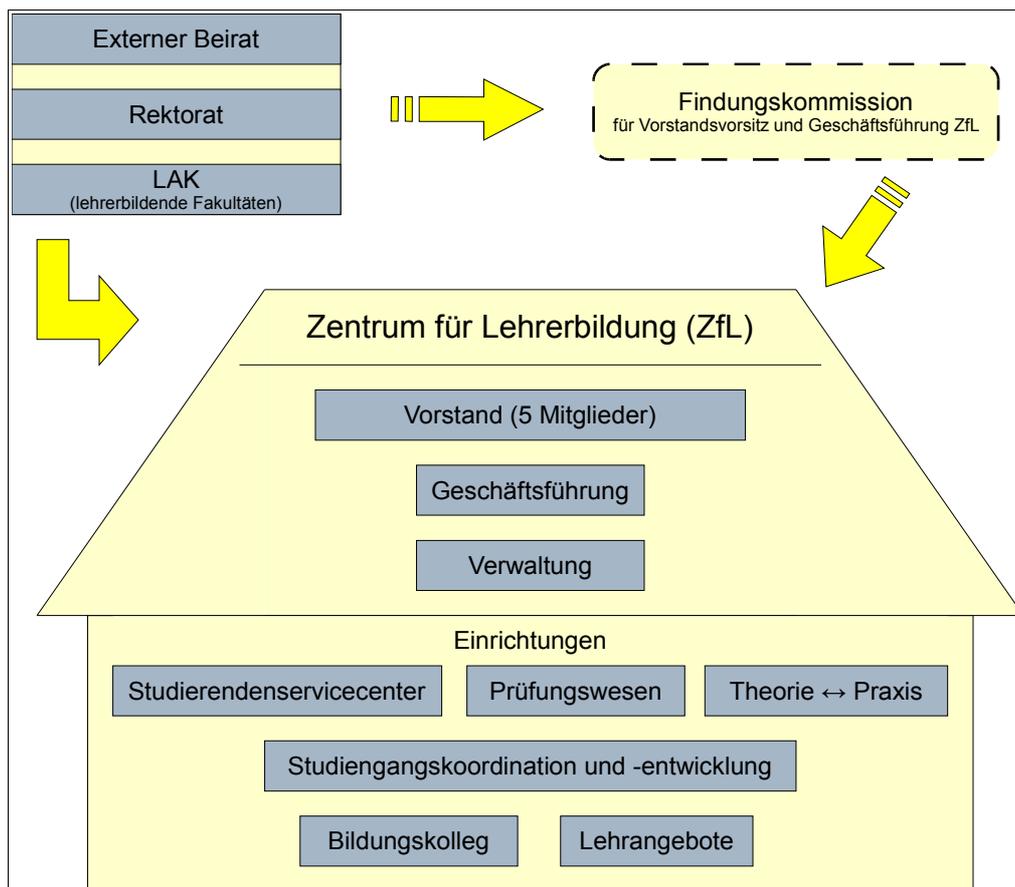


Abb. 33: Struktur des Zentrums für Lehrerbildung der Universität zu Köln

Der Vorstand hat in der Regel fünf Mitglieder. Den/die VorsitzendeN, den/die GeschäftsführerIn sowie drei weitere Mitglieder. Im Vorstand müssen die vier an der Lehrerausbildung beteiligten Fakultäten repräsentiert sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen von ihrer fachlichen Expertise her außerdem mindestens zwei unterschiedliche Lehrämter bzw. Schulformen repräsentieren. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende hat ein Vetorecht; macht er davon Gebrauch und kommt es in der Folge nicht zu einer Lösung im

Vorstand, wird die Angelegenheit zur Beratung und ggfs. Entscheidung dem Rektorat vorgelegt. Der Vertreter der WiSo-Fakultät besitzt eine Stimme, alle anderen Mitglieder des Vorstandes besitzen zwei Stimmen. Damit wird der zahlenmäßig geringeren Beteiligung der WiSo-Fakultät an der Lehrerbildung Rechnung getragen.

Der Vorstand leitet das ZfL. Er ist in Abstimmung mit den Fakultäten und dem Rektorat für die Struktur und Organisation der Lehramtsausbildung zuständig. Er nimmt strategische und operative Aufgaben des ZfL sowie Aufgaben im Qualitätsmanagement wahr (vgl. 4.3). Der Vorstand verfügt über die Ressourcen des ZfL und legt dem Rektorat über die Verwendung dieser Ressourcen einmal jährlich einen Bericht vor. Fakultäten und der ZfL Beirat nehmen zum Bericht über die Ressourcenverwendung Stellung. Der Vorstand entscheidet über die Entsendung eines/einer Beauftragten des ZfL in Berufungsverfahren der Fakultäten. Der Vorstand berichtet regelmäßig dem Rektorat, der Lehrerausbildungskommission, sowie dem ZfL-Beirat.

Der ZfL-Beirat soll aus sechs bis acht externen Mitgliedern bestehen und die folgenden Bereiche repräsentieren:

- Schulpraxis
- Bildungsforschung
- Kultur/Gesellschaft
- Fachdidaktik
- Fachwissenschaft
- Zwei Studierende aus dem Lehramtsbereich

Eine/r der Studierenden soll dabei aus der Hochschule kommen, jedoch nicht aus einem anderen mit Aufgaben der Lehrerbildung befassten Gremium, ein/e zweite/r aus einer anderen Hochschule.

Zu den Aufgaben des ZfL-Beirates gehören:

- Findung des Vorstandes
- Stellungnahme zum Entwicklungsplan und zum Jahresbericht des ZfL sowie zur Verwendung der Ressourcen.
- Beratung des Vorstandes zu allen wichtigen grundlegenden Fragen

Die Lehrausbildungskommission wird gemäß der Grundordnung der Universität zu Köln gebildet und übernimmt gegenüber dem ZfL eine Funktion ähnlich der des Senats gegenüber dem Rektorat. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Lehrerausbildungskommission. Die Lehrerausbildungskommission nimmt Stellung zu den Studien- und Prüfungsordnungen im Bereich der Lehramtsstudiengänge.

### **4.3 Aufgaben des ZfL**

Das ZfL begleitet die Studierenden der fünf verschiedenen Lehrämter während ihres gesamten Studiums in den vier lehrausbildenden Fakultäten, von der Studienberatung vor Aufnahme des Studiums bis zum Abschluß des Studiums und gegebenenfalls bis in die Promotionsphase. Das Aufgabenspektrum umfaßt strategische und operative Aufgaben sowie solche im Bereich der Qualitätssicherung. Das ZfL nimmt aktiv an der Ausgestaltung der Studienangebote teil, zum Beispiel im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den lehrerbildenden Fakultäten.

Das ZfL erstellt einen strategischen Entwicklungsplan für die Lehrerbildung und aller damit verbundener Aspekte. Der Entwicklungsplan wird auf der Basis der Fakultätsplanungen zusammen mit den Fakultäten erarbeitet. Fakultäten und ZfL-Beirat nehmen zum Entwicklungsplan Stellung. Der Entwicklungsplan bedarf der Zustimmung durch das Rektorat. Zusammen mit den Strukturplänen der Fakultäten dient er als Basis für den Hochschulentwicklungsplan.

Das ZfL ist an Berufungsverfahren der Fakultäten mit Bezug zur Lehrerbildung beteiligt und entsendet hierzu eine/n Beauftragte/n (beratend) in die Berufungskommission. Das ZfL kann ein Sondervotum zu Berufungsvorschlägen abgeben, das den üblichen Unterlagen beigelegt wird.

Im Falle von Lehrpersonal, das direkt dem ZfL zugeordnet wird, wird eine Berufungskommission auf Vorschlag des Vorstandes gebildet, der mindestens ein/e VertreterIn jeder lehrausbildenden Fakultät angehören muß.

Das ZfL ist am strategischen Qualitätsmanagement mit Bezug zur Lehrerbildung beteiligt. Hierbei verhandelt es eigenständig mit den Fakultäten und mit dem Rektorat. Es legt einen jährlichen Bericht zur Entwicklung der Lehrerbildung und aller damit zusammenhängender Aspekte vor. Fakultäten und ZfL-Beirat nehmen zum Bericht Stellung.

Die Wahrnehmung der operativen Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wird durch das ZfL koordiniert und begleitet; dabei übernimmt es selbst operative Aufgaben. Insbesondere sollen alle Informationen und Daten zur Lehrerbildung und damit zusammenhängender Aspekte, z.B. Prüfungsergebnisse, beim ZfL zusammenfließen und verfügbar sein; dies gilt auch für Aufgabenbereiche, die von den Fakultäten wahrgenommen werden. Das ZfL überprüft im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmäßig, ob die operativen Aufgaben effizient, serviceorientiert und umfassend wahrgenommen werden.

Es ist im Einzelfall zu klären, welche operativen Aufgaben durch das ZfL und welche dezentral durch die Fakultäten übernommen werden. Das ZfL legt hierzu dem Rektorat im ersten Jahr seiner Tätigkeit ein Konzept vor, das insbesondere Ausführungen zu folgenden Aufgabenbereichen enthält:

- Studienberatung
- Studienkoordination und Abstimmung der Studienprogramme zwischen den vier lehrausbildenden Fakultäten
- Prüfungsorganisation, -koordination und -verwaltung sowie Dokumentation
- Koordination und Verwaltung aller außeruniversitären Praxisanteile; insbesondere Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Studien
- Evaluation und Nachregulierung bei Reakkreditierungen
- Nachwuchsförderung, insb. hinsichtlich einer Graduiertenschule
- Qualitätsmanagement im Bereich der Lehrerbildung
- Außenauftritt und Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept wird in Zusammenarbeit mit den Fakultäten erarbeitet. Fakultäten und ZfL-Beirat sowie die Studierenden nehmen dazu Stellung.

#### **4.4 Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge**

Die Universität zu Köln kann in Bezug auf die Gewährleistung von überschneidungsfreien Studiengängen auf mehrjährige Erfahrung zurückgreifen. In der Philosophischen Fakultät wurde vor Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge ein Modell zur Überschneidungsfreiheit entwickelt, das seit dem WS 2007/2008 mit 450 möglichen Fächerkombinationen erprobt wurde und sich bewährt hat.

In Vorbereitung auf die neuen Lehramtsstudiengänge finden darüber hinaus auch intensive Gespräche mit dem Team um Prof. Dr. Kreuzer statt, das das Hamburger Zeitfenstermodell entwickelt hat. Eine Präsentation des Konzepts fand Anfang Februar 2010 statt. Zur Zeit wird diskutiert, inwieweit die Überschneidungsfreiheit der an der Universität zu

Köln existierenden Ansätze durch die Kombination mit dem Hamburger Zeitfenstermodell verbessert werden können. Aufgrund der Komplexität der Problemstellung, von der sowohl die Raumplanung als auch die Lehrplanung der nicht lehramtsbezogenen Studiengänge betroffen ist, muss das weitere Vorgehen sorgfältig geprüft werden.

Für die lehrerbildenden Studiengänge gilt es entsprechende Strukturen im Zentrum für Lehrerbildung und in den Fakultäten aufzubauen. Die Herstellung von Überschneidungsfreiheit ist dabei als langfristiger, nicht abschließbarer Problemlösungsprozess zu verstehen, der eng verknüpft ist mit dem Ausbau personeller und räumlicher Ressourcen. Professionelle und kompetente Beratung spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine entscheidende Rolle, wenn es gilt individuelle Studierwege aufzuzeigen und zu ermöglichen.

Im Kölner Modell der Überschneidungsfreiheit werden die Lehrveranstaltungen der beteiligten Teilstudiengänge folgendermaßen kategorisiert:

Veranstaltungen, die in einem bestimmten Semester zu besuchen sind und nur einfach angeboten werden: *Kernveranstaltung K 1 (K1)*. Diese Lehrveranstaltungen müssen absolut überschneidungsfrei sein und werden zentral auf eine bestimmte Uhrzeit festgelegt (und auf die 35 möglichen Zeitfenster so verteilt, dass keine Überschneidungen entstehen).

Veranstaltungen, die pro Semester nur einfach angeboten werden, von den Studierenden aber in mehreren Semestern besucht werden können: *Kernveranstaltung K 2 (K2)*. Für diese Veranstaltungen ist absolute Überschneidungsfreiheit nicht notwendig, es muss aber sichergestellt werden, dass jeder Student in jeder Fachkombination sie innerhalb der Regelstudienzeit (bzw. in den vorgeschriebenen Studiensemestern) besuchen kann. Damit ein Prüfungsvorgang möglich ist, wird diesen Veranstaltungen ebenfalls eine feste Zeit zugewiesen.

Bei Festlegung der Veranstaltungen K 1 und K 2 sollten die besonders häufig gewählten Fachkombinationen berücksichtigt werden, um den Studierenden Stundenpläne zu ermöglichen, die sich mit studentischer Erwerbsarbeit vereinbaren lassen. Zu diesem Zweck müssen die Studierendenzahlen nach Schulformen und Fächerkombinationen aufgeschlüsselt werden. Durch Studierendenbefragungen müssen die Konzepte mit der studentischen Lebenswirklichkeit abgeglichen werden.

Nicht festgelegt werden alle Veranstaltungen, die mehrfach angeboten werden: *Alternativveranstaltung A (A)*. Diese Veranstaltungen werden von den Instituten zu unterschiedlichen Zeiten angeboten (nicht sinnvoll wäre eine Blockung auf einen Termin, weil das die Flexibilität der Studierenden einschränken würde).

Blockveranstaltungen (z.B. Praktika, Kompaktkurse etc) dürfen nur samstags oder in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, damit sie nicht mit Veranstaltungen der anderen Fächer kollidieren. Alle Veranstaltungen müssen in den Studienordnungen entsprechend gekennzeichnet werden. Alle Studierenden erhalten ein entsprechendes Merkblatt zur Stundenplanung.

Nach Sichtung und Festlegung der Veranstaltungen des Typs K 1 und 2 werden alle möglichen Studienkombinationen auf Überschneidungsfreiheit geprüft, ggf. müssen Anpassungen der Terminfestlegung vorgenommen werden. Die Fächer erhalten einen Prüfbericht für die Kombinationen und Stundenpläne für das WiSe und das SoSe, die alle im jeweiligen Institut anzubietenden Kernveranstaltungen (Typ 1 und 2) mit den festgelegten Zeiten enthält. Dadurch wird die Lehrplanung wesentlich erleichtert. Innerhalb der Fakultäten muss die Lehramtsplanung mit teilweise schon vorhandenen Planungen für die wissenschaftlichen BA/MA-Studiengänge synchronisiert werden.

Die Veranstaltungen des Typs K 1 und 2 werden für die Raumvergabe eigens ausgewiesen, diesen Lehrveranstaltungen werden mit oberster Priorität Räume zugewiesen, alle Alternativveranstaltungen werden erst nachrangig versorgt.

Flankierend wird zentral (angegliedert an das Zentrum für Lehrerbildung) eine Schiedsstelle eingerichtet, die in Problemsituationen berät und Lösungen findet, beispielsweise die Stundenplanung anpasst, die Finanzierung zusätzlicher Lehraufträge empfiehlt oder ermöglicht, andere Studienverläufe anbietet und Verhandlungen mit den Instituten führt (vgl. 4.3.4 und 4.3.6).

## 5. Berufsfeldorientierung

Als eine der deutschlandweit größten Lehrerausbildenden Universitäten unterhält die Universität zu Köln schon seit Jahrzehnten intensive Kontakte zu Schulen, Verbänden und verschiedenen Einrichtungen des Berufsfeldes, nicht zuletzt auch in Form von in die universitäre Lehre durch Abordnung bzw. im Rahmen von Lehraufträgen eingebundenen LehrerInnen. Neben unterschiedlichen Formen des institutionalisierten Austauschs im Rahmen der einzelnen Fächer und Fachbereiche sowie den Praktikumszentren und Kooperationsstellen sind viele dieser Kontakte auch an Personen beziehungsweise (Forschungs-)projekte gebunden. Bei den Planungen zur Umsetzung des LABG waren VertreterInnen des Berufsfeldes daher auch an unterschiedlichen Stellen und auf unterschiedlichen Ebenen eingebunden. Als ein wesentlicher Nachteil der dezentralen Struktur der Lehrerausbildung der Universität zu Köln erweist sich der Umstand, dass Informationen zu den zahlreichen Initiativen und Kooperationen in den seltensten Fällen zentral hinterlegt sind und sich daher kein umfassender, zusammenhängender Überblick erstellen lässt. Zudem wirkt sich die Umstellung der Lehramtsausbildung zunächst insbesondere auf die strukturelle Ebene der Universität als Bildungseinrichtung im Allgemeinen und der verschiedenen Studiengänge im Besonderen aus. Im Zuge der Konkretisierung und Implementierung des Kölner Modells (z.B. in Bezug auf die Praxisphasen, das Zentrum für Lehrerbildung und die Ausgestaltung der verschiedenen Teilstudiengänge) spielt die Einbindung von BerufspraktikerInnen eine wesentlich größere Rolle.

Mittelfristiges Ziel ist ein Zusammenlaufen der Informationen zu den verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Lehramtsstudiengänge in ein zentralisiertes Zentrum für Lehrerbildung, um auf dieser Basis eigene Lehrberichte zu den Lehrämtern erstellen zu können. Hieraus werden sich nicht nur wertvolle Hinweise zur Qualitätsverbesserung der Studiengänge ergeben. Die so hergestellte Sichtbarkeit der Vielseitigkeit und des Innovationspotentials wird auch zu einer verbesserten Identifikation der Lehrenden mit den Lehramtsstudiengängen führen.

Die einzelnen Fakultäten halten verschiedene Angebote bereit, um die Berufsfeldorientierung der Lehramtsstudiengänge sicherzustellen. An allen Fakultäten werden die Fachpraktika des Hauptstudiums betreut. Allen Lehrämtern stehen ergänzend verschiedene Schnittstellen zum Berufsfeld Schule zur Verfügung, die Studierende in ihren Praxisphasen begleiten, sie in Projekte mit Schulen vor Ort vermitteln und in ihrem berufsbiographischen Prozess unterstützen (u.a. die Kölner Kooperationsstelle Lehrerausbildung und das Praktikumszentrum der Humanwissenschaftlichen Fakultät). Im Rahmen der Prakti-

kumsbetreuung für Studierende des Lehramts an Berufskollegs werden intensive Beziehungen zu den Schulen der Region gepflegt. Die verschiedenen Lehrämter für sonderpädagogische Förderung kooperieren zum Teil auch überregional mit entsprechenden Schulen.

Die an den Fakultäten angesiedelten Career Services bieten allen Studierenden ein breit gefächertes Beratungs- und Qualifizierungsangebot rund um den Berufseinstieg an. Ergänzt werden diese Angebote durch die umfangreichen, fakultätsübergreifenden Angebote des Professional Center.

Darüber hinaus halten die Fakultäten verschiedene Angebote vor, die eine Berufsfeldorientierung in der Lehrerbildung sicherstellen. Beispielhaft zu erwähnen sind die Koordinierungsstelle Lehrerbildung der Philosophischen Fakultät sowie das Zentrum für mathematische und naturwissenschaftliche Bildung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Innovation in Lehre und Studium“ erfolgt zurzeit eine 2-jährige Erprobung zur Implementierung sonderpädagogischer Grundlagen in die Lehrerausbildung an Allgemeinbildenden Schulen. Ein Projekt zu Deutsch als Zweitsprache als Querschnittsaufgabe in der Lehrerausbildung sowie das Modellkolleg Bildungswissenschaften, in dem die bildungswissenschaftlichen Bestandteile der neuen Lehramtsstudiengänge mit Studierenden erprobt werden.

Verschiedene Projekte verdienen in diesem Zusammenhang eine besondere Erwähnung:

- Das Projekt „Erzählte Migrationsgeschichte“ (in Kooperation mit dem migration-audio-archiv und den Studienseminaren der Region Köln)
- Das Leseförderungsprojekt „Lesepunkte - Schüler schreiben für Schüler“
- IBIS – Initiative for Bilingual Studies (Kooperationsprojekt mit Schulen der Region zur multilingualen LehrerInnenausbildung))
- Das Sommerkindercamp der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- Das 2004 abgeschlossene Projekt zur „Förderung der basalen Schreib- und Lesekompetenzen“ bei BerufsschülerInnen

Das Projektteam Absolventenstudien des Professional Centers, angebunden an das Prorektorat für Lehre und Studium, koordiniert und betreut seit April 2008 die Implementierung zentraler Absolventenstudien an der Universität zu Köln. Ziel der Absolventenstudien ist es, einen Überblick über die Bestandteile des Studiums zu gewinnen, die beruflich relevant sind und daher innerhalb der Universität gefördert werden sollten.

Das Projektteam Absolventenstudien des Professional Center ist in das Kooperationsprojekt Absolventenstudien des INCHER Kassel eingebunden und setzt sich für eine realitätsnahe Weiterentwicklung der Absolventenforschung in Deutschland ein. Forschungsschwerpunkt ist der Zusammenhang zwischen Aspekten des Studiums und verschiedenen Faktoren des Berufserfolgs. Das bisher vorherrschende Forschungsdesign (INCHER, HIS, BAP), welches einem generellen Erkenntnisinteresse dient, soll hierbei an das Erkenntnisinteresse der Hochschulen angepasst werden. Dies ermöglicht zukünftig eine bessere Verwendbarkeit der Ergebnisse für die Universität zu Köln und die anderen beteiligten deutschen Hochschulen (derzeit über 40).

Auf der Basis eines Kernfragebogens des INCHER Kassel wurden an der Universität zu Köln für das Prüfungsjahr 2007 (01.10.06 – 30.09.07) ein medizinspezifischer und ein allgemeiner Fragebogen entwickelt. Insgesamt nahmen von den 5326 AbsolventInnen der Universität zu Köln 2069 an der Befragung teil. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 40 %. Derzeit befindet sich das Projektteam in der Auswertungs- und Ergebnisberichterstellungsphase. Mit ersten Ergebnissen ist im Januar 2010 zu rechnen.

Für die Befragung des Prüfungsjahrgangs 2008 (01.10.07 – 30.09.08) wurde im KO-AB-Projekt unter anderem von der Universität zu Köln die Notwendigkeit spezifischer Fragebögen für bestimmte Absolventengruppen betont. Auf Grund unserer Einschätzung der Wichtigkeit spezifischer Fragebögen für das Lehramt und Jura, wurden die Vorlagen für diese Fragebögen vom Kölner Projektteam erarbeitet, so dass sie nun dem Gesamtprojekt zur Verfügung stehen.

Die Befragung des Prüfungsjahrgangs 2008 an der Universität zu Köln wird mit fünf unterschiedlichen Fragebögen durchgeführt: einem allgemeinen Fragebogen, einem lehramtsspezifischen Fragebogen, einem juraspezifischen Fragebogen, einem medizinspezifischen Fragebogen und einem Fragebogen für Promovierte (ohne Medizin). In der Feldphase zwischen Oktober 2009 und Januar 2010 werden insgesamt 4691 AbsolventInnen angeschrieben.

## 6. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement an der Universität zu Köln ist mehrstufig angelegt. Auf zentraler Ebene stellen die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten die Basis der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dar. Auf Fakultätsebene existieren jeweils eigene Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung.

Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten beziehen sich auf das Gebiet Lehre und Studium und basieren auf den eingetragenen Studienbeiträgen, von deren Gesamtaufkommen drei Viertel an die Fakultäten verteilt werden. Ein Viertel des Aufkommens wird an die Fakultäten auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen vergeben. Dabei kommen zwei Instrumente zum Einsatz:

**1. Das strategische Qualitätsmanagement** wird durch multilaterale Abkommen zwischen Rektorat und Dekanaten realisiert. Hierüber werden 50% der gebundenen Mittel verteilt. Für alle sechs Fakultäten gemeinsam werden dabei Projekte und Maßnahmen festgelegt. Das Ziel ist die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen in den Fakultäten, die aus zentraler Perspektive in allen Fakultäten sinnvoll sind. Als Beispiele können genannt werden: Vermeidung von Lehrstuhlvakanzen; Ausbau von WLAN-Arbeitsplätzen; Förderung von Auslandssemestern unter der Bedingung, dass dort entsprechende Leistungen erworben werden; Studierendenbudget.

**2. Individuelle Zielvereinbarungen.** Dabei handelt es sich um bilaterale Abkommen zwischen den jeweiligen Fakultäten und dem Rektorat. Das Instrument wird analog zum strategischen Qualitätsmanagement eingesetzt und bezieht sich auf die anderen 50% der gebundenen Mittel. Im Unterschied zum strategischen Qualitätsmanagement werden einmal pro Jahr über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren individuelle Zielvereinbarungen über einen gewissen finanziellen Rahmen geschlossen, d.h. bilaterale Abkommen zwischen den jeweiligen Fakultäten und dem Rektorat. Grundlage für Projekte und Maßnahmen stellen sowohl die Vorstellungen des Rektorats als auch des Dekanats dar. Dabei spielt das einmal im Jahr stattfindende Lehrberichtsgespräch eine wichtige Rolle, an dem auch die Studierenden teilnehmen.

Generell gilt dabei, dass gemäß dem Prinzip der Non-Affektation keine Zweckbindung besteht: Die Erwartungen drücken sich in konkreten Projekten bzw. Maßnahmen aus, die im Idealfall an genau vorzugebenden Zielgrößen orientiert bzw. operationalisiert werden. Die durch die Erreichung eines Ziels zusätzlich zugewiesenen Finanzmittel können von der

Fakultät – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – frei verwendet werden. Die Fakultäten erhalten bei diesem Verfahren den Anreiz, Projekte möglichst effizient zu erfüllen, so dass jeweils ein größtmöglicher Rest verbleibt, der für weitere bzw. andere Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Neben den Vereinbarungen mit den Fakultäten setzt das Rektorat auf die Strategie, mittels eines universitätsweit einsetzbaren flexiblen Instruments der Evaluation selbst Erhebungen durchzuführen. Das Modul STUDIPLY wird auf diese Bedürfnisse hin angepasst und ermöglicht online-basierte Evaluationen auf verschiedenen Ebenen. Über die Bewertung einzelner Veranstaltungen hinaus können jetzt auch Studiengänge und das Lernumfeld angemessen evaluiert werden. In einer ersten Pilotstudie wurden im Sommersemester 2009 ausgewählte Lehrveranstaltungen mit STUDIPLY fakultätsübergreifend online evaluiert. Dieses Angebot soll in den nächsten Semestern weiter ausgebaut werden. Dabei werden die veranstaltungs- bzw. fach- oder fakultätsspezifischen Besonderheiten Berücksichtigung finden. Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse sollen Maßnahmen zur hochschulweiten Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre angemessen eingesetzt werden.

Der Entwurf der neuen Evaluationsordnung der Universität zu Köln (Stand 29.12.2009) unterscheidet im wesentlichen vier Arten der Lehrevaluation, die jeweils in unterschiedlichen Intervallen durchgeführt werden sollen.

<b>Evaluationsform</b>	<b>Intervall</b>
Veranstaltungsevaluation	Alle drei Jahre für jede Lehrveranstaltung
Studiengangsevaluation	Intern: Alle drei Semester Extern: Alle sechs Jahre
Lernumfeldevaluation	Alle drei Jahre
AbsolventInnenbefragungen	Winter- und darauffolgendes Sommersemester

Abb. 34: Evaluationsformen und Intervalle

Die interne Qualitätssicherung der Lehramtsausbildung erfolgt durch die Lehrerausbildungskommission, die Fakultäten können über Zielvereinbarungen oder bestehende Praxis im Rahmen der Lehrevaluation Auskunft über die Güte der Veranstaltungen aus Sicht der Studierenden geben. Aus den spezifischen Absolventenbefragungen der Lehramtsabsolventen, die durch das Professional Center der Universität zu Köln durchgeführt werden, werden Informationen über die Qualität der Studiengänge und Lehrveranstaltungen ermittelt. Für die systematische Auswertung und Zusammenführung der Informationen

wird das Lehrerbildungszentrum federführend sein. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre bei nicht zufrieden stellenden Evaluationsergebnissen können über die jeweiligen Zentren für Hochschuldidaktik (Humanwissenschaftliche, Philosophische, Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät) initiiert und koordiniert werden.

Die Philosophische Fakultät verfügt über ein eigenes Büro für Qualitätsmanagement, das für die regelmäßigen Lehrevaluationen der Veranstaltungen zuständig ist und verschiedene weitere Maßnahmen zur Qualitätsprüfung und -sicherung (Auditierungen, zusätzliche Beratungsangebote etc.) durchführt. Es werden spezifische Projekte zur Qualitätssicherung auf der Ebene der Fächer durch abgeordnete LehrerInnen im Bereich der Fachdidaktiken koordiniert und initiiert. Zudem fungiert eine zentrale Koordinierungsstelle Lehrerbildung als fächerverbindendes Instrument zur Qualitätssicherung im Bereich der Fachdidaktiken im Kontext der Berufsorientierung und der Praxisphasen.

In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gibt es regelmäßig Evaluationen, sowohl von den Studierenden als auch von vielen Lehrenden. Darüber hinaus sind die Vorstände der Institute und jede/r einzelne Kollege/Kollegin für die Qualität seiner Veranstaltungen verantwortlich.

Grundsätzlich wird die Bedeutung der hochschuldidaktischen Qualifizierung von Professoren im Rahmen der "Best-Practice"-Beschreibungen für Berufungsverfahren fakultätsübergreifend bestimmt. Zugleich gibt es in Berufungsverfahren fakultätsspezifische Gewichtungen; bei direkt und vorrangig mit Lehrerbildung befassten Professuren sind Ausschreibungen und Bewertungskriterien auf die didaktischen Ansprüche ausgelegt. Hier kann darauf verwiesen werden, dass die in den Lehramtsstudiengängen tätigen ProfessorInnen und MitarbeiterInnen für die Zentren für Hochschuldidaktik an den Fakultäten unterstützend Angebote unterbreiten können.

Im Zusammenhang mit Neuen Medien verfolgt die Universität zu Köln eine Strategie zur Implementierung von E-Learning und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Medienkompetenz und der Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen (z.B. Lernplattform ILIAS). Ziel ist, E-Learning zu einem integrativen Bestandteil bestehender Organisationsstrukturen, Studiengänge und Weiterbildungsmaßnahmen zu machen und dadurch auch einen Beitrag zu einer zukunftsorientierten Qualitätssicherung zu leisten.

## 7. Ressourcen

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die für die Lehramtsausbildung zur Verfügung stehenden Ressourcen gegeben. Aufgrund der bestehenden und auch intendierten Verschränkung der Studiengänge ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich. Im Folgenden wird daher eine allgemeine Bewertung der Ressourcenlage des geplanten Zentrums für Lehrerbildung (7.1), der Humanwissenschaftlichen Fakultät (7.2), der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (7.3), der Philosophischen Fakultät (7.4) und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgenommen. Die im Rahmen der Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden jeweils in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Abschließend wird ein Überblick über die Ressourcen für Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte (7.6) und Diagnostik und individuelle Förderung (7.7) gegeben.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt zwei Förderlinien, aus denen der durch die neue Lehramtsausbildung steigende Ressourcenbedarf gedeckt werden soll.

Eine erste Förderlinie dient der Kompensation der Studienzeiterverlängerung der Lehrämter Grundschule und Haupt-, Real- und Gesamtschule. Grundlage von Förderzuweisungen werden Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Universitäten über die von den Hochschulen übernommenen Masterkapazitäten sein. Entsprechende Gespräche werden voraussichtlich jedoch erst in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen, daher ist es bislang schwierig konkrete Aussagen über die zukünftige Ressourcenentwicklung zu treffen. Als problematisch kann sich auch der langsam steigende Aufwuchs der Fördermittel erweisen, durch den die Universitäten unter Umständen gezwungen werden entsprechend in Vorleistung zu gehen, um die gewünschten MitarbeiterInnen anwerben und auf Dauer halten zu können.

Die zweite Förderlinie verfolgt eine Doppelstrategie. Über die Gelder die hier zur Verfügung gestellt werden, sollen sowohl die jeweiligen Zentren für Lehrerbildung unterstützt als auch ein zukunftsorientierter Ausbau der Fachdidaktiken vorangetrieben werden. Ein Teil der Mittel wird den Universitäten in Form von fest zugewiesenen Basismitteln zur Verfügung gestellt, die restlichen Mittel werden in einem wettbewerblichen Verfahren verteilt. Die Verschränkung der beiden Förderzwecke und der langsam steigende Mittelaufwuchs machen eine entsprechende Vor- und Eigenfinanzierung durch die Universitäten erforderlich. Da die Ergebnisse der ersten Vergaberunde noch nicht feststehen, können die sich ergebenden zusätzlichen Ressourcen in den folgenden Ausführungen noch nicht berücksichtigt werden.

## 7.1 Das Zentrum für Lehrerbildung

Beim Zentrum für Lehrerbildung an der Universität zu Köln handelt es sich um eine gänzlich neu aufzubauende Querstruktur, die in enger Abstimmung mit den Fakultäten wesentliche Aufgaben im Rahmen der Lehrerbildung koordiniert, initiiert und gestaltet (vgl. 4). Im Folgenden kann daher nur eine erste Einschätzung des Personalbedarfs gegeben werden. Aufgrund der Kombination zentraler und dezentraler Strukturen lässt sich noch nicht genau sagen, ob die jeweils in den Fakultäten angesiedelten Einheiten direkt dem Zentrum für Lehrerbildung zugeordnet werden. Eine detaillierte Personalplanung kann erst nach Abschluss der internen Gespräche und auf der Basis eines gestuften Zeit- und Projektplans erstellt werden.

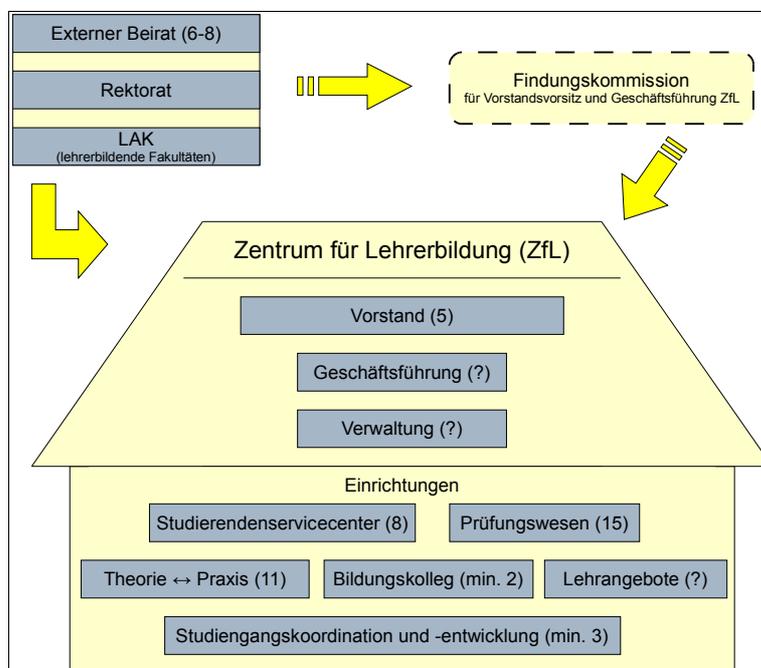


Abb. 35: Erste Einschätzung des Personalbedarfs ZfL

Mittelfristig soll das Zentrum für Lehrerbildung in eigenen Räumlichkeiten mit einer entsprechenden Infrastruktur untergebracht werden.

## 7.2 Humanwissenschaftliche Fakultät

Die Fakultät ist – zweieinhalb Jahre nach ihrer Gründung – hinsichtlich der Lehre gut aufgestellt. Aktuell konnten im Bereich der Schulpädagogik kürzlich drei Berufungsverfahren abgeschlossen werden, was bereits zum Wintersemester zu einer deutlichen Entlastung geführt hat (Grundschulpädagogik, Medienpädagogik, Pädagogik und Didaktik der Se-

kundarstufe I). Im Department Psychologie wurden zwei Ruferteilungen in den Bereichen der Methodenausbildung und der Pädagogischen Psychologie zum Wintersemester ausgesprochen. Die Stelle für Kunst und ihre Didaktik ist zum Sommersemester 2010 wieder besetzt.

Die Lehr- und Studiensituation konnte über die Verwendung der Studienbeiträge weiter verbessert werden: Die Fakultät hat zum einen ihre Politik fortgesetzt, besonders stark ausgelastete Bereiche zu unterstützen, gleichzeitig aber auch profildbildende Bereiche der Fakultät auszustatten; dabei wurde die Nachfrage seitens der Studierenden berücksichtigt. Die Weiterbeschäftigung von insgesamt 18,5 Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben hat zu einer stabilen Verbesserung und Entlastung des Lehrbetriebs geführt. Insbesondere in den hoch ausgelasteten Bereichen der Schulpädagogik (insg. 5 Stellen), der lehramtsbezogenen Psychologie (2 Stellen) und dem „Förderschwerpunkt Lernen“ (3 Stellen) sowie in der Praktikumsbetreuung (2,5 Stellen) konnte die Betreuungsrelation verbessert werden. Geplant ist längerfristig eine Verstärkung der professoralen Lehre durch den Einsatz von Studienbeiträgen – in 2010 werden vier Juniorprofessuren in lehramtsbezogenen Bereichen besetzt (Mediendidaktik, Schulforschung, Sprachdidagnostik, sonderpädagogische Grundlagen für RegelschullehrerInnen). In allen Fachgruppen wurden Veranstaltungen über Tutorien unterstützt, in der Regel waren dies die großen Vorlesungen und stark nachgefragte Seminare; auf Antrag wurden allerdings auch andere Veranstaltungen unterstützt, die z.B. neue Lernformen einsetzten oder nicht direkt an Veranstaltungen gebunden sind, zum einen in der Erstsemesterarbeit (durch die Studierendenvertretung), zum anderen als Angebote zum wissenschaftlichen Arbeiten u.a.

Die Einrichtung des Modellkollegs Bildungswissenschaften zum Wintersemester 2009/10 bringt eine weitere Erhöhung der Lehrkapazität mit sich – insgesamt handelt sich um fünf Juniorprofessuren und fünf Mitarbeiterstellen, die mischfinanziert durch die Mittel des Modellkollegs und Fakultätsmittel getragen werden.

Eine Schwierigkeit für die Lehrsituation soll an dieser Stelle deutlich thematisiert werden: Durch eine Reihe von Vakanzen, insbesondere in der Psychologie, den Sozial- und den Erziehungswissenschaften war die Fakultät gezwungen, einige Bereiche über Vertretungen abzudecken. Der Aufwand hierfür war und ist nicht unerheblich; dieser Generationenwechsel wird die Fakultät noch ca. zwei Jahre beschäftigen – es werden 2009-2011 ca. 30 % der Professuren neu besetzt. Die Situation in der Lehre wird sich nachhaltig nur über die Umsetzung der geplanten Bau-, Anmietungs- und Sanierungsmaßnahmen, sowie über die Schaffung dauerhaft zur Verfügung stehender Stellen auch im Bereich der professoralen Lehre verbessern.

Die Situation in der Praktikumsbetreuung hat sich stabilisiert; es konnten zusätzliche Begleitveranstaltungen angeboten und auf diese Weise die Betreuungssituation in allen Lehrämtern weiterhin verbessert werden. So wurden insgesamt seit Einführung der Studienbeiträge über 20 zusätzliche Stellen eingerichtet. Verstärkt wurden insbesondere die Bemühungen um die Praktikumsbetreuung für die Studierenden des Lehramts Gymnasium/Gesamtschule, wo die Situation nach wie vor nicht zufriedenstellend ist. Zum einen wurden zusätzliche Lehraufträge eingerichtet; zum anderen konnten eine sehr qualifizierte Kollegin mit Supervisionserfahrung als Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine Kollegin als Wissenschaftliche Mitarbeiterin gewonnen werden, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen als Lehrerinnen die Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen können. Auf diese Weise konnte die Betreuung der Praktika hinsichtlich einer effektiveren Verbindung von Wissenschaft und schulischer Praxis deutlich verbessert werden.

Aufgrund der Erhöhung der Studierendenzahlen und dem Mehrangebot an Veranstaltungen (z.B. für den erziehungswissenschaftlichen Bereich der Lehrämter GHR und Sonderpädagogik) verschärfte sich die Raumsituation auf dem Campus Nord deutlich. Inzwischen ist in dieser Hinsicht von Seiten der Universität durch größere Anmietungen Abhilfe geschaffen worden; für 2013 ist die Fertigstellung eines Verfügungsbaus auf dem Campus vorgesehen. Mit der Einrichtung einer Verwaltungsstelle für die Raumverwaltung konnte die Raumnutzung optimiert werden. Die Nutzung der Räume auf dem Campus Nord durch die Fächer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät werden durch die Studiendekanate geregelt.

Eine kleine Entspannung zeichnet sich im Wintersemester 2009 ab, da z.B. im Triforum ein großer Seminarraum zur Verfügung steht. Weiterhin wird bald für Veranstaltungen im Bereich des Lehramtes Gymnasium auch auf das neue Lehrgebäude der Universität zurückgegriffen werden können. Endgültig wird sich diese Situation erst mit der Fertigstellung des geplanten Verfügungsbaus klären. Schon jetzt aber ist durch die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, mehr Lehraufträge sowie die Aufstockung von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit halber Stelle die Situation innerhalb der meisten Lehrveranstaltungen dahingehend geregelt, dass sich die Studierenden auf mehr Veranstaltungen verteilen und die Raumgrößen dadurch zunehmend als hinreichend erlebt werden.

Für die Lesesäle konnten erweiterte Öffnungszeiten (Mo-Do 9:00 bis 21:00; freitags und in der vorlesungsfreien Zeit 9:00 bis 19:00 Uhr) sowie die Einrichtung einer Reihe von neuen Arbeitsplätzen (u.a ein Arbeitsplatz für Sehbehinderte) realisiert werden. Der Lesesaal der Humanwissenschaftlichen Abteilung und die Fachbibliothek Heilpädagogik wurden mit W-LAN (Accesspoints) ausgestattet, die eine Anbindung an das W-LAN der Universität ermöglichen.

Das Studierenden Service Center (SSC) ist eine gut angenommene und effektiv arbeitende Institution. Der im letzten Jahr betriebene Ausbau der Beratungsbereiche hat sich als hinreichend erwiesen. Das SSC ist auf dem Campus Nord konzentriert - für das Lehramt Gymnasium besteht eine Dependence im Hauptgebäude.

Das Zentrum für Hochschuldidaktik (ZHD) wurde inzwischen ausgebaut, so dass die zunehmend nachgefragten und stets ausgebuchten Angebote erweitert werden konnten. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Angebote auch von Lehrenden anderer Fakultäten genutzt werden. Bereits 20 Prozent der TeilnehmerInnen sind Angehörige anderer Fakultäten. Die im letzten Jahr begonnene Betreuung und Fortbildung der TutorInnen wurde fortgesetzt und ausgebaut; auf dieser Grundlage ist mit den Studierenden ein eigenes Projekt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Arbeitens für Studierende verabredet worden. Es soll an dieser Stelle auf das Mentoringprogramm des ZHD hingewiesen werden, worüber insbesondere junge Lehrende sich wechselseitig hospitieren und unter Betreuung des ZHD kollegial beraten.

Die Gesamtsituation der Lehre hat sich in den letzten Jahren deutlich gebessert. Die Studierenden sind laut der Ergebnisse der Evaluationen der letzten Semester mit den Veranstaltungskonzeptionen in hohem Maße zufrieden. Dennoch stellt die Umstellung auf die neue Lehrerausbildung eine große Herausforderung dar, auf die die Fakultät bereits heute durch die Einrichtung des Modellkollegs Bildungswissenschaften reagiert hat, in dem unter anderem ein Konzept zur Integration der Bildungswissenschaften, der Praxisphasen sowie der neuen Aufgabenfelder Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte, Diagnostik und individuelle Förderung, Soziale Arbeit in der Schule in Kooperation mit den anderen an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten erarbeitet und erprobt wird.

### **7.2.1 Personelle Ressourcen**

Die personellen Ressourcen der Lehramtsstudiengänge sind in unterschiedlicher Weise in verschiedene andere Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät eingebunden. Über die Verflechtung der Studienangebote informiert die folgende Matrix:

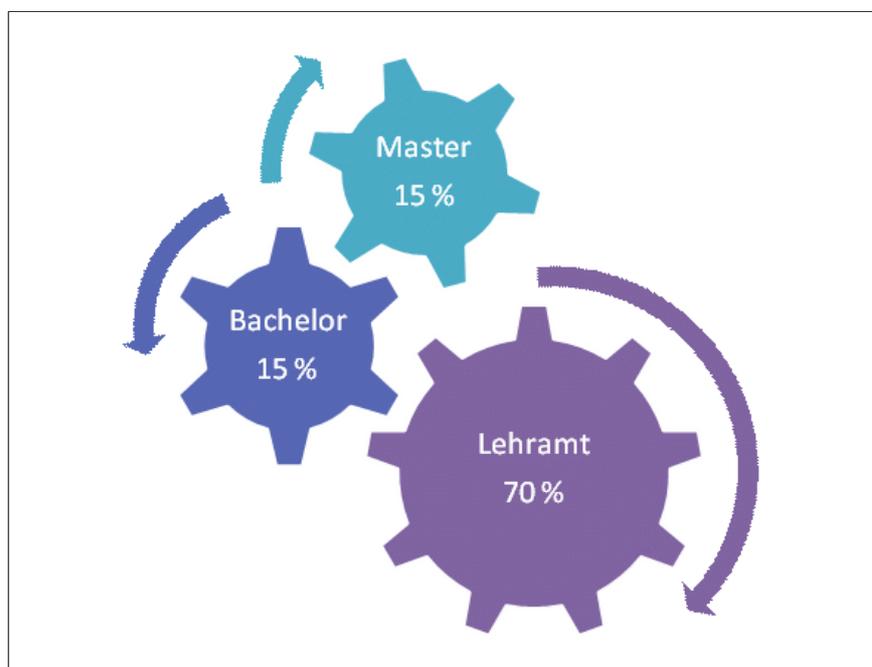


Abb. 36: Verzahnung der personellen Ressourcen der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Die Fakultät hat in den beiden letzten Jahren finanzielle Mittel in hohem Maße eingesetzt, um die Lehrsituation in der Lehrerausbildung zu verbessern und damit die entsprechenden Kapazitäten für die akademischen Studiengänge zu gewinnen. So wurden für die Erziehungswissenschaft sechseinhalb und in der Psychologie zweieinhalb zusätzliche Stellen im akademischen Mittelbau sowie je eine Professur aus Hochschulpaktmitteln eingerichtet. Hinzu kommen vier Juniorprofessuren, die zurzeit im Besetzungsverfahren sind sowie mehrere Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die folgenden Tabellen geben jeweils nach Fachgruppen- und Institutszugehörigkeit Auskunft über die Denominationen der ProfessorInnen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind.

### Relevante Professuren der Fachgruppe Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Institut	Stelle	Denomination
Institut I: Bildungsphilosophie, Anthropologie und Pädagogik der Lebens- spanne	W2/W3	Kindheitsforschung
	C4	Allgemeine Pädagogik, Historisch-Systematische Erziehungswissenschaft
	C4	Erwachsenenbildung/Weiterbildung
	C4	Anthropologie und Ethik
	A14	Geragogik/ Gerontagogik u. Erwachsenenbildung/ Weiterbildung
	W3	Frühe Kindheit und Familie
	C3	Philosophisch-pädagogische Wissenschaftstheorie und Methodenlehre
	W3	Bildung und Erziehung in früher Kindheit
Institut II: Vergleichende Bildungs- forschung und Sozialwis- senschaften	C3	Vergleichende Erziehungswissenschaft
	C4	Erziehungs- und Kulturosoziologie
	C4	Politikwissenschaft, Bildungspolitik und politische Bildung
	C4	Historische Bildungsforschung, Schwerpunkt Gender History
	W3	Genderforschung unter besonderer Berücksichtigung der Methoden der Bildungs- und Sozialforschung
	C3	Internationale Lehr- und Lernforschung
	W3	Interkulturelle Bildungsforschung
	W3	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Ökonomische Bildung
	W1	Kommunikation und Intervention
Institut III: Allgemeine Didaktik und Schulforschung	W3	Pädagogik und Didaktik der Grundschule
	C3	Allgemeine Didaktik und Pädagogik der Haupt-, Real- und Gesamtschule
	C4	Allgemeine Didaktik und Pädagogik des Gymnasiums und der Gesamtschule und Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik
	W3	Medienpädagogik und -didaktik
	W2	Empirische Schulforschung, Schwerpunkt qualitative Methoden
	W3	Empirische Schulforschung, Schwerpunkt quantitative Methoden

Abb. 37: Relevante Professuren der Fachgruppe Erziehungs- und Sozialwissenschaften

### Relevante Professuren des Departments Psychologie

Stelle	Denomination
W3	Allgemeine Psychologie I
W3	Allgemeine Psychologie II
W2	Angewandte Sozialpsychologie und Entscheidungsforschung
W3	Differentielle Psychologie und Diagnostik
W3	Entwicklungs- und Erziehungspsychologie
W3	Klinische Psychologie und Psychotherapie
W2	Lern- und Entwicklungsstörungen/ Klinische Psychologie
W2	Pädagogische Psychologie I
W3	Pädagogische Psychologie II
W2	Psychologische Methodenlehre und Experimentelle Psychologie
W3	Sozialpsychologie I
W2	Sozialpsychologie II

Abb. 38: Relevante Professuren des Departments Psychologie

In der Regel kommen auf eine C4/W3-Stelle 1,5 akademische MitarbeiterInnenstellen, auf eine C3/W2-Stelle 0,5 akademische MitarbeiterInnenstellen. Die Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen beträgt 9 SWS pro Semester, die Lehrverpflichtung von Akademischen RätInnen je nach Stelle zwischen 5 und 13 SWS pro Semester, die Lehrverpflichtung von StudienrätInnen im Hochschuldienst in der Regel 13 SWS, die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen je nach Stelle zwischen 2 und 4 SWS pro Semester.

In der Regel werden 2/3 der Lehrdeputate der Lehrerausbildung, 1/3 der Lehrdeputate den Hauptfachstudiengänge zugeordnet, wobei es je nach inhaltlicher Ausrichtung zu Verflechtungen zwischen den neuen Lehramtsstudiengängen nach LABG 2009 und den alten Lehramtsstudiengängen nach LPO 2003 sowie den Bachelor- und den zukünftigen Masterstudiengängen in Erziehungswissenschaft (ehemals Diplom- und Magisterstudiengänge) kommen wird.

#### 7.2.2 Sächliche Ressourcen

Die Grundausstattung der Fakultät weist in den letzten Jahren eine leicht positive Tendenz aus. Seit der Neugründung der Fakultät 2007 stieg die Zuweisung in der TG 94 um ca. 10 Prozent. Zusätzliche Mittel wurden insbesondere im Rahmen von Neuberufungen eingeworben, die Ausstattung für Lehraufträge, Reisebeihilfen, Gastvorträge, Kolloquien und sonstige Sachmittel blieb konstant. Die Verteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Bereiche stellt sich im Haushaltsjahr 2009 wie folgt dar:

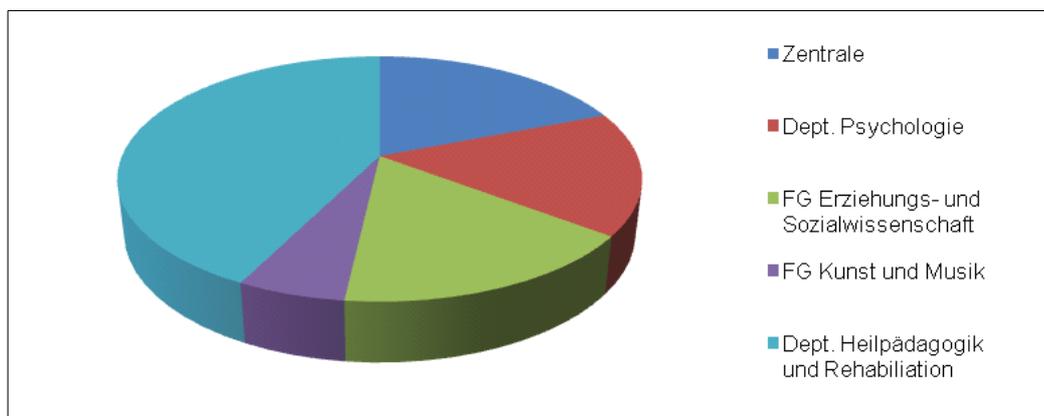


Abb. 39: Verteilung der Haushaltsmittel der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Die Zuweisungen erfolgen gemäß den Berufungszusagen – Reisebeihilfen, Gastvortragsmittel etc. werden auf Grundlage eines Personalschlüssels verteilt.

Lehrauftragsmittel stehen in Höhe von ca. 200.000 € jährlich zur Verfügung und werden nach Deputaten zentral verwaltet.

Die Weitergabe der Mittel wird durch Beschlüsse der einzelnen Fachgruppen / Departments unterschiedlich gehandhabt. In den FG Kunst und Musik sowie in der FG Erziehungs- und Sozialwissenschaften erfolgt eine Direktzuweisung von Seiten des Dekanats an die einzelnen Professuren und Institutskonten. Im Department Heilpädagogik und Rehabilitation werden die Mittel nach zentraler Zuweisung an diesen Bereich nach einem parametergestützten Modell verteilt. Der Bereich der Psychologie erhält ebenfalls eine Gesamtanweisung der Mittel. Diese wird innerhalb des Bereiches gemäß den Berufungszusagen nach Berücksichtigung der Ausstattung des zentralen Verwaltungsbereiches des Departments verteilt.

In der Zukunft soll in der Humanwissenschaftlichen Fakultät eine einheitliche parameterorientierte Mittelverteilung – ausgenommen der Berufungszusagen – etabliert werden. Durch eine Erhöhung der Grundausrüstung der Fakultät konnten in den letzten zwei Jahren Arbeitsbereiche vorher geringer ausgestatteter Professuren verstärkt und eine Mindestausstattung sichergestellt werden, ohne dass hierdurch zentrale Bereiche der Administration, der Lehr- und Betreuungsorganisation, sowie der EDV-Betreuung eingeschränkt werden mussten. Bezüglich der sächlichen Ausstattung im EDV- und Bibliotheksbereich konnten darüber hinaus langfristige Verbesserungen im Bereich der regulären Ausstattung sowie durch den Einsatz von Studienbeiträgen bewirkt werden. Die Kontinuität des Angebots in diesen Bereichen ist auch für die weiteren Jahre gesichert.

Die Drittmittelaufkommen der Fakultät sind in den letzten Jahren in allen Forschungsbereichen tendenziell gestiegen:

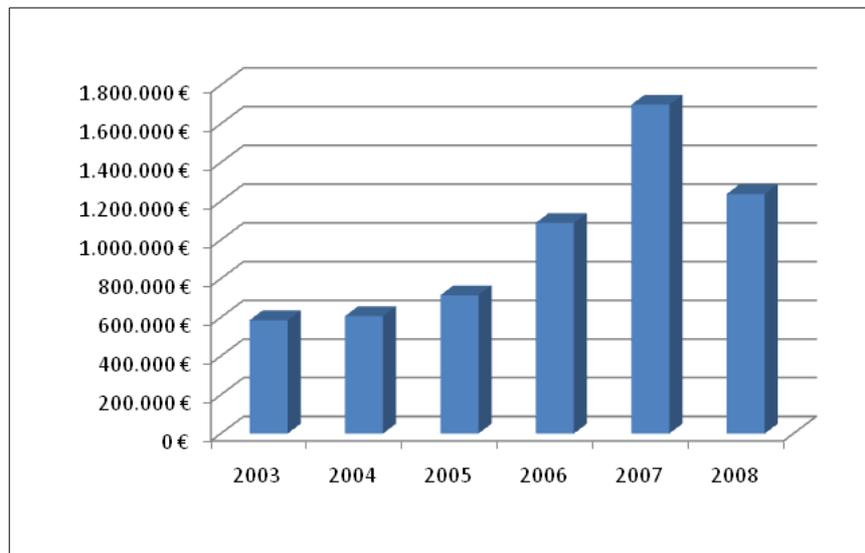


Abb. 40: Drittmittelaufkommen der Humanwissenschaftlichen Fakultät

Die positive Tendenz hat sich nach einem leichten Rückgang im Jahr 2008 fortgesetzt; bereits bewilligte Anträge aus 2009 bestätigen, dass mindestens das Niveau von 2007 erreicht wird.

Die Mittel für die Literatur- und Informationsversorgung der Institutsbibliotheken des Fachbereichs betragen ca. 60 000 Euro. Durch die darüber hinaus den Studierenden zur Verfügung stehenden Ressourcen der Universitäts- und Stadtbibliothek und der Lehrbuchsammlung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist die Ausstattung als gut zu bewerten. Durch die Verwendung von Studiengebühren konnte eine deutliche Nutzungssteigerung durch längere Öffnungszeiten und eine hinreichende Ausstattung mit Arbeitsplätzen, Lehrbüchern und Fachdatenbanken erreicht werden. Mittelfristig ist die Realisation einer zentralen Fakultätsbibliothek geplant.

### 7.3 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät achtet seit langer Zeit bei der curricularen Konzeption ihrer Studienangebote auf eine hohe Kompatibilität ihrer Studienstrukturen und Grundlagenangebote. Dies ermöglicht eine klare Orientierung der Studierenden, eine wissenschaftliche Fundierung und ein gleichmäßig hohes Niveau in der fachwissenschaftlichen Grundlagenausbildung. Auf diese Weise wird bereits seit Jahren auch für die originäre Lehrerausbildung eine Polyvalenz nach und während des Studiums erreicht. Eine Besonderheit des Lehramts an Berufskollegs und der wirtschafts- und sozi-

alwissenschaflichen Fächer liegt in der berufsfeldbezogenen Ausrichtung sowie den Kontakten zu Unternehmensvertretern, die zu einer Bearbeitung von Problemen der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis mit einer fachbezogenen Auseinandersetzung führt. Dadurch wird auch der Wechsel der Studiengänge (bisher Diplom- und Lehramt) relativ einfach ermöglicht.

Die Weiterentwicklung der Fachdidaktiken (insbesondere für den Bereich der Sozialwissenschaften) wurde von der Fakultät nicht vordringlich verfolgt, da die unklaren Vorgaben im Übergang der Studienreformen keine mittelfristige Planung erlaubte. Dennoch hat die Fakultät bereits die Fachdidaktiken gestärkt und durch Umwidmung es erreicht, dass ab dem Sommersemester die Fachdidaktik und eine berufsfeldbezogene Bildungswissenschaft von drei Professuren vertreten wird. Im Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik sind die drei Professuren verortet. Das Institut bildet einen institutionellen Rahmen für die Lehrerbildung an der Fakultät, so dass trotz des kleinen Anteils die Lehramtsstudierenden gut in die Angebote der Fakultät eingebunden sind. Über das institutseigenen Lehrdeputat hinaus wird das Lehrangebot in den Fachdidaktiken auch durch Lehraufträge ergänzt. Im Bereich der Fachdidaktik Sozialwissenschaften erfolgt dies zu Aufrechterhaltung des erforderlichen Lehrangebotes, da hier bisher keine mittelfristige Planung aufgrund der Unwägbarkeiten im Bereich der Lehrerbildung sinnvoll zu realisieren war. Im Bereich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen wird so bereits seit längeren institutionell die Kooperation mit VertreterInnen aus Studienseminar und Berufskollegs erfolgreich realisiert. Im Rahmen der aktuellen Studienreform ist beabsichtigt, durch die curriculare Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik zusätzliche lehramtsbezogene Module durch Beteiligung des Instituts realisieren.

Mit der Bibliothek des Instituts für Berufs- Wirtschafts- und Sozialpädagogik steht den Studierenden Spezialliteratur mit rund 40.000 als Präsenzbibliothek zur Verfügung. Hierdurch steht den Studierenden auch neben den Veranstaltungen ein Lernort und Treffpunkt im Institut zur Verfügung.

Für den reibungslosen Ablauf sorgt neben dem Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik die Fakultätsabteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die in Fragen der Organisation, der Beratung und des Prüfungswesens als kompetenter Ansprechpartner den Lehramtsstudierenden direkt zur Verfügung steht. Die Fakultät hat parallel zur Umstellung des Studienprogramms auf Bachelor- und Master-Studiengänge weitreichende Aktivitäten zur Qualitätssteigerung im Bereich der Lehre initiiert und strukturell realisiert. Auf Basis einer flächendeckenden Lehrevaluation, die bereits dem Jahr 2000 jedes Semester

durchgeführt wird, erfolgte der Aufbau einer eigenen Einrichtung zur Hochschuldidaktik in der Fakultät. Die MitarbeiterInnen unterstützen die individuelle und gruppenbezogene Weiterentwicklung der Lehrkompetenzen, fördern die professionelle Nutzung des e-Learnings und sind in die Curriculumentwicklung der Studienangebote eingebunden.

Für jeden der neuen Bachelor- und Master-Studiengänge wurden akademische Programmleiter und administrative Programmmanager bestellt, die sich zusammen mit dem Prodekan für Lehre, Studium und Studienreform und seinem Mitarbeiterstab um ein hochwertiges und flächendeckendes Lehrangebot und für eine bestmögliche Studierbarkeit Sorge tragen.

Nachfolgend eine Übersicht zu den fachdidaktischen Stellen der Fakultät (Stand WiSe 2009/10).

Stellenart	SWS
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialpädagogik (W3)	9
Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik (C3)	9
Professur für Wirtschaftspädagogik und Curriculumentwicklung (W2)	9
Akademischer Oberrat	9
Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen (TVL 13)	12
Lehrbeauftragte für Fachdidaktik / Praxisanteile	14
Abb. 41: Personalressourcen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in den Fachdidaktiken	

## 7.4 Philosophische Fakultät

Die Philosophische Fakultät ist die größte lehrerbildende Fakultät der Universität zu Köln. Die Belegungszahlen des vergangenen Sommersemesters 2009 gehen aus der folgenden Übersicht hervor:

### Belegung (alle Lehrämter) Sommersemester 2009:

Alte Sprachen: Griechisch: 41 Latein: 487	528 (64,16%)
Deutsch	4503 (68,19%)
Englisch, Englisch Bilingual ( Zusatzqualifikation)	2093 (64,92%)
Geschichte:	1665 (51,14%)
Niederländisch	119 (54,09%)
Philosophie: 407 Prakt. Philosophie.: 969	1376 (58,68%)

Romanische Sprachen: Französisch: 414 Italienisch: 123 Spanisch:469	1006 (37,83%)
Russisch	115 (16,94%)
Evangelische Theologie	473 (ca. 100%)
Katholische Theologie	774 (91,92%)
<i>Gesamtzahl der Belegungen:</i>	<i>12652 = 59,90%</i>

Abb. 42: Belegung Lehramt Philosophische Fakultät

Studierende werden in der Fakultät für alle fünf Lehrämter ausgebildet (GHR/G, GHR/HR, GyGe, BK, SP/HF und SP/NF). Die insgesamt 37 mit Lehre betrauten Institute und Seminare der Fakultät sind auf acht Fächergruppen verteilt, von denen jede an der Lehrerbildung beteiligt ist. In den großen Lehramtsfächern Deutsch, Englisch und Geschichte beträgt der Anteil der Lehramtsstudierenden deutlich über 60%. Fünf Seminare widmen sich ausschließlich der Lehrerbildung (Institut für Katholische Theologie, Institut für Evangelische Theologie, Institut für deutsche Sprache und Literatur II, Englisch Seminar II, Historisches Seminar II). Vor allem für die von diesen Fächern angebotenen GHR-Studiengänge wird sich die Verlängerung der Studienzeit auf insgesamt zehn Semester kapazitätsgeschwer auswirken. Die vom LABG vorgegebene Differenzierung der GHR-Studiengänge in ein eigenes Lehramt Grundschule sowie ein Lehramt Haupt- Real- und Gesamtschule macht zudem das Angebot neuer, schulformspezifischer Lehrveranstaltungen in diesen Bereichen notwendig. Mit dem Unterrichtsfach Japanisch konzipiert ein kleines Institut der Fakultät zudem momentan ein ganz neues Lehrangebot, für dessen Realisierung der Ausbau bestehender Ressourcen unabdingbar ist.

Insgesamt ist die Fakultät im Bereich der Fachwissenschaften gut aufgestellt und bietet den Lehramtsstudierenden ein breit gefächertes Lehrangebot auf international anerkanntem Niveau. Die Fachdidaktiken haben sich in den letzten Jahren seit Einführung der LPO 2003/2004 stark entwickelt. Neben ausbaufähigen (fachdidaktischen) Forschungen im Kontext Schule hat sich eine anwendungs- und praxisorientierte Fachdidaktik etabliert, die es zu stabilisieren gilt. Das differenzierte Lehrangebot gemäß den unterschiedlichen Anforderungen der diversen Lehrämter (Stichwort Schulformbezug) zeichnet die Lehre darüber hinaus aus.

Die Betreuung im Praxissemester wird voraussichtlich, verglichen mit den bestehenden Strukturen, in deutlich intensiverer und individualisierterer Form erfolgen. Daher rechnet die Philosophische Fakultät mit einem höheren Personalbedarf, um die notwendige Betreuungsrelation zu gewährleisten.

An der Philosophischen Fakultät wurden im Studienjahr 2009 vielfach Strukturen und Maßnahmen implementiert, die der Verbesserung der allgemeinen Lehr- und Studienbedingungen dienen. Dazu gehört der stetige Ausbau der Service-Strukturen für die Studierenden durch die Einrichtung des zentralen Studierenden-Service-Bereiches im Erdgeschoss des Philosophikums sowie die Eröffnung des neuen Computerpools Forschendes Lernen. Auch der Ausbau der Beratung zu besonderen Themen (etwa Kompetenzzentrum Schreiben und Career Service der Fakultät) sowie das vielfältige Angebot an fächerübergreifenden Kursen und Seminaren (Studium Integrale, Hörer aller Fakultäten etc.) tragen zur Optimierung des Lernumfelds bei.

2009 wurde mit der Koordinierungsstelle Lehrerbildung an der Fakultät ein Rahmen geschaffen, in dem verschiedene lehramtsbezogene Projekte initiiert und koordiniert werden. Gleichzeitig fungiert die Koordinierungsstelle als Schnittstelle zwischen der Fakultät und den KooperationspartnerInnen außerhalb der Universität (v.a. Studienseminare und Schulen, außerhochschulische Partnern). Die Fakultät verfügt über etablierte Kooperationen mit Schulen aller Schulformen, mit den umliegenden Studienseminaren und mit außeruniversitären Partnern. Es existiert ein ausbaufähiges und belastbares Netzwerk, das zum Ausgangspunkt weiterer, intensiverer Zusammenarbeitsstrukturen werden kann.

Als problematisch erwiesen sich in den letzten Jahren vor allem die äußerst prekäre Raumsituation und die unzureichenden personellen Kapazitäten. Das Raumproblem bezieht sich sowohl auf die Veranstaltungsräume, die nicht in ausreichender Zahl und passenden Größen vorliegen und teilweise nicht zweckmäßig ausgestattet sind, als auch auf fehlende Dienstzimmer bzw. Räumlichkeiten für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Innerhalb der Bibliotheken fehlen darüber hinaus teilweise noch Stellflächen und Archivräume. Von der Sanierung des Philosophikums, die in diesem Jahr erfolgen soll, sowie dem Bau neuer Lehrräume erhofft sich die Fakultät jedoch eine Verbesserung dieser Verhältnisse.

Die unzureichende personelle Ausstattung wird an einigen Instituten noch als schwerwiegendes Problem eingestuft. Die Reform des Lehramtsstudiums verlangt zudem einen gesteigerten Studienanteil im Bereich Fachdidaktik, der von einigen der mit der Lehramtsausbildung betrauten Instituten mit bestehenden Ressourcen nicht zu realisieren sein wird. Bisläng wird die in einigen Bereichen noch immer massive Überlast zum Teil durch zusätzliche Stellen vor allem aber mit Lehraufträgen aufgefangen, wodurch sich die Betreuungsrelation zum Teil deutlich verbessert hat.

Die Fakultät sieht weiteres Entwicklungspotenzial v.a. in folgenden Bereichen:

- Aufbau eines fächerübergreifenden, lehramtsspezifischen Lehrangebotes
- Verbund von schulformspezifischem und fachwissenschaftlich breit aufgestelltem Lehramtsstudium
- Lehre und Forschung im Bereich und schulischer und lebensweltlicher Zwei- und Mehrsprachigkeit
- Einbezug der nicht-lehramtsbildenden Fächer in die Lehrerbildung
- Ausbau und Verstetigung der angewandten Fachdidaktik
- Ausbau der empirischen fachdidaktischen Forschung

Nachfolgend eine Übersicht zu den fachdidaktischen Stellen der Fakultät. Zusätzlich zu den genannten Stellen setzte die Fakultät Lehraufträge in Höhe von etwa 50 SWS für die Fachdidaktik der Lehramtsfächer ein (Stand WiSe 2009/10).

	<b>Professuren</b>	<b>Mittelbau<sup>1</sup></b>	<b>SWS</b>
Evangelische Theologie	2	1	17
Katholische Theologie	1	2	29
Institut für deutsche Sprache und Literatur I (LA GymGe und BK)	1*	3	23
Institut für deutsche Sprache und Literatur II	6	19	106
Institut für Altertumskunde (Latein, Griechisch)	-	1	4
Romanisches Seminar (Französisch, Italienisch, Spanisch)	-	3	24
Englisches Seminar I (LA GymGe und BK)	-	3	20
Englisches Seminar II	1	3	17
Institut für Niederlandistik	-	1	6,5
Slavisches Institut	2*	2	7
Philosophisches Seminar	-	2	26
Historisches Seminar I (LA GymGe)	-	3	20
Historisches Seminar II	1	3	26,5
<sup>1</sup> Studienratsstelle im Hochschuldienst; Akademische Ratsstelle; Akademische Direktorenstelle; Abordnung aus dem Schuldienst; Lehrkraft für besondere Aufgaben; Wissenschaftliche MitarbeiterInnenstelle * Diese Professuren erbringen jeweils max. 2 SWS ihres Deputats im Bereich Fachdidaktik			

Abb. 43: Personalressourcen der Philosophischen Fakultät in den Fachdidaktiken

## 7.5 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Ein positives Charakteristikum der Lehramtsausbildung an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist das lehramtsspezifische Lehrangebot. Während die fachwissenschaftliche Ausbildung der angehenden Gymnasiallehrer in der Hand der Kolleginnen und Kollegen liegt, die auch für die Ein-Fach-Bachelor- und Master-Ausbildung (in der Nachfolge des Diploms) zuständig sind, wird die fachwissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Grund-, Haupt- und Realschullehrer von den Kolleginnen und Kollegen der Fachgruppe der Didaktiken geleistet. Dadurch ist ein Lehrangebot möglich, das den speziellen Bedürfnissen der verschiedenen Lehrämtern Rechnung trägt.

Die bauliche und die räumliche Situation der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist stark defizitär. In diesem Bereich ist eine Verbesserung der Ressourcen dringend notwendig. Alle Fachgruppen der Fakultät leiden unter der schlechten Bausubstanz, exemplarisch sei der Campus Nord genannt, auf dem durchregnende Dächer nur notdürftig geflickt werden und aus Sicherheitsgründen Hörsäle gesperrt und die Wasserzufuhr abgeschaltet werden musste. Extrem Belastend ist die räumliche Enge für die Institute und Seminare. Es fehlt an Räumen für Gastwissenschaftler, Mitarbeiter und Studierende (auch Fachschaften). Die technische Ausstattung ist teilweise veraltet, so fällt beispielsweise auf dem Campus Nord regelmäßig das Internet aus. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät versucht seit Jahren Neubauten zu initiieren, um die Fachgruppe Chemie und die Fachgruppe der Didaktiken in ihren Campus an der Zülpicher Straße zu integrieren. Auf dem Campus Nord ist ein Verfügungsbau dringend notwendig, um für eine gewisse Entlastung zu sorgen.

Die Umstellung auf eine Bachelor-Master Ausbildung für die Lehrämter erfordert einen erheblichen zusätzlich personellen und sächlichen Aufwand in verschiedenen Bereichen der MNF. Die wesentlichen Gründe hierfür sind die folgenden:

**Dauer der Ausbildung:** Für sämtliche Lehramtsstudiengänge ist ein sechssemestriger Bachelor mit anschließendem viersemestrigem Master vorgeschrieben. Damit wird die Ausbildung für Grundschullehrer und Haupt- und Realschullehrer um drei Semester länger, die Ausbildung von Gymnasiallehrern, Lehrern an Berufskollegs und von Sonderschullehrern um ein Semester. Da im Master ein Praxissemester vorgesehen ist, in denen die universitäre Ausbildung 12 von 30 Leistungspunkten beträgt, kann man sagen, dass auf die Universitäten eine Verlängerung der Studienzeiten um 2,5 bzw. 0,5 Semester zukommt. Für diese zusätzlichen Semester benötigt man zusätzliche Kapazitäten, sowohl personeller als auch sächlicher Art (etwa um Praktika und Exkursionen in den naturwissenschaftlichen Fächern durchführen zu können).

Schulformspezifische Differenzierung des Lehrangebotes: Die Lehramtsausbildung hat sich weiter differenziert. Während bislang Grundschullehrer und Haupt- und Realschullehrer zusammen in einem Lehramt ausgebildet wurden, dem sog. Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR), wird es in Zukunft für Grundschullehrer einen eigenen Bachelor- und Master geben. Dies bedeutet, dass für diesen Studiengang eigene, neu zu entwickelnde Veranstaltungen angeboten werden müssen. Die Intention der neuen Lehramtsausbildung, verlangt - insbesondere mit Blick auf die gewünschte Professionalisierung - eine Verstärkung der schulformspezifischen Ausbildung, sowohl im fachdidaktischen Bereich als auch im fachwissenschaftlichen. Dies gilt nicht nur für das neue Grundschullehramt sondern für alle Lehrämter. Formaler Ausdruck ist die Erhöhung des Didaktikanteils in der Ausbildung um durchschnittlich 50% sowie die Neueinrichtung lehramtsspezifischer Lehrveranstaltung.

Betreuungsaufwand: Die neue Lehramtsausbildung erfordert einen wesentlich höheren Betreuungsaufwand als die gegenwärtige. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf das Praxissemester hingewiesen, in dem die Studierenden ein halbes Schuljahr lang an einer Schule unterrichten werden. Diese Unterrichtspraxis wird universitär begleitet, was neue Kapazitäten erfordert, insbesondere dann, wenn man die Studierenden auch in ihrem Unterricht besucht, was eigentlich notwendig wäre, um eine adäquate Begleitung gewährleisten zu können.

Die genannten Probleme werden durch die gegenwärtig bereits bestehende defizitäre kapazitive Ausstattung in gewissen Bereichen der MNF verschärft. Zum Beispiel ist die Lehrauslastung der Mathematik im Bereich der GHR-Ausbildung mit fast 130% (für das WS 2008/09) die bei weitem größte. Im Bereich des Gymnasialen Lehramtes ist die Geographie zu nennen, die mit 112% deutlich über der normalen Auslastung liegt, und die zudem zusätzliche Lasten durch den Hochschulpakt 2020 zu tragen hat.

Nachfolgend eine Übersicht zu den lehramtsrelevanten Stellen der Fakultät (Stand WiSe 2009/10). In der Tabelle sind diejenigen Stellen aufgeführt, die den Instituten zugeordnet sind. Die Anzahl der Lehraufträge schwankt von Semester zu Semester erheblich (aufgrund der bedarfsorientierten Finanzierung u.a. aus Studienbeiträgen) und wird daher nicht berücksichtigt. Abgeordnete LehrerInnen (wie z.B. im Seminar für Geographie und ihre Didaktik) sind ebenfalls nicht aufgeführt, da solche Abordnungen immer nur zeitlich befristet sind und somit kein reguläres Personal darstellen. Die Angaben zu SWS sind teilweise gemittelt, da im Winter- und Sommersemester unterschiedlich viele Stunden angeboten werden.

Die erste Tabelle gibt einen Überblick über die Personalressourcen der Fachgruppe der Didaktiken der Fakultät. Die Fachgruppe ist für die fachwissenschaftliche und -didaktische Ausbildung der Studierenden der Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule sowie Sonderpädagogische Förderung verantwortlich, darüber hinaus zu großen Teilen für die Fachdidaktikausbildung im gymnasialen Lehramt.

	<b>Professuren</b> C4, W3 / C3, W2 / W1	<b>Mittelbau<sup>1</sup></b>	<b>SWS</b>
Institut für Biologie und ihre Didaktik	2 / 1 / -	6	83
Institut für Chemie und ihre Didaktik	1 / 1 / -	3	39
Institut für Physik und ihre Didaktik	1 / - / -	3,3	33
Seminar für Geographie und ihre Didaktik	1 / 1 / -	4	52
Seminar für Mathematik und ihre Didaktik	3 / 1 / 1	7	104

<sup>1</sup> Akademische Räte, Studienräte im Hochschuldienst, Wissenschaftliche Angestellte, Assistenten

Abb. 44: Lehramtsbezogene Personalressourcen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 1

Aus Tabelle 2 gehen die Personalressourcen der anderen Fachgruppen für die Fachdidaktik-Ausbildung im gymnasialen Lehramt hervor. Darüber hinaus leisten diese Fachgruppen die fachwissenschaftliche Ausbildung im gymnasialen Lehramt.

	<b>Professuren</b> C4, W3 / C3, W2 / W1	<b>Mittelbau<sup>1</sup></b>	<b>SWS</b>
Geographisches Institut	- / - / -	1,5	18
Fachgruppe Biologie	- / - / -	1	13
Fachgruppe Chemie	- / - / -	1	13

<sup>1</sup> Akademische Räte, Studienräte im Hochschuldienst, Wissenschaftliche Angestellte, Assistenten

Abb. 45: Lehramtsbezogene Personalressourcen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 2

## 7.6 Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte

Bislang stehen für den Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) in den Fakultäten und den Fächern keine Ressourcen zur Verfügung, weder personelle noch sachliche oder räumliche. Bei dem DaZ-Modul handelt es sich um eine Aufgabe, die die Universitäten nach dem LABG neu zu übernehmen haben.

Die bislang vorhandenen Kapazitäten im Bereich DaZ sind im Rahmen der Fachausbildung der jeweiligen Studierenden vorgesehen, also Teil des Studiums des Unterrichtsfachs Deutsch. Weiterhin gibt es eine Beteiligung am Zusatzstudiengang Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Bildung; dieser wird seit den 1980er Jahren an der Universität zu Köln als interdisziplinäres Studium mit den Schwerpunktbereichen Deutsch als Zweitsprache, interkulturelle Bildung und gesellschaftliche Heterogenität angeboten und weitgehend von KollegInnen der Fächer Deutsch, Erziehungswissenschaft und Soziologie getragen, die sich mit Fragen von Migration und Migrationsfolgen beschäftigen. Dieser Studiengang mit 30 Zulassungen pro Semester lief und läuft bis heute auf der Grundlage einer Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen außerkapazitär, d.h. die beteiligten KollegInnen haben zusätzliche Studierende in ihren Veranstaltungen, übernehmen zusätzliche Prüfungen usw.

Im Zuge der Umstellung der Studiengänge auf BA/MA sollte aufgrund der kapazitären Engpässe der Studiengang bereits eingestellt werden; die Universität zu Köln hatte 2008 beschlossen, gerade aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz des Themas sowie der vorhandenen beachtlichen wissenschaftlichen Expertise in den beteiligten Fächern den Studiengang aufrechtzuerhalten, bis im Rahmen der Neuregelung der Lehrerbildung nach dem neuen LABG der fachliche Anteil implementiert sei. Für die akademischen Studiengänge ist das bereits vollzogen; der Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung wird voraussichtlich zum Wintersemester 2010 beginnen und die Möglichkeit eines sprachlich ausgerichteten Profils Deutsch als Zweitsprache/Mehrsprachigkeit anbieten.

Weiterhin wurde in der Sitzung der Senatskommission für Lehre und Studium 2008 explizit thematisiert, dass die im Zusatzstudiengang vorhandene Expertise genutzt werden sollte, um für Köln ein tragfähiges verpflichtendes DaZ-Modul zu entwickeln. In Vorbereitung auf diese Aufgaben wurde ein gemeinsamer Antrag der Humanwissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät auf Einrichtung eines Modellversuchs im Rahmen des universitären Sonderprogramms Innovation der Lehre durch die Universität zu Köln bewilligt. Im Rahmen dessen werden zwei Junior-Professuren besetzt, eine mit dem Schwerpunkt Sprachdiagnostik im Kontext von Zwei- und Mehrsprachigkeit in der Humanwissenschaftlichen und eine mit dem Schwerpunkt Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in der Philosophischen Fakultät; zusätzlich sind 1,5 wiss. Mitarbeiterstellen vorhanden. Des Weiteren sind für den Projektzeitraum von zwei Jahren Sachmittel sowie Räume vorhanden.

Im Modell werden geeignete Lehrformate entwickelt, die dann mit Start der Masterphase unmittelbar – auch von den neu zu gewinnenden Lehrenden – umgesetzt werden können. Die Entwicklung erfolgt in enger Kooperation mit der Bezirksregierung Köln, die für dieses Vorhaben eine halbe Stelle einer abgeordneten Lehrerin sowie Stellenanteile aus dem Pool der sog. Integrationshilfestellen bereitstellt. Auf diese Weise besteht nicht nur ein enger Kontakt zur schulischen Praxis, sondern es findet auch eine Qualifizierung der beteiligten LehrerInnen statt, die später z.B. auch für die neu einzurichtenden Stellen infrage kommen können.

Zusätzlich zum Modell finanzieren die Fakultäten einen Werkvertrag für ein externes wissenschaftliches Gutachten zu den organisatorischen und curricularen Möglichkeiten sowie den notwendigen Ressourcenplanungen. Dafür konnte der in diesem Feld exzellent ausgewiesene em. Prof. Dr. Hans H. Reich gewonnen werden. Vorgesehen ist ein Evaluationsprozess, der nicht erst am Ende ein Ergebnis erbringt, sondern auch bereits im Laufe des Modells beratende Elemente aufweist; daher ist Prof. Reich auch als externes Mitglied mit Stimmberechtigung in die Berufungskommissionen gewählt worden.

Im Kern sieht das Mastermodul eine einführende Vorlesung sowie ein vertiefendes Seminar vor, das lehramtsspezifisch angeboten werden soll. Das Modul wird im ersten und zweiten Mastersemester in Verbindung mit dem Praxissemester studiert. Bei mindestens ca. 10.000 Lehramtsstudierenden wird in der Ausbauphase jedes Semester ein Zehntel der Studierenden entsprechende Veranstaltungen nachfragen, also 1.000 Studierende eine Veranstaltung sowie 1.000 Studierende je ein Seminar. Damit müssen jedes Semester ca. 5 Vorlesungen (je 200 TN) und 30 Seminare (je 33 TN) angeboten werden. Das entspricht einem Lehrvolumen von ca. 70 SWS.

Hierfür ist etwa die folgende Personalstruktur erforderlich:

<b>Stellenkategorie</b>	<b>SWS</b>
2 x W2/3-Professuren à 9 SWS	18
1 x W1-Professur à 6 SWS	6
2,5 x wiss. MA à 4 SWS	8
3 x Studienräte / Lecturer à 13 SWS	39
1 x Verwaltungsangestellte/r	--
<b>Gesamt:</b>	<b>71</b>

Abb. 46: Erforderliche Personalstruktur „Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte“

Da die Studierenden der Sporthochschule im Rahmen der Kooperation dieses Modul ebenfalls an der Universität abrufen, werden eine weitere Studienratsstelle oder Lehrauftragsmittel in entsprechendem Umfang notwendig.

Aufgrund der Situation, dass kaum qualifizierte Lehre für diesen Bereich zur Verfügung steht, werden Lehraufträge in nennenswertem Umfang kaum zu realisieren sein. Es wird daher auch für die langfristige Absicherung eines qualifizierten Angebots sinnvoll sein, Personen längerfristig anzustellen, da in der nächsten Zeit in jedem Fall davon ausgegangen werden muss, dass diese zunächst intern fortgebildet werden müssen, da der Markt für entsprechend qualifiziertes Personal schlichtweg nicht vorhanden ist.

## **7.7 Diagnostik und individuelle Förderung**

Im Lehramt Sonderpädagogik hat der Komplex Diagnostik und individuelle Förderung eine lange Tradition, was sich in diesem Bereich in einer entsprechenden personellen und räumlichen Ausstattung niederschlägt. Mit Blick auf die im LABG geforderte Vermittlung von diagnostischen Kompetenzen in allen Lehrämtern, dem mit einem eigenen Modul Diagnostik und individuelle Förderung im Masterstudium der übrigen Lehrämter Rechnung getragen wird, ist zum Ende 2008 das Zentrum für Diagnostik und Förderung (ZeDiF) gegründet und mit 2,5 befristeten Lecturerstellen ausgestattet worden. Von den bisher im Zentrum vorhandenen Kapazitäten geht derzeit der größere Teil in die Diagnostikausbildung der Sonderpädagogikstudierenden, eine Stelle dient speziell der Vermittlung von Beratungskompetenzen überwiegend im BA Erziehungswissenschaften, weiterhin ist hier eine Juniorprofessur für Sprachdiagnostik im Rahmen des DaZ-Moduls angesiedelt. Dem Zentrum wird neben der Akademischen Direktorenstelle als Leitung eine Juniorprofessur mit Tenure Track zugeordnet, die zurzeit besetzt wird. Die räumliche Ausstattung ist derzeit als für die vorhandenen Personen als ausreichend zu betrachten, spätestens mit Beginn des Masters of Education 2014 besteht ein Bedarf an zusätzlichen Räumen.

Die für die Diagnostikausbildung vorhandenen Lehrkompetenzen können synergetisch, soweit sie allgemeine Grundlagen betreffen – geplant ist eine Überblicksvorlesung –, in das Modul Diagnostik und individuelle Förderung übertragen werden, darüber werden etwa 4 LPs abdeckt. Die spezifischen erziehungswissenschaftlichen Anteile des Moduls – insbesondere der Anschluss von Förderung auf individueller und Gruppenebene – kommen aus den pädagogisch-didaktischen Bereichen. Hier sollen schulformspezifisch Inhalte auf die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der SchülerInnen und die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen bezogenen Theorien und Methoden vertieft werden. Ausgangspunkt des Lernens sind reale Probleme und Fälle aus der Praxis, zu denen diagnostische Analysen durchgeführt und auf Möglichkeiten der Förde-

rung bezogen werden. Dies erfordert Kleingruppenarbeit auch mittels begleitenden Tutorien. Diese Lehrformate werden im Modellversuch in einer engen Verzahnung mit der Praxis entwickelt und bereits umgesetzt, so dass sie mit dem Start der Masterphase zur Verfügung stehen.

Im Kern sieht das Mastermodul eine einführende Vorlesung sowie ein vertiefendes Seminar vor, das lehramtsspezifisch angeboten werden soll. Das Modul wird im ersten und zweiten Mastersemester in Verbindung mit dem Praxissemester studiert. Bei mindestens ca. 7.500 Lehramtsstudierenden (ohne Lehramt Sonderpädagogik, bei dem ein eigenes Diagnostikmodul im BA-Studiengang vorgesehen ist) wird in der Ausbauphase jedes Semester ein Zehntel der Studierenden entsprechende Veranstaltungen nachfragen, also 750 Studierende eine Vorlesung sowie 750 Studierende je ein Seminar. Damit müssen jedes Semester ca. 3 Vorlesungen (je 250 TN) und 30 Seminare (je 25 TN) angeboten werden. Das entspricht einem Lehrvolumen von ca. 66 SWS.

Zwei Vorlesungen (4 SWS) und ca. 8 Seminare (16 SWS) müssen für das BA-Modul Diagnostik im Lehramt Sonderpädagogik bereitgestellt werden – diese werden in der folgenden Übersicht vorab abgezogen. Für die Diagnostikmodule in den Bildungswissenschaften ergibt sich mit Start des Masters folgender Bedarf:

<b>Stellenkategorie</b>	<b>Vorhandene SWS</b>	<b>Noch benötigte SWS</b>
1 x Akad. Direktorin (apl. Prof.)	5	--
1 x Lehrkraft für besondere Aufgaben	3	
1 x W2-Professur	5	
0,5 x wiss.MA	0	
0,5 x wiss.MA	--	2
3 x Studienrätin/rat i. H.	--	39
6 x Lehraufträge	--	12
<b>Gesamt:</b>	<b>13</b>	<b>53</b>

Abb. 47: Erforderliche Personalstruktur „Diagnostik und individuelle Förderung“

## Anlagen

## **Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung<sup>18</sup>**

#### **Artikel 1 Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehramtsbefähigungen
- § 4 Verwendung

##### **II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung**

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Staatsprüfung
- § 8 Prüfungsamt

##### **III. Zugang zum Vorbereitungsdienst**

- § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 10 Studienabschlüsse
- § 11 Akkreditierung von Studiengängen
- § 12 Praxiselemente

##### **IV. Sondervorschriften**

- § 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 14 Anerkennung
- § 15 Mehrere Lehrämter
- § 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)
- § 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 18 Förderliche Berufstätigkeit

##### **V. Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 19 Früher erworbene Lehrämter
- § 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

- (1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.
- (2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Zielvereinbarungen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.
- (3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

### § 2

#### Ziel der Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW.
- (2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

### § 3

#### Lehramtsbefähigungen

- (1) Es gibt folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):
1. Lehramt an Grundschulen,
  2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
  3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
  4. Lehramt an Berufskollegs,
  5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.
- (2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

### § 4

#### Verwendung

- (1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen

Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamten-gesetz bleibt unberührt.

## II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

### § 5

#### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

### § 6

#### Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Rangleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Dienstzeiten aufgrund des

1. Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung, gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

### § 7

#### Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
3. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

## § 8

### Prüfungsamt

(1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

## III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

## § 9

### Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat und Praxiselemente nach § 12 nachweist.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,

2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester und das Eignungspraktikum.

## § 10

### Studienabschlüsse

- (1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.
- (3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen wird in einem Diplomasatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

## § 11

### Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 7 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.
- (2) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,

2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,

3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,

4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,

5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(6) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(7) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen. Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

## § 12

## Praxiselemente

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst mit Studienabschlüssen nach § 10 erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente. Diese umfassen

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,
2. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird und
3. ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumsstagen.

Das Studium umfasst zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst zudem ein außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Das Eignungspraktikum an Schulen wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung begleitet. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es soll insbesondere einer ersten Klärung der Eignung für den Lehrerberuf dienen. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt. Die vollständige Ableistung des Eignungspraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Anrechnungen, insbesondere von leitenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, sind möglich; die Eignungsberatung ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung landesweite Regelungen zum Eignungspraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

#### IV. Sondervorschriften

##### § 13

###### Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Abs. 5 Nr. 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,
2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Abs. 5 Nr. 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

## § 14

### Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller noch keine dem Praxissemester nach § 12 Abs. 3 entsprechende schulpraktische Ausbildung nachweisen, kann die Anerkennung vom Nachholen schulpraktischer Ausbildungselemente abhängig gemacht werden.

(2) Das Ministerium kann einen anderen für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschluss als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen; Lehramtsbefähigungen aus anderen Ländern werden in der Regel anerkannt.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,

2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

## § 15

### Mehrere Lehrämter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist eine weitere schulpraktische Ausbildung für das angestrebte Lehramt zu leisten, im Regelfall ein Praxissemester. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten.

### § 16

#### Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

### § 17

#### Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

### § 18

#### Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

## V. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 19

#### Früher erworbene Lehrämter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

## § 20

### Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach die-

sen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens vier Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2011 beginnen, leisten einen Vorbereitungsdienst von höchstens 18 Monaten Dauer. Soweit sie bereits ein Praxissemester nach § 12 Abs. 3 oder eine entsprechende schulpraktische Ausbildung in einem anderen Land vor Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, kann diese schulpraktische Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet. Eignungspraktika nach § 12 Abs. 4 werden von Schulen erstmals mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichte nach § 1 Abs. 3.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)**

Das **Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz)** vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 30 Hochschulgesetz durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 30 Lehrerbildung“.

2. Der § 30 wird durch den neuen § 30 ersetzt:

#### **§ 30**

##### **Lehrerbildung**

(1) Die an der akademischen Phase der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen gewährleisten diese Ausbildungsphase in eigener Verantwortung. Die lehrerbildenden Universitäten richten hierzu Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrerbildung tätigen Fachbereichen wahrnehmen. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Es arbeitet eng mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zusammen. Das Nähere zu dieser Organisationseinheit, insbesondere zur Mitgliedschaft, zur Abstimmung mit den Fachbereichen und zur Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regelt die Hochschule durch Ordnung, die auch ein Stimmrecht von Vertreterinnen oder Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in den Gremien des Zentrums für Lehrerbildung vorsehen kann. Die Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regeln Hochschule und Zentren durch Kooperationsvertrag. Soweit die Hochschule in der Lehrerausbildung mit anderen Hochschulen zusammen arbeitet, insbesondere mit Hochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes, koordiniert das Zentrum fachlich diese Zusammenarbeit. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für die Organisationseinheit, § 27 Abs. 1 und 4 für ihre Leitung entsprechend. Für die Regelung des Verfahrens zur Vorbereitung gemeinsamer Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur gilt § 38 Abs. 4 entsprechend.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots vereinbaren die Hochschulen mit dem Ministerium im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 1 mittelbar und unmittelbar der Lehrerbildung dienende Studienkapazitäten einschließlich der Organisation des Praxissemesters.

(3) Die Hochschulen können innerhalb der Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes und einer nach Absatz 2 getroffenen Vereinbarung Vorgaben für die Fächerkombinationen durch Ordnung regeln; § 80 Abs. 4 findet Anwendung.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident - Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie -

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung - Barbara Sommer

## Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009

Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für  
Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität<sup>19</sup>

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

### § 1

#### Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 wird in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Der Erwerb muss den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vorlaufende Akkreditierung der absolvierten Studiengänge nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Neben den Hochschulabschlüssen nach Satz 1 ist ein Eignungspraktikum nach § 9 nachzuweisen; für das Lehramt an Berufskollegs zusätzlich eine fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 6.

(2) Das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen enthält jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, im Fall des Lehramtes nach § 3 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten; dieser Mindestwert gilt nicht für berufliche Fachrichtungen, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind.

(3) Die zu erwerbenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen unter den Ländern.

(4) Soweit Fächer (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) den einzelnen Lehrämtern zugeordnet werden, können Fächer anderer Lehrämter und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen durch das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zugelassen werden.

(5) Soweit in § 2 bis § 6 dieser Verordnung für das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für das bildungswissenschaftliche Studium (mit Ausnahme des bildungswissenschaftlichen Studiums nach § 6) und die Bachelor- und Masterarbeit Leistungspunkt-Werte festgelegt werden, ist eine Unterschreitung oder Überschreitung dieser Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich, wenn der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Angaben von Leistungspunkten (LP) richten sich nach den Kriterien des European Credit Transfer System.

### § 2

#### Lehramt an Grundschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

---

<sup>19</sup> In: Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. 63. Jahrgang, Nummer 16, Seite 344

Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung	55 LP
Lernbereich II, Mathematische Grundbildung	55 LP
Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches	55 LP
Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs	12 LP
Bildungswissenschaften / Grundschulpädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 - Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung - Sonderpädagogik Sowie: - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	64 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

### § 3

#### Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	80 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	80 LP
Bildungswissenschaften / Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich - Praxiselemente nach § 7 - Sonderpädagogik Sowie: - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) - Lehramtsbezogener Profilbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung, wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik)	81 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textildgestaltung und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) zu wählen.

#### § 4

##### Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	100 LP
Bildungswissenschaften - ein Schwerpunkt: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens /Wissenschaftspropädeutik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 Sowie: - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Japanisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen. Ein Kernfach nach Satz 2 kann durch ein anderes Fach nach Satz 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten (jeweils 200 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 2 kann statt eines zweiten Unterrichtsfachs mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

#### § 5

##### Lehramt an Berufskollegs

(1) Dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

1	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
	Bildungswissenschaften / Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 Sowie: - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) - Berufspädagogik	41 LP
	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
	Praxissemester nach § 8	25 LP
	Bachelor- und Masterarbeit	28 LP
2	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	140 LP
	Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (Kleine berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	60 LP
	Bildungswissenschaften / Berufspädagogik einschließlich - Praxiselemente nach § 7 Sowie: - Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) - Berufspädagogik	41 LP
	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
	Praxissemester nach § 8	25 LP
	Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtchnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Als Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in Verbindung mit den zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

Große berufliche Fachrichtung (140 LP einschließlich 15 LP Fachdidaktik)	Kleine berufliche Fachrichtung (60 LP; können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen)
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik

Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen; Medien; Gesundheitsökonomie; Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) oder Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft; Verkehr und Logistik; Marketing/Handel) oder Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation; Finanzdienstleistungen; Steuern) oder Politik.

(4) Als Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/ Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Absatz 3 mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung verbunden werden.

(6) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschulen erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

## § 6

### Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Dem Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	55 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	55 LP
Bildungswissenschaften einschließlich - Praxiselemente nach § 7	26 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Erste sonderpädagogische Fachrichtung	50 LP

- Diagnose, Förderung, Prävention	
Zweite Sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	55 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen sind fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und –formen nachzuweisen (z.B. Deutsche Gebärdensprache; Braille-Schrift).

(3) Die beiden Fächer können aus den in § 2 genannten Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie aus den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Informatik, Mathematik, Physik, Technik und Textildesign gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung. Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung sind der jeweils andere Förderschwerpunkt oder der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, der Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der Förderschwerpunkt Sehen oder der Förderschwerpunkt Sprache zugelassen.

### § 7

#### Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. einzelne pädagogische Handlungssituationen mit zu gestalten und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit zu gestalten.

(2) Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes treten.

### § 8

#### Praxissemester

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters (§ 12 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,

4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
  5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.
- (2) Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums bezogen auf ein Schulhalbjahr in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben.

### § 9

#### Eignungspraktikum

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungspraktikums (§ 12 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,
1. die Situation der Schülerinnen und Schüler als individuelle Lerner wahrzunehmen und zu reflektieren,
  2. die Rolle der Lehrenden wahrzunehmen und zu reflektieren,
  3. die Schule als Organisation und Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
  4. erste eigene Handlungsmöglichkeiten im pädagogischen Feld zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren.
- (2) Für das Eignungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat. Das Eignungspraktikum hat einen Umfang von insgesamt 20 Praktikumstagen. Es kann vor Aufnahme des Bachelor-Studiums geleistet werden; es soll möglichst vor Beginn des Orientierungspraktikums abgeschlossen sein. Das Praktikum und die Teilnahme an einer begleitenden Beratung zur Berufswahl werden durch Bescheinigungen von Schulleitungen nachgewiesen, die Teil des Portfolios nach § 13 sind.

### § 10

#### Übergreifende Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen aller Lehrämter und aller Fächer weisen folgende übergreifende Kompetenzen nach:

1. Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
2. Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
3. Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung und
4. Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

### § 11

#### Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

- (1) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen.
- (2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe:

1. in den Fächern Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Katholische Religionslehre und Spanisch auf Kenntnissen in Latein (Latinum),
2. im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein oder Griechisch (Latinum oder Graecum),
3. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum),
4. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latinum oder Hebraicum). Für das Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.

## § 12

### Zeugnisse, Noten

(1) Das Zeugnis über den Master-Abschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach §§ 2 bis 6 aus. Beim Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist gegebenenfalls das nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes gewählte Profil anzugeben. Zeugnisse sind jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

(2) Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften, die Master-Arbeit sowie fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes. Alle Teilbereiche nach Satz 1 sind mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten ausgewiesen:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Soweit eine Gesamtnote aus verschiedenen Noten gebildet wurde, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(4) Das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss enthält Notenwerte nach Absatz 3 Satz 1.

## § 13

### Portfolio

Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen sie davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz jeweils vorgesehenen Nachweise. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Absatz 5 Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

#### § 14

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichterstattung zur Wirksamkeit des Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) tritt zum 30. September 2011 außer Kraft. Sie gilt im Rahmen der Übergangsregelungen in § 20 Absatz 1 bis Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) auslaufend fort.

Düsseldorf, den 18. Juni 2009

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen - Barbara Sommer

## Rahmenprüfungsordnung Lehramtsstudiengänge (Entwurf)

Rahmenprüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium mit  
bildungswissenschaftlichem Anteil der Universität zu Köln  
(Entwurf)

Aufgrund des § ##### und des § ##### des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom ##### (GV.NRW, #####) sowie des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) und der Lehramtszugangsverordnung (LVZ) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Ziel und Aufbau des Studiums
- § 3 Teilnahme am Studiengang
- § 4 Module
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

#### II. BACHELORSTUDIUM

- § 11 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen
- § 12 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- § 13 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 14 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs
- § 15 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 16 Bachelorarbeit

#### III. MASTERSTUDIUM

- § 17 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen
- § 18 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- § 19 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 20 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs
- § 21 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 22 Masterarbeit

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

- § 24 Erfolgreicher und nicht erfolgreicher Abschluss des Studiums
- § 25 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 27 Aberkennung des Akademischen Grades
- § 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil an der Universität zu Köln. Sie legt den Rahmen für alle in den §§ 11 bis 15 und 17 bis 22 genannten Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und Praxissemester) fest. In den von den beteiligten Fakultäten verabschiedeten Ordnungen für die Studienbereiche (Fachprüfungsordnungen) sind die Anforderungen im Einzelnen geregelt.

### § 2

#### Akademischer Grad, Ziel und Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Universität zu Köln verleiht aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.) und aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.).

(2) Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin bzw. der Absolvent die notwendigen Kenntnisse für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. Sie bzw. er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben.

Durch den Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin bzw. der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt an öffentlichen Schulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Sie bzw. er hat die bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die erforderlich sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben.

Sie bzw. er verfügt über Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schüler. Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin bzw. der Absolvent über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

Der Masterabschluss berechtigt nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten grundsätzlich zur Promotion.

(3) Es werden folgende Studienprofile unterschieden:

- a) Lehramt an Grundschulen gemäß § 3 LABG und § 2 LZV;
- b) Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen gemäß § 3 LABG und § 3 LZV;
- c) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß § 3 LABG und § 4 LZV;

- d) Lehramt an Berufskollegs gemäß § 3 LABG und § 5 LZV;
  - e) Lehramt für sonderpädagogische Förderung gemäß § 3 LABG und § 6 LZV.
- (4) Innerhalb der Studienprofile sind neben den Bildungswissenschaften Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen zu studieren. Die Regelungen zu den einzelnen Studienprofilen finden sich in den §§ 11 bis 22 dieser Prüfungsordnung sowie in den Fachprüfungsordnungen der zuständigen Fakultäten.
- (5) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs, die im Masterstudium vier Semester.
- (6) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Die jeweiligen Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Studienaufnahme im Wintersemester wird empfohlen.

### § 3

#### Teilnahme am Studiengang

- (1) Am Studium im Bachelorstudiengang kann nur teilnehmen, wer
- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder auf Grund einer Prüfung gem. § #### HG zum Studium in diesem Studiengang zugelassen wurde,
  - b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Am Studium im Masterstudiengang kann nur teilnehmen, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zum Masterstudium wird in einer eigenen Zulassungsordnung geregelt.

### § 4

#### Module

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im Modulhandbuch festgelegt oder wird rechtzeitig vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen und die Modulhandbücher beschreiben Struktur und Inhalt der Module und legen die Anzahl der Leistungspunkte für die Module fest.
- (3) Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen oder an Teilen von Modulen, abhängig gemacht werden.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch den Erwerb der im Modul vorgesehenen Leistungspunkte.
- (6) Erfolgreich abgeschlossene Module werden in der Regel benotet; Praktikumsmodule können unbenotet bleiben.
- (7) Über Ausnahmen zu den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss. Er kann diese Zuständigkeit an den jeweilig zuständigen Fachprüfungsausschuss übertragen.

## § 5

### Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten und das Masterstudium den Erwerb von 120 Leistungspunkten. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sind im Mittel 60 Leistungspunkte pro Studienjahr zu erwerben.

(2) Leistungspunkte werden in der Regel erworben durch

- a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbstständigen Studien und dem erfolgreichen Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen,
- b) die Anfertigung der Bachelor- und Masterarbeit,
- c) die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester,
- d) den Nachweis ergänzender Studien und Leistungen.

(3) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen bzw. die Bachelor- oder die Masterarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG.

## § 6

### Lehrveranstaltungen

(1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch selbstständige Studien ergänzt werden. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Einführungsseminare, Grundkurse, Übungen, Seminare, sprachpraktische Veranstaltungen, Kolloquien, Praktika, Arbeitskurse und Exkursionen. Eine Beschreibung der Lehrveranstaltungsformen erfolgt in den Fachprüfungsordnungen der Fakultäten. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester erfolgt rechtzeitig in geeigneter Weise.

Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen wie auch die Voraussetzungen und die Anforderungen für den Erwerb der Leistungspunkte werden in den Modulhandbüchern beschrieben.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln einen Prüfungsausschuss. Für die durch die Fachprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben können entsprechend den Regelungen der einzelnen Fachprüfungsordnungen Fachprüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied zusammen:

1. die oder der Vorsitzende des Lehrbildungszentrum als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter,

2. vier weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
  3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind.
- (5) Die Mitglieder werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stim-mengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studien-leistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Fachprüfungsordnungen eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse. Er berichtet der Rektorin oder dem Rektor regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelor- und Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Ordnung, der Fachprüfungsordnungen sowie der Modulhandbücher.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Er kann weiterhin die Entscheidungs-befugnisse auf die Fachprüfungsausschüsse übertragen. Dies gilt nicht für Entschei-dungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsver-fahren das Prüfungsamt zur Verfügung.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entschei-dungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

## § 8

## Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen sowie die jeweiligen Formen der Prüfungsleistungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Abweichende Regelungen für einzelne Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungsordnungen festgelegt.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer werden bewertet: die Bachelor- und Masterarbeit gemäß §§ 16 und 22 sowie solche Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium endgültig beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Absatz 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.
- (7) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.
- (8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.
- (9) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (10) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist; unbeschadet hiervon gelten die Ausnahmeregelungen gemäß § 48 Absatz 5 HG. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

## § 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen  
sowie Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen.
- (2) Die in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen von § 24 Abs. 5 Satz 5 dieser Ordnung.

(3) Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-3 ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Fachnoten und die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterstudiums einbezogen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden als solche gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.

(7) Module werden in der Regel als Ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Berechnung der Modulnoten ist in den Fachprüfungsordnungen der Fakultäten geregelt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Studienbereiches müssen alle Modulnoten mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sein. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Studienbereichsnote dokumentiert. Die Berechnung dieser Note ist in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(4) Modul- und Studienbereichsnoten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person wird eine angemessene Frist für die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

(6) Die Berechnung der Gesamtnote ist für die einzelnen Studienprofile in den §§ 11 bis 15 sowie 17 bis 21 geregelt.

Die Gesamtnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Hinter dem Komma werden alle Dezimalstellen bis auf die Erste ohne Rundung gestrichen.

## II. BACHELORSTUDIUM

### § 11

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen

- (1) Das Bachelorstudium umfasst neben der Bachelorarbeit vier Studienbereiche, nämlich
- a) Lernbereich Sprachliche Grundbildung,
  - b) Lernbereich Mathematische Grundbildung,
  - c) ein weiterer Lernbereich oder ein Unterrichtsfach,
  - d) Bildungswissenschaften.

In den Lernbereichen bzw. dem Unterrichtsfach sind jeweils 40 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 42 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben. Zusätzlich erfolgt eine Vertiefung des Studiums in einem der Lernbereiche bzw. dem gewählten Unterrichtsfach im Umfang von 6 Leistungspunkten.

- (2) Als weiterer Lernbereich gemäß Absatz 1 Buchstabe c stehen zur Wahl:

1. Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
2. Ästhetische Erziehung.

- (3) Als Unterrichtsfächer gemäß Absatz 2 Buchstabe c stehen zur Wahl:

1. Englisch,
2. Evangelische Religionslehre,
3. Katholische Religionslehre,
4. Kunst,
5. Musik.

- (4) Das Studium des Lernbereichs Sprachliche Grundbildung sowie der Unterrichtsfächer Englisch, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

Das Studium des Lernbereichs Mathematische Grundbildung erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Studium des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der am Lernbereich beteiligten Fakultäten.

Das Studium des Lernbereichs Ästhetische Erziehung, der Unterrichtsfächer Kunst und Musik sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(5) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Fächer aus dem Angebot anderer Hochschulen zulassen, soweit eine gültige Prüfungsordnung einer anderen Hochschule hierfür vorliegt.

(6) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie der Note der Bachelorarbeit nach § 16. Dabei werden bei der Berechnung der Gesamtnote die Fachnoten jeweils zweifach und die Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet.

## § 12

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Bildungswissenschaften sowie die Bachelorarbeit. In den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils 59 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 50 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Eines der beiden Unterrichtsfächer muss ein Kernfach sein, das zweite Unterrichtsfach ist aus dem Angebot der Kernfächer oder aus demjenigen der Weiteren Fächer zu wählen.

(3) Als Kernfächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Geschichte,
7. Katholische Religionslehre,
8. Mathematik,
9. Physik,
10. Sozialwissenschaften.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Als Weitere Fächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Französisch,
2. Geographie
3. Kunst,
4. Musik,
5. Niederländisch,
6. Praktische Philosophie,
7. Russisch,
8. Spanisch.

(6) Das Studium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Praktische Philosophie, Russisch und Spanisch erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

Das Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sozialwissenschaften sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(7) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Fächer aus dem Angebot anderer Hochschulen zulassen, soweit eine gültige Prüfungsordnung einer anderen Hochschule hierfür vorliegt.

(8) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie der Note der Bachelorarbeit nach § 16. Dabei werden bei der Berechnung der Gesamtnote die Fachnoten jeweils zweifach und die Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet.

### § 13

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Bildungswissenschaften sowie die Bachelorarbeit. In den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils 70 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 28 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Eines der beiden Unterrichtsfächer muss ein Kernfach sein, das zweite Unterrichtsfach ist aus dem Angebot der Kernfächer oder aus demjenigen der Weiteren Fächer zu wählen.

(3) Als Kernfächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Geschichte,
8. Katholische Religionslehre,
9. Latein,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Spanisch.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Als Weitere Fächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Geographie,
2. Griechisch,
3. Italienisch,
4. Japanisch,
5. Kunst
6. Niederländisch,
7. Pädagogik,
8. Philosophie/Praktische Philosophie,
9. Russisch,
10. Sozialwissenschaften.

Ein Weiteres Fach kann durch eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ersetzt werden.

(6) Das Studium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch und Spanisch erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

Das Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Pädagogik, der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bzw. Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

Das Studium des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(7) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Fächer aus dem Angebot anderer Hochschulen zulassen, soweit eine gültige Prüfungsordnung einer anderen Hochschule hierfür vorliegt.

(8) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie der Note der Bachelorarbeit nach § 16. Dabei werden bei der Berechnung der Gesamtnote die Fachnoten jeweils zweifach und die Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet.

#### § 14

##### Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, eines Unterrichtsfachs, der Bildungswissenschaften sowie die Bachelorarbeit. In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sowie im gewählten Unterrichtsfach sind jeweils 70 Leistungspunkte, in Bildungswissenschaft 28 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) An die Stelle des Unterrichtsfachs kann eine kleine berufliche Fachrichtung treten. In diesem Fall sind in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft 110 Leistungspunkte und in der gewählten kleinen beruflichen Fachrichtung 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Neben der verpflichtend zu studierenden beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Katholische Religionslehre,
8. Mathematik,
9. Niederländisch,
10. Physik,
11. Politik
12. Spanisch.

Das Unterrichtsfach kann durch eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ersetzt werden.

(4) Neben der verpflichtend zu studierenden beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft stehen folgende kleinen beruflichen Fachrichtungen zur Wahl:

1. kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik,
2. kleine berufliche Fachrichtung Sektorales Management,
3. kleine berufliche Fachrichtung Produktion, Logistik, Absatz,
4. kleine berufliche Fachrichtung Finanz- und Rechnungswesen.

(5) Das Studium der beruflichen Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsinformatik, Sektorales Management, Produktion, Logistik, Absatz, Finanz- und Rechnungswesen sowie des Unterrichtsfachs Politik erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Das Studium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch und Spanisch erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

Das Studium der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der an den Bildungswissenschaften beteiligten Fakultäten.

(6) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Fächer aus dem Angebot anderer Hochschulen zulassen, soweit eine gültige Prüfungsordnung einer anderen Hochschule hierfür vorliegt.

(7) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten des Pflichtfachs Wirtschaftswissenschaft, des Unterrichtsfachs bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtung, der Bildungswissenschaften sowie der Bachelorarbeit nach § 16. Dabei werden bei der Berechnung der Gesamtnote die Fachnoten jeweils zweifach und die Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet.

## § 15

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Das Bachelorstudium umfasst neben der Bachelorarbeit insgesamt fünf Studienbereiche, nämlich

- a) ein Unterrichtsfach bzw. einen Lernbereich,
- b) ein weiteres Unterrichtsfach bzw. einen weiteren Lernbereich,
- c) eine erste sonderpädagogische Fachrichtung,
- d) eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung,
- e) Bildungswissenschaften.

In den Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen sind jeweils 40 Leistungspunkte, in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen insgesamt 68 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 20 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Als Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe a stehen zur Wahl:

1. Unterrichtsfach Deutsch,
  2. Unterrichtsfach Mathematik,
  3. Lernbereich Sprachliche Grundbildung,
  4. Lernbereich Mathematische Grundbildung.
- (3) Als Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe b stehen zur Wahl:
1. Unterrichtsfach Biologie,
  2. Unterrichtsfach Chemie,
  3. Unterrichtsfach Deutsch,
  4. Unterrichtsfach Englisch,
  5. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre,
  6. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre,
  7. Unterrichtsfach Kunst,
  8. Unterrichtsfach Mathematik,
  9. Unterrichtsfach Musik,
  10. Unterrichtsfach Physik,
  11. Lernbereich Sprachliche Grundbildung,
  12. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
  13. Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
  14. Lernbereich Ästhetische Erziehung.
- (4) Als erste sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c stehen zur Wahl:
1. Förderschwerpunkt Lernen,
  2. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.
- (5) Als zweite sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe d stehen zur Wahl:
1. Förderschwerpunkt Lernen,
  2. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
  3. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
  4. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
  5. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
  6. Förderschwerpunkt Sprache.
- (6) Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:
1. Unterrichtsfach Deutsch und Lernbereich Sprachliche Grundbildung,
  2. Unterrichtsfach Mathematik und Lernbereich Mathematische Grundbildung.
- (7) Das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre sowie des Lernbereichs Sprachliche Grundbildung erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.  
Das Studium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik sowie des Lernbereichs Mathematische Grundbildung erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.  
Das Studium der Fächer Kunst und Musik, des Lernbereichs Ästhetische Erziehung, der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.  
Das Studium des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der zuständigen Fakultäten.
- (8) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Fächer aus dem Angebot anderer Hochschulen zulassen, soweit eine gültige Prüfungsordnung einer anderen Hochschule hierfür vorliegt.

(9) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der gewählten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen Fachrichtungen, der Bildungswissenschaften sowie der Note der Bachelorarbeit nach § 16. Dabei werden bei der Berechnung der Gesamtnote die Fachnoten jeweils zweifach und die Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet.

### § 16

#### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann in jedem studierten Studienbereich angefertigt werden.
- (2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studienbereiches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit und die spezifischen Voraussetzungen für die Vergabe eines Themas der Bachelorarbeit in einem bestimmten Studienbereich sind in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Fakultäten geregelt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des jeweiligen Studienbereichs an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung gemäß § 23 Absatz 4 anzufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Abgabefrist angemessen verlängern.
- (8) Der Fachprüfungsausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter für die Bachelorarbeit. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind gemäß § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (9) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

## III. MASTERSTUDIUM

### § 17

Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen

(1) Das Masterstudium umfasst neben der Bachelorarbeit sechs Studienbereiche, nämlich

- a) Lernbereich Sprachliche Grundbildung,
- b) Lernbereich Mathematische Grundbildung,
- c) ein weiterer Lernbereich oder ein Unterrichtsfach,
- d) Bildungswissenschaften,
- e) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- f) Praxissemester.

In den Lernbereichen bzw. dem Unterrichtsfach sind jeweils 15 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 22 Leistungspunkte, in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte 6 Leistungspunkte, im Praxissemester 25 Leistungspunkte und in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte zu erwerben. Zusätzlich erfolgt eine Vertiefung des Studiums in einem der Lernbereiche bzw. dem gewählten Unterrichtsfach im Umfang von 7 Leistungspunkten.

(2) Für mögliche Kombinationen der Lernbereiche und Fächer sowie die Zuordnung der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d zu den jeweiligen Fachprüfungsordnungen gelten die in § 11 Absätze 2 bis 5 für das Bachelorstudium getroffenen Regelungen entsprechend. Das Studium der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe e und f erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit nach § 22. Die Noten des Praxissemesters und von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gehen in die Fachnote der Bildungswissenschaften entsprechend der Fachprüfungsordnung für die Bildungswissenschaften ein.

## § 18

Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

(1) Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit fünf Studienbereiche, nämlich

- a) ein Unterrichtsfach,
- b) ein weiteres Unterrichtsfach,
- c) Bildungswissenschaften,
- d) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- e) Praxissemester.

In den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils 22 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 30 Leistungspunkte, in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte 6 Leistungspunkte, im Praxissemester 25 Leistungspunkte und in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für mögliche Fächerkombinationen sowie die Zuordnung der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c zu den jeweiligen Fachprüfungsordnungen gelten die in § 12 Absätze 2 bis 6 für das Bachelorstudium getroffenen Regelungen entsprechend. Das Studium der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe d und e erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit nach § 22. Die Noten des Praxissemesters und von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gehen in die Fachnote der Bildungswissenschaften entsprechend der Fachprüfungsordnung für die Bildungswissenschaften ein.

### § 19

Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit fünf Studienbereiche, nämlich
- a) ein Unterrichtsfach,
  - b) ein weiteres Unterrichtsfach,
  - c) Bildungswissenschaften,
  - d) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
  - e) Praxissemester.

In den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils 30 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 14 Leistungspunkte, in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte 6 Leistungspunkte, im Praxissemester 25 Leistungspunkte und in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für mögliche Fächerkombinationen sowie die Zuordnung der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c zu den jeweiligen Fachprüfungsordnungen gelten die in § 13 Absätze 2 bis 6 für das Bachelorstudium getroffenen Regelungen entsprechend. Das Studium der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe d und e erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit nach § 22. Die Noten des Praxissemesters und von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gehen in die Fachnote der Bildungswissenschaften entsprechend der Fachprüfungsordnung für die Bildungswissenschaften ein.

### § 20

Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit fünf Studienbereiche, nämlich
- a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,
  - b) eine weitere berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach,
  - c) Bildungswissenschaften,
  - d) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
  - e) Praxissemester.

In den beruflichen Fachrichtungen bzw. Unterrichtsfächern sind jeweils 30 Leistungspunkte, in Bildungswissenschaften 14 Leistungspunkte, in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte 6 Leistungspunkte, im Praxissemester 25 Leistungspunkte und in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für die Zuordnung der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c zu den jeweiligen Fachprüfungsordnungen gelten die in § 14 Absätze 3 bis 6 für das Bachelorstudium getroffenen Regelungen entsprechend. Das Studium der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe d und e erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der beruflichen Fachrichtungen bzw. Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit nach § 22. Die Noten des Praxissemesters und von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gehen in die Fachnote der Bildungswissenschaften entsprechend der Fachprüfungsordnung für die Bildungswissenschaften ein.

### § 21

Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- (1) Das Masterstudium umfasst neben der Masterarbeit sieben Studienbereiche, nämlich

- a) ein Unterrichtsfach bzw. einen Lernbereich,
- b) ein weiteres Unterrichtsfach bzw. einen weiteren Lernbereich,
- c) eine erste sonderpädagogische Fachrichtung,
- d) eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung,
- e) Bildungswissenschaften.
- f) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- g) Praxissemester.

In den Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen sind jeweils 15 Leistungspunkte, in den sonderpädagogischen Fachrichtungen insgesamt 38 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 6 Leistungspunkte, in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte 6 Leistungspunkte, im Praxissemester 25 Leistungspunkte und in der Masterarbeit 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für die Zuordnung der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis e zu den jeweiligen Fachprüfungsordnungen gelten die in § 15 Absätze 2 bis 8 für das Bachelorstudium getroffenen Regelungen entsprechend. Das Studium der Studienbereiche gemäß Absatz 1 Buchstabe f und g erfolgt entsprechend der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Fachnoten der Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche, der sonderpädagogischen Fachrichtungen, der Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit nach § 22. Die Noten des Praxissemesters und von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gehen in die Fachnote der Bildungswissenschaften entsprechend der Fachprüfungsordnung für die Bildungswissenschaften ein.

## § 22

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in jedem studierten Studienbereich angefertigt werden.
- (2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studienbereiches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit und die spezifischen Voraussetzungen für die Vergabe eines Themas der Masterarbeit in einem bestimmten Studienbereich sind in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Fakultäten geregelt.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des jeweiligen Studienbereichs an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Masterarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Erklärung gemäß § 23 Absatz 4 anzufügen.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Abgabefrist angemessen verlängern.

(8) Der Fachprüfungsausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter für die Masterarbeit. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind gemäß § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(9) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 23

###### Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gem. § 63 Absatz 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Personen im Sinne von § 65 HG in seiner jeweiligen Fassung sind zu berücksichtigen. Dazu ist durch die oder den Betroffenen rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen, dem sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

(4) In schriftlichen Arbeiten, insbesondere in Hausarbeiten, der Bachelorarbeit und der Masterarbeit ist Folgendes schriftlich zu versichern:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

##### § 24

###### Erfolgreicher und nicht erfolgreicher Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit bestanden und mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Das Studium eines Studienbereichs im gewählten Studienprofil gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im betreffenden Studienbereich eine anderweitig nicht kompensierbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit, die im betreffenden Studienbereich geschrieben wurde, in jedem der möglichen Versuche mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Gilt ein Studienbereich als endgültig nicht bestanden, muss das Studium des betreffenden Studienbereichs im Rahmen desselben Studienprofils aufgeben werden. Es besteht die Möglichkeit, einmal innerhalb desselben Studienprofils ein neues Unterrichtsfach oder einen neuen Lernbereich oder eine neue berufliche Fachrichtung oder eine neue sonderpädagogische Fachrichtung zu wählen, sofern die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung nicht in Bildungswissenschaften oder in einem im betreffenden Studienprofil verpflichtend zu studierenden Lernbereich oder in einer im betreffenden Lernbereich verpflichtend zu studierenden beruflichen Fachrichtung erbracht wurde; dies gilt sinngemäß auch für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit.

(5) Darüber hinaus besteht einmal die Möglichkeit, das Studienprofil zu wechseln. Letzteres gilt auch dann, wenn im anderen Studienprofil eine Prüfungsleistung in Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurde. Bei Wechsel des Studienprofils kann erneut das Unterrichtsfach oder der Lernbereich gewählt werden, das bzw. der in einem anderen Studienprofil endgültig nicht bestanden wurde. In diesem Fall findet keine Anrechnung nicht bestandener Prüfungsleistungen statt.

(6) Ein zweimaliger Fachwechsel im Rahmen desselben Studienprofils oder ein zweimaliger Wechsel des Studienprofils bei jeweils endgültigem Nichtbestehen eines Studienbereichs ist ausgeschlossen.

(7) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium bzw. das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## § 25

### Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, wird nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs mit dem Zusatz des Studienprofils gemäß § 2 Absatz 3. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

a) Im Zeugnis über das Bachelor- bzw. Masterstudium im Studienprofil Lehramt an Grundschulen werden darüber hinaus benannt:

- die jeweiligen Studienbereiche gemäß § 11 Absatz 1 bzw. § 17 Absatz 1 mit Ausnahme von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und des Praxissemesters einschließlich der erreichten Noten;
- Thema und Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 bzw. der Masterarbeit gemäß § 22;
- die Gesamtnote gemäß § 11 Absatz 6 bzw. § 17 Absatz 3.

b) Im Zeugnis über das Bachelor- bzw. Masterstudium im Studienprofil Lehramt an Haupt- und Realschulen werden darüber hinaus benannt:

- die jeweiligen Studienbereiche gemäß § 12 Absatz 1 bzw. § 18 Absatz 1 mit Ausnahme von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und des Praxissemesters einschließlich der erreichten Noten;
  - im Zeugnis über das Masterstudium gegebenenfalls der gewählte Schwerpunkt Hauptschule bzw. Realschule;
  - im Zeugnis über das Masterstudium gegebenenfalls fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes;
  - Thema und Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 bzw. der Masterarbeit gemäß § 22;
  - die Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 8 bzw. § 18 Absatz 3.
- c) Im Zeugnis über das Bachelor- bzw. Masterstudium im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden benannt:
- die jeweiligen Studienbereiche gemäß § 13 Absatz 1 bzw. § 19 Absatz 1 mit Ausnahme von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und des Praxissemesters einschließlich der erreichten Noten;
  - im Zeugnis über das Masterstudium gegebenenfalls fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes;
  - Thema und Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 bzw. der Masterarbeit gemäß § 22;
  - die Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 8 bzw. § 19 Absatz 3.
- d) Im Zeugnis über das Bachelor- bzw. Masterstudium im Studienprofil Lehramt an Berufskollegs werden benannt:
- die jeweiligen Studienbereiche gemäß § 14 Absatz 1 und 2 bzw. § 20 Absatz 1 mit Ausnahme von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und des Praxissemesters einschließlich der erreichten Noten;
  - Thema und Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 bzw. der Masterarbeit gemäß § 22;
  - die Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 7 bzw. § 20 Absatz 3.
- e) Im Zeugnis über das Bachelor- bzw. Masterstudium im Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung werden benannt:
- die jeweiligen Studienbereiche gemäß § 15 Absatz 1 bzw. § 21 Absatz 1 mit Ausnahme von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und des Praxissemesters einschließlich der erreichten Noten;
  - im Zeugnis über das Masterstudium gegebenenfalls fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes;
  - Thema und Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 bzw. der Masterarbeit gemäß § 22;
  - die Gesamtnote gemäß § 15 Absatz 9 bzw. § 21 Absatz 3.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Bachelor- oder die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Bachelor- oder die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor- bzw. die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zusätzlich ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Bestandteil des Diploma Supplement ist das Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 26

### Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

## § 27

### Aberkennung des Akademischen Grades

Die Aberkennung des Bachelor- bzw. des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 26 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## § 28

### Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der oder dem Lehrenden, ersatzweise der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 29

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## Evaluationsordnung der Universität zu Köln

Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Universität zu Köln  
vom 07.01.2004 (EvaO)<sup>20</sup>

Aufgrund von §§ 6, 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität zu Köln folgende Evaluationsordnung für Lehre und Studium als Ordnung der Hochschule erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Lehrevaluation
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Finanzierung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten der Universität zu Köln.

### § 2

#### Ziel der Lehrevaluation

Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung von Fakultäten und Universität. Die Ergebnisse der Evaluation finden bei der weiteren Entwicklungs- und Ressourcenplanung von Fakultäten und Rektorat Beachtung; fakultätsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.

### § 3

#### Zuständigkeiten

(1) Die Fakultäten sind für die Evaluation verantwortlich. Das Rektorat kann Evaluationen initiieren und koordinieren sowie Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Evaluation geben.

(2) Auf Fakultätsebene ist die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat zuständig. Sie oder er oder es hat insbesondere die Aufgabe, interne und externe Evaluationen einzuleiten und zu koordinieren. Dies geschieht im Benehmen mit der Engeren Fakultät. Die Verantwortung für die Erstellung des Selbstberichts (§ 4 Abs. 3) und die Erstellung und Veröffentlichung des Abschlussberichts (§ 4 Abs. 4 und 6) liegt ebenfalls bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Dekanat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat kann das Verfahren im Rahmen einer Evaluationskommission durchführen. In diesem Fall werden die Mitglieder der Kommission durch die Engere Fakultät gewählt. Sie übernehmen die Aufgabe für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. An der Kommission sollen Vertreterinnen und Vertreter der

---

<sup>20</sup> In: Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln. Ausgabe 2, 2004

Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden beteiligt sein. Zu einzelnen Fragestellungen können weitere Mitglieder und Angehörige der Universität hinzugezogen werden. Im weiteren gelten die Regelungen der jeweiligen Fakultätsordnungen.

(4) Die Mitglieder der Evaluationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der Hochschulverwaltung und der zuständigen Prüfungsämter und -ausschüsse die Fakultäten bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereitstellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch fördert.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Pflicht, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.

#### § 4

##### Evaluationsverfahren

(1) Evaluiert wird auf der Ebene von Studiengängen oder Lehreinheiten. Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und werden durch Prüfungs- und Studienordnungen geregelt (vgl. § 84 HG). Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Eine Lehreinheit ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Es ist freigestellt, eine Unterteilung der Lehreinheiten vorzunehmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat legt (im Falle von § 3 Abs. 3 Satz 1 auf Vorschlag der Evaluationskommission) im Benehmen mit der Engeren Fakultät vor Durchführung der Evaluation deren Art und Umfang fest. Die Festlegungen sind in angemessener Weise bekannt zu geben. Das interne Evaluationsverfahren gliedert sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten der einzelnen Fakultäten in die Bereiche Datenerhebung/ Datensammlung, Lehrveranstaltungsbewertung, Stärken-Schwächen-Analyse sowie Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung.

(3) Der Selbstbericht ist – in der Regel spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2 – durch die Dekanin oder den Dekan über das Rektorat dem Senat vorzulegen. Rektorat und Senat können weitere Empfehlungen zur Qualitätssicherung und –verbesserung geben.

(4) Der externen Evaluation geht in der Regel eine interne Evaluation voraus. Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Die Gutachterinnen und Gutachter für die externe Evaluation werden durch das Rektorat auf Vorschlag der Fakultäten bestellt. Ihnen ist über die Ergebnisse der internen Evaluation zu berichten und der Selbstbericht auszuhändigen. Sie können die Fakultät besuchen, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden des zu evaluierenden Studiengangs oder der zu evaluierenden Lehreinheit sowie mit Mitgliedern der Evaluierungskommission und der Dekanin oder dem Dekan oder dem Dekanat führen. Auf dieser Grundlage erstellen die Gutachterinnen und Gutachter einen Bericht, der in den Abschlussbericht einfließt (Abs. 6).

(5) Die interne Evaluation eines Studiengangs oder einer Lehreinheit wird in der Regel alle vier, die externe alle acht Jahre durchgeführt, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Vier- bzw. Achtjahresrhythmus geachtet werden soll. Die Fakultäten überprüfen bei der wiederholten Evaluation insbesondere, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Evaluierungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren sowie bei Bachelor- und Masterstudiengängen können als Evaluierungen im Sinne dieser Ordnung gelten.

(6) Der Selbstbericht sowie die Verfahrensschritte und Ergebnisse der externen Evaluation werden entsprechend § 6 Abs. 2 HG unter Beachtung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens in einem Abschlussbericht dokumentiert und veröffentlicht. Eine zeitliche wie inhaltliche Abstimmung mit dem Lehrbericht ist möglich, soweit den Voraussetzungen nach § 91 HG Genüge getan wird.

#### § 5

##### Finanzierung

Das Rektorat stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Förderung von Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem Hochschulgesetz zur Verfügung. Zur Vorbereitung der Rektoratsentscheidung bedarf es einer rechtzeitigen Planung und Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahmen vor Beginn des Haushaltsjahres.

#### § 6

##### Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu Köln dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(2) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Daten, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und weiter verarbeitet werden; sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als der Evaluation und den daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung ist unzulässig.

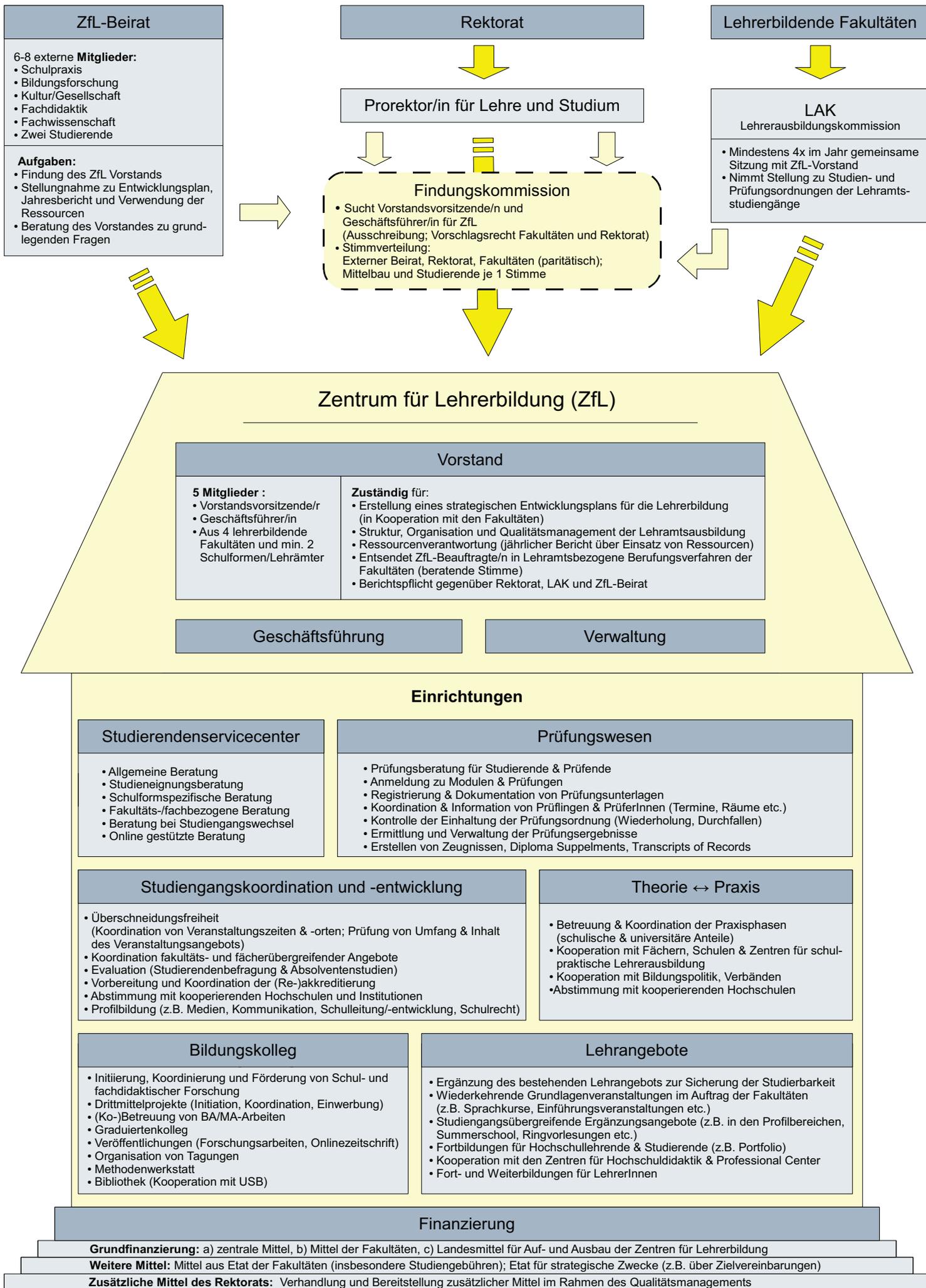
(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation verfolgten Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach zehn Jahren.

#### § 7

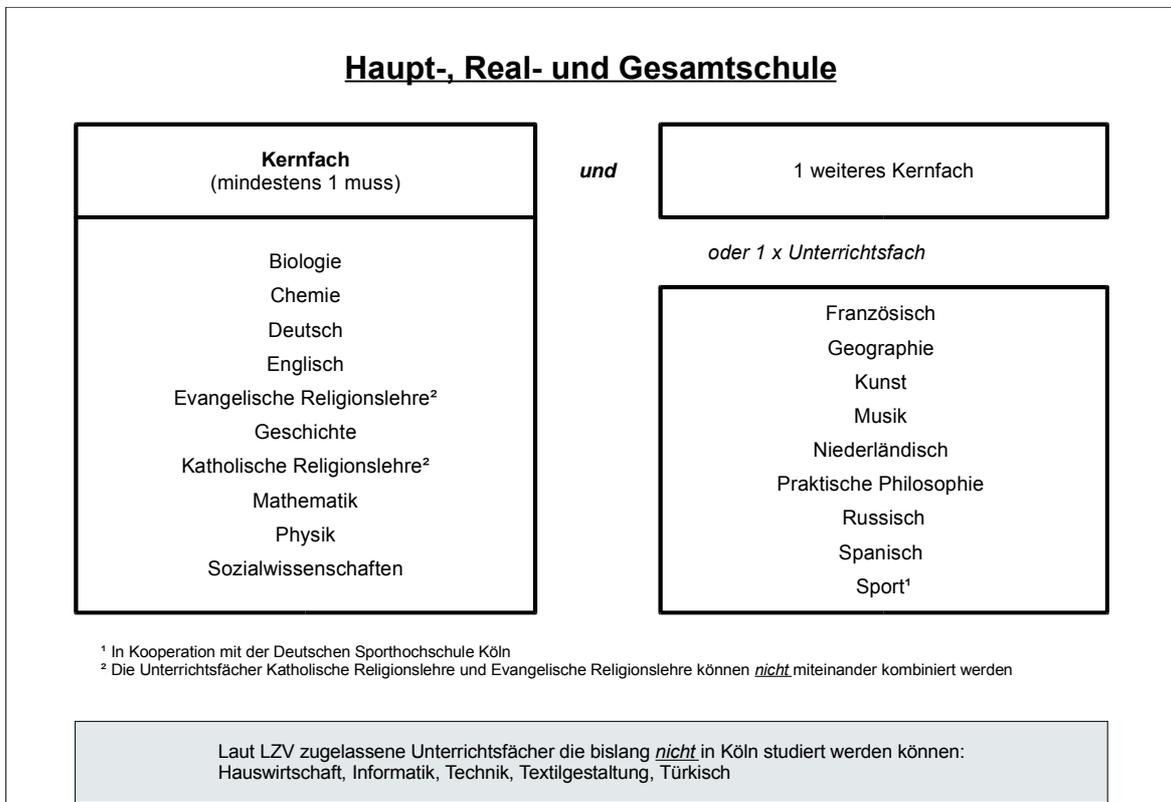
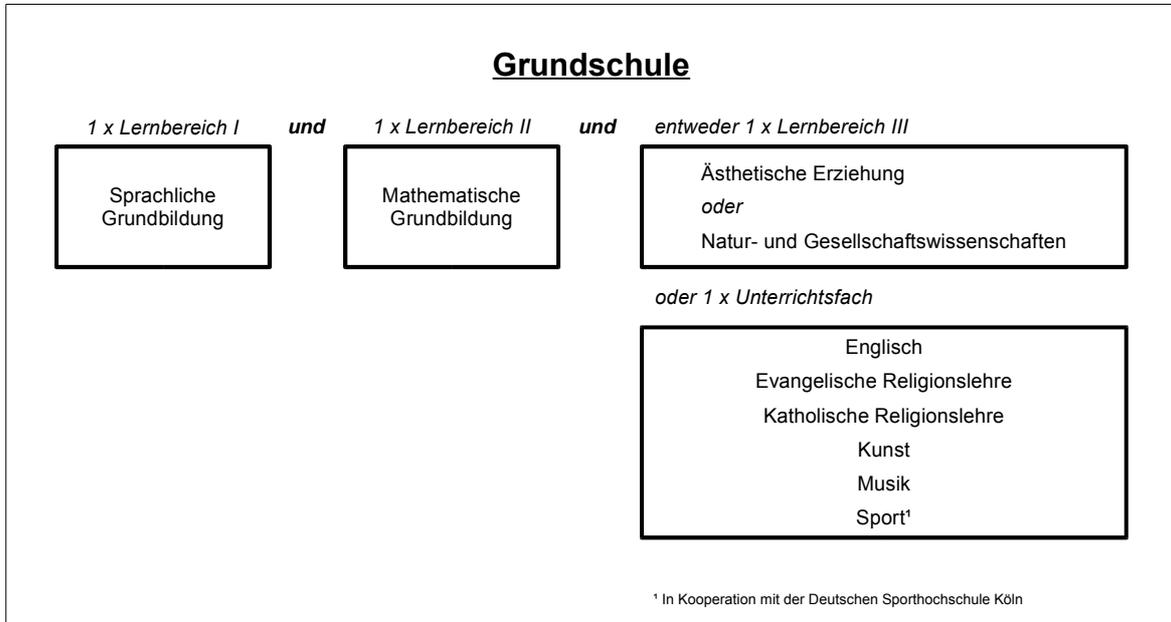
##### Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung für Lehre und Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

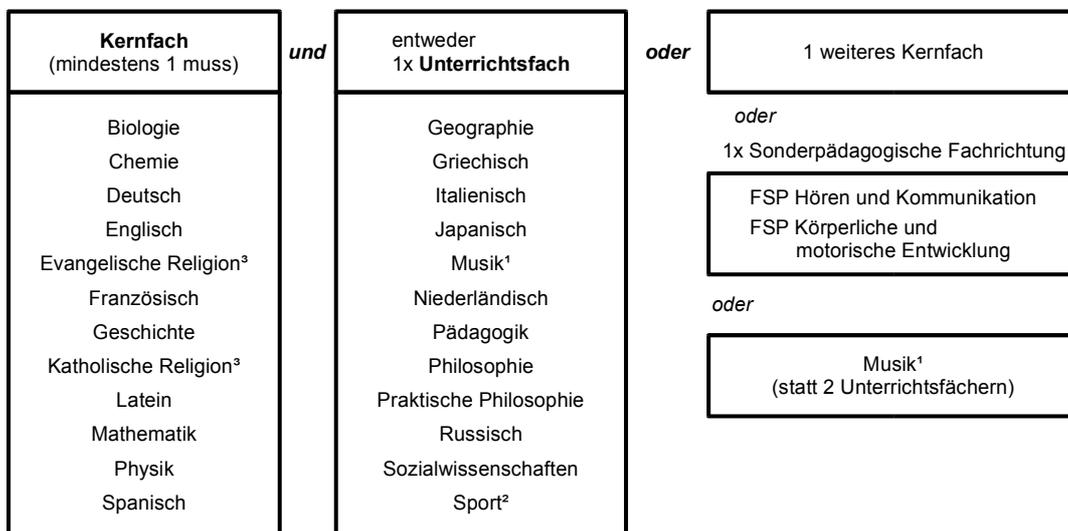
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. Januar 2004



## Übersicht Fächerkombinationen



### Gymnasium und Gesamtschule



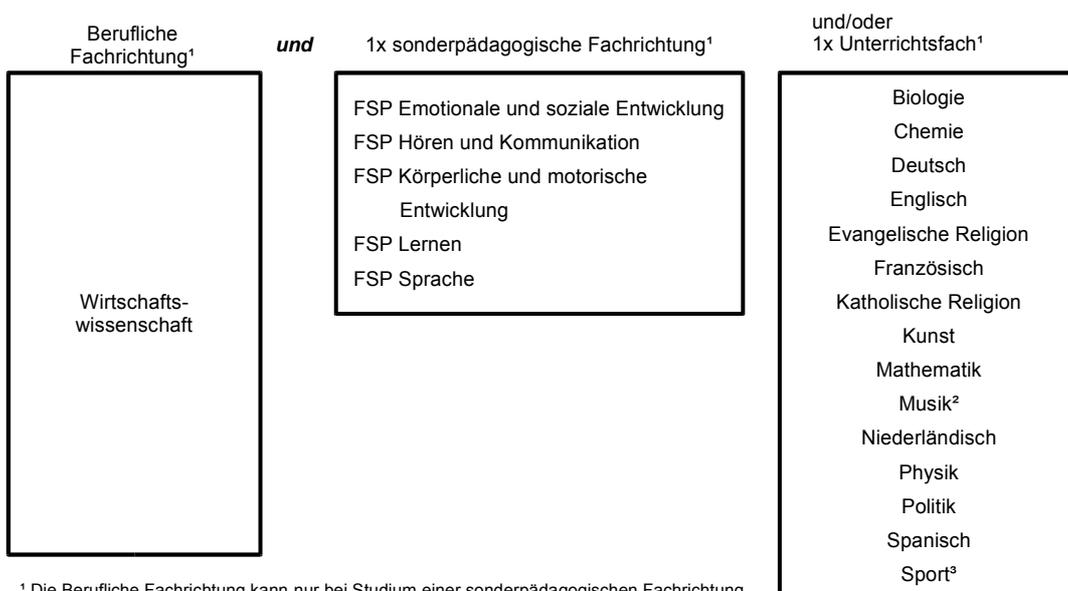
<sup>1</sup> In Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln

<sup>2</sup> In Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln

<sup>3</sup> Die Unterrichtsfächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre können *nicht* miteinander kombiniert werden

Laut LZV zugelassene Unterrichtsfächer die bislang *nicht* in Köln studiert werden können:  
Chinesisch, Informatik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Technik, Türkisch

### Berufskolleg I



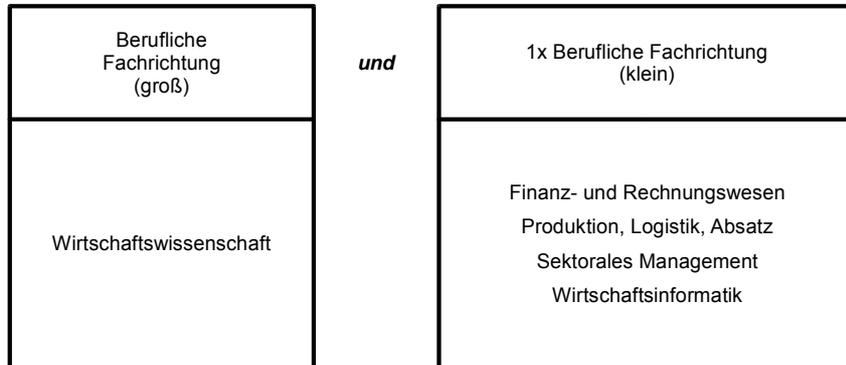
<sup>1</sup> Die Berufliche Fachrichtung kann nur bei Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden

<sup>2</sup> In Kooperation mit der Hochschule für Musik Köln

<sup>3</sup> In Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln

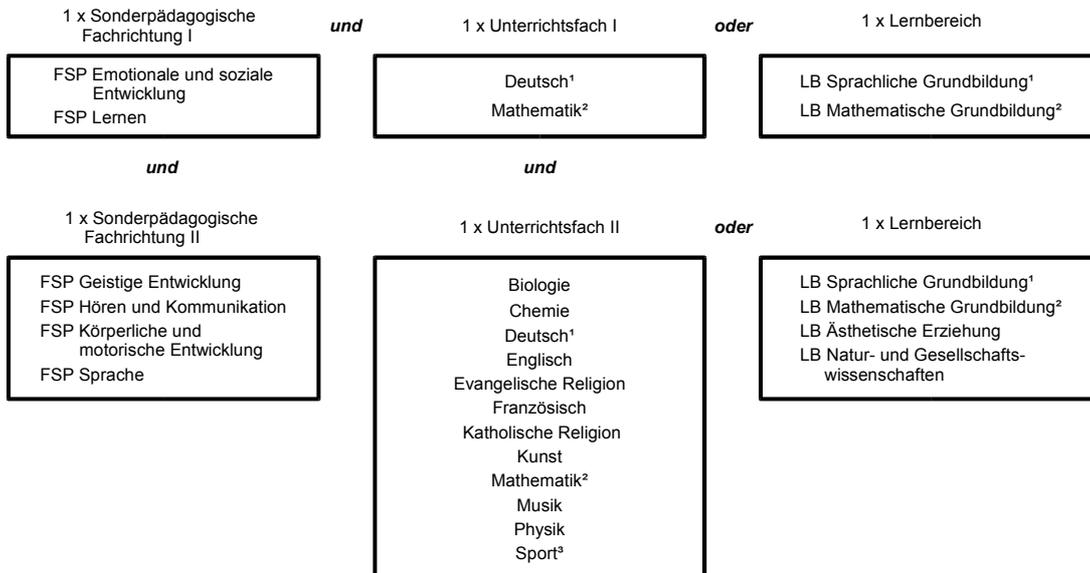
Laut LZV zugelassene Unterrichtsfächer die bislang *nicht* in Köln studiert werden können:  
Informatik, Pädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Türkisch

### Berufskolleg II



Laut LZV zugelassene berufliche Fachrichtungen die bislang *nicht* in Köln studiert werden können (kursiv gesetzte Fachrichtungen sind nur für BK I zugelassen):  
 Agrarwissenschaft, *Bautechnik*, Biotechnik, *Chemietechnik*, Druck- und Medientechnik, *Elektrotechnik*, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Medientechnik/Designtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, *Lebensmitteltechnik*, Maschinenbautechnik, *Sozialpädagogik*, Informationstechnik, Textiltechnik

### Lehramt für sonderpädagogische Förderung



<sup>1</sup> Das Unterrichtsfach *Deutsch* kann *nicht* mit dem Lernbereich *Sprachliche Grundbildung* kombiniert werden  
<sup>2</sup> Das Unterrichtsfach *Mathematik* kann *nicht* mit dem Lernbereich *Mathematische Grundbildung* kombiniert werden  
<sup>3</sup> In Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln

Laut LZV zugelassene Unterrichtsfächer/Fachrichtungen die bislang *nicht* in Köln studiert werden können:  
 FSP Sehen, Informatik, Technik, Textilgestaltung

**Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte (Modulbeschreibung)**

<b>Deutsch als Zweitsprache</b>					
<b>Kennnummer Modul xx</b>	<b>Workload</b> 180	<b>Credits</b> 6	<b>Studiensemester</b> Master (7. und 8.)	<b>Häufigkeit des Angebots</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung/Seminar Seminar	<b>Kontaktzeit</b> 90 Std.	<b>Selbststudium</b> 90 Std.	<b>Geplante Gruppengröße</b> 35 Seminar 250 Vorlesung	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Studierende verfügen über ein allgemeines sprachwissenschaftliches Grundwissen (Morphologie, Syntax, Pragmatik). Sie kennen über sprachliche Register im Kontinuum von konzeptioneller Mündlichkeit zu konzeptioneller Schriftlichkeit sowie Merkmale von Fach- und Bildungssprachen sowie -varietäten. Sie können die sprachlichen Anforderungen eines konkreten Themenbereichs fertikeitsbezogen ermitteln (Bedarfsanalyse). Sie verfügen über Kenntnisse zu methodische Prinzipien, Vorgehensweisen und Arbeitsformen, die einen sprachsensiblen fachsprachlichen Unterricht ausmachen, und sind in der Lage, diese auf dem Hintergrund theoretischen Wissens und empirischer Befunde zu reflektieren. Sie sind in der Lage, sprachbedingte Lernschwierigkeiten von anderen zu unterscheiden und können auf der Grundlage der fachsprachlichen Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes und dem Wissen um die jeweiligen Sprachstände der Schülerinnen und Schüler einen sprachsensiblen Fachunterricht planen (z.B. Scaffolding). Dies umfasst ein Wissen über methodische Prinzipien, Vorgehensweisen und Arbeitsformen in einem sprachsensiblen fachsprachlichen Unterricht. Sie erwerben die Fähigkeit, Kolleg/innen hinsichtlich Förderplanungen und DaZ-spezifischen Lernarrangements zu beraten.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Das primäre Ziel des geplanten Moduls ist es, Studierende für das Thema Sprache als Herausforderung in ihren Fächern und Bildungsbereichen zu sensibilisieren, so dass sie typische Verstehens- und Kommunikationsschwierigkeiten für Lerner/innen mit der Zweitsprache Deutsch in alltagskommunikativen und fachlichen Zusammenhängen erkennen können, sowie Wege aufzuzeigen, wie Förderung und Unterricht sprachsensibel erfolgen können, ohne dabei die fachlichen Ziele aus den Augen zu verlieren. Den Studierenden soll vor allem gezeigt werden, wie sie Bildungsmaßnahmen und Unterricht analysieren können und darüber sprachlich-kommunikativ organisieren können, dass Lernende mit Deutsch als Zweitsprache fachliche Inhalte und entsprechende Kompetenzen erwerben können.				
<b>4</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesung, Seminare und ggf. fallbezogen arbeitende Kleingruppen				
<b>5</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Linguistische und (sprach)didaktische Grundkenntnisse				
<b>6</b>	<b>Prüfungsformen</b> siehe § xx der Prüfungsordnung				
<b>7</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b>				

	2 CP: aktive Teilnahme an der einführenden Veranstaltung 4 CP: aktive Teilnahme und Prüfung nach § xx der Prüfungsordnung
<b>8</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> Pflichtmodul
<b>9</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote geht nicht in die Endnote ein, wird aber im Diploma Supplement gesondert ausgewiesen.
<b>10</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> <i>Prof. Dr. Michael Becker-Mrotzek</i> (Deutsche Sprache und ihre Didaktik) <i>Prof. Dr. Hans-Joachim Roth</i> (Interkulturelle Pädagogik)
<b>11</b>	<b>Sonstige Informationen:</b> Das Modul wird von der Philosophischen und der Humanwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation angeboten.

2010

Humanwissenschaftliche  
Fakultät der  
Universität zu Köln  
Dekanat



**[MODULHANDBUCH**

**Bachelor of Arts und Master of Education**

***Bildungswissenschaften*]**

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN HUMANWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER DEKAN
Redaktion:	Studierenden-Service-Center (SSC) der Humanwissenschaftlichen Fakultät
Adresse:	Gronewaldstraße 2 50931 Köln
E-Mail:	ssc-hf@uni-koeln.de
Stand:	Februar 2010

## Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE UND INHALTE DES BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS .....	5
2. DAS BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE KERNCURRICULUM .....	6
3. ZUM SCHULFORMSPEZIFISCHEN CURRICULUM DER BILDUNGSWISSENSCHAFTEN .....	13
3.1 Lehramt Grundschule .....	13
3.2 Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule .....	15
3.3 Lehramt Gymnasium und Gesamtschule .....	19
3.4 Lehramt Berufskolleg .....	21
3.5 Lehramt Sonderpädagogische Förderung .....	24
4. LEHR- UND LERNFORMEN .....	25
5. LEISTUNGSPUNKTE UND PRÜFUNGEN .....	26
6. MODULBESCHREIBUNGEN .....	27
6.1 Praktika .....	27
OP: Orientierungspraktikum .....	27
BFP: Berufsfeldpraktikum .....	30
6.2 Kerncurriculum .....	32
Basismodul 1: Erziehen .....	32
Basismodul 2: Beurteilen .....	35
Basismodul 3: Unterrichten .....	38
Mastermodul 1: Innovieren .....	41
Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung .....	44
6.3 Bachelorerweiterungsmodule (LA G/LA HRGe) .....	47
Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter .....	47
Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation .....	50
6.4 Wahlpflichtmodule (LA HRGe) .....	52
Wahlpflichtmodul 1: Interkulturelle Bildung .....	52
Wahlpflichtmodul 2: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung .....	55
Wahlpflichtmodul 3: Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter .....	57
Wahlpflichtmodul 4: Übergang in den Beruf .....	59
6.5 Mastererweiterungsmodule (LA G/LA HR Ge/ LA GymGe) .....	61
Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen .....	61
Mastererweiterungsmodul 2: Wissenschaftspropädeutik .....	64
7. INFORMATION UND BERATUNG .....	66

### Abkürzungen:

BM	Kerncurriculumsmodul in BA-Phase
BEM	lehramtsspezifisches Erweiterungsmodul in BA-Phase
K	Kontaktzeit
LA BK	Lehramt Berufskolleg
LA G	Lehramt Grundschule
LA GymGe	Lehramt Gymnasium und Gesamtschule
LA HrGe	Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule
LA SF	Lehramt Sonderpädagogische Förderung
LN	Leistungsnachweis (als benotete Prüfungsleistung)
LP	Leistungspunkt(e) (engl.: Credit Points)
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
MM	Kerncurriculumsmodul in MA-Phase
MEM	lehramtsspezifisches Erweiterungsmodul in MA-Phase
P	Praktikum
PO	Prüfungsordnung
S	Seminar
SEM	Semester
SSt	Selbststudium
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Nachweis der aktiven Teilnahme (als unbenotete Prüfungsleistung)
Ü	Übung
VL	Vorlesung
WM	lehramtsspezifisches Wahlpflichtmodul in BA-/MA-Phase

## 1. Ziele und Inhalte des bildungswissenschaftlichen Studiums

Das Studium der Bildungswissenschaften beruht auf einem normativen Konzept eines professionellen Habitus: Die Lehrperson ist in der Lage, eigene Fähigkeiten und Ressourcen zu nutzen sowie Grenzen zu erkennen und auszuloten. Sie arbeitet beziehungsorientiert und geht grundsätzlich von der Maxime aus, alle LernerInnen zu fördern. Die Lehrerin bzw. der Lehrer versteht es, im Team zu arbeiten und sich bei Problemen Unterstützung zu holen. Kommunikation, Kooperation und Vernetzung sind Grundlinien ihres bzw. seines Denkens und Handelns; dieses bezieht sich auf das Dreieck SchülerInnen, Eltern (ggf. AusbilderInnen in Betrieben, betreuende SozialpädagogInnen) und KollegInnen sowie auf die Vernetzung im Quartier. Die Lehrerin bzw. der Lehrer ist in der Lage, Differenzen zu erkennen und anzuerkennen sowie in Planung und Durchführung von Erziehungs- und Bildungsprozessen einzubeziehen; dabei berücksichtigt sie bzw. er Voraussetzungen und Bedingungen auf der Seite des Individuums, der Gruppe und der Gesellschaft. Dies beinhaltet eine reflektierende Betrachtung des Schulsystems und der organisatorischen Bedingungen des Arbeitsplatzes Schule, der Inklusions- und Exklusionstendenzen einer Gesellschaft sowie der Situation von Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen und Übergängen.

Dieser professionelle Habitus basiert auf fachlichem, fachdidaktischem und pädagogisch-psychologischem Wissen. Zu ihm gehört die Fähigkeit der Wissensorganisation – sowohl im Umgang mit traditionellen als auch neuen Medien –, das bedeutet, nicht nur Wissen zu haben, sondern auch den Prozess des Wissensaufbaus bei sich und anderen zu begleiten und zu fördern. Der Aufbau von Wissen und Kompetenz wird als berufsbegleitende, lebenslange Entwicklungsaufgabe verstanden.

Das Studium der Bildungswissenschaften geht von den Erfordernissen der Praxis aus. Die Konzeption ist demnach nicht primär vom fachlichen Horizont der jeweiligen Systematik der beteiligten Disziplinen (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Berufs- und Förderpädagogik) her entworfen, sondern geht von den Anforderungen aus, denen Studierende im Praxissemester und in der späteren Lehrtätigkeit begegnen.

Als leitende Orientierung werden die fünf Kernkompetenzen *Erziehen, Beurteilen, Unterrichten, Innovieren* und *Diagnostizieren/Fördern* zugrunde gelegt, die aus verschiedenen fachsystematischen Perspektiven erarbeitet werden. Den Kompetenzbereichen stehen Schlüsselthemen gegenüber, die als allgemeine Perspektiven in Lernen und Unterricht eingehen:

- Diversität bzw. Heterogenität hinsichtlich Geschlecht, Kultur, sozialer Lage, Behinderung mit Blick auf Inklusion bzw. Integration
- Medialer Wandel und seine Implikationen für formelle und informelle Lern- und Bildungsprozesse im Kontext von Schule und Unterricht

Weiterhin sind neue Tätigkeitsfelder berücksichtigt, die bislang in der Lehrerbildung keine (verbindliche) Verankerung hatten und als neue Inhalte in die Lehrerbildung an der Universität zu Köln eingehen werden:

- Interkulturelle sprachliche Bildung (Deutsch als Zweitsprache)
- Soziale Intervention und Kommunikation in der Schule (Schulsozialarbeit)
- Sonderpädagogische Grundlagen für die Regelschule (Förderpädagogik)
- Medienpädagogik und Mediendidaktik

Die Vermittlung von Kernkompetenzen, die Auseinandersetzung mit Schlüsselthemen und die Berücksichtigung neuer Arbeitsfelder sind *erstens* eingebettet in die bildungstheoretische und -historische Reflexion erziehungswissenschaftlicher Grundlagen. Sie schließen *zweitens* an die neuere empirische Bildungsforschung und ihre Ergebnisse zur Leistungsfähigkeit von Schulen, zu Kontextbedingungen des Lernens, zu Makro- und Mikroprozessen des Lehrens und Lernens, zur Kompetenzdiagnostik an. Schließlich zielen sie *drittens* in der Verknüpfung von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft auf eine wissensbasierte Professionalisierung des Lehrberufs.

## 2. Das bildungswissenschaftliche Kerncurriculum

Die fünf Kerncurriculummodule *Erziehen, Beurteilen, Unterrichten, Innovieren* und *Diagnostizieren/Fördern* sind inhaltlich verzahnt und zielen auf einen kumulativen Aufbau von Wissen und Kompetenzen. Sie folgen im Studium aufeinander und werden in der Regel in ein bis zwei Semestern absolviert. Die curriculare Verzahnung wird darüber gewährleistet, dass jedes Kerncurriculummodul perspektivisch die Anforderungen der anderen Kerncurriculummodule<sup>1</sup> im Blick hat; dazu werden in den Modulbeschreibungen die jeweiligen Anschlussstellen markiert. Mit der Abfolge der Module ist so auch eine schrittweise Erweiterung des Blicks verbunden: Steht in *Basismodul 1: Erziehen* das Individuum – durchaus im Kontext seiner sozialen Umgebung – im Vordergrund, so richtet sich der Blick in *Basismodul 2: Beurteilen* sowohl auf das Individuum wie auch auf seine Positionierung in einer Lerngruppe (soziale Bezugsnorm); in *Basismodul 3: Unterrichten* liegt der Fokus auf der gesamten Lerngruppe. In *Mastermodul 1: Innovieren* werden stärker Rahmenbedingungen des Unterrichts sowie die Institution Schule als System in den Blick genommen. In dem abschließenden *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* wird der Blick wieder auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler konzentriert – mit der Erwartung einer integrativen Perspektive, die Erkenntnisse der zuvor betrachteten Ebenen einbezieht.

---

<sup>1</sup> Zur Unterscheidung der Kerncurriculummodule zwischen BA- und MA-Phase tragen die Kerncurriculummodule der BA-Phase den Namen Basismodule, die Kerncurriculummodule der MA-Phase den Namen Mastermodule.

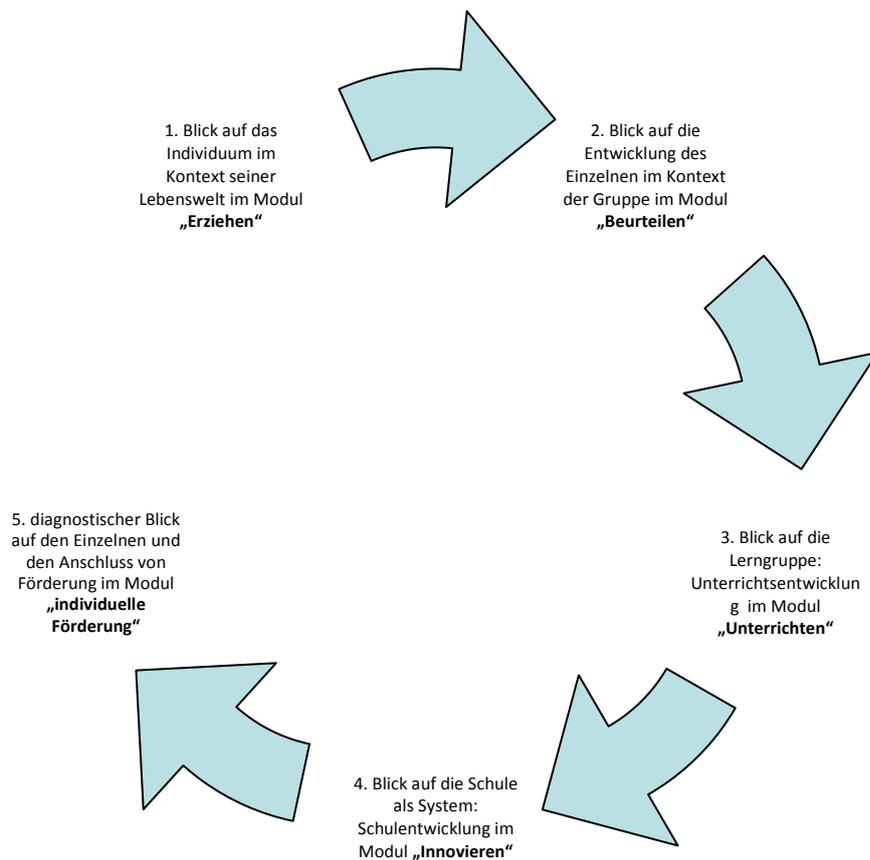


Abb. 1: Progression von Gegenständen und Methoden im bildungswissenschaftlichem Curriculum

Die ersten vier Module sind die gemeinsame Grundlage der Lehrerausbildung für alle Schulformen; sie beginnen allgemein und werden im Laufe des Bachelor- und Masterstudiums immer stärker schulformspezifisch ausdifferenziert; in der akademischen Lehrerausbildung für Grundschule, für Haupt-, Real- und Gesamtschule sowie für Gymnasium erfolgt diese Ausdifferenzierung über zusätzliche schulformspezifische Erweiterungs- und Wahlpflichtmodule. In allen Lehramtsstudiengängen führen die bildungswissenschaftlichen Studien am Ende des Masterstudiums in das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung*, welches ebenfalls schulformspezifisch differenziert wird. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind *Diagnostik*, *Beurteilen* und *Individuelle Förderung* originäre und sehr spezifische Themen in den verschiedenen Förderschwerpunkten, die im Studium einen breiten Raum einnehmen, so dass hier das *Basismodul 2: Beurteilen* sowie das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* entfällt.

Die Basis- und Mastermodule umfassen im Lehramt für Grundschule und im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschule in der Regel 8 Leistungspunkte, im Lehramt für Gymnasium und Gesamtschule, im Lehramt für Berufskollegs sowie im Lehramt für sonderpädagogische Förderung in der Regel 6 Leistungspunkte (LP). Das *Basismodul 1: Erziehen* schließt unmittelbar an das Praktikumsmodul des Orientierungspraktikums an, welches in der Regel

im ersten Fachsemester absolviert wird. Diese Anlage erlaubt es, die Praxiserfahrungen in die Erarbeitung der Modulthematik im zweiten Fachsemester einzubeziehen (siehe hierzu auch die Modulbeschreibung im Modulhandbuch). Die *Basismodule 2: Beurteilen* und *3: Unterrichten* schließen direkt aneinander an. Das *Mastermodul 1: Innovieren* mit den zentralen Inhalten der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie das abschließende *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* werden in der Master-Phase absolviert.

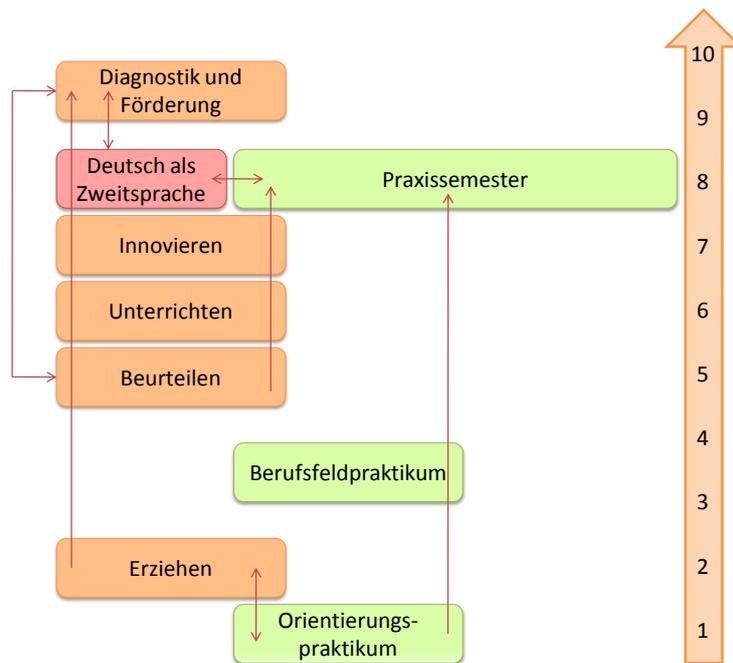


Abb. 2: Abfolge des bildungswissenschaftlichen Kerncurriculums im Kontext der Praxisphasen

In den einzelnen Lehramtsprofilen verteilen sich die Leistungspunkte der Kerncurriculummodule in BA-/MA-Studium der Bildungswissenschaften folgendermaßen:

Sem.	Modultitel	Grund- schule	Haupt- und Realschule	Gymnasium	Berufskolleg	Sonder- pädagogik
1						
2	Erziehen	8	8	6	6	6
3						
4	Beurteilen	4	4			
5		4	4	6	6	
6	Unterrichten	8	8	6	6	6
7	Innovieren	8	8	6	6	6
8						
9	Diagnostik und individuelle Förderung	4	4	4	4	
10		4	4	4	4	
Σ		40	40	32	32	18

Anmerkung: Hinzu kommen 6 LP für DaZ sowie 10 LP für Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum.

Abb. 3: Verteilung der Leistungspunkte des bildungswissenschaftlichen Kerncurriculums in den einzelnen Lehramtsprofilen

### Basismodul 1: Erziehen

Das *Basismodul 1: Erziehen* zielt auf die Entwicklung pädagogischer Professionalität und setzt dazu an entsprechenden Erfahrungen und Vorkenntnissen der Studierenden an. Die Studierenden lernen im Studium dieses Moduls schulische wie außerschulische Bildungs- und Erziehungsrealitäten kennen; hierzu gehören u.a. Kenntnisse über Sozialisationsbedingungen und zu Aufbau und Struktur des Erziehungs- und Bildungssystems. Sie erkennen zudem, dass Erziehung in Bildungseinrichtungen eingebettet ist, die als dynamische Systeme agieren und wiederum von lokalem Alltag wie globalgesellschaftlicher Wirklichkeit als externen Kontexten geprägt sind. In einem ‚lebenden‘ System erzieherisch tätig zu werden, verlangt seitens der Lehrpersonen, sich auf soziale Interaktionen einzulassen, an denen Schülerinnen und Schüler individuell gerecht und fair beteiligt werden. Dies erfordert, neben den territorialen und institutionellen Rahmenbedingungen der Schule und anderer sozialer und pädagogischer Einrichtungen hinaus die Familien, die Arbeitssituation, den Alltag generell, aber auch Bildungspolitik sowie kommunale Gegebenheiten wahrzunehmen und als Bezugspunkte des pädagogischen Handelns einzubeziehen. Heutzutage ist Erziehung angesichts zunehmender Mobilität und informationeller Entwicklungen (Neue Medien) mit wachsender sozialer, religiöser, kultureller, geschlechtsspezifischer sowie körperlicher Diversität konfrontiert; in diesem Modul sollen daher auch Grundlagen gelegt werden, um dies zu erkennen.

Lehrerinnen und Lehrer gehen mit ihren Schülerinnen und Schüler Beziehungen ein, die Erziehungs- und Bildungsprozesse ermöglichen. Dabei wirken sowohl der erzieherische Hintergrund der Familien von Schülerinnen und Schülern als auch die impliziten und expliziten Erziehungskonzepte der Lehrpersonen in den Prozess des Erziehens hinein. Professionell arbeitende Lehrpersonen sind daher in ihren Haltungen offen, kommunikativ und sensibel für

interaktive Prozesse, um als Erziehungsinstanzen bestehen zu können. Dies erfordert auch, ein systemisches Verständnis von Erziehung, Kommunikation und Beratung zu entwickeln: einerseits über die Gestaltung von Erziehungssituationen, insbesondere im Blick auf Regeln des gemeinsamen Umgangs und Grenzziehungen bei Übertretungen, Vorbildverhalten, Kommunikation, Moderation, Beratung und Förderung, andererseits über ein breites Verständnis von pädagogischer und psychologischer Diagnostik und die Bereitschaft, die eigene Persönlichkeitsentwicklung kritisch zu reflektieren.

### *Basismodul 2: Beurteilen*

Das *Basismodul 2: Beurteilen* bearbeitet die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* am Ende des Masterstudiums aufbaut. Beurteilen umfasst nach diesem Verständnis sowohl die Diagnostik im engeren Sinne als auch die adressatenangemessene Kommunikation der Befunde und die Beratung bezüglich geeigneter individueller Fördermaßnahmen. Es sind daher drei Dimensionen zu unterscheiden:

- Erfassung der Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler,
- Analyse der Aufgabenanforderungen und der notwendigen und möglichen Bearbeitungsschritte (Verbindung zur Fachdidaktik),
- Erkennen der Prozessmerkmale, die die Qualität der Beurteilung beeinflussen können und Reflexion der eigenen internen Beurteilungsmaßstäbe (z.B. Bezugsnormorientierung, subjektive Theorien).

Mit dieser Perspektive geht das *Basismodul 2: Beurteilen* über die klassischen Ansätze der Beurteilung von Personenvariablen hinaus und erweitert die Perspektive auf die Diagnose der den Lernanforderungen zugrunde liegenden kognitiven, emotionalen und sozialen Verarbeitungsschritte. Außerdem wird die soziale Dimension von Beurteilungen, die zugleich in den gesellschaftlichen Normen als auch in den biographischen Erfahrungen der Studierenden gründet, reflektiert und der wissenschaftlichen Analyse zugänglich gemacht. In allen Bereichen können die Theorien und Modelle der psychologischen und pädagogischen Diagnostik als Ausgangspunkt des Kompetenzaufbaus der Studierenden genutzt werden, die durch die Fundierung der eigenen Erfahrungen in pädagogischen Situationen mit den übrigen Lernbereichen verknüpft werden. Methodisch ist demzufolge ein situationsorientierter Ansatz vorgesehen, der neben der Selbsterkundung auch die Beobachtung und die Durchführung konkreter diagnostischer Situationen im schulischen Kontext exemplarisch ermöglicht.

### *Basismodul 3: Unterrichten*

Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen. Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie individuelle Bewertung und Evaluation. Die zu erwerbenden Kompetenzen des *Basismoduls 3: Unterrichten* sind daher: Lernprozesse und

Lernergebnisse planen, organisieren und reflektieren. Systematische Zugänge dieses Moduls umfassen lerntheoretische Konzepte, didaktische Arrangements und Methodenfragen des Unterrichts. Bezugspunkt des Kompetenzbereichs „Unterrichten“ ist die Frage danach, was guten Unterricht auszeichnet und wie angehende Lehrerinnen und Lehrer dazu befähigt werden, ihren Unterricht systematisch zu planen, durchzuführen, auszuwerten und gezielt weiterzuentwickeln. Dabei entwickeln sie ein Verständnis für dessen Einbettung in bildungs- und schulorganisatorische Rahmenbedingungen und sind in der Lage, diese in Planungs- und Analyseprozesse einzubeziehen – dieser Aspekt wird dann im folgenden *Mastermodul 1: Innovieren* vertieft.

Das *Basismodul 3: Unterrichten* thematisiert Lehr- und Lernprozesse als diskursive Aushandlungsprozesse zwischen den Lernenden und den Lehrpersonen sowie den (Bildungs-)Angeboten der sozialen, materiellen und digitalen Welt und den schulischen Leistungsanforderungen. Die Studierenden machen sich daher mit biographischen Hintergründen und der sozialen Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler vertraut (z.B. Familie, Peergroups, (digitale) Freizeitwelten). Damit einher geht eine Sensibilisierung für die Situierung des Unterrichts selbst – denn Lernen findet in einer konkreten Klasse und Schule, einem spezifischen Stadtteil unter den Bedingungen aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen statt. Die Studierenden dieses Moduls sollen dazu befähigt werden, individuelle Lernprozesse und -biographien ihrer Schülerinnen und Schüler zum Ausgangspunkt für Planungs-, Interaktions- und Bewertungsfragen werden zu lassen und in Bezug auf curriculare Anforderungen, Ziele und Standards, Sozialformen, Unterrichtsmethoden und vor allem auch Interaktionen zu wissen, welche komplexen Anforderungen an das Unterrichten im Sinne eines *classroom managements* gestellt werden.

### *Mastermodul 1: Innovieren*

Pädagogisch verantwortlich handeln zu können bedeutet, sich den jeweils aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen immer wieder neu zu stellen und sie in ihrer Bedeutung für die pädagogische Praxis einschätzen zu lernen. Innovation ist damit ein aktiver Entwicklungs- und Veränderungsprozess, der in einem reflexiven, sozialen Erfahrungsraum als individuell konstruierter und selbstbestimmter Lernprozess stattfindet.

Die Studierenden sollen in *Mastermodul 1: Innovieren* als pädagogisch Handelnde erkennen, welche Implikationen die Umstellung der Gesellschaft auf neue Formen von Integration, Interaktion, Kommunikation und Selbstrepräsentation auf den Einzelnen hat und welche Folgen daraus für den Lebensentwurf von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen resultieren. Sie lernen, sich als Mitglied einer Bildungseinrichtung in Koordination mit anderen in der Einrichtung Tätigen verantwortungsvoll zu beteiligen und sich individuell wie institutionell gegenüber diesen Herausforderungen zu arrangieren, um damit die Effektivität und Dynamik des pädagogischen Systems zu sichern.

Die Kompetenz „Innovieren“ umfasst die Dimensionen von Innovationskompetenz und Innovationsbereitschaft. *Innovationskompetenz* zielt auf Fähigkeiten und Fertigkeiten wie beispielsweise:

- Schule als eigenverantwortliche Handlungseinheit zur Optimierung von Lehr-/Lernprozessen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten verstehen,
- Befunde der empirischen Bildungs-, Schul- und Unterrichtsforschung als Bezugsgrößen für Entwicklungsprozesse verstehen und nutzen,
- Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung als integrale Bestandteile der Profession verstehen,
- Schulprogrammarbeit und kompetenzorientierte Unterrichtsplanung als wesentliche Voraussetzung innovativer Schul- und Unterrichtsentwicklung begreifen,
- Evaluation als notwendige Voraussetzung für Innovation erkennen.

Die Studierenden erwerben im *Mastermodul 1: Innovieren* wie auch schon in *Basismodul 3: Unterrichten* forschungsmethodische Kenntnisse als Voraussetzung zur Planung und Durchführung ihrer Projekte im Praxissemester, eine der Lehrveranstaltungen dient daher der bildungswissenschaftlichen Vorbereitung auf das Praxissemester.

### *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung*

Nachdem man lange Jahre Diagnostik als eher eng geschnittenes Gebiet psychischer, entwicklungsbedingter u. a. Störungen betrachtet hat, ist ihre Bedeutung inzwischen deutlich gewachsen; die Notwendigkeit sowohl spezifischer differenzieller diagnostischer Kompetenzen im Umgang mit entsprechenden Instrumenten sowie eines allgemeinen, vom Einsatz von Analyse- und Testverfahren unabhängigen ‚diagnostischen Blicks‘ bei Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen steht heute nicht mehr in Frage. Gleichzeitig hat sich das Verständnis von Diagnostik erweitert: Es geht eben nicht mehr nur um den Einsatz vorhandener Instrumente, sondern um eine generelle Kompetenz, die sich auf Fragen der Leistungsbeurteilung, der Kompetenzen wie sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten richtet und darüber an das Feld der Evaluation anschließt. Von besonderer Bedeutung ist die förderorientierte Diagnostik, die sich nicht in der Erhebung besonderer Förderbedarfe in den verschiedenen Bereichen wie Entwicklung, Lernen, Verhalten erschöpft, sondern darüber hinaus Hinweise auf Anlage, Planung und Durchführung von spezifischen Fördermaßnahmen gibt. Das allgemeine Ziel von *Mastermoduls 2: Diagnostik und individuelle Förderung* ist es daher, eine diagnostische Kompetenz zu entwickeln, die es erlaubt, einen validen und fundierten Blick auf Kompetenzen, Übergangsbereiche sowie auch auf Entwicklungsbedürfnisse und Störungen zu gewinnen, der es erlaubt, eine auf das Individuum abgestimmte Förderung und Bildung durchaus auch im Rahmen der Lerngruppe umzusetzen. An dieser Stelle berührt das Modul das allgemein- und fachdidaktische Thema der inneren und äußeren Differenzierung.

Das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* umfasst daher folgende curriculare Elemente:

- Theoretische und methodische Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik
- Verfahren und Instrumente der Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensdiagnostik

- Erstellung von Gutachten (AO-SF)
- Entwicklung und Evaluation von Förderplänen als (fach)didaktische Aufgabe
- Interventionen und Förderkonzeptionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Lernstörungen, geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten
- Beratung von Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen, Eltern

### **3. Zum schulformspezifischen Curriculum der Bildungswissenschaften**

Im Folgenden werden die zusätzlichen Erweiterungs- und Wahlpflichtmodule in Bachelor- und Masterstudium der Bildungswissenschaften der unterschiedlichen Schulformen inhaltlich dargestellt.

#### **3.1 Lehramt Grundschule**

Für das Lehramt an Grundschulen kommen folgende modulare Anteile hinzu:

*Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter (Pflichtmodul im Bachelorstudium)*

Das *Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter* widmet sich der Erziehung und Bildung von Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters. Das Studium dient dem Zweck der Ausbildung zu theoriegeleitetem und praxisorientiertem pädagogischen Handeln in Institutionen der frühen Kindheit bzw. Grundschule. Der pädagogische Umgang mit Kindern, Modelle für die Gestaltung institutionellen Arbeitens, das Erfassen von Brennpunkten der Erziehung sowie strukturelle Krisen bei Übergängen bilden zentrale Inhalte der wissenschaftlichen Reflexion und der Vorbereitung auf den Beruf. Zukünftige Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Lehrerinnen und Lehrer lernen Bildungsziele und Konzepte kennen, die in der Arbeit mit Kindern im Alter von null bis zehn Jahren Anwendung finden. Die Kindheitsforschung wird in Form eines ausgewählten Theorien- und Methoden-Kanons als Grundlage erziehungswissenschaftlicher Reflexionsprozesse dargestellt. Außerdem stehen Lern- und Bildungsprozesse im Mittelpunkt der Lehre sowie die Didaktik frühkindlicher und grundschulbezogener Bildungsbereiche: Spielen, Gestalten sowie andere Formen ästhetischer Bildung. Die Risiken und Chancen von Übergängen und die Einführung einer flexiblen Eingangsphase werden unter individuellen, sozialen und emotionalen Gesichtspunkten behandelt. Schließlich werden die Studierenden in Formen der Beobachtung als Grundlage professionellen Handelns sowie in Methoden der Qualitätssicherung eingeführt. Insgesamt werden die Prozesse von Erziehung und Bildung in ihren individuellen, sozialen, selbst organisierten, institutionellen und politischen Dimensionen dargestellt. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

*Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen (Pflichtmodul im Masterstudium)*

Im *Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen* erwerben die Studierenden

sonderpädagogisches Grundwissen, das sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Lernen, Verhalten und Bewegung, deren Beeinträchtigungen, Abweichungen und Störungen sowie das Phänomen der Resilienz bezieht. Ausgangspunkt ist die Vorstellung vom Kind als ganzheitlichem Wesen – aus diesem Grund werden die Bereiche der Wahrnehmung, der Körperentwicklung und Körperwahrnehmung sowie der Bewegung im Zusammenspiel mit dem Lernverhalten und der sozialen Interaktion behandelt. Neben Risiko- und Schutzfaktoren für psychosoziale Fehlentwicklungen und Störungsbilder (z.B. Aggression, ADHS, Angst, Depression) werden grundschulspezifische Interventionsmöglichkeiten thematisiert. Die theoretische Grundlage liegt beim Konzept der Resilienz, d.h. es geht vorrangig darum, dass angehende Lehrerinnen und Lehrer erkennen, an welchen Faktoren sie präventiv ansetzen müssen, um zu einer Stärkung der psychosozialen Entwicklung des Kindes zu gelangen, die die Bewältigung der schulischen Anforderungen nicht nur kognitiv, sondern auch sozialemotional produktiv gelingen lässt. Im Weiteren erwerben die Studierenden Wissen über die spezifischen Möglichkeiten der sonderpädagogischen Intervention und Förderung sowie – in Kombination mit dem zeitgleich studierten Modul „Diagnostik und individuelle Förderung“ – diagnostisches Wissen, um die Notwendigkeit der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF) und die verschiedenen Möglichkeiten des Förderortes (Förderschule, Gemeinsamer Unterricht) sehen zu können und/oder einen inklusiv ausgerichteten Unterricht. Das Modul wird im Umfang von 6 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Vorlesung ein vertiefendes Seminar.

Das *Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung* und das *Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen* sind beide am Ende des Studiums angesiedelt, so dass diese in inhaltlicher Abstimmung aufeinander angeboten werden können. Im hier vorgelegten Konzept der Lehrerbildung sollen darüber die Möglichkeiten eines verschränkten und koordinierten Lehrangebots aus dem Department Heilpädagogik und Rehabilitation sowie den erziehungswissenschaftlichen Angeboten aus den Bereich der Grundschulpädagogik und der Frühen Kindheit genutzt werden. Das *Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter* wird dazu die spezifischen Voraussetzungen schaffen.

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule	Grundschul- pädagogik	Sonderpäd. Grundlagen	Praktika	DaZ
1				6	
2	Erziehen	8			
3				4	
4	Beurteilen	4			
5		4	4		
6	Unterrichten	8	4		
7	Innovieren	8			2
8				2	4
9	Diagnostik und individuelle Förderung	4		2	1
10		4		4	
Σ	64	40	8	6	10

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

Abb. 4: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Grundschule

### 3.2 Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule

Für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kommen folgende modulare Anteile hinzu:

*Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation (Pflichtmodul im Bachelorstudium)*

Im *Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* geht es auf einer soziologischen Ebene um Situationen und Milieus, in denen Kinder aufwachsen, medienvermittelte Bezugskulturen und postmoderne Kontexte, die die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Bildungsprozesse darstellen. Die Studierenden erfassen die Bedeutung gesellschafts-, schichten- und milieuspezifischen Wissens und das Zusammenspiel von Interaktion, Sozialisation und Bildung. Dabei werden die Heterogenität produzierenden Differenzlinien *gender, social culture and minority, language codes* sowie *disability* im gesellschaftlichen Zusammenhang von Macht, Armut, Rassismus und Gewalt analysiert und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Erklärung von Bildungsbenachteiligung befragt. Auf einer konkreten sozialpädagogischen Ebene geht es um lebensweltliche und z.T. informelle Kompetenzen genauso wie spezifische Verwerfungen und Deprivationen als Basis für mögliche pädagogische Interventionserfordernisse im Kontext der Schule sowie der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sowie Schule und Gemeinwesen („Schulsozialarbeit“).

Die Ansiedlung im 2. und 3. Semester soll zum einen eine inhaltliche Abstimmung mit dem

*Basismodul 1: Erziehen* ermöglichen und zum anderen an die Praxiserfahrungen aus dem Orientierungspraktikum anschließen, aus dem mögliche Fallbeispiele zur theoriegeleiteten Reflexion gewonnen werden können. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

*Wahlpflichtmodul 1: Interkulturelle Bildung (Wahlpflichtmodul in Bachelor- und/oder Masterstudium)*

In *Wahlpflichtmodul 1: Interkulturelle Bildung* wird grundlegendes Wissen über Migration und Mobilität im internationalen Kontext, über lebensweltliche Multikulturalität und die entsprechenden Anforderungen an Schule und Unterricht erworben, damit die Studierenden später als Lehrpersonen interkulturell reflektiert und kompetent handeln können. Das Studium gibt die Möglichkeit dazu, sich mit den Ursachen und Folgen von Migration für Bildung und Erziehung und den damit verbundenen Anforderungen an die Schule auseinander zu setzen sowie Reflexionsvermögen im Hinblick auf interkulturelle Beziehungen zu entwickeln. Das Modul umfasst drei thematische Bereiche:

- Theoretische Grundlagen: Kultur, Mehrsprachigkeit, Bildungsbeteiligung, Anerkennung von Differenz
- Gesellschaftliche Perspektiven: gesellschaftliche Heterogenität und Ungleichheit, Individualisierung und Globalisierung, Migration und Strukturwandel, Einwanderungspolitik, Rassismus
- Interkulturelle Bildung in der Schule: interkulturelle Schul- und Bildungsforschung, interkulturelle Didaktik, institutionelle Rahmenbedingungen und professionelle Kompetenzen

Das Modul schließt insbesondere an Inhalte des *Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* an und steht in Querbeziehung zu *Basismodul 3: Unterrichten* in der Ausrichtung auf eine interkulturelle Didaktik sowie zu *Mastermodul 1: Innovieren* hinsichtlich der für den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte sowie das interkulturelle Lernen bedeutsamen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Das Modul kann im Bachelor- und/oder im Masterstudium der Bildungswissenschaften im Umfang von 8 LP studiert werden und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

*Wahlpflichtmodul 2: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung (Wahlpflichtmodul in Bachelor- und/oder Masterstudium)*

Das Studium des *Wahlpflichtmoduls 2: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung* zielt auf historische und aktuelle Zusammenhänge von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung des Genderaspekts, die auf dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung und methodologischer Reflexion erarbeitet werden. Zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern bietet das Modul die Möglichkeit, sich mit der historischen Dimension der Pädagogik auseinanderzusetzen. Es umfasst drei thematische Bereiche:

- Familie, Kindheit und Jugend im historischen und gesellschaftlichen Wandel
- die Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie Professionalisierungsprozesse im Lehrberuf
- Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Koedukation sowie die Geschichte des Mädchenschulwesens und des Berufs der Lehrerin

Das Modul schließt inhaltlich an der Thematisierung der Differenzlinien im *Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* an und steht in Querbeziehung zu *Mastermodul 1: Innovieren* hinsichtlich Fragen von Koedukation und geschlechtergerechter Organisation von Schule und Unterricht. Das Modul kann im Bachelor- und/oder im Masterstudium der Bildungswissenschaften im Umfang von 8 LP studiert werden und umfasst neben einer einführenden Vorlesung zwei Seminare.

*Wahlpflichtmodul 3: Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (Wahlpflichtmodul in Bachelor- und/oder Masterstudium)*

Das *Wahlpflichtmodul 3: Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter* thematisiert die Herausforderungen im Übergang vom Kind zum Erwachsenen aus interdisziplinärer Perspektive. Mit beginnender Pubertät stehen Schule und Unterricht vor der Situation, dass sich Kinder körperlich, emotional und kognitiv in kurzer Zeit schnell verändern. Neben den entwicklungspsychologisch zu beschreibenden Phänomenen und Entwicklungsanforderungen sind ebenfalls die sozialen Anforderungen wie gesellschaftliche und milieuspezifische Positionierungs- und Rollenerwartungen, Identitätsbildung, berufliche Platzierung u.a.m. von hoher Bedeutung. Weiterhin ist die Eigenlogik des Jugendalters mitsamt seinen (sub-)kulturellen Entwürfen zu Lebensgestaltung, Partnerschaften, Selbstsein, Medienhandeln usw. zu berücksichtigen. Das Modul umfasst somit drei Dimensionen, die jeweils mit einer Lehrveranstaltung absolviert werden:

- Entwicklung und Kognition im Jugendalter
- Sozialisation und Identität
- Jugendkultur und Medienhandeln

Entsprechend den interdisziplinären Inhalten wird das Modul von der Entwicklungspsychologie, der Erziehungswissenschaft und der Soziologie gemeinsam getragen. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Veranstaltung zwei Seminare.

*Wahlpflichtmodul 4: Übergang in den Beruf (Wahlpflichtmodul im Bachelorstudium)*

Der Übergang Schule-Beruf weist eine Fülle von Maßnahmen und Konzepten der Berufsorientierung, der Berufsausbildungsvorbereitung, der beruflichen Grundbildung auf. Gegenstand sind daher Formen der Berufswahl und Berufsfindung, des Einsatzes betrieblicher Praktika auch bereits als Form der Förderung in der Sekundarstufe I, aber auch im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, der Bestimmung und Darstellung von Ausbildungsreife und Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatzqualität sowie vollzeitschulischer Ausbildungen bzw.

Schullaufbahnen.

Das *Wahlpflichtmodul 4: Übergang in den Beruf* wird von Seiten der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingebracht und gehört zu den Innovationen der Kölner Lehrerbildung. Es wird auf fundierter berufswissenschaftlicher Grundlage ein Lehrangebot speziell für Studierende zur Verfügung gestellt, deren maßgebliche Aufgabe es sein wird, Schülerinnen und Schüler nicht nur zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sondern gleichzeitig auch auf ihre Ausbildung und eine spätere Berufstätigkeit vorzubereiten. Das Modul wird in einem Umfang von 8 LP studiert.

*Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen (Pflichtmodul im Masterstudium)*

Die inhaltliche Ausrichtung des Mastererweiterungsmoduls 1: Sonderpädagogisch Grundlagen im entspricht in weiten Teilen den Ausführungen oben. Im Rahmen des Lehramtes für Haupt-, Real- und Gesamtschulen ändert sich der Fokus allerdings in mehrfacher Hinsicht: Mit dem Blick auf Kinder und Jugendliche sind nicht nur andere Altersphasen verbunden, sondern ebenfalls eine stärkere Verschiebung der Perspektive auf den Zusammenhang von Verhalten und Lernen, insbesondere den Umgang mit sog. „schwierigen“ Schülerinnen und Schülern sowie Phänomenen wie z. B. Schulabsentismus, Gewalt und Aggression. Daneben spielen gerade in der Pubertät auch die Bereiche Körper und Bewegung eine bedeutsame Rolle: nicht nur für die Entwicklung und ihre Beeinträchtigungen, sondern auch für die pädagogische Intervention. Das *Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen* bildet für dieses Lehramt zusammen mit dem *Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation* eine inhaltliche Klammer, d.h. es wird auf Elemente aus dem bereits abgeschlossenen Modul zurückgegriffen und aufgebaut. Das Modul wird im Umfang von 8 LP studiert und umfasst neben einer einführenden Veranstaltung zwei Seminare.

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule		Soziale Intervention u. Kommunikation	Wahlpflicht - module	Sonderpäd. Grundlagen	Praktika	DaZ
1						6	
2	Erziehen	8	4				
3			4			4	
4	Beurteilen	4					
5		4		4			
6	Unterrichten	8		4			
7	Innovieren	8		8			2
8						3*	4
9	Diagnostik und individuelle Förderung	4			2	1*	
10		4			4		
Σ	80	40	8	16	6	10	6*

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

Abb. 5: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Haupt- und Realschule

### 3.3 Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kommen keine weiteren Module hinzu; allerdings ergibt sich aus den Vorgaben des LABG und der LZV die zusätzliche Berücksichtigung eines Schwerpunkts zu „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens / Wissenschaftspropädeutik“.

An der Universität zu Köln wird dieses Studienelement als *Mastererweiterungsmodul 2: Wissenschaftspropädeutik* angeboten; in diesem Modul geht es vorrangig um eine Heranführung an wissenschaftstheoretische Fragen und deren Übertragung auf pädagogische Fragestellungen. Die Studierenden erwerben Wissen über die grundlegenden Wissenschaftstheorien und Methoden sowie die Fähigkeit, dieses Wissen reflexiv auf Fragen des problemorientierten Lernens und der Gestaltung eines wissenschaftsorientierten Unterrichts anzuwenden. Dabei wird die gesellschaftliche Einbettung wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung berücksichtigt (Erkenntnisinteressen). Es geht in diesem Modul nicht darum, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, sondern – am Ende des Masterstudiums – auf der Grundlage sowohl der bildungswissenschaftlichen, insbesondere bildungsphilosophischen wie auch der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissensbestände und Kompetenzen zu erarbeiten, wie man Schülerinnen und Schüler an wissenschaftliches Denken heranführt. Dazu werden drei Bereiche studiert:

- wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methodologie und Modellanalytik (kritischer Rationalismus, kritische Theorie, Poststrukturalismus, Konstruktivismus u.a.),

- Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens (Hermeneutik, Bildungsforschung, Biographieforschung u.a.),
- Übertragung der Grundlagen auf ausgewählte Fragen von Bildungs- und Erziehungstheorien und pädagogischer Anthropologie in historisch-systematischer Perspektive.

Aufgrund der Anlage des Moduls wird dieses am Ende des Masterstudiums angeboten. Die Organisation im Studium ist mit der des *Mastermoduls 2: Diagnostik und individuelle Förderung* verkoppelt: Die Studierenden absolvieren je eine Überblicksvorlesung zur Wissenschaftspropädeutik und eine zur individuellen Förderung; daraufhin können sie sich entscheiden, welchen der Bereiche sie vertieft studieren möchten und belegen ein Seminar, in dem sie eine benotete Einzelleistung erbringen.

Sem.		Diagnostik und individuelle Förderung/ Wissenschaftspropädeutik	
9	VL	Diagnostik und individuelle Förderung	2
9	VL	Wissenschaftspropädeutik	2
10	S	Diagnostik und individuelle Förderung <i>oder</i> Wissenschaftspropädeutik	4

Abb. 6: Diagnostik und individuelle Förderung/ Wissenschaftspropädeutik im Lehramt Gymnasium

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule		Praxisphasen		DaZ
1			Orientierungspraktikum	6	
2	Erziehen	6			
3			Berufsfeldpraktikum	4	
4					
5	Beurteilen	6			
6	Unterrichten	6			
7	Innovieren	6			2
8			Begleitung Praxisprojekt	3	4
9	Diagnostik und individuelle Förderung / Wissenschaftspropädeutik	4	Kolloquium zum Praxissemester	1	
10		4			
Σ	42	32		10	6*

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

Abb. 7: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Gymnasium

### 3.4 Lehramt Berufskolleg

Aus dem Grundgedanken des normativen Konzeptes eines professionellen Habitus folgt für die Module des Lehramtes an Berufskollegs die Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Schulform. Die große Zielgruppenheterogenität, Eigenheiten in Abschluss- und Schulorganisation und die Vielfalt der beruflichen Fachrichtungen sowie die Einbeziehung des betrieblichen Umfeldes markieren berufspädagogische Eckpunkte, die das Grundkonzept ergänzen müssen. Dies gilt für die bildungswissenschaftlichen Module, die im Bachelor vermittelt werden, insbesondere auch für die Module des Masters. Die vorgeschriebenen berufspädagogischen Anteile finden sich im Modul *Erziehen* mit 2 LP und im Modul *Berufspädagogik* mit 4 LP. Der Grundaufbau folgt dem für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

Sem.	Grundlagenmodule		Praxisphasen		DaZ
1			Orientierungspraktikum	6	
2	Erziehen: Berufliches Lernen und berufliche Sozialisation	6			
3			Berufsfeldpraktikum	4	
4					
5	Beurteilen: Diagnostik und Beratung	6			
6	Unterrichten	6			
7	Innovieren: Schul-, Bildungsgang- und Unterrichtsentwicklung	6			2
8			Begleitung Praxisprojekt	3*	4
9	Berufspädagogik/ Forschungspropädeutik	4	Kolloquium zum Praxissemester	1*	
10	Individuelle Förderung	4			
$\Sigma$	42	32		10	6*

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

**Abb. 8: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Berufskollegs**

Im Modul „Erziehen“ werden die Bedingungen, Formen und Besonderheiten des Lernens im Kontext von Beruf und Betrieb ergänzend thematisiert. Sie sind gesellschaftlich und bildungspolitisch geprägt und werden von weiteren Akteuren, etwa Bundesministerien, Wirtschaftsverbänden, Kammern, Ausbildern, mit gestaltet. Das Modul „Beurteilen“ wird zwei Akzente setzen: Aus der Einschätzung von Kompetenzprofilen erwachsen für das Berufskolleg besondere Formen der Laufbahn- oder Berufsbildungsberatung, zudem sind Prüfungskonzeptionen und Prüfungsorganisation in höherem Maße relevant. Berufskollegs sind spezifische Schulen, die insbesondere durch die Beruflichkeit der Bildungsgänge und die Mitwirkung der Lehrenden an deren organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung charakterisiert werden können. Das Modul „Berufspädagogik“ vertieft die in den vorherigen Modulen angelegten berufspädagogischen Elemente und führt diese zusammen, beispielsweise in Fragen der curricularen Gestaltung der Ausbildungsordnungen und Lehrpläne, der Lernortkooperation, des arbeitsplatznahen Lernens, der integrativen Betrachtung von Berufsvorbereitung, Ausbildung und beruflicher Weiterbildung und ihrer Differenzierungen. Das Modul „Diagnostik und individuelle Förderung“ geht einerseits auf den Zusammenhang von

Messung, Dokumentation und Entwicklung von Kompetenzen und Kompetenzprofilen ein, was die Fragen der Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen mit einschließt. Es greift dabei auch die Bereiche auf, die im Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ grundgelegt werden. Die Forschungspropädeutik ist mit allen Modulen des Masterstudiengangs verbunden, wobei insbesondere die Fragen der Evaluation und der Qualitätssicherung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen im Vordergrund stehen, die für die Abfassung der Masterarbeit relevant sind.

### 3.5 Lehramt Sonderpädagogische Förderung

Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind die Bildungswissenschaften quantitativ am wenigsten vertreten. Grund dafür ist, dass die Sonderpädagogik – vergleichbar dem Berufskolleg – traditionell grundlegende erziehungswissenschaftliche Anteile selbst anbietet. In Köln kommt die Situation hinzu, dass im Department Heilpädagogik und Rehabilitation gesondert für diesen Zweck Stellen für heil- und sonderpädagogische Psychologie, Soziologie und Erziehungswissenschaft angesiedelt sind, die in das Curriculum der Förderschwerpunkte eingebunden sind. Aus diesem Grund werden aus den Bildungswissenschaften lediglich die drei Kerncurriculummodule *Erziehen*, *Unterrichten* und *Innovieren* angeboten. Das Modul *Beurteilen* entfällt, weil die Beurteilung von Lernentwicklungen und -leistungen je nach Behinderungsform so stark von den allgemeindidaktischen und lernpsychologischen Zugängen abweicht, dass diese von jedem Förderschwerpunkt eigenständig bearbeitet werden muss; dasselbe gilt für das Kerncurriculummodul *Diagnostik und individuelle Förderung*. Die allgemeinen Anteile werden von Seiten der heilpädagogischen Psychologie übernommen.

Da das Unterrichten an Förderschulen ebenfalls auf sehr spezifische Rahmenbedingungen ausgerichtet ist, wird auch die Betreuung des Orientierungspraktikums von den Förderschwerpunkten angeboten, so dass die Studierenden die Betreuung sowohl über das Praktikumszentrum wie auch über die Schwerpunkte abrufen können. Es wird den Studierenden empfohlen, das Orientierungspraktikum und Praxissemester an Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten zu absolvieren.

Es ergibt sich folgende Verteilung der Leistungspunkte im Verlauf des BA-/MA-Studiums der Bildungswissenschaften (inklusive Praxisanteile und DaZ):

Sem.	Grundlagenmodule		Praxisphasen		DaZ
1			Orientierungspraktikum	4	
2	Erziehen	6			
3			Berufsfeldpraktikum	4	
4					
5					
6	Unterrichten	6			
7	Innovieren	6			2
8			Begleitung Praxisprojekt	3*	4
9			Kolloquium zum Praxissemester	1*	
10					
$\Sigma$	<b>26</b>	<b>18</b>		<b>8</b>	<b>6*</b>

Anmerkung: Die Leistungspunkte im Rahmen des Praxissemesters sowie die Leistungspunkte für DaZ werden in der Summe nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den Bildungswissenschaften gerechnet werden.

**Abb. 9: Verteilung von Modulen und Leistungspunkten in Bildungswissenschaften für Lehramt Sonderpädagogische Förderung**

#### 4. Lehr- und Lernformen

Unter Berücksichtigung der großen Anzahl an Lehramtsstudierenden an der Universität zu Köln werden in den Modulen als Einstieg ebenfalls Einführungs- und Überblicksvorlesungen angeboten. Das dort gebotene Wissen wird dann in den Seminaren lehramtsspezifisch ausgebaut und vertieft. So weit möglich wird aber die zuvor beschriebene Bewegung durch den pädagogischen Sozialraum über das methodisch-didaktische Arrangement des Studiums nachvollzogen: Es soll mit Einzelfallanalysen beginnen, erweitert dann die Betrachtung des Einzelfalls auf dessen Positionierung in der (Kern)Gruppe und analysiert unterrichtliche Gruppenprozesse z.B. mittels z.B. videographierten Materials und Beobachtungen aus der Praxis (z.B. aus dem Orientierungspraktikum); auf der Ebene des Systems Schule werden weiterhin Planspiele als Lernformen hinzugezogen; am Ende des Masterstudiums gilt es, mittels wissenschaftlicher Instrumente Einzelfallanalysen methodisch abgesichert durchzuführen und exemplarische Förderkonzeptionen für die oder den einzelnen Lernenden inklusiv *im* Kontext der jeweiligen Lerngruppe zu entwickeln.

## 5. Leistungspunkte und Prüfungen

Leistungspunkte (LP) werden für unbenotete und benotete Prüfungsleistungen vergeben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Vergabe von Leistungspunkten entspricht dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), ein LP entspricht somit dem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Unter Berücksichtigung des studentischen workloads wird bei der Vergabe von LP innerhalb von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen generell zwischen folgenden Möglichkeiten unterschieden:

- 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften
- 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete Prüfungsleistung als Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, Klausur, Portfolio oder eine andere Leistung) gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften
- 6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete Prüfungsleistung als Modulabschlussprüfung (größere Hausarbeit, Studienprojektarbeit oder eine andere Leistung) gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften

Im Bachelorstudium sind in Modulen mit 8 LP drei Veranstaltungen, in Modulen mit 6 LP zwei Veranstaltungen zu belegen. Im Masterstudium sind in allen Modulen zwei Veranstaltungen zu belegen. In den Modulen mit 8 LP bestehen folgende Möglichkeiten:

- (a) Belegung von zwei Veranstaltungen mit 2 und 6 LP,
- (b) Belegung von zwei Veranstaltungen mit 4 und 4 LP,
- (c) Belegung von drei Veranstaltungen mit zweimal 2 LP und einmal 4 LP.

Die möglichen Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung definiert (vgl. § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften); in den Modulbeschreibungen werden die jeweils bevorzugten Prüfungsformen festgelegt. Sofern die Modulbeschreibung die Prüfungsform nicht verpflichtend vorschreibt, entscheiden die Lehrenden in Absprache mit den Modulbeauftragten vor Beginn der Lehrveranstaltung über die mögliche(n) Prüfungsform(en) und die Leistungsanforderungen für diese; diese Informationen werden in der Lehrveranstaltungsankündigung über den Kölner Lehr-, Informations- und Prüfungsservice (KLIPS) jeweils im Semester vorher bekannt gemacht.

## 6. Modulbeschreibungen

### 6.1 Praktika

OP: Orientierungspraktikum					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
OP	180 Std.	6 (LA SF: 4)	BA: 1. Semester	jedes Semester	1 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Seminar Lernort Schule/Praktikum	<b>Kontaktzeit</b> 40 Std. 80 Std.	<b>Selbststudium</b> 20 Std. 40 Std.	<b>Gruppengröße</b> S: 25 --	
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden können erstes theoretisches Wissen in Bezug auf eigene Einstellungen und Orientierungen sowie pädagogische Situationen beziehen. Sie kennen die Grundlagen eigenverantwortlichen, kooperativen, problembasierten sowie forschenden Lernen und sind in der Lage, Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrerinnen und Lehrern bzw. Mentorinnen und Mentoren aufzubauen und bewusst zu gestalten. Sie haben die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive erkundet und sind in der Lage, Unterricht und Schulleben strukturiert und methodisch geleitet zu beobachten und theoretisch geleitet zu analysieren.</p> <p>Auf der Grundlage der konkreten Erfahrungen im Orientierungspraktikum planen sie Aufbau und Ausgestaltung ihrer professionellen Entwicklung und formulieren eigene Lernziele für das Studium; in diesem Zusammenhang können sie Methoden der strukturierten Selbstlernzeit kennengelernt einsetzen. Sie sind dazu in der Lage, eigene Fähigkeiten und Ressourcen sowie Grenzen zu erkennen und auszuloten. Sie haben es gelernt, im Team zu arbeiten und sich bei Problemen Unterstützung zu holen. Sie verfügen über die Fähigkeit, ihr Praxisportfolio selbstständig weiterzuführen</p>				
<b>2a</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen nach Schulformen</b></p> <p>Das bildungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und Förderschulen notwendigen beruflichen Kompetenzen für das Unterrichten erlangen. Bei der Vermittlung dieser Kompetenzen sind die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.</p>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte und Ziele</b></p> <p>Ziel ist es, der pädagogischen Praxis als zu erschließender und zu interpretierender Praxis zu begegnen und diese mit der Reflexion der eigenen Einstellungen und Überzeugungen zu verbinden. Im vorbereitenden Teil des Seminars stehen Methoden des strukturierten Beobachtens sowie die didaktischen Prinzipien und Methoden des kooperativen und problembasierten Lernens im Vordergrund. Weiterhin wird im vorbereitenden Teil die Portfolio-Arbeit erläutert. Im begleitenden und nachbereitenden Teil sollen sich die Studierenden anhand von Schlüsselsituationen ihrer subjektiven Theorien über Schule aus einer professions- und systemorientierten Perspektive bewusst werden. Die bereits im Eignungspraktikum angebahnten Wahrnehmungs- und Reflexionskompetenzen sollen hier mit dem Schwerpunkt auf psychosoziale Basiskompetenzen vertieft werden (Selbst-, Handlungs-, Sozial-, Systemkompetenz). Davon ausgehend sollen die systematische Erkundung des Berufsfeldes Schule, die Erprobung auszuwählender pädagogischer und (ansatzweise) unterrichtlicher Handlungssituationen sowie die Entwicklung eines Habitus gemäß dem Ansatz des forschenden Lernens angebahnt werden</p>				

<b>3a</b>	<b>Inhalte und Ziele nach Schulformen</b> Im Modul Orientierungspraktikum werden Theorien und Methoden weitgehend schulformunspezifisch behandelt. Schulformspezifisch werden Inhalte hinsichtlich der auf die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen und die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen bezogenen Theorien und Methoden vertieft. Weiterhin werden Bezüge zu fachdidaktischen Themen hergestellt.
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul ist innerhalb der Bildungswissenschaften das erste Modul. In den folgenden bildungswissenschaftlichen Modulen wird an die Erfahrungen in diesem Modul angeschlossen, wenn es um Praxisbeispiele geht. Das Praxisportfolio dient als ein Reservoir für konkrete und dokumentierte Erfahrungen, auf die später zurück gegriffen werden kann.
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Die Lehre richtet sich in erster Linie nach den Prinzipien und Methoden des kooperativen und problembasierten Lernens. Ausgangspunkt sind im zweiten Teil die praktisch erkundeten Bildungsszenarien. Die Arbeit ist damit grundsätzlich fallorientiert. Die Fälle werden teils seminar- und teils arbeitsgruppenbasiert – curricular geleitet – im Team der Lernenden wie Lehrenden aufgegriffen, bearbeitet und schrittweise in die wissenschaftliche Diskussion eingebettet. Zu den Lernformen gehört sowohl die rekursive Einarbeitung in bereits vorliegende Fallstudien, als auch deren Reflexion. Daneben ist eine vertiefende Forschung sowohl gemeinsam im Seminar als auch in individueller Arbeit vorgesehen.
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: keine Inhaltlich: keine
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Das Modul Orientierungspraktikum beinhaltet aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften.
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch des integrierten Seminars sowie Absolvierung des einmonatigen Praktikums am Lernort Schule 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: Absolvieren eines vierwöchigen Orientierungspraktikums (schulformspezifisch)
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> BA-Pflichtmodul in allen Lehramtsprofilen
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Das Modul Orientierungspraktikum wird gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> N.N.
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> -

**Modulübersicht**

<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
1.	S	2	Schulformspezifisches Vorbereitungsseminar zum Orientierungspraktikum	Aktive Teilnahme	40	20	2
1.			Vierwöchiges Praktikum im Lernort Schule	Aktive Teilnahme	80	40	4
<b>Σ</b>		<b>2</b>			<b>120</b>	<b>60</b>	<b>6</b>

Anmerkung: Im LA Sonderpädagogische Förderung sind abweichend von dieser Darstellung im Orientierungspraktikum 4 LP im Rahmen der Bildungswissenschaften zu erbringen. Zusätzlich sind in diesem Lehramtsprofil 2 LP im Rahmen des Orientierungspraktikums in den Förderschwerpunkten zu erbringen.

BFP: Berufsfeldpraktikum					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
BFP	120 Std.	4	BA: 3./4. Semester	jedes Semester	1 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gruppengröße</b>	
	-	-	120 Std.	-	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Zur Weitung des pädagogischen Blickfeldes sollen praktische Erfahrungen in Einrichtungen erworben werden, die den unmittelbaren schulischen Kontext der angestrebten Lehrämter überschreiten. Hierzu umfasst das Studium ein vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum (BP), das den Studierenden die Einbindung schulischen Lernens in andere institutionelle Bildungskontexte verdeutlicht und konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.				
<b>2a</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen nach Schulformen</b> Das bildungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und Förderschulen notwendigen beruflichen Kompetenzen für das Unterrichten erlangen. Bei der Vermittlung dieser Kompetenzen sind die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum				
<b>3a</b>	<b>Inhalte und Ziele nach Schulformen</b> -				
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> In den Modulen des bildungswissenschaftlichen Anteils -- und hier v.a. Innovieren -- sowie in den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters wird auf die Erfahrungen im BP eingegangen. Im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen bereitet das Modul Soziale Intervention und Kommunikation auf das Berufsfeldpraktikum vor, indem es ausgehend von den schulbezogenen Fallstudien aus dem Orientierungspraktikum Fragen der Kommunikation, der Beratung, der Mediation und des Konfliktmanagement sowohl auf schulische Bedingungen wie auch auf außerschulische Kontexte bezieht, damit der Blick der Studierenden auf gesellschaftliche Bedingungen und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten geschärft wird. Später wird in den Begleitveranstaltungen des Praxissemesters sowie im Portfolio -- und damit in dem Bilanz- und Perspektivgespräch -- an die Erfahrungen im BP angeschlossen.				
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> -				
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: keine Inhaltlich: keine				
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Portfolio gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften.				
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> 4 LP: Absolvieren eines vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Praktikums				
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> BA-Pflichtmodul in allen Lehramtsprofilen				
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Das Modul Berufsfeldpraktikum wird gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.				
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b>				

	N.N.
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> -

## 6.2 Kerncurriculum

Basismodul 1: Erziehen					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
BM 1	240 Std.	8 (LA Gym:/ LA BK:/ LA SF: 6)	BA: 2. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden lernen in ihren Haltungen offen, kommunikativ und sensibel für interaktive Prozesse zu sein und entwickeln ein systemisches Verständnis von Erziehung, um später beziehungsorientiert agieren zu können. Sie haben ein Grundlagenwissen zur Gestaltung von Kommunikation, Moderation, Beratung und Förderung erworben und verfügen über die Bereitschaft, die eigene Persönlichkeitsentwicklung kritisch zu reflektieren. Die Studierenden kennen Grundfragen und theoretische Konzepte der Erziehungswissenschaft, der Pädagogischen Anthropologie, insbesondere Bildungs- und Erziehungstheorien und können diese erläutern und beurteilen.</p> <p>Die Studierenden wissen, dass Gesellschaft und Kultur für das Lernen auch schwierige Lebenslagen bereit halten und lernen, soziale und erzieherische Chancen und Risiken der Lerner in Schule und in außerschulischen Verhältnissen einzuschätzen sowie auf der Grundlage von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die Bevorzugung und Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen nach bestimmten sozialen Schichten und Milieus, mit und ohne Migrationshintergrund und nach Geschlecht zu erkennen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Haltungen und Werte im Bildungsbereich theoretisch geleitet kritisch zu reflektieren und lösungsorientierte Strategien im Erziehungs- und Förderbereich zu entwickeln. Konfliktfelder im Erziehungsbereich werden erkannt und vertiefend theoretisch bearbeitet. Sie verfügen über Kenntnisse von Ansätzen zu Konfliktlösung und Konfliktprävention.</p>				
<b>2a</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen nach Schulformen</b></p> <p>Das bildungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden fachlich-wissenschaftliche Grundlagen und – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und Förderschulen notwendigen beruflichen Kompetenzen für den Bereich Erziehung und Bildung erlangen. Bei der Vermittlung dieser Kompetenzen sind die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen. Im Modul Erziehen stehen schulformübergreifende allgemeine Kompetenzen im Vordergrund.</p>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte und Ziele</b></p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, zentrale Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien mit neuen Befunden aus der erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Forschung zu verknüpfen und handlungsorientiert mit den Studierenden zu erarbeiten. So sollen zunächst die interaktiven und kommunikativen Kompetenzen der Lehrenden als Ressourcen für professionelles Erziehungshandeln erkannt und reflektiert werden. Dabei sollen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen der Lerner durch Praxiskontakte erfahren werden, um auf der Grundlage von Erfahrungen theoretische Kenntnisse im Bereich der Sozialisation und Entwicklung zu vertiefen. Dabei bildet kulturell, sozial oder geschlechtsbedingte Diversität einen wichtigen Fokus. Den Studierenden werden auf der Grundlage historisch-systematischer Reflexion Möglichkeiten geboten, eigenen Haltungen und Wertvorstellungen zu überdenken und auf die Vielfalt</p>				

	<p>vorhandener Erziehungskulturen kritisch zu beziehen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Feld der Benachteiligungen im Bildungssystem. Solche Benachteiligungen sollen nicht nur erfasst und theoretisch bearbeitet werden, sondern es sollen auch mögliche Lösungsstrategien zur Kompensation erarbeitet werden. Konflikte im Erziehungsbereich sollen aus Praxiserfahrungen abgeleitet und dann vertiefend theoretisch bearbeitet werden.</p>
<b>3a</b>	<p><b>Inhalte und Ziele nach Schulformen</b>  Schulformspezifisch werden Inhalte insbesondere hinsichtlich der auf die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen und die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen bezogenen pädagogischen Theorien und Methoden vertieft. Im Modul Erziehen stehen grundlegende allgemeinpädagogische und sozialwissenschaftliche Inhalte und Wissensbestände im Vordergrund.</p>
<b>4</b>	<p><b>Anschlussstellen</b>  Das Modul ist mit allen weiteren Modulen verknüpft. Insbesondere im Modul Unterrichten wird auf Ergebnisse dieses Moduls Bezug genommen. Ein enger Bezug besteht weiterhin im Anschluss an die Erfahrungen aus dem Orientierungspraktikum.</p>
<b>5</b>	<p><b>Lehrformen</b>  Ausgangspunkt des Lernens sind idealerweise reale ‚Probleme‘ aus der Praxis. In Kleingruppenarbeit werden Problem- bzw. Fallstrukturen analysiert und sowohl theoretische als auch praktische Überlegungen formuliert. Relevante Erziehungs- und Bildungstheorien werden hinzugezogen und auf ihre Erklärungskraft hin befragt. Die Seminarveranstaltungen werden durch Kleingruppenarbeit in Form von Studiengruppen – ggf. auch mittels Tutorien – begleitet. Es besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich eigene Problemstellungen oder Fallstudien aus der selbst erlebten Praxis heraus zu erarbeiten. Eine Überblicksvorlesung führt in die Thematik des Moduls ein.</p>
<b>6</b>	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b>  Formal: keine  Inhaltlich: keine</p>
<b>7</b>	<p><b>Prüfungsformen</b>  In den bildungswissenschaftlichen Modulen sind eine Präsentation, eine Fallstudie, ein Portfolio oder eine wissenschaftliche Hausarbeit vorgesehen. Weitere Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die Entscheidung liegt bei der Prüferin / dem Prüfer.</p>
<b>8</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>  Besuch von drei Lehrveranstaltungen  2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften  4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p>
<b>9</b>	<p><b>Verwendung des Moduls</b>  BA-Pflichtmodul in allen Lehramtsprofilen</p>
<b>10</b>	<p><b>Stellenwert der Note für die Endnote</b>  Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.</p>
<b>11</b>	<p><b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b>  Prof. Dr. Ursula Frost, Prof. Dr. Kersten Reich</p>
<b>12</b>	<p><b>Sonstige Informationen</b>  Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.</p>

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
2.	VL	2	Erziehen I	Aktive Teilnahme	30	30	2
2.	S	2	Erziehen II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
2.	S	2	Erziehen III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>

Anmerkung: Im LA Gymnasium und Gesamtschulen, im LA Berufskolleg sowie im LA Sonderpädagogische Förderung sind abweichend von dieser Darstellung 6 LP im Rahmen des Basismoduls Erziehen durch die Belegung einer Vorlesung (2 LP) und eines Seminars (4 LP) sowie dem erfolgreichen Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen.

Basismodul 2: Beurteilen					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
BM 2	240 Std.	8 (LA Gym:/ LA BK: 6)	BA: 4.-5. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse / Kompetenzen</b></p> <p>Beurteilungskompetenz umfasst drei unterscheidbare Dimensionen, die im Rahmen des Moduls entwickelt werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Erfassen und Beurteilen von Lernvoraussetzungen, Lernprozessen und Lernergebnissen</li> <li>Beurteilen von Lernmaterialien und Analyse von Aufgabenanforderungen und der notwendigen und möglichen Bearbeitungsschritte (Verbindung zur Fachdidaktik)</li> <li>Erkennen und Reflektieren der Merkmale, die die Qualität von Leistungsbeurteilungen beeinflussen.</li> </ol> <p>Diese Kompetenzen werden durch den Erwerb folgender Kenntnisse und Fähigkeiten ausgebildet:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kennen die wesentlichen kognitiven, sozialen und emotionalen Rahmenbedingungen des Kompetenz- und Wissenserwerbs.</li> <li>sind in der Lage, aus Verhaltensbeobachtung, Interaktion und gezielter Intervention den aktuellen Stand eines Lernprozesses einzuschätzen.</li> <li>kennen verschiedene Methoden der Leistungsmessung und können leistungsdiagnostische Instrumente anwenden.</li> <li>kennen die gängigen Konzepte schulischer Leistungsbeurteilungen (Noten) sowie Alternativen dazu und können sie im Kontext verschiedener Lehr-Lernformen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen kritisch einschätzen.</li> <li>sind in der Lage, Lernmaterialien hinsichtlich ihrer kognitiven Anforderungen zu analysieren, um eine optimale Passung zwischen Lernvoraussetzungen und Anforderungen zu erreichen.</li> <li>kennen verschiedene Möglichkeiten der Leistungsrückmeldung (sozial, kriterial, individuell) und können diese im Hinblick auf ihre motivationalen, emotionalen und sozialen Auswirkungen sowie vor dem Hintergrund staatlicher Rahmenvorgaben situationsangemessen anwenden.</li> <li>können auf der Basis kognitionspsychologischer und motivationaler Grundlagen Anregungen geben, die den Lernprozess befördern.</li> </ul>				
<b>2a</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen nach Schulformen</b></p> <p>Das bildungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs notwendigen beruflichen Kompetenzen für den Bereich des Beurteilens erlangen. Bei der Vermittlung dieser Kompetenzen sind die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen. Im Modul Beurteilen stehen schulformübergreifende Grundlagenkompetenzen im Vordergrund.</p>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte und Ziele</b></p> <p>Ziel des Moduls „Beurteilen“ ist es, die Bildungsstandards der KMK im Kompetenzbereich „Beurteilen“ mit wissenschaftlichen Theorien und Ergebnissen aus der Lehr-/Lern-Forschung zu verbinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kognitive, soziale und motivationale Grundlagen des Wissens- und Kompetenzer-</li> </ul>				

	<p>werbs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten der Gewinnung diagnostischer Informationen (Vor- und Nachteile einzelner Verfahren wie Interview, Beobachtung, Test, mündliche Prüfung) und Verwertung dieser Informationen zu einem diagnostischen Urteil</li> <li>• Leistungsmessung: Gütekriterien, standardisierte diagnostische Verfahren, informelle Tests, Prüfungen, Aufgabentypen</li> <li>• Leistungsbeurteilung: Noten, wahrnehmungsbedingte Fehlurteile, Bezugsnormorientierung, alternative Konzepte,</li> <li>• Rückmeldung von Lernergebnissen</li> </ul>
<b>3a</b>	<p><b>Inhalte und Ziele nach Schulformen</b></p> <p>Schulformspezifisch werden Inhalte insbesondere hinsichtlich der auf die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen und die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen bezogenen Theorien und Methoden vertieft. Im Modul Beurteilen stehen grundlegende psychologische Inhalte und Wissensbestände im Vordergrund.</p>
<b>4</b>	<p><b>Anschlussstellen</b></p> <p>Das Modul knüpft an Fragestellungen des Moduls Erziehen sowie des Orientierungspraktikums; vorwärts gerichtet bereitet es auf das folgende Modul Unterrichten vor. Weiterhin werden im Modul Beurteilen Grundlagen erarbeitet, die als Voraussetzungen in das letzte Modul Diagnostik und individuelle Förderung eingehen. In Fragen der Leistungsbeurteilung bestehen außerdem Anschlussstellen zur Fachdidaktik.</p>
<b>5</b>	<p><b>Lehrformen</b></p> <p>Methodisch ist ein situationsorientierter Lernansatz geplant, in dem diagnostische Situationen im schulischen Kontext erarbeitet, reflektiert und dokumentiert werden. Ausgangspunkte des Lernens im Modul Beurteilen sind vor allem Szenarien und Fallbeispiele, die bevorzugt in Kleingruppen bearbeitet werden. Eine Überblicksvorlesung führt in die Thematik des Moduls ein.</p>
<b>6</b>	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b></p> <p>Formal: keine Inhaltlich: Abschluss des Basismoduls 1: Erziehen wird empfohlen.</p>
<b>7</b>	<p><b>Prüfungsformen</b></p> <p>In den bildungswissenschaftlichen Modulen sind eine Präsentation, eine Fallstudie, eine wissenschaftliche Hausarbeit und ein didaktischer Entwurf vorgesehen. Weitere Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die Entscheidung liegt bei der Prüferin / dem Prüfer.</p>
<b>8</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b></p> <p>Besuch von drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p>
<b>9</b>	<p><b>Verwendung des Moduls</b></p> <p>BA-Pflichtmodul in allen Lehramtsprofilen mit Ausnahme des LA SF</p>
<b>10</b>	<p><b>Stellenwert der Note für die Endnote</b></p> <p>Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.</p>
<b>11</b>	<p><b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b></p> <p>Prof. Dr. Ellen Aschermann</p>
<b>12</b>	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.</p>

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
4./5.	VL	2	Beurteilen I	Aktive Teilnahme	30	30	2
4./5.	S	2	Beurteilen II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
4./5.	S	2	Beurteilen III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>

Anmerkung: Im LA Gymnasium und Gesamtschulen sowie im LA Berufskolleg sind abweichend von dieser Darstellung 6 LP im Rahmen des Basismoduls Beurteilen durch die Belegung einer Vorlesung (2 LP) und eines Seminars (4 LP) sowie dem erfolgreichen Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Im LA Sonderpädagogische Förderung entfällt dieses Modul aufgrund der thematischen Einbindung in die Förderschwerpunkte gänzlich.

### Basismodul 3: Unterrichten

Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
BM 3	240 Std.	8 (LA Gym:/ LA BK:/ LA SF: 6)	BA: 6. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden dieses Moduls sollen dazu befähigt werden, individuelle Lernprozesse und -biographien ihrer Schüler/innen im Horizont der gesellschaftlichen Bedingungen zum Ausgangspunkt für Planungs-, Interaktions- und Bewertungsfragen werden zu lassen und in Bezug auf curriculare Anforderungen, Ziele und Standards, Sozialformen, Unterrichtsmethoden und vor allem auch -interaktionen wissen, welche komplexen Anforderung an das Unterrichten im Sinne eines <i>classroom management</i> gestellt werden. Das umfasst folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden kennen (ausgewählte) Theorien, Didaktiken, Unterrichtsmethoden und Medien zur Planung von Unterricht.</li> <li>• Die Studierenden kennen (ausgewählte) Verfahren zur Beurteilung von Unterrichtsqualität sowie zur Entwicklung von Unterricht. Die Studierenden können sich über Kriterien und Standards guten Unterrichts verständigen (Professionssprache; Aushandlungsprozesse; Wissenskonstruktion).</li> <li>• Die Studierenden können unterrichtliche Lernsituationen bezogen auf eine ausgewählte Problemstellung beobachten, analysieren und planen.</li> <li>• Die Studierenden wissen um die Ursachen und Formen von Unterrichtsstörungen und kennen Strategien einer effektiven Klassenführung (<i>classroom management</i>).</li> <li>• Die Studierenden wissen um ihre subjektiven Theorien / Beliefs zu gutem Unterricht und können diese von wissenschaftlichen Theorien und empirischen Befunden unterscheiden.</li> <li>• Die Studierenden wissen um die gesellschaftliche Bedingtheit pädagogischer Praxis und können sich kritisch dazu verhalten.</li> </ul>				
<b>2a</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen nach Schulformen</b></p> <p>Das bildungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und Förderschulen notwendigen beruflichen Kompetenzen für das Unterrichten erlangen. Bei der Vermittlung dieser Kompetenzen sind die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen. Im Modul Unterrichten stehen schulformspezifische Kompetenzen im Vordergrund; diese können mit fachdidaktischen Kompetenzen verknüpft werden.</p>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte und Ziele</b></p> <p>Systematische Zugänge im Modul „Unterrichten“ umfassen lerntheoretische Konzepte, didaktische Arrangements und Methodenfragen des Unterrichts. Bezugspunkt des Kompetenzbereichs „Unterrichten“ ist die Frage danach, was einen guten Unterricht auszeichnet und wie angehende Lehrer/innen dazu befähigt werden, ihren Unterricht systematisch zu planen, durchzuführen, auszuwerten und gezielt weiter zu entwickeln.</p> <p>Das Modul „Unterrichten“ thematisiert Lehr- und Lernprozesse als diskursive Aushandlungsprozesse zwischen Lernenden und Lehrenden, vermittelt über die (Bildungs-) Angebote der sozialen, materiellen und digitalen Welt sowie die schulischen Leistungsanforderungen.</p>				

	<p>Im Einzelnen handelt es sich um folgende Inhalte und Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die soziale Sichtbarkeit von kommunikationsbasierten Lernprozessen</li> <li>• Unterrichtsteilhabe der Schüler/innen</li> <li>• Grundformen des Unterrichtens</li> <li>• Grundbedingungen des Unterrichtens: Motivierung, Aufmerksamkeitserzeugung, Disziplinierung</li> <li>• aufgabenspezifische Sequenzierung von Lernprozessen: Problem, Entscheidung, Produkt, Beurteilung</li> <li>• Lehrgesteuerter Unterricht und kooperative Lernformen</li> <li>• Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung</li> <li>• gesellschaftliche Rahmenbedingungen pädagogischer Praxis</li> </ul>
<b>3a</b>	<p><b>Inhalte und Ziele nach Schulformen</b></p> <p>Schulformspezifisch werden Inhalte insbesondere hinsichtlich der auf die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen und die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen bezogenen Theorien und Methoden vertieft. Im Modul Unterrichten werden didaktische Theorien und Methoden weitgehend schulformspezifisch behandelt. Weiterhin werden Bezüge zu fachdidaktischen Themen hergestellt.</p>
<b>4</b>	<p><b>Anschlussstellen</b></p> <p>Das Modul ist mit allen weiteren Modulen verknüpft. Insbesondere wird an die im Modul Erziehen erworbenen (Grund-)Kompetenzen der Gestaltung von Interaktion und Kommunikation angeknüpft. Gerade im Bereich der Motivationstheorien sowie des <i>classroom management</i> ergeben sich darüber hinaus Bezüge zum Modul Beurteilen. Im Inhaltsbereich Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung wird auf Fragestellungen des Moduls Innovieren vorbereitet.</p>
<b>5</b>	<p><b>Lehrformen</b></p> <p>Der didaktische Ausgangspunkt des Kompetenzbereichs „Unterrichten“ ist z.B. eine ausgewählte unterrichtsbezogene Problemstellung, die projektorientiert bearbeitet werden kann. Die Analyse konkreten Unterrichts greift als Materialbasis neben videographiertem Unterricht auf Beobachtungen in Schulen zurück (z.B. aus der Dokumentation des Orientierungspraktikums). Eine Überblicksvorlesung führt in die Thematik des Moduls ein.</p>
<b>6</b>	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b></p> <p>Formal: Absolvierung der Basismodule 1 und 2  Inhaltlich: keine</p>
<b>7</b>	<p><b>Prüfungsformen</b></p> <p>In den bildungswissenschaftlichen Modulen sind eine Präsentation, eine Fallstudie, eine wissenschaftliche Hausarbeit und ein didaktischer Entwurf vorgesehen. Weitere Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die Entscheidung liegt bei der Prüferin / dem Prüfer. Ein durchgehendes Portfolio umfasst die Praxisphasen, die bildungswissenschaftlichen Module.</p>
<b>8</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b></p> <p>Besuch von drei Lehrveranstaltungen  2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften  4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p>
<b>9</b>	<p><b>Verwendung des Moduls</b></p> <p>BA-Pflichtmodul in allen Lehramtsprofilen</p>
<b>10</b>	<p><b>Stellenwert der Note für die Endnote</b></p> <p>Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.</p>

<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Prof. Dr. Wilfried Plöger, Prof. Dr. Matthias Proske
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
6.	VL	2	Unterrichten I	Aktive Teilnahme	30	30	2
6.	S	2	Unterrichten II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
6.	S	2	Unterrichten III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>

Anmerkung: Im LA Gymnasium und Gesamtschulen, im LA Berufskolleg sowie im LA Sonderpädagogische Förderung sind abweichend von dieser Darstellung 6 LP im Rahmen des Basismoduls Unterrichten durch die Belegung einer Vorlesung (2 LP) und eines Seminars (4 LP) sowie dem erfolgreichen Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen.

Mastermodul 1: Innovieren					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
MM 1	240 Std.	8 (LA Gym:/ LA BK:/ LA SF: 6)	MA: 7. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminar		<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 30 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std./90 Std. 150 Std./90 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse / Kompetenzen</b> Innovationskompetenz und Innovationsbereitschaft der Studierenden werden über den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu einem innovativen Habitus ausgebildet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden kennen die Grundlagen des Bildungssystems und der Schule in historischer und vergleichender Perspektive, deren rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie Kooperationsstrukturen.</li> <li>• Auf dieser Basis lernen sie, die Schule als eigenverantwortliche Handlungseinheit in staatlicher Verantwortung zur Optimierung von Lehr-/Lernprozessen unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten verstehen.</li> <li>• Die Studierenden reflektieren eigene Wertvorstellungen und Haltungen im Kontext der Diskussion um Qualitätsstandards von Schule und Unterricht.</li> <li>• Die Studierenden kennen die zentralen Befunde der empirischen Bildungs-, Schul- und Unterrichtsforschung und können diese als Bezugsgrößen für Entwicklungsprozesse nutzen.</li> <li>• Die Studierenden kennen Methoden der Selbst- und Fremdevaluation im Kontext von Schulprogrammarbeit mit dem Ziel, datengestützte Schulentwicklungs- und Unterrichtsprozesse zu initiieren und zu unterstützen.</li> <li>• Die Studierenden erkennen und beurteilen Innovationsprozesse im Bildungssystem sowie in der Schul- und Unterrichtsentwicklung insbesondere unter den Aspekten der Integration und der Inklusion angesichts gesellschaftlicher Desintegrationsprozesse.</li> <li>• Die Studierenden können innovative Bildungskonzepte und Schulentwicklung theoretisch beurteilen und sind in der Lage, diese kreativ auf die pädagogische Praxis hin zu entwerfen.</li> </ul>				
<b>2a</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen nach Schulformen</b> Das bildungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und Förderschulen notwendigen beruflichen Kompetenzen für den Bereich der Innovationen im Bildungssystem erlangen. Bei der Vermittlung dieser Kompetenzen sind die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen, Intentionen und Prozesse. Im Modul Innovieren werden sowohl schulformübergreifende wie auch schulformspezifische Kompetenzen angesprochen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Pädagogisch verantwortlich handeln zu können, bedeutet, sich den jeweils aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen immer wieder neu zu stellen und sie in ihrer Bedeutung für das pädagogische Handeln einschätzen zu lernen. Die Aufgabe des Innovierens ist damit ein aktiver Entwicklungs- und Veränderungsprozess von Lehrerinnen und Lehrern. Die Studierenden sollen als zukünftig pädagogisch Handelnde erkennen, welche Implikationen die Umstellung der Gesellschaft auf neue Formen von Integration, Interaktion, Kommunikation und Selbstrepräsentation für den Einzelnen haben und welche Folgen daraus für den Lebensentwurf von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen resultieren.				

	<p>Behandelt wird daher im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische Konzeptualisierung von Schulentwicklung und Bildungsprozessen und deren praktische Realisierung,</li> <li>• Schulautonomie und Optimierung von Lehr-/Lernprozessen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten,</li> <li>• Rechtliche, bildungspolitische und institutionelle Rahmenbedingungen von Schul- und Unterrichtsentwicklung,</li> <li>• empirische Bildungs-, Schul- und Unterrichtsforschung,</li> <li>• Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung als integrale Bestandteile der Profession,</li> <li>• Schulprogrammarbeit und kompetenzorientierte Unterrichtsplanung,</li> <li>• Formen und Methoden der Evaluation im Kontext von Schule und Unterricht,</li> <li>• Effektivität und Dynamik des Bildungssystems.</li> </ul>
<b>3a</b>	<p><b>Inhalte und Ziele nach Schulformen</b></p> <p>Inhalte werden insbesondere hinsichtlich der auf die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen und die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen, Intentionen und Prozesse bezogenen Theorien und Methoden vertieft. Im Modul Innovieren werden Befunde und Theorien der Schule aus der Sicht der Allgemeinen Didaktik, der Schulforschung sowie bezogen auf schulformspezifische Forschungsergebnisse behandelt.</p>
<b>4</b>	<p><b>Anschlussstellen</b></p> <p>Das Modul ist mit allen weiteren Modulen verknüpft. An das BM 3 wird direkt angeschlossen.</p>
<b>5</b>	<p><b>Lehrformen</b></p> <p>Die Lehr-/Lernformen des Moduls sind von der zweifachen Ausrichtung auf Innovationskompetenz und Innovationsbereitschaft her bestimmt. Ausgangspunkte des Lernens im Modul Innovieren sind daher unterschiedliche didaktisch-methodische Ansätze zum Beispiel Situations- und Fallorientierung, projektorientiertes sowie kooperatives Lernen. Eine Vertiefung erfolgt in eigenen kleinen schul- und unterrichtsbezogenen Forschungsprojekten oder Planspielen, nach Bedarf mit tutorieller Begleitung. Eine Überblicksvorlesung führt in die Thematik des Moduls ein.</p>
<b>6</b>	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b></p> <p>Formal: Abschluss des Bachelorstudiums  Inhaltlich: keine</p>
<b>7</b>	<p><b>Prüfungsformen</b></p> <p>Präsentationen, Fallstudien, wissenschaftliche Hausarbeiten, didaktischer Entwurf oder eine andere Prüfungsform gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften.</p>
<b>8</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b></p> <p>Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen</p> <p>2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p> <p>4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p> <p>6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p>
<b>9</b>	<p><b>Verwendung des Moduls</b></p> <p>MA-Pflichtmodul in allen Lehramtsprofilen</p>
<b>10</b>	<p><b>Stellenwert der Note für die Endnote</b></p> <p>Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.</p>
<b>11</b>	<p><b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b></p>

	Prof. Dr. Petra Herzmann, Dr. Johannes König, Dr. Jürgen Zepp
<b>12</b>	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Es werden zwei Lehrveranstaltungen absolviert, wobei je nach Studienverlauf zwei Varianten möglich sind: Entweder werden in jeder Lehrveranstaltung 4 LP oder in einer 2 LP und in der anderen 6 LP erworben. Werden zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 4 LP absolviert und dort je eine benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Wird eine der Lehrveranstaltungen mit 6 LP absolviert und dort die benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dieser Note.</p>

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
7.	VL	2	Innovieren I	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
7.	S	2	Innovieren II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	150/90	6/4
<b>Σ</b>		<b>4</b>			<b>60</b>	<b>180</b>	<b>8</b>
<p>Anmerkung: Im LA Gymnasium und Gesamtschulen, im LA Berufskolleg sowie im LA Sonderpädagogische Förderung sind abweichend von dieser Darstellung 6 LP im Rahmen des Mastermoduls Innovieren durch die Belegung einer Vorlesung (2 LP) und eines Seminars (4 LP) sowie dem erfolgreichen Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen.</p>							

Mastermodul 2: Diagnostik und individuelle Förderung					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
MM 2	240 Std.	8 (LA Gym:/ LA BK: 6)	MA: 9./10. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminar	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 30 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std./90 Std. 150 Std./90 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Die Studierenden erwerben in diesem Modul einen ‚diagnostischen Blick‘, der folgende Teilkompetenzen umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• diagnostische Theorien und Methoden verstehen und erklären</li> <li>• Verfahren und Instrumente der Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensdiagnostik kennen</li> <li>• Einzelne Verfahren exemplarisch einsetzen</li> <li>• Kriterien und Anforderungen zur Erstellung von Gutachten kennen</li> <li>• individuelle diagnostische Daten in die Bildungsbiographie einer Schüler / eines Schülers einordnen</li> <li>• Förderpläne unter Berücksichtigung diagnostischer Ergebnisse und in Anknüpfung an (fach)didaktische sowie organisatorische Möglichkeiten exemplarisch erstellen</li> <li>• Möglichkeiten zur Evaluation von Fördermaßnahmen kennen</li> </ul>				
<b>2a</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen nach Schulformen</b> Das bildungswissenschaftliche Studium soll den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs notwendigen beruflichen Kompetenzen für individuelle Diagnostik und sich daran anschließende Förderung erlangen. Bei der Vermittlung dieser Kompetenzen sind die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen ebenso zu berücksichtigen wie die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen. Im Modul Diagnostik und individuelle Förderung stehen schulformspezifische Kompetenzen im Vordergrund; diese können mit fachdidaktischen Kompetenzen verknüpft werden.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Diagnostik bedeutet nicht mehr nur um den Einsatz vorhandener Instrumente zu wissen, sondern ist eine allgemeine Kompetenz, die sich auf Fragen der Leistungsbeurteilung, der sprachlichen und fachlichen u.a. Fähigkeiten richtet und an das Feld der Evaluation anschließt. Von besonderer Bedeutung ist die förderorientierte Diagnostik, die sich neben der Erhebung besonderer Förderbedarfe in den verschiedenen Bereichen wie Entwicklung, Lernen, Verhalten Hinweise auf Anlage, Planung und Durchführung von spezifischen Fördermaßnahmen gibt. Das allgemeine Ziel des Moduls ist es daher, eine diagnostische Kompetenz zu entwickeln, die es erlaubt, einen validen und fundierten Blick auf Kompetenzen, Übergangsbereiche sowie auch auf Entwicklungsbedürfnisse und Störungen zu gewinnen. Daraus wird eine Umsetzung einer auf das Kind, den Jugendlichen abgestimmten Förderung und Bildung erfolgen. Damit knüpft das Modul an das allgemein- und fachdidaktische Thema der inneren und äußeren Differenzierung an. Das Modul umfasst daher folgende curriculare Elemente: <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische und methodische Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik</li> <li>• Verfahren und Instrumente der Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensdiagnostik</li> <li>• Erstellung von Gutachten (AO-SF)</li> <li>• Entwicklung und Evaluation von Förderplänen als (fach)didaktische Aufgabe</li> <li>• Interventionen und Förderkonzeptionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Lernstörungen, geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten</li> </ul>				

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diagnostik und Unterrichtsplanung</li> <li>• Äußere und innere Differenzierung</li> <li>• Beratung von Schüler/innen und Eltern</li> </ul>
<b>3a</b>	<p><b>Inhalte und Ziele nach Schulformen</b></p> <p>Schulformspezifisch werden Inhalte insbesondere hinsichtlich der auf die altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schüler/innen und die jeweiligen schul- und schulformspezifischen Rahmenbedingungen bezogenen Theorien und Methoden vertieft. Im Modul Diagnostik und individuelle Förderung werden diagnostische und didaktische Theorien und Methoden zunächst übergreifend behandelt und in den Seminaren schulformspezifisch vertieft. Weiterhin werden Bezüge zur Fachdidaktik hergestellt.</p>
<b>4</b>	<p><b>Anschlussstellen</b></p> <p>Das Modul greift insbesondere auf das Modul Beurteilen zurück und führt den bisherigen Kompetenzerwerb – auch auf dem Hintergrund der Erfahrungen im Praxissemester – zusammen.</p>
<b>5</b>	<p><b>Lehrformen</b></p> <p>Ausgangspunkt des Lernens sind reale ‚Probleme‘ und Fälle aus der Praxis; dazu werden diagnostische Analysen durchgeführt und auf Möglichkeiten der Förderung bezogen. Die Lehrveranstaltungen werden durch Kleingruppenarbeit in Form von Studiengruppen auch mittels Tutorien begleitet. Das entsprechende Grundlagenwissen wird über eine Vorlesung zur Verfügung gestellt.</p>
<b>6</b>	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b></p> <p>Formal: Abschluss des Bachelorstudiums  Inhaltlich: Modul Innovieren</p>
<b>7</b>	<p><b>Prüfungsformen</b></p> <p>Fallanalyse und Förderplanung in Form einer Hausarbeit oder eine andere Prüfungsform gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften.</p>
<b>8</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b></p> <p>Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen</p> <p>2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p> <p>4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p> <p>6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p>
<b>9</b>	<p><b>Verwendung des Moduls</b></p> <p>MA-Pflichtmodul in allen Lehramtsprofilen mit Ausnahme des LA SF</p>
<b>10</b>	<p><b>Stellenwert der Note für die Endnote</b></p> <p>Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.</p>
<b>11</b>	<p><b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b></p> <p>Prof. Dr. Susanne Nußbeck</p>
<b>12</b>	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Es werden zwei Lehrveranstaltungen absolviert, wobei je nach Studienverlauf zwei Varianten möglich sind: Entweder werden in jeder Lehrveranstaltung 4 LP oder in einer 2 LP und in der anderen 6 LP erworben. Werden zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 4 LP absolviert und dort je eine benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Wird eine der Lehrveranstaltungen mit 6 LP absolviert und dort die benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dieser Note.</p>

Modulübersicht							
SEM	LV	SWS	Baustein/Gegenstand	Prüfung / Leistung	K	SSt	LP
9.	VL	2	Diagnostik/Individuelle Förderung I	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
10.	S	2	Diagnostik/Individuelle Förderung II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	150/90	6/4
<b>Σ</b>		<b>4</b>			<b>60</b>	<b>180</b>	<b>8</b>

Anmerkung: Im LA Gymnasium und im LA Berufskolleg sind abweichend von dieser Darstellung 6 LP im Rahmen des Mastermoduls Diagnostik durch die Belegung einer Vorlesung (2 LP) und eines Seminars (4 LP) sowie dem erfolgreichen Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Im LA Gymnasium und Gesamtschule kann auch alternativ ein Schwerpunkt auf das MEM 2: Wissenschaftspropädeutik gelegt werden; in diesem Fall wird das Seminar in MEM 2 belegt und entfällt an dieser Stelle. Im LA Berufskolleg kann auch alternativ ein Schwerpunkt auf Berufspädagogik und Forschungspropädeutik gelegt werden; in diesem Fall ist die Vorlesung mit 4 LP zu absolvieren und das Seminar wird im Rahmen des Schwerpunkts absolviert und entfällt an dieser Stelle.

## 6.3 Bachelorerweiterungsmodule (LA G/LA HRGe)

Bachelorerweiterungsmodul 1: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
BEM 1	240 Std.	8	BA: 5./6. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>erwerben historisches Wissen zur Konstruktion von „Kindheit“ und zum Wandel des Kindheitsbildes und können dieses in den aktuellen Diskurs der Kindheitsforschung einordnen</li> <li>wissen über verschiedene Bildungsvorstellungen und Konzeptionen der Pädagogik der Frühen Kindheit und der Grundschulpädagogik und können diese vergleichen,</li> <li>erwerben Grundwissen über Didaktik sowie theoretische Einsichten über ihre Umsetzung in der Pädagogik der Frühen Kindheit und der Grundschulpädagogik,</li> <li>nehmen Kinder in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen (soziale Herkunft, Geschlecht, Religion, Migrationshintergrund) wahr und verstehen sie,</li> <li>kennen verschiedene Methoden der Kindheitsforschung, reflektieren sie auf theoretische Implikationen hin und wenden sie in einfachen Forschungssettings an,</li> <li>erarbeiten sich einen theoretischen Rahmen für kindliche Erziehungs- und Bildungsprozesse,</li> <li>beobachten und verstehen Prozesse kindlicher Bildung, wie sie sich im Spielen, Gestalten und in Formen ästhetischer Bildung vollziehen,</li> <li>kennen die Herausforderungen biographischer Diskontinuität bei ökologischen Übergängen, z. B. von der familiären Lebensgemeinschaft in elementarpädagogische Institutionen oder von diesen in die Grundschule ,</li> <li>haben Kenntnisse über Formen außerschulischer Bildung im Kindesalter,</li> <li>kennen die Institutionen der Erziehung und Bildung von Kindern in unserer Gesellschaft und reflektieren diesbezüglich ihre zukünftige Berufsrolle,</li> <li>entwickeln Kriterien für die Qualität pädagogischer Arbeit und ihrer Sicherung.</li> </ul>				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Dieses Modul bezieht sich auf die Erziehung und Bildung von Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters. Das Studium dient dem Zweck der Ausbildung zu theoriegeleitetem und praxisorientiertem pädagogischen Handeln in Institutionen der Frühen Kindheit bzw. Grundschule. Der pädagogische Umgang mit Kindern, Modelle für die Gestaltung institutionellen Arbeitens, das Erfassen von Brennpunkten der Erziehung sowie strukturelle Krisen bei ökologischen Übergängen bilden zentrale Inhalte der wissenschaftlichen Reflexion und der Vorbereitung auf den Beruf. Zukünftige Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Lehrerinnen und Lehrer lernen Erziehungs- sowie Bildungsziele und Konzepte kennen, die in der Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren Anwendung finden. Die Kindheitsforschung wird in Form eines ausgewählten Theorien- und Methoden-Kanons als Grundlage erziehungswissenschaftlicher Reflexionsprozesse dargestellt. Außerdem stehen Lern- und Bildungsprozesse im Mittelpunkt der Lehre sowie die Didaktik frühkindlicher und grundschulbezogener Bildungsbereiche. Spielen, Gestalten sowie andere Formen ästhetischer Bildung werden den Studierenden als wesentliche Bezugspunkte kindlichen Erlebens, Handelns und Denkens verständlich gemacht. Die Risiken und Chancen von ökologischen Übergängen und die Einführung einer flexiblen Eingangsphase werden unter individuellen, sozialen und emotionalen Gesichtspunkten behandelt. Die Studierenden setzen sich mit der Perspektive auseinander, das Kind in seiner Akteursrolle wahrzunehmen und dieser sowohl in der theoretischen Auseinandersetzung sowie im pädagogischen Handeln				

	Beachtung zu schenken. Schließlich werden die Studierenden in Formen der Beobachtung als Grundlage professionellen Handelns sowie in Methoden der Qualitätssicherung eingeführt. Insgesamt werden die Prozesse von Erziehung und Bildung in ihren individuellen, sozialen, selbst organisierten, institutionellen und politischen Dimensionen dargestellt.
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul schließt insbesondere an Inhalte des Moduls ‚Erziehen‘ an und steht in Querbeziehung zum Modul ‚Unterrichten‘. Des Weiteren werden Grundlagen der Bildungssituation von Kindern im Übergang vom Elementarbereich in die Grundschule behandelt, die als Orientierungswissen für das Modul ‚Diagnostik und individuelle Förderung‘ dienen.
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Neben dem Besuch einer Übersichtsvorlesung wird der Besuch von zwei Seminaren empfohlen.
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: Modul Erziehen Inhaltlich: Modul Erziehen
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Alle Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die oder der Lehrende teilt die Prüfungsform mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung mit.
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> BA-Pflichtmodul im LA Grundschule
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> N.N. (Das Modul wird in Kooperation von Vertreter/innen der Grundschulpädagogik und der Pädagogik der Frühen Kindheit angeboten.)
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
5./6.	VL	2	Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter I	Aktive Teilnahme	30	30	2
5./6.	S	2	Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
5./6.	S	2	Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

## Bachelorerweiterungsmodul 2: Soziale Intervention und Kommunikation

Kennnummer BEM 2	Workload 240 Std.	LP 8	Studiensemester BA: 2./3. Semester	Häufigkeit jedes Semester	Dauer 1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden lernen, die Bildungswirklichkeiten der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen. Hierzu gehören die Einbeziehung von familialen und kinder- bzw. jugendspezifischen Milieus vor dem Hintergrund medienvermittelter Bezugskulturen und postmoderner globalgesellschaftlicher Kontexte. Sie sehen, welche Bedeutung der komplexen Bildungsrealität sowohl im Rahmen der gesellschaftlichen als auch der individuellen Entwicklung zukommt. Dazu verfügen sie über grundlegende Kenntnisse aus der Interaktions-, Kommunikations- und Sozialisationsforschung. Sie können erkennen, welche Bedeutung in diesem Kontext einerseits gesellschafts-, schichten-, milieu- und habitusspezifisches Wissen zukommt. Andererseits wissen sie, wie sich dies in der Dynamik von Interaktion, Sozialisation und Bildung abbildet.</p> <p>Sie sind für die spezifische Differenzlinien im Hinblick auf <i>gender, social culture and minority, language codes</i> sowie <i>disability</i> sensibilisiert. Darüber hinaus wissen sie in diesem Zusammenhang um die Dynamik von Macht, Armut, (Kultur-)Rassismus sowie Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt. Die Studierenden können die vorhandenen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen in Alltagssituationen ebenso wie spezifische Verwerfungen und Deprivationserfahrungen identifizieren und sind in der Lage, mögliche Interventionserfordernisse zu erkennen und ihnen entsprechende Methoden auszuwählen.</p>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte und Ziele</b></p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, einschlägige Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung in praktischer Hinsicht zu betrachten, kritisch einzuschätzen, daraus Analysen zu entwerfen und diese teambasiert und zielorientiert für pädagogisches Handeln aufzubereiten. Besondere Bedeutung kommt dabei grundlegenden sozialwissenschaftlichen Befunden und Theorien aus der Interaktions-, Kommunikations- und Sozialisationsforschung sowie der gruppenbasierten und fallstudienorientierten Teamarbeit zu. Neben der Erarbeitung und Analyse von spezifische Kompetenzen, Verwerfungen und Deprivationserfahrungen geht es um Interventionsszenarien und -methoden sowie ihre kritische Reflexion.</p>				
<b>4</b>	<p><b>Anschlussstellen</b></p> <p>Das Modul ist mit allen weiteren Modulen verknüpft. Es bezieht sich auf die Erfahrungen des Orientierungspraktikums und steht in enger Verbindung zum zeitgleich zu absolvierenden Modul Erziehen. Die gewonnenen Wissensbestände werden später insbesondere im Modul Innovieren aufgegriffen.</p>				
<b>5</b>	<p><b>Lehrformen</b></p> <p>Ausgangspunkt sind praktisch erkundete Bildungsszenarien. Diese werden teils seminar- und teils arbeitsgruppenbasiert – curricular geleitet – im Team der Lernenden wie Lehrenden aufgegriffen, bearbeitet und schrittweise in die wissenschaftliche Diskussion eingebettet. Zu den Lernformen gehört sowohl die rekursive Einarbeitung in bereits vorliegende Fallstudien, als auch deren Reflexion. Daneben ist eine vertiefende Forschung sowohl gemeinsam im Seminar als auch in individueller Arbeit vorgesehen. Eine Überblicksvorlesung führt in die Thematik des Moduls ein.</p>				
<b>6</b>	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b></p> <p><b>Formal:</b> keine <b>Inhaltlich:</b> keine</p>				
<b>7</b>	<p><b>Prüfungsformen</b></p> <p>Fallstudie oder Entwurf eines Interventionsszenariums in Form einer Hausarbeit oder eine andere Prüfungsform gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften.</p>				

<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> BA-Pflichtmodul im LA Haupt-, Real- und Gesamtschule
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> N.N./Dr. Gerda Heck
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
2./3.	VL	2	Soziale Intervention und Kommunikation I	Aktive Teilnahme	30	30	2
2./3.	S	2	Soziale Intervention und Kommunikation II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
2./3.	S	2	Soziale Intervention und Kommunikation III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

## 6.4 Wahlpflichtmodule (LA HRGe)

Wahlpflichtmodul 1: Interkulturelle Bildung					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
WM 1	240 Std.	8	BA: 5./6. Semester MA: 7. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<p><b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über Migration und Mobilität im internationalen Kontext, über lebensweltliche Multikulturalität und die entsprechenden Anforderungen an Bildungseinrichtungen, um später als Lehrpersonen interkulturell reflektiert und kompetent handeln zu können. Im Einzelnen – sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Daten und Fakten zur Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ggf. deren Benachteiligung im Schulsystem,</li> <li>• haben Kenntnisse zu unterschiedlichen Migrationshintergründen und Lebenslagen von Migrantenfamilien sowie zur Situation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,</li> <li>• kennen gesellschaftliche Dimensionen und Rahmenbedingungen interkultureller Arbeit sowie ausgewählte theoretische Ansätze zur Erklärung gesellschaftlicher Ungleichheit (insbes. Ethnisierung, Rassismus, kulturelles Kapital, Unterschichtung),</li> <li>• wissen, welche Ziele für interkulturelle Bildung formuliert worden sind (u.a. Reflexion der eigenen Kulturgebundenheit, Perspektivenwechsel, Anerkennung von Mehrsprachigkeit),</li> <li>• sind über die Kenntnis international vergleichender Studien zu Bildungssystemen in der Lage, Überlegungen für eine integrative Bildungspolitik zu entwerfen und zu diskutieren,</li> <li>• sind in der Lage, die Diskussion über Schulqualität mit Fragen einer interkulturellen Orientierung zu verknüpfen,</li> <li>• reflektieren kritisch schulische Normalisierungsstrategien im Umgang mit Differenz(en) und haben Maßstäbe für interkulturell kompetentes Lehrerhandeln gewonnen,</li> <li>• kennen die besonderen Bedingungen des Lernens unter Zweisprachigkeitsbedingungen (Mehrsprachigkeit, Sprachentwicklung, Zweitspracherwerb, additive und integrative Förderung) sowie Möglichkeiten zweisprachigen und interkulturellen Unterrichts</li> </ul>				
<b>3</b>	<p><b>Inhalte und Ziele</b></p> <p>Die Veranstaltungen dieses Moduls thematisieren soziokulturelle Veränderungen als Folgen von Migration und gesellschaftlicher Diversität sowie Maßnahmen, Strategien und Methoden ihrer pädagogischen Bewältigung. Dazu werden theoretische und empirische Grundlagen aus dem Kontext der Interkulturellen Pädagogik, der Migrations- und der Diversitätsforschung erarbeitet und an ausgewählten Beispielen vertieft. Das Studium des Moduls umfasst drei Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Baustein1:</i> theoretische Grundlagen: Kultur, Mehrsprachigkeit, Bildungsbeteiligung, Anerkennung von Differenz</li> <li>• <i>Baustein2:</i> gesellschaftliche Perspektiven: gesellschaftliche Heterogenität und Ungleichheit, Individualisierung und Globalisierung, Migration und Strukturwandel, Einwanderungspolitik, Rassismus</li> <li>• <i>Baustein 3:</i> interkulturelle Bildung in der Schule: interkulturelle Schul- und Bildungsforschung, interkulturelle Didaktik, institutionelle Rahmenbedingungen und professionelle Kompetenzen</li> </ul>				

<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul schließt insbesondere an Inhalte des Moduls ‚Soziale Intervention und Kommunikation‘ und ‚Erziehen‘ an und steht in Querbeziehung zum Modulen ‚Unterrichten‘ in der Ausrichtung auf eine interkulturelle Didaktik sowie zum Modul ‚Innovieren‘ hinsichtlich der für den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte sowie das interkulturelle Lernen bedeutsamen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Des Weiteren werden hier Grundlagen sprachlicher Heterogenität und Bildung behandelt, die als Orientierungswissen für die Module ‚Deutsch als Zweitsprache‘ und ‚Diagnostik und Förderung‘ dienen.
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Neben dem Besuch einer Übersichtsvorlesung wird der Besuch von zwei Seminaren empfohlen. Die jeweilige Schwerpunktsetzung innerhalb der Bausteine kann von den Studierenden frei gewählt werden. Für den Abschluss des Aufbaumoduls sind mindestens zwei Bausteine nachzuweisen. Es wird aber empfohlen, jeden Baustein zu studieren.
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: Module Erziehen und Soziale Intervention und Kommunikation Inhaltlich: keine
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Alle Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die oder der Lehrende teilt die Prüfungsform mit der Ankündigung der Veranstaltung mit.
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> BA-/MA-Wahlpflichtmodul im Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Prof. Dr. Hans-Joachim Roth (Das Modul wird interdisziplinär angeboten; insbesondere für den Baustein 2 werden Veranstaltungen aus den Sozialwissenschaften angeboten.)
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
5.-7.	VL	2	Interkulturelle Bildung I	Aktive Teilnahme	30	30	2
5.-7.	S	2	Interkulturelle Bildung II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
5.-7.	S	2	Interkulturelle Bildung III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

## Wahlpflichtmodul 2: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung

Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
WM 2	240 Std.	8	BA: 5./6. Semester MA: 7. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Die Studierenden erwerben <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwissen über die historische Entwicklung der akademischen und seminaristischen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung,</li> <li>• Grundwissen über die historische Entwicklung und bildungspolitische Umsetzung von Koedukation und über aktuelle Diskurse von Geschlechterdifferenz in Schule und Unterricht,</li> <li>• Grundwissen über den aktuellen Stand der genderorientierten Familienforschung, über historische und aktuelle Familienformen, über den Wandel der gesellschaftlichen Funktion von Familie und ihrer Bedeutung für den kindlichen bzw. jugendlichen Sozialisationsprozess,</li> <li>• Grundwissen über die Entstehung und Bedeutung von Kindheit und Jugend als eigenständiger Lebensphase, über den aktuellen Stand der historischen Kindheits- und Jugendforschung und über die Bedingungen des Aufwachsens von Mädchen und Jungen sowie über die Probleme männlicher und weiblicher Adoleszenz</li> </ul>				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Das Studium dieses Schwerpunkts dient dem Ziel, historische und aktuelle Zusammenhänge von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung des Genderaspekts auf dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung und methodologischer Reflexion zu erarbeiten. Den zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit, sich mit der historischen Dimension der Pädagogik auseinanderzusetzen. Dabei geht es um: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familie, Kindheit und Jugend im historischen und gesellschaftlichen Wandel,</li> <li>• die Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens</li> <li>• Professionalisierungsprozesse im Lehrberuf,</li> <li>• Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel,</li> <li>• Koedukation</li> <li>• die Geschichte des Mädchenschulwesens und des Berufs der Lehrerin.</li> </ul>				
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul schließt insbesondere an Inhalte des Moduls ‚Soziale Intervention und Kommunikation‘ und ‚Erziehen‘ an.				
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Es werden sowohl Seminare wie Vorlesungen angeboten. Die jeweilige Schwerpunktsetzung innerhalb der o.g. Inhalte kann von den Studierenden frei gewählt werden.				
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: keine Inhaltlich: keine				
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Alle Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die oder der Lehrende teilt die Prüfungsform mit der Ankündigung der Veranstaltung mit.				
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften				

	<p>4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p> <p>6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften</p>
<b>9</b>	<p><b>Verwendung des Moduls</b> BA-/MA-Wahlpflichtmodul im LA Haupt-, Real- und Gesamtschule</p>
<b>10</b>	<p><b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.</p>
<b>11</b>	<p><b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Prof. Dr. Elke Kleinau</p>
<b>12</b>	<p><b>Sonstige Informationen</b> Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.</p>

Modulübersicht							
SEM	LV	SWS	Baustein/Gegenstand	Prüfung / Leistung	K	SSt	LP
5.-7.	VL	2	Historische Bildungs- u. Geschlechterforschung I	Aktive Teilnahme	30	30	2
5.-7.	S	2	Historische Bildungs- u. Geschlechterforschung II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
5.-7.	S	2	Historische Bildungs- u. Geschlechterforschung III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

### Wahlpflichtmodul 3: Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter

Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
WM 3	240 Std.	8	BA: 5./6. Semester MA: 7. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Die Studierenden haben ein Grundwissen über Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter erworben und sind in der Lage, jugendtypisches Verhalten, Denken und Fühlen auch in Abgrenzung zur Kindheit und zum Erwachsenenalter zu erkennen und auf Prozesse der Planung von Maßnahmen in schulischen und außerschulischen Kontexten hin zu reflektieren. Dabei berücksichtigen sie Geschlechterunterschiede sowie solche aufgrund sozialer und kultureller Herkunftsbedingungen. Sie haben ein historisches Wissen zur Konstruktion von ‚Jugendlichen‘ und zum Wandel des Jugendbildes und können dieses in den aktuellen Stand der Jugendforschung einordnen. Sie verfügen über ein spezifisches Wissen über die Bedingungen des Aufwachsens von Mädchen und Jungen, insbesondere zum Medienhandeln und zur Jugendkultur sowie über die Probleme männlicher und weiblicher Adoleszenz.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Das Modul thematisiert die Herausforderungen im Übergang vom Kind zum Erwachsenen aus interdisziplinärer Perspektive. Mit beginnender Pubertät stehen Schule und Unterricht vor der Situation, dass sich Kinder körperlich, emotional und kognitiv in kurzer Zeit schnell verändern. Neben den entwicklungspsychologisch zu beschreibenden Phänomene und Entwicklungsanforderungen sind ebenfalls die sozialen Anforderungen wie gesellschaftliche wie milieuspezifischer Positionierungs- und Rollenerwartungen, Identitätsbildung, beruflicher Platzierung u.a.m. von hoher Bedeutung. Weiterhin ist die Eigenlogik des Jugendalters mitsamt seinen (sub)kulturellen Entwürfen zu Lebensgestaltung, Partnerschaften, Selbstsein, Medienhandeln usw. zu berücksichtigen. Das Modul umfasst somit drei Dimensionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Kognition im Jugendalter</li> <li>• Sozialisation und Identität</li> <li>• Jugendkultur und Medienhandeln</li> </ul>				
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul schließt insbesondere an die Module ‚Soziale Intervention und Kommunikation‘, ‚Beurteilen‘ und ‚Erziehen‘ an.				
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Es werden sowohl Seminare wie Vorlesungen angeboten. Die jeweilige Schwerpunktsetzung innerhalb der o.g. Inhalte kann von den Studierenden frei gewählt werden.				
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: keine Inhaltlich: keine				
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Alle Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die oder der Lehrende teilt die Prüfungsform mit der Ankündigung der Veranstaltung mit.				
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften				

<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> BA-/MA-Wahlpflichtmodul im LA Haupt-, Real- und Gesamtschule
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> N.N.; Dr. Olaf Sanders (Das Modul wird interdisziplinär aus Angeboten der Psychologie, der Soziologie und der Erziehungswissenschaft getragen.)
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
5.-7.	VL	2	Entwicklung u. Sozialisation im Jugendalter I	Aktive Teilnahme	30	30	2
5.-7.	S	2	Entwicklung u. Sozialisation im Jugendalter II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
5.-7.	S	2	Entwicklung u. Sozialisation im Jugendalter II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

## Wahlpflichtmodul 4: Übergang in den Beruf

Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
WM 4	240 Std.	8	BA: 5./6. Semester MA: 7. Semester	jedes Semester	1-2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminare	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 60 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std. 120 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Die Studien haben ein berufspädagogisches Wissen zu den speziellen Bedingungen im Übergang in Ausbildung und Beruf. Sie kennen die verschiedenen Formen und Wege beruflicher Qualifizierung und sind in der Lage diese auf ihre Voraussetzungen und ihre Effektivität auf der Grundlage bildungs- und berufswissenschaftlicher Theorien zu analysieren. Sie sind in der Lage, exemplarisch Schullaufbahnberatungen zu Übergängen in verschiedene Formen der Ausbildung und Berufsvorbereitung auf der Grundlage eignungsdiagnostischer Instrumente wie Assessments, Prüfungen, Potenzialbeurteilungen u.a.m. zu planen und zu beurteilen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> Die Studierenden sollen eine berufswissenschaftliche Grundlage erreichen, deren maßgebliche Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schüler nicht nur zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sondern gleichzeitig auch auf eine Ausbildung und die spätere Berufstätigkeit vorzubereiten. Der Übergang Schule-Beruf weist eine Fülle von Maßnahmen und Konzepten der Berufsorientierung, der Berufsausbildungsvorbereitung, der beruflichen Grundbildung auf. Gegenstand sind daher Formen der Berufswahl und Berufsfindung, des Einsatzes betrieblicher Praktika auch bereits als Form der Förderung in der Sekundarstufe I, aber auch im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, der Bestimmung und Darstellung von Ausbildungsreife und Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatzqualität sowie vollzeitschulischer Ausbildungen bzw. Schullaufbahnen.				
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul ist thematisch insbesondere mit den Modulen ‚Beurteilen‘ und ‚Innovieren‘ verbunden.				
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Es werden sowohl Seminare wie Vorlesungen angeboten.				
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: Absolvierung der Module ‚Erziehen‘ und ‚Beurteilen‘. Inhaltlich: keine				
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Alle Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die oder der Lehrende teilt die Prüfungsform mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung mit. Es gelten die Bedingungen für das Lehramt an Berufskollegs.				
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften.				
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> BA-/MA-Wahlpflichtmodul im LA Haupt-, Real- und Gesamtschule				

<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Prof. Dr. Detlef Buschfeld (Das Modul wird von Seiten der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten. Es wird empfohlen, das Modul bevorzugt im Masterstudium zu wählen.)
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden drei Lehrveranstaltungen absolviert, in zwei der Lehrveranstaltungen wird je eine unbenotete Prüfungsleistung mit 2 LP und in einer wird eine benotete Prüfungsleistung mit 4 LP erbracht. Die Modulnote errechnet sich aus dieser benoteten Prüfungsleistung.

Modulübersicht							
SEM	LV	SWS	Baustein/Gegenstand	Prüfung / Leistung	K	SSt	LP
5.-7.	VL	2	Übergang in den Beruf I	Aktive Teilnahme	30	30	2
5.-7.	S	2	Übergang in den Beruf II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
5.-7.	S	2	Übergang in den Beruf III	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	90/30	4/2
<b>Σ</b>		<b>6</b>			<b>90</b>	<b>150</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

## 6.5 Mastererweiterungsmodule (LA G/LA HR Ge/ LA GymGe)

Mastererweiterungsmodul 1: Sonderpädagogische Grundlagen					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
MEM 1	240 Std.	8	MA: 9./10. Semester	jedes Semester	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminar	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 30 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std./90 Std. 150 Std./90 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden lernen Grundlagen und Hintergründe der Entstehung von Lern- und Verhaltensstörungen im Kindes- und Jugendalter kennen</li> <li>Die Studierenden erwerben didaktisch-methodische Handlungs- und Interventionskompetenzen zum Umgang mit Störungen im Lernen und im Verhalten</li> <li>Die Studierenden lernen Grundlagen über die Zusammenhänge von Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Kognitionsentwicklung kennen und können Unterstützungs- und Interventionsmethoden bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Verhalten in Bewegung, Wahrnehmung, Sprache und/oder Lernen anwenden.</li> <li>Durch das Grundverständnis und den Kompetenzerwerb im Umgang mit abweichendem Verhalten lernen die Studierenden eine ethische, anthropologische und pädagogische Haltung der Nichtaussonderung zu Kindern mit abweichendem Verhalten kennen (Umgang mit Heterogenität).</li> <li>Diagnostische Kompetenzen zur frühzeitigen Identifizierung von möglichen Problem-bereichen in der körperlichen und sensorischen Entwicklung des Schülers werden erworben und Bezüge zu anderen Professionen (Sprachtherapie, Ergotherapie, Physiotherapie etc.) können hergestellt werden.</li> <li>Die Studierenden lernen Grundlagen über präventive Maßnahmen und Kooperationsmöglichkeiten mit sonderpädagogischen Professionen kennen und lernen, interdisziplinär im Team zu arbeiten.</li> <li>Das Grundlagenwissen über Unterstützungsmaßnahmen und Interventionsstrategien im Schul- und Unterrichtsalltag kann praxisorientiert inklusiv angewendet werden.</li> </ul>				
<b>2a</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen in verschiedenen Lehrämtern</b> Im Lehramt Grundschule liegt der Schwerpunkt auf den Kompetenzen in den Bereichen Lernen und Verhalten sowie Wahrnehmung und Körperlichkeit/Bewegung; im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen stehen Fragen von besonderen Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Verhalten im Vordergrund.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlagen, Hintergründe und Theorien über die Entstehung von Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensstörungen sowie zu den Zusammenhängen von Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Kognitionsentwicklung unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer, neurowissenschaftlicher, audiologischer, sprach- und ergotherapeutischer Kenntnisse</li> <li>Grundlagen, Hintergründe und Theorien über die Entwicklung von Beeinträchtigungen im Lernen und Verhalten aufgrund körperlicher oder psychischer Entwicklungsbesonderheiten</li> <li>Kennenlernen von Unterstützungsmaßnahmen und Interventionsstrategien im Unterricht, insbesondere bezogen auf soziale Bedingungsfaktoren im Kontext von Lernen und Verhalten, auf Konzentration, Aufmerksamkeit, Körperwahrnehmung, Bewegungsverhalten, Verarbeitungs- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen sowie häufige chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter.</li> <li>Anthropologische und ethische Grundlagen zum Menschenbild der inklusiven Pädagogik</li> </ul>				

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über präventive Maßnahmen und Kooperationsmöglichkeiten mit therapeutischen und sonderpädagogischen Professionen</li> </ul>
<b>3a</b>	<b>Inhalte und Ziele in verschiedenen Lehrämtern</b> Hinsichtlich der Ziele und Inhalte gilt Analoges zu 2a.
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul Sonderpädagogische Grundlagen ist mit allen weiteren Modulen verknüpft. Insbesondere zu den Modulen Beurteilen und Unterrichten bestehen enge inhaltliche Bezüge. Gegenseitig können auf Inhalte, Wissen und Theorien Bezug genommen werden.
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesung und Seminare; Einsatz von Fallstudien (Kasuistik) unter Mitwirkung verschiedener pädagogischer, heilpädagogischer, therapeutischer und psychologischer Professionen.
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: keine Inhaltlich: keine
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> In den bildungswissenschaftlichen Modulen sind eine Präsentation, eine Fallstudie, eine wissenschaftliche Hausarbeit oder ein Portfolio vorgesehen. Weitere Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die Entscheidung liegt bei der Prüferin / dem Prüfer.
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> MA-Pflichtmodul in LA Grundschule und LA Haupt-, Real- und Gesamtschule
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den Studienbereich Bildungswissenschaften ein.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Prof. Dr. Jens Boenisch
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden zwei Lehrveranstaltungen absolviert, wobei je nach Studienverlauf zwei Varianten möglich sind: Entweder werden in jeder Lehrveranstaltung 4 LP oder in einer 2 LP und in der anderen 6 LP erworben. Werden zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 4 LP absolviert und dort je eine benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Wird eine der Lehrveranstaltungen mit 6 LP absolviert und dort die benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dieser Note.

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
7.	VL	2	Sonderpädagogische Grundlagen I	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
7.	S	2	Sonderpädagogische Grundlagen II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	150/90	6/4
<b>Σ</b>		<b>4</b>			<b>60</b>	<b>180</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

Mastererweiterungsmodul 2: Wissenschaftspropädeutik					
Kennnummer	Workload	LP	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
MEM 2	240	8	MA: 9./10. Sem.	jedes Semester	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung Seminar	<b>Kontaktzeit</b> 30 Std. 30 Std.	<b>Selbststudium</b> 30 Std./90 Std. 150 Std./90 Std.	<b>Gruppengröße</b> VL: 250 S: 35	
<b>2</b>	<b>Lernergebnisse und Kompetenzen</b> Die Studierenden können kompetent und kritisch unterschiedliche Wissenschafts- und Erkenntnistheorien erläutern, entwickeln und beurteilen und sind in der Lage, diese auf bildungs- und erziehungstheoretische Fragen theoretisch und praktisch zu übertragen, was insbesondere die Herausforderung eines wissenschaftsorientierten Unterrichts im Gymnasium ist. Dabei spielt die gesellschaftliche und historische Einbettung wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung eine besondere Rolle. Die Studierenden sind insofern auch in der Lage, ihre wissenschaftspropädeutische Kompetenz in allen Bereichen der Pädagogik an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben und diese so an wissenschaftliches Denken und Arbeiten heranzuführen.				
<b>3</b>	<b>Inhalte und Ziele</b> In diesem Modul geht es vorrangig um eine Heranführung an wissenschaftspropädeutische Fragen von Unterricht und Erziehung. Dazu gehören in Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen, Methodologie und Modellanalytik sowie Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Hermeneutik, Phänomenologie, kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Konstruktivismus, Poststrukturalismus, u.a.)</li> <li>• Übertragung dieser Grundlagen auf ausgewählte Fragen von Bildungs- und Erziehungstheorien und pädagogischer Anthropologie, die unter diesen Prämissen historisch-systematisch zu erörtern sind</li> </ul>				
<b>4</b>	<b>Anschlussstellen</b> Das Modul greift auf die theoretischen Grundlagen aller anderen Module zurück und will diese sowohl wissenschafts- und erkenntnistheoretisch als auch pädagogisch vertiefen.				
<b>5</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesung und Seminare				
<b>6</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Formal: Abschluss aller anderen bildungswissenschaftlichen Module des Kerncurriculums Inhaltlich: Fundierte Kenntnisse aus allen anderen Modulen				
<b>7</b>	<b>Prüfungsformen</b> Alle Prüfungsformen gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften sind möglich; die Entscheidung liegt bei der Prüferin / dem Prüfer.				
<b>8</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen 2 LP: aktive Teilnahme und eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 4 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Prüfung gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften 6 LP: aktive Teilnahme und eine benotete eigenständige Leistung im Rahmen einer Forschungsarbeit gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften				
<b>9</b>	<b>Verwendung des Moduls</b> MA-Pflichtmodul im LA Gymnasium und Gesamtschule				
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Modulnote errechnet sich gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Die Modulnote geht mit dem Faktor 1 gewichtet in die Endnote für den				

	Studienbereich Bildungswissenschaften ein.
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Prof. Dr. Wolfgang Schneider
<b>12</b>	<b>Sonstige Informationen</b> Es werden zwei Lehrveranstaltungen absolviert, wobei je nach Studienverlauf zwei Varianten möglich sind: Entweder werden in jeder Lehrveranstaltung 4 LP oder in einer 2 LP und in der anderen 6 LP erworben. Werden zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 4 LP absolviert und dort je eine benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Wird eine der Lehrveranstaltungen mit 6 LP absolviert und dort die benotete Leistung erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dieser Note.

<b>Modulübersicht</b>							
<b>SEM</b>	<b>LV</b>	<b>SWS</b>	<b>Baustein/Gegenstand</b>	<b>Prüfung / Leistung</b>	<b>K</b>	<b>SSt</b>	<b>LP</b>
7.	VL	2	Wissenschaftspropädeutik I	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	30/90	2/4
7.	S	2	Wissenschaftspropädeutik II	Aktive Teilnahme und ggf. eine benotete Prüfungsleistung	30	150/90	6/4
<b>Σ</b>		<b>4</b>			<b>60</b>	<b>180</b>	<b>8</b>
Anmerkung:							

## **7. Information und Beratung**

Für fachliche Informationen und Beratung zu inhaltlichen Fragen können Sie sich an die angegebenen Modulbeauftragten wenden.

Für Studienberatung und organisatorische Fragen der Veranstaltungsbelegung können Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SSC Pädagogik an der Humanwissenschaftlichen Fakultät wenden:

SSC Pädagogik

Humanwissenschaftliche Fakultät, Gronewaldstr. 2a, 50931 Köln

Sprechstunde: Mo.-Do. 09:00-12:00, 13:30-15:00 (Raum 713)

Tel.: +49(0)221-470-5922/-5923

E-Mail: [ssc-hf@uni-koeln.de](mailto:ssc-hf@uni-koeln.de)



## **Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften (Entwurf)**

### **Fachprüfungsordnung Bildungswissenschaften**

**für das Bachelor- und Masterstudium  
mit bildungswissenschaftlichem Anteil  
der Universität zu Köln  
vom TT.MM.JJJJ  
(Arbeitstitel)**

**(Entwurfsstand: 04.02.10)**

Aufgrund des § ##### und des § ##### des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom ##### (GV.NRW, #####) sowie des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom ##### und der Lehramtszugangsverordnung (LVZ) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

## Inhaltsübersicht

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 3 Studienberatung
- § 4 Module
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Fachprüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

### II. BACHELORSTUDIUM

- § 12 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen
- § 13 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- § 14 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 15 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs
- § 16 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 17 Bachelorarbeit

### III. MASTERSTUDIUM

- § 18 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen
- § 19 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- § 20 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 21 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs
- § 22 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 23 Masterarbeit

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen
- § 25 Abschluss des Studiums
- § 26 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen der bildungswissenschaftlichen Anteile im Bachelor- und Masterstudium an der Universität zu Köln. Sie legt den Rahmen für alle in den §§ 11 bis 15 und 17 bis 22 der Rahmenprüfungsordnung genannten Studienbereiche (Bildungswissenschaften, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und Praxissemester) fest.

### **§ 2 Ziel und Aufnahme des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Inhalte und Methoden der Bildungswissenschaften sowie die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, wie sie erforderlich sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben.
- (2) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienaufnahme im Wintersemester wird empfohlen.

### **§ 3 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Studiums ist die Studienberatung im Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig (SSC-HF).
- (3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der jeweiligen Fachgruppen zur Verfügung.
- (4) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.
- (5) Studierende in studienbedingten Krisensituationen können die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch nehmen.
- (6) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

## § 4 Module

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im Modulhandbuch festgelegt oder wird rechtzeitig vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Fachprüfungsordnung und das Modulhandbuch beschreiben Struktur und Inhalt der Module und legen die Anzahl der Leistungspunkte für die Module fest.
- (3) In der Regel umfassen die Module vier bis vierzehn Leistungspunkten und zwischen vier und acht Semesterwochenstunden (SWS) Präsenzstudium. Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.
- (4) Folgende Modultypen werden unterschieden:
  - a) Basismodule...
  - b) Bachelorerweiterungsmodule...
  - c) Mastermodule...
  - d) Mastererweiterungsmodule...
  - e) Wahlpflichtmodule...
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen oder an Teilen von Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch den Erwerb der im Modul vorgesehenen Leistungspunkte. Dieser wird vom (Fach-)Prüfungsamt attestiert.
- (7) Erfolgreich abgeschlossene Module werden in der Regel benotet. Jedes Bachelor-, Bachelorerweiterungs-, Wahlpflicht-, Master-, Mastererweiterungsmodul beinhaltet mindestens eine benotete Prüfungsleistung. Die Modulnote errechnet sich aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im jeweiligen Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Praktikumsmodule können unbenotet bleiben.

- (8) Über Ausnahmen zu den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung. Er kann diese Zuständigkeit auf den Fachprüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften übertragen.

## **§ 5 Leistungspunkte**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten und das Masterstudium den Erwerb von 120 Leistungspunkten. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sind im Mittel 60 Leistungspunkte pro Studienjahr zu erwerben.
- (2) Leistungspunkte werden in der Regel erworben durch
- a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbstständigen Studien und dem erfolgreichen Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen,
  - b) die Anfertigung der Bachelor- und Masterarbeit,
  - c) die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester,
  - d) den Nachweis ergänzender Studien und Leistungen.
- (3) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen bzw. die Bachelor- oder die Masterarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG.
- (4) Zur Verteilung der Leistungspunkte im Bachelor- und Masterstudium in den Bildungswissenschaften siehe §§ 12 bis 16 und 18 bis 22.

## § 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch selbstständige Studien ergänzt werden. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Einführungsseminare, Übungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und Exkursionen. Diese können von Tutorien begleitet werden. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester erfolgt rechtzeitig in geeigneter Weise.

1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
2. Übungen und Seminare vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an oder dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten der Anteilsfächer.
3. Kolloquien dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung.
4. Praktika dienen dazu, Einblicke in das Berufsfeld Schule zu erlangen, theoretisches Wissen auf praktische Anforderungen zu beziehen und den Berufswunsch Lehrerin bzw. Lehrer zu prüfen.
5. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt und wird das Grundwissen vertieft.

Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen wie auch die Voraussetzungen und die Anforderungen für den Erwerb der Leistungspunkte werden im Modulhandbuch beschrieben.

- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG.
- (3) Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden (für die Leistungen in diesen Lehrveranstaltungen siehe § 9 Abs. 7).

- (4) Seminare, Übungen, Tutorien und Kolloquien sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Essays, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen. Über den Nachweis der aktiven Teilnahme innerhalb einer Lehrveranstaltung entscheidet die oder der Lehrende.

## **§ 7 Fachprüfungsausschuss**

- (1) Für die durch die Rahmenordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln einen Prüfungsausschuss. Für die durch diese Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied zusammen:
1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Fachprüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,
  2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwar jeweils einem Mitglied aus den Fächern Psychologie und Sozialwissenschaften sowie zwei Mitgliedern aus dem Fach Erziehungswissenschaft,
  3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird aus den Mitgliedern nach Absatz 3 Nummer 2 gewählt.

- (5) Die Mitglieder werden von Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
- (7) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung sowie der Beschlüsse des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Engeren Fakultät sowie dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelor- und Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Ordnung, der Fachprüfungsordnungen sowie der Modulhandbücher.
- (8) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen.
- (9) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das (Fach-)Prüfungsamt zur Verfügung.

- (11) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Fachprüfungsausschuss vorbehalten.
- (12) In Fragen, die die Rahmenprüfungsordnung betreffen, konsultiert der Fachprüfungsausschuss den Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden.

### **§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen nach § 9 müssen dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis angehören.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferbestellung erfolgt in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können entsprechend den Regelungen der Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Gutachterinnen oder Gutachter für Bachelorarbeit oder Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9 Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen gemäß Abs. 2 abgelegt; sie sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit gelten gemäß §§ 17 und 23 besondere Bestimmungen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von oder im Anschluss an Lehrveranstaltungen abgelegt. Dies kann in folgenden Formen erfolgen:

a) Klausuren (ggf. bestehend aus verschiedenen Teilklausuren): In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Klausur anzugeben. Die Dauer einer Klausur soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Den Studierenden können für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

b) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen und ihre Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermögen. Mündliche Prüfungen als endnotenrelevante Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Diese Prüfung kann ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist (Protokoll). Eine mündliche Prüfung soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten – bei Gruppenprüfungen nicht mehr als jeweils 15 Minuten zusätzlich pro weiteren Studierenden – nicht überschreiten sowie 20 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- c) Portfolios: Mittels Portfolios können die Studierenden dokumentieren, dass sie die Module bearbeitet, vertieft und im Hinblick auf ihre Kompetenzentwicklung reflektiert haben. Die Bewertung der Portfolios als Modulprüfung erfolgt im Rahmen eines mündlichen Prüfungsgesprächs; es gilt entsprechend Abs. XX.
- d) Prüfungen im Rahmen von Forschungsprojekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Dokumentationen, die Analyse und Interpretation empirischen Datenmaterials verbunden mit der Entwicklung einer mediengestützten Präsentation, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.
- e) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass die Studierenden dazu in der Lage sind, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Fach- oder des Wahlpflichtstudiums mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.
- f) Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung): Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken. Das Referat muss im Sinne einer Prüfungsleistung schriftlich ausgearbeitet werden.
- (3) Die in Abs. 2 unter Buchstaben a) bis f) genannten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßigen Prüfungsformen, die im Modulhandbuch im Einzelnen festgelegt werden. Nach Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Abs. 2 nicht benannt werden. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind per Aushang bekannt zu geben.
- (4) In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums auch in Modulen des Masterstudiums angeboten werden, vorausgesetzt, es findet eine den unterschiedlichen Studienniveaus entsprechende Differenzierung der Prüfungsanforderungen statt. Bei der Angleichung von Vorkenntnissen kann hiervon abgewichen werden. Näheres regeln das Modulhandbuch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss die jeweiligen Prüfungsmodalitäten und geben sie bekannt.

- (6) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt ist bis zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung oder den Prüfungen. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (7) Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Lehrveranstaltung und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 24. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 24 Abs. 4 abzugeben.
- (8) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewertung von Prüfungsleistungen bzw. Modulen erfolgt gemäß § 10. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. eines Moduls ist der bzw. dem Studierenden in einer angemessenen Frist von in der Regel 6 Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.
- (9) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.
- (10) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund davon zurücktritt.
- (11) Die für das Versäumnis nach Abs. 10 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.
- (12) Bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

- (13) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist; unbeschadet hiervon gelten die Ausnahmeregelungen gemäß § 48 Absatz 5 HG. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (3) Modul- und Studienbereichsnoten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienbereichs Bildungswissenschaften müssen alle Module mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sein. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Studienbereichsnote gemäß § 25 dokumentiert.
- (5) Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer werden bewertet: die Bachelor- und Masterarbeit gemäß §§ 16 und 22 der Rahmenprüfungsordnung sowie solche Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium endgültig beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Absatz 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.
- (6) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person wird eine angemessene Frist für die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.
- (7) Die Berechnung der Gesamtnote ist in der Rahmenprüfungsordnung geregelt; die Berechnung der Studienbereichsnote für die Bildungswissenschaften ist für die einzelnen Studienprofile in den §§ 12 bis 16 sowie 18 bis 22 geregelt. Die im jeweiligen Bachelor- oder Masterzeugnis auszuweisenden Noten für den Studienbereich Bildungswissenschaften lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = sehr gut,

über 1,5 bis 2,5 = gut,

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste Rundung gestrichen. Wenn sich für die Gesamtnote der Wert "1,0" ergibt, lautet das Prädikat „mit Auszeichnung“.

- (8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.
- (9) Praktika werden nicht benotet.
- (10) Das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte ist Bestandteil der Studienbereichsnote für die Bildungswissenschaften.

### **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen.
- (2) Die in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen von § 24 Abs. 5 Satz 5 der Rahmenprüfungsordnung.
- (3) Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Fachnoten und die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterstudiums einbezogen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden als solche gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.
- (7) Module werden in der Regel als Ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.

## **II. BACHELORSTUDIUM**

### **§ 12 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst in den Bildungswissenschaften fünf Module, nämlich
  1. Orientierungspraktikum (6 LP)
  2. Erziehen (8 LP)
  3. Beurteilen (8 LP),
  4. Unterrichten (8 LP),
  5. Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter (8 LP)
- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Bachelorarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Bachelorstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten.

### **§ 13 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst in den Bildungswissenschaften sechs Module, nämlich
  1. Orientierungspraktikum (6 LP)

2. Erziehen (8 LP)
3. Beurteilen (8 LP),
4. Unterrichten (8 LP),
5. Soziale Intervention und Kommunikation (8 LP)
6. ein Wahlpflichtmodul (8 LP)

Als Wahlpflichtmodule stehen zur Auswahl:

- Interkulturelle Bildung
- Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung
- Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter
- Übergang Schule-Beruf

Die Fakultät entscheidet von Studienjahr zu Studienjahr über das Angebot dieser und weiterer Wahlpflichtmodule; über das Angebot werden die Studierenden frühzeitig informiert, so dass eine informierte Entscheidung möglich ist. Die Einwahl in die Module erfolgt über das Kölner Lehr-, Informations- und Prüfungs-System (KLIPS).

- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Bachelorarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Bachelorstudiums in Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten.

#### **§ 14 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst in den Bildungswissenschaften vier Module, nämlich
  1. Orientierungspraktikum (6 LP)
  2. Erziehen (6 LP)
  3. Beurteilen (6 LP),
  4. Unterrichten (6 LP),
- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Bachelorarbeit geschrieben werden.

- (3) Die Studienbereichsnote des Bachelorstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten.

### **§ 15 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst in den Bildungswissenschaften vier Module, nämlich
1. Orientierungspraktikum (6 LP)
  2. Erziehen (6 LP)
  3. Beurteilen (6 LP),
  4. Unterrichten (6 LP),
- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Bachelorarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Bachelorstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten.

### **§ 16 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst in den Bildungswissenschaften zwei Module, nämlich
1. Erziehen (6 LP),
  2. Unterrichten (6 LP).

Die Ableistung des Orientierungspraktikums wird nach Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Praktikumsbüro mit 4 LP kreditiert; die Begleitung erfolgt im Rahmen eines Moduls einer der gewählten Förderschwerpunkte.

- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Bachelorarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Bachelorstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten.

### **§ 17 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

- (2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Bildungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 88.000 bis 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 7. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des jeweiligen Studienbereichs an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung gemäß § 24 Absatz 4 anzufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht

eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Abgabefrist um bis zu zwei Wochen verlängern.

- (8) Der Fachprüfungsausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter für die Bachelorarbeit. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind gemäß § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (9) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### **III. MASTERSTUDIUM**

#### **§ 18 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen**

- (1) Das Masterstudium umfasst in den Bildungswissenschaften drei Module, nämlich:

1. Innovieren
2. Diagnostik und individuelle Förderung
3. Sonderpädagogische Grundlagen

Hinzu tritt das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“.

- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Masterarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Masterstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten. Die Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte geht in die Fachnote der Bildungswissenschaften ein.

#### **§ 19 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

- (1) Das Masterstudium umfasst in den Bildungswissenschaften vier Module, nämlich:

1. Innovieren
2. Diagnostik und individuelle Förderung

3. Sonderpädagogische Grundlagen

4. Ein Wahlpflichtmodul

Als Wahlpflichtmodule stehen zur Auswahl:

- Interkulturelle Bildung
- Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung
- Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter
- Übergang Schule-Beruf

Es kann nur ein solches Wahlpflichtmodul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudium absolviert worden ist.

Hinzu tritt das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“.

Die Fakultät entscheidet von Studienjahr zu Studienjahr über das Angebot dieser und weiterer Wahlpflichtmodule; über das Angebot werden die Studierenden frühzeitig informiert, so dass eine informierte Entscheidung möglich ist. Die Einwahl in die Module erfolgt über das Lehrveranstaltungsmanagementsystem der Universität zu Köln.

- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Masterarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Masterstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten. Die Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte geht in die Fachnote der Bildungswissenschaften ein.

## **§ 20 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

- (1) Das Masterstudium umfasst in den Bildungswissenschaften zwei Module, nämlich:
1. Innovieren
  2. Diagnostik und individuelle Förderung / Wissenschaftspropädeutik

Hinzu tritt das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“.

- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Masterarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Masterstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten. Die Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte geht in die Fachnote der Bildungswissenschaften ein.

### **§ 21 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs**

- (1) Das Masterstudium umfasst in den Bildungswissenschaften zwei Module, nämlich:
  1. Innovieren
  2. Diagnostik und individuelle Förderung

Hinzu tritt das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“.

- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Masterarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Masterstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten. Die Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte geht in die Fachnote der Bildungswissenschaften ein.

### **§ 22 Masterstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung**

- (1) Das Masterstudium umfasst in den Bildungswissenschaften das Modul „Innovieren“.

Hinzu tritt das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“.

- (2) In den Bildungswissenschaften kann die Masterarbeit geschrieben werden.
- (3) Die Studienbereichsnote des Masterstudiums in den Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten. Die Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte geht in die Fachnote der Bildungswissenschaften ein.

### § 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.
- (2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus den Bildungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 100.000 bis 120.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 42 Seiten bis 50 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 7. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des jeweiligen Studienbereichs an der Universität zu Köln ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Masterarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Erklärung gemäß § 24 Abs. 4 anzufügen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Fachprüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht einge-

reicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Abgabefrist um bis zu zwei Wochen verlängern.

- (8) Der Fachprüfungsausschuss bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter für die Masterarbeit. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Masterarbeit sind gemäß § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (9) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen**

- (1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gemäß § 63 Absatz 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Personen im Sinne von § 65 HG in seiner jeweiligen Fassung sind zu berücksichtigen. Dazu ist durch die oder den Betroffenen rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen, dem sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.
- (4) In schriftlichen Arbeiten, insbesondere in Hausarbeiten, der Bachelorarbeit und der Masterarbeit ist Folgendes schriftlich zu versichern:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

### **§ 25 Abschluss des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit bestanden und mindestens 180 Leistungspunkte erworben sind.
- (2) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wer an allen erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind.
- (3) Das Studium in den Bildungswissenschaften gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine anderweitig nicht kompensierbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit, die in den Bildungswissenschaften geschrieben wurde, in jedem der möglichen Versuche mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium bzw. das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß § 24 Rahmenprüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

### **§ 26 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

Sämtliche Prüfungsunterlagen werden zur Erstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement vom Fachprüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung der Fachprüfung und Festsetzung der Fachnote an den Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung weitergeleitet.

Auf Wunsch erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Zweitschrift.

## **§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der oder dem Lehrenden, ersatzweise der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom TT.MM.JJJJ und des Beschlusses des Rektorats vom TT.MM.JJJJ.

Köln, den TT.MM.JJJJ

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth